Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bosse, Rudolf Heinrich Bernhard,

Uebersicht der französischen Staatswirthschaft

Braunschweig 1807

Gall.g. 105
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10416668-8

gall. g. 105.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Uebersicht

der

Französischen

Staatswirthschaft

bis zum

Finanzplan für 1806,

von

Rudolf Bosse,

Herzogl. Braunschweig - Lüneb. Geheimen Kanzleisekretär, Mitglied der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen.

Erster Theil.

Braunschweig, 1807.
Bei Friedrich Vieweg.

Sine ira et studio.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Excellenz

dem

Herrn

Gustav Anton von Wolffradt,

Herzogl. Braunschweig - Lüneburgischen
Wirklichen Geheimerath und Präsidenten
der Fürstl. Justiz - Kanzlei etc.

mit

innigster Ehrfurcht.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Hochwohlgeborner Herr,

Gnädiger Herr Minister,

Rückblicke in die ehemahlige Staatswirthschaft Frankreichs, Betrachtungen ihres gegenwärtigen Zustandes und Vergleichungen beider machen den Hauptstoff der Schrift aus, bei deren Ueberreichung ich mich erdreiste, Ew. Excellenz ein öffentliches Bekenntniſs meiner innigsten Ehrfurcht abzulegen.

Der Streit über die richtigsten Grundsätze in dieser groſsen Angelegenheit ist lange mit dem kostbarsten Aufwande an Allem geführt, was den Völkern theuer ist; bis man

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

endlich darauf zurückkam, daſs nur der Wille eines Einzigen gebieten müsse, so weit Nationaleinheit und geographische Rücksichten es erlauben. Zugleich ward aber die Schwäche verbandloser Verwaltung durch die gewaltige Thatkraft einer harmonischen Staatsorganisation und die gedankenlose Empirie durch die Einheit fester Grundsätze zurückgedrängt, damit die höchste Anstrengung der Nationalkraft für den Staatszweck benutzt werden könne.

Emsige Thätigkeit beim Wiederaufbauen unter Schutt und Trümmern mag Thränen über erlittenes Unglück trocknen, und süſse Hoffnungen erwecken. Erfreulicher ist der Anblick dann und da, wo und wann des Landes Wohlfahrt unentweiht erhalten, und am Centralpunkt klassisches Studium, tiefe Sachkenntniſs und reine Intelligenz in voller Kraft des blühendsten Alters wirksam sind.

Philosophie der Verhältnisse des Lebens

und des bürgerlichen Zustandes in der schweren Kombination zur Erhaltung des Rechtszustandes erworben und geübt, erkennt in verklärter Reinheit die ewiggültigen Gründe und die Richtpunkte, von und nach welchen der Gewaltgebrauch ausgehen muſs. Da aber ist alles erreicht, wo Lauterkeit die Maſsregeln heiligt und Nachdruck sie beflügelt.

Kein Moment der Vorzeit gab unserm Lande im Innern die Bedingungen zu hohem beneidenswerthen Wohlstande in solcher Vol-

lendung, als unser Zeitalter, keins eine zuverlässigere Bürgschaft zu dauerhaftem Glück und Heil. — Hier ward im Finanzwesen die Idee zum Rechtsgrundsatze erhoben, welcher jetzt die gröſsten Reiche in anderer Form als Grundbedingung der Wohlfahrt huldigen, und hier ward überall in diesem Verwaltungszweige, an dessen Spitze Ew. Excellenz getreten sind, gezeigt, was Ordnung und Weisheit vermag, welche vom Centralpunkt ausgeht.

Mit tiefer, innigster Verehrung verharre ich bis zum letzten Bewufstsein

Ew. Excellenz

Braunschweig,
im August 1806.

unterthänig gehorsamster Diener
Bosse.

Inhalt des Ersten Bandes.

Erstes Buch.

Staatswirthschaft unter den Königen.

Erster Theil. Bildung des festen Einkommens zur Unterhaltung der Staatsanstalt.

Erster Abschnitt. Finanzverfassung vor der Verschmelzung der Gallier und Franken zu einer Nation . . . Seite 1

§. 1. Zustand von Frankreich vor der Ankunft der Gallier — 1

a. Zustand des Landes — 1

b. Zustand der Hülfsmittel der Civilisation — 2

c. Zustand der Nation — 3

§. 2. Veränderungen durch die Eroberung der Gallier — 5

a. In der Landeskultur — 5

b. In den Hülfsmitteln der Civilisation . — 6

c. In der Nation — 7

§. 3. Entwickelung der Finanzverfassung der Staaten aus ihrem Kriegswesen . — 8

a. Allgemeiner Einfluſs des Kriegswesens auf die Nationalwohlfahrt . . . Seite 8

b. Einfluſs des Kriegswesens auf die Staatsverfassungen und das Finanzwesen . — 10

§. 4 Anwendung dieser Grundsätze auf Frankreich — 11

a. Allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit und Steuerfreiheit — 11

b. Bestreitung der Staatsausgaben aus dem grundherrlichen Einkommen des Königs — 12

Zweiter Abschnitt. Finanzverfassung nach der Bildung der Französischen Nation — 14

§. 5. Besondere Kriegsdienstpflichtigkeit gegen den König für den Nieſsbrauch von Gütern. Lehndienste, Lehnsgefälle — 14

§. 6. Besondere Kriegsdienstpflichtigkeit gegen den König für Sold. Anfang des festen Staatseinkommens . . . — 16

§. 7. Stehende Heere und Beschluſs der Bildungszeit des festen Staatseinkommens, unter Ludwig XIII. . . . — 18

§. 8. Centralpunkte der Kultur. Lyon und Paris — 21

Erste Abtheilung. Grundriſs des vollendeten festen Staatseinkommens im Königthum — 26

Einleitung.

§. 9. Staatseinkünfte — 28

A. Abgaben.
a. directe
aa) Vermögenssteuern . . . Seite 28
bb) Grundsteuern — 28
cc) Kopfsteuern — 29
dd) Gemeine Abgaben — 29
b) indirekte;
aa) Verpachtete Staatsgefälle . . — 30
Salzsteuer — 30
Tabaksregie — 32
Zölle — 32
bb) Acciseerhebung — 34
Accise von Sceaux und Poissy . — 35
Accise aus den ständischen Provinzen — 35
Accise von Versailles . . — 35
cc) Service von Paris . . . — 35
dd) Zufällige Gefälle . . . — 35
ee) Polizeisteuern — 35
B. Regalien — 36
a. Domänenverwaltung . . . — 36
Aufkünfte der Domänen-, Lehn-, Zoll-, Forst- und Meiergefällen, von Bestätigungen und Beglaubigungen — 36
b. Ertrag des königl. Siegels . . — 36
c. Postregal — 36
d. Botenwesen — 36
e. Münzregal — 36
f. Schiefspulverhandel . . . — 37
g. Lotterien — 37
h. Salz- und Tabakshandel . . — 37

C. Abgaben für die Staatsanstalt, welche nicht in die königl. Kassen fließen . Seite 37
a. Abgaben der Geistlichkeit . . — 37
b. - - zur Appanage der Prinzen — 39
c. - - zum Straſsenbau . . — 39
d. - - zu den städtischen Gemeine-ausgaben — 39
e. Gerichtskosten und Strafgelder wegen der Steuern — 39
f. Steuern in Korsika — 39
Gesamtbetrag des Staatseinkommens — 39

§. 10. Erhebungsart und Wirkungen der einzelnen Steueranlagen . . . — 40
A. der direkten — 40
a. Erhebungsart und Kosten der Vermögens- und Grundsteuer . . . — 41
b. Verhältniſs der Grund- und Vermögenssteuern zu dem Einkommen der Steuerpflichtigen — 42
c. Steuerfreiheit — 60
d. Gemeineabgaben — 61

B. der indirekten Steuern.
a. Generalpacht — 61
b. Wirkungen der Salzsteuer . . — 62
c. Würdigung der Tabaksregie . . — 65
d. Zollerhebung — 65
e. Acciseerhebung durch Generaleinnehmer — 69
f. Acciseerhebung zu Sceaux u. Poissy — 69
g. Acciseerhebung zu Versailles . . — 69
h. Service von Paris — 69
i. Generalerhebung der zufälligen Gefälle — 70

k. Polizeisteuern Seite 70

C. der Einkünfte von den Regalien.

a. Domänenverwaltung . . . — 70

b. Gründe für die Domänenverpachtung — 70

c. Erhebung der Einkünfte vom königlichen Siegel — 73

d. Erhebung der Einkünfte von den Posten — 73

e. Erhebung der Einkünfte v. d. Münze — 75

f. - - - - vom Pulverregal — 76

g. - - - - v. d. Lotterien — 77

D. Abgaben welche nicht in die königl. Kassen flossen — 77

a. Maſsregeln des *Clergé de France* zur Behauptung seiner Abgabenfreiheit . — 77

b. Bemerkung über Neckers Berechnung von der Besteuerung der geistlichen Einkünfte — 78

c. Erhebung der Abgaben zur Appanage — 79

d. - - - - für Straſsenbau . — 80

e. - - - - für Gemeineausgaben — 80

f) Erhebung der Abgaben in Korsika — 80

§. 11. Uebersicht der Besteuerung der einzelnen Generalitäten — 81

§. 12. Staatsausgaben — 87

a. Königl. Hofhaltung Seite 87

b. Civiletat — 89

c. Militäretat — 94

d. Seemacht und Kolonien — 97

e. Auswärtige Angelegenheiten . . — 97

f. Gnadenbewilligungen — 97

g. Unvorhergesehene Ausgaben . . — 97

h. Ausgaben aus der Kasse der Geistlichkeit, Stände und Städte . . — 98

§. 13. Ausfall in dem Staatseinkommen gegen die Kosten der Staatsanstalt . — 98

§. 14. Finanzgewalt — 101

§. 15. Allgemeine Grundsätze über die Aufbringung des festen Staatseinkommens — 104

§. 16. Letzte Wirkungen der Finanzverwaltung im Königthum . . — 111

Inhalt des zweiten Bandes

Erste Abtheilung.

Erstes Buch.

Staatswirthschaft unter der Kaiserregierung.

§. 1. Veränderungen in der Staatswirthschaft durch die Revolution . . Seite 1

Erster Theil. Kosten der Staatsanstalt.

§. 2. Kaiserliche Hofhaltung . . . — 9

§. 3. Civiletat — 11

Reichs - und Kronbeamte . . . — 11

Verwaltungszweige — 12

Justizwesen — 13

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten — 16

Ministerium des Innern — 17

Departementsverwaltung.

A. Landeskultur.

Wirkungen der Revolution auf die Landeskultur — 19

Grundsätze der Regierung über die Unterstützuug der Landeskultur . . . — 30

Viehzucht — 31

Forst -, Jagd - und Fischereiverwaltung — 34

Bergbau — 39

B. Städtische Gewerbsamkeit.

Wirkungen der Revolution auf die städtische Gewerbsamkeit — 41

Zünfte und Innungen Seite 47
Verarbeitung des Flachses und Hanfes — 51
- - der Baumwolle . . — 54
- - der Wolle . . . — 55
- - der Seide — 56
Strumpfstrickerei und Wirkerei . . — 57
Verarbeitung der Haare — 58
Verarbeitung des Leders — 58
Seifensiedereien — 60
Stärkebereitung — 60
Tabak — 61
Taschenuhren — 61
Metallarbeiten — 62
Glas - und Spiegelfabriken — 64
Salzwerke — 65
Mineralische Säuren — 65
Putzsachen — 65
Färbereien — 68

C. Handel.

Innerer Verkehr — 69
Auswärtiger Handel — 69
Verlust im Handel durch den Seekrieg — 70

D. Hülfsmittel zum inneren Verkehr.

Rechtspflege, Gesetzbuch — 76
Handels - und Gewerbkammern . . — 77
Bank — 78
Börsen und Mäkler — 82
Mafs und Gewicht — 82
Münzwesen — 83
Heerstrafsen — 85
Wasserverbindung — 86
Postwesen — 89

C. Anstalten für die intellektuelle Bildung der Nation.
Veränderungen der Bildungsanstalten während der Revolution . . . Seite 89
Volksschulen — 94
Lyceen — 95
Prytaneen — 96
College de France — 96
Schulen für Naturgeschichte . . . — 97
Medicin — 97
Rechtswissenschaft — 99
Vieharzneikunde — 100
Taubstumme — 100
Orientalische Sprachen — 101
Bildende Künste — 101
Musik — 102
Polytechnische Lehranstalt . . . — 102
Schulen für Strafsenbau . . . — 102
Artillerie und Geniewesen . . . — 103
Seedienst — 103
Bergbau — 103
Hülfsmittel der Bildung.
Bibliotheken — 104
Botanische Gärten — 105
Observatorien — 105
Museen — 106
Theater — 106
Nationalinstitut — 106
Kirchenwesen — 108
der Katholiken — 108
der Reformirten — 113
der Lutheraner — 114
Finanzministerium — 115
Polizeiministerium — 116
Polizeigewalt — 116
Gefängnisse, Zwangsarbeitsanstalten u. s. w. — 118
Armenwesen, Hospitäler . . . — 120
Feuerlöschungsanstalt — 122
Gensd'armerie — 122

§. 4. Militäretat Seite 126
Konskriptionswesen — 126
Infanterie — 128
Kavallerie — 130
Beförderung im Dienst — 130
Artillerie — 131
Geniewesen — 134
Garde — 136
Reservelegionen — 136
Nationalveteranen, Veteranenlager . — 138
Bestand der ganzen Landmacht . . — 141
Invalidenanstalten — 141
Pensionen — 142
Belohnungen — 143
Ehrenlegion — 144
Geschäftsbehandlung in dem Departement des Kriegsministers und Kriegsverwaltungsministers . . . — 149
Kriegsgerichte — 151
§. 5. Ministerium d. Seewesens u. d. Kolonien — 152
Fürsorge der Regierung für das Seewesen — 152
Seepräfecten — 154
Seedienstpflichtigkeit — 154
Organisation des Seedienstes — 155
Beförderung im Seedienst — 157
Seekriegsgerichte — 157
Pensionen — 158
Belohnungen — 158
Navigationsacte — 161
Telegraphenanstalt — 162
§. 6. Gesetzgebende Gewalt — 162
Antheil der Nation an der gesetzgebenden Gewalt — 162
Tribunat — 163
Gesetzgebendes Korps — 164
Senat — 164
§. 7. Vergleichsübersicht der Kosten der Staatsanstalt der königl. und kaiserl. Regierung — 165

Inhalt des zweiten Bandes

Zweite Abtheilung.

Zweites Buch.

Darstellung der Unterhaltungskosten der Staatsanstalt und der Wirkungen ihrer Aufbringung und Verwendung.

Erster Abschnitt. Bestandtheile des Staatseinkommens.

§. 1. Finanzgewalt Seite 1
§. 2. Staatseinkünfte — 5
Ueber die Aufbringung der Kosten der Staatsanstalt in Rücksicht auf Frankreichs politische Stellung gegen England — 5

Erste Abtheilung. Ordentliche Hülfsmittel zur Bestreitung der Staatsanstaltkosten.

Abgaben — 13
Direkte Abgaben — 13
Einleitung. Gegenstände der Besteuerung — 13
§. 3. Grundsteuer — 15
Anlage derselben — 15

Steuerpflichtigkeit der Grundeigenthümer Seite 17
Steuerfreiheit der Pächter . . . — 19
§. 4. Direkte Besteuerung des beweglichen Vermögens — 26
Bestimmungsgrund — 26
Wirkungen — 28
§. 5. *Régie de l'enregistrement et des domaines* — 31
Bestandtheile der Steuern bei dieser Regie — 31
Wirkungen — 32
Abgaben beim Verkauf der Gemeingüter — 36
Forstertrag — 36
Domänenertrag — 36
Fischereiertrag — 37
Fiskalische Rechte — 38
Ertrag der Regie — 40
§. 6. Zölle — 40
Veränderung durch die Revolution . — 40
Zollertrag — 42
Wirkungen des Zollwesens . . . — 43
§. 7. Lotterien — 50
Würdigung derselben als Quelle des Staatseinkommens — 50
Ertrag — 53
§. 8. Postwesen — 54
§. 9. *Régie des droits réunis* . . . — 57

Einführung der Accise . . . Seite 57
Droits généraux — 59
Droits spéciaux — 63
Erhebungskosten — 64
Wirkungen des Accisewesens . . — 64
§. 10. Salzregie — 68
§. 11. Münzwesen — 69
§. 12. Kleine Gefälle — 71
§. 13. Einkünfte, welche in den Staatsrechnungen nicht aufgeführt werden und wahrscheinliche Verwendung derselben — 72

Zweite Abtheilung. Ausserordentliche Hülfsmittel zur Vermehrung des Staatseinkommens — 75
§. 14. Nationalschuld — 75
Bestandtheile derselben — 75
Veränderung durch die Revolution . — 76
Betrag derselben — 77
§. 15. *Caisse d'amortissement* . . . — 79
§. 16. Verkauf der Nationalgüter . . — 80
Wirkung der Verschleuderung der Nationalgüter — 80
Jetziges Verfahren bei ihrem Verkauf — 81
§. 17. Vorstandsleistungen — 82
§. 18. Auswärtige Beiträge . . . — 86
Verbündungssystem — 86
Bundespflicht — 88
Sicherungsmittel der Bundestreue . — 89
§. 19. Oeffentlicher Schatz — 99
Organisation desselben — 99
Kassenbewegung — 101

Bewährte Ordnung der Staatswirthschaft beim letzten Kriege . . . Seite 103
Gesammtbetrag der Staatsausgaben und Einkünfte — 105

Zweiter Abschnitt. Letzte allgemeine Wirkungen der Staatswirthschaft . . — 107
§. 20. Wirksamkeit der Staatsverfassung . — 107
§. 21. Wirksamkeit der Staatsverwaltung — 114
§. 22. Beziehung der Staatswirthschaft auf Nationalbetriebsamkeit und Wohlfahrt — 117
§. 23. Einfluſs des Militärsystems auf Staatswirthschaft und Nationalwohlfahrt — 122
§. 24. Grundbedingung zu Frankreichs dauerhaftem Staatsglück — 128

Literarische Bemerkung.

Zu den Schriften, welche bei der Ausarbeitung dieses Buchs gebraucht wurden, gehören:

Statistique générale et particulière de la France et de ces colonies, avec une nouvelle description topographique, physique, agricole, politique, industrielle et commerciale de cet état etc.; avec un Atlas, par une société de gens de lettres et de savans; (Peuchet Sonnini, de la Lauze, Gorsse, Amaury-Duval, Dumuys, Parmentier, Deyeux et Herbin) Paris 1803. 7 *tom.* 20 Rthlr. im Deutschen Buchhandel. Es ist nach einem grofsen Plane angelegt, und in vielen Partien z. B. Landbau, städtische Gewerbe, und Topographie betreffend, vortrefflich ausgeführt; unvollständig sind manche andre, vorzüglich die Beschreibung der Polizeianstalten geblieben.

Aber alles, was wir von Statistik über Frankreich und über alle übrige Länder besitzen, übertrifft die *Statistique générale de la France.* Die Idee, die statistischen Nachrichten, von den Unterbehörden gesammelt, im Centralpunkte der Regierung zu vereinigen und daraus ein Ganzes zu bilden, ist alt. Der erste Römische August, wie König Friedrich der Grofse, liefsen sich statistische Uebersichten von ihren Reichen vorlegen, aber den grofsen Gedanken, von jedem Theile des Reichs, der unter einer besondern Verwaltung steht, eine vollständige statistische Beschreibung von der Verwaltungsbehörde entwerfen, einsenden und bekannt machen zu lassen, hat erst jetzt die Französische Regierung auf eine Art zur

Ausführung gebracht, die keinen Mangel duldet, als den, welcher in dem Tabellenwesen unvermeidlich ist.

Die statistischen Nachrichten von jedem Departement müssen von den Präfekten unter 5 Abschnitte geordnet, dem Minister des Innern eingesandt werden. Die Abschnitte sind Topographie, Bevölkerung, bürgerlicher Zustand, Landbau und städtische Gewerbsamkeit.

Die Anwendung des Resultats chemischer und physikalischer Untersuchungen und die Entwickelung der Beschaffenheit der Einwohner und der endemischen Krankheiten, aus der Eigenthümlichkeit des Landes, dem sie gehören, der Bestandtheile der Luft, des Trinkwassers, und der Nahrungsmittel, macht den ersten Abschnitt gehaltreicher als in Deutschen Statistiken.

Der ausführlichen Beschreibung der einzelnen Punkte folgen überall tabellarische Uebersichten, wo die Materie diese Form verträgt.

Der Hauptgesichtspunkt des Werks ist die Veränderungen zu zeigen, welche die Gestalt des Landes, die Bevölkerung, und die Civilisation durch die Revolution erhalten hat, daher die beständige Vergleichung zwischen dem Zustande im Jahr 1789 und dem im Jahr 1801. Dieser Gesichtspunkt wird in dem neuen Departement noch durch die Beantwortung der Frage modificirt, wie weit der Amalgamationsprozefs mit Frankreich gediehen ist?

Die Sprache ist, einige kleine Nachlässigkeiten abgerechnet, schön und gehaltvoll, gleich frei von Ueberladung mit Geschäftsheu und von Versüfsung durch schöngeisterische Blumen.

Von den Departementen: *Indre*, *Rhin et Moselle*, *Meurthe*, *Lys*, *Moselle*, *Doubs* und *Deux-Sèvres* sind die vor uns liegenden Präfektsberichte auf Kosten der Regie-

rung in grofs Folio gedruckt, unter dem allgemeinen Titel: *Statistique générale de la France* und dem besondern: *Mémoire statistique du département . . . adressé au ministre de l'intérieur d'après ses instructions par . . . préfet de ce département, publié par ordre du gouvernement, à Paris de l'imprimerie imperiale par les soins de J. J. Marcel, directeur général de l'impr. imper.* Jetzt ist das Druckrecht dem k. k. Buchdrucker Testu zu Paris verliehen, welcher sie in Quart druckt unter dem Titel: *Statistique générale de la France, ou Collection complette des Mémoires statistiques sur les départemens de l'Empire, rédigé par MM. les préfets et publiés par ordre de sa Majesté à Paris, rue Hauteville Nro. 14.* Subscriptionspreis für 25 Bogen 4 Fr. auf Druckp. -, 8 Fr. auf Velinpapier. Ladenpreis 5 und 10 Fr. S. Moniteur Nro. 292. 1805.

Considérations sur les Finances par de Guer. Paris chez Gerard et chez la veuve Panckouke. 1803. entwickeln die Unverhältnifsmäfsigkeit, mit welcher die Grundsteuer, die Grundrente und die Gutseigenthümer trifft, indefs sie die Pächter und Landwirthe sehr begünstigt; enthalten Vorschläge zur Berichtigung der Steueranlage und ihrer Ausgleichung unter den Grundeigenthümern und Landwirthen, wovon manche wohl schwerlich ausführbar, andre aber von trefflicher Wirkung seyn dürften, und das ganze Werk zeigt einen Mann, der selbst Hand angelegt, und Geschäftskenntnifs hat. Als Landstand von Bretagne ward er (wenn Privatnachrichten nicht trügen) wegen der *Cour plenière* nach Paris gesandt, kühlte sich aber von der jugendlichen Hitze, welche wenigstens unbesonnen reden machte, in der Bastille ab, und behielt nur einen Edelmuth, der ihn den Verlust seiner Güter in der Revolution mit Ergebung ertragen, und eine Freimüthigkeit,

die sich durch keine Rücksicht unterdrücken liefs. Er lobt England und tadelt Frankreich, wo er vom Guten oder vom Schlechten überzeugt ist. Rein sind seine Grundsätze und auch rein seine Ansichten. Von ersteren zum Beweise: S. 155. *On savait (avant la révolution) que je connaissais aucun ministre; que ma fortune étoit au-dessus de mes désirs, que je ne voulais aucune place; qu'on ne pouvait me payer qu'avec l'estime; qu'il n'y en avait point, que me fût aussi chère, aussi précieuse que celle de ma province, et que mon caractère ne s'accorderait jamais avec le vil metier de mendier dans les cours.*

J'ai conservé le même caractère et les droits, qu'il me donnait. Je n'ai plus rien à demander au gouvernement: quand les circonstances me rapprocheraient des places autant qu'elles m'en éloignent, je n'en solliciterais, je n'en désirerais aucune. Je serai toujours disposé à servir ma patrie sous les ordres du Chef, que j'ai reconnu librement, mais seulement comme je l'ai servie sous les ordres de nos rois, sans appointement et sans autorité. On a vendu mes biens; mais j'ai acquis, par dix ans d'économie, le talent de trouver des richesses inépuisables dans les débris de mes proprietés et le malheur n'abaisse que les caractères faibles. Von letzterem seine Meinung über die Oekonomisten und Adam Smith S. 67 ff. — *Tableaux comparatifs des dépenses et des contributions de la France et de l'Angleterre etc. Paris, chez Arthur Bertrand, et Bordeaux 1805*, ist eine Streitschrift gegen Gentz, und bei den schiefen Stellungen welche die Darstellung dadurch erhält, nur wegen einiger Bemerkungen und Nachrichten über den Agrikultur- und Gewerbzustand lesenswerth. — *Arnould de la Seine Histoire generale des finances de la France depuis le commencement de la monarchie pour servir d'introduction à la*

loi annuelle ou budget de l'empire français. Paris, de l'imprimerie ordinaire du corps législatif et chez Rondonneau. Mars 1806. Der Verfasser gehört zu denen, welche bei der Revolution vom 18ten Brumaire mitwirkten. S. 218. und zu den trefflichsten Schriftstellern Frankreichs. Nach dem Werk: *de la balance du commerce, 2 vol. Paris 1792.* gab er noch als *Chef du bureau du commerce et de la balance du commerce* heraus: *Système maritime et politique des Européens dans le 18me siècle, fondé sur leurs traités de paix, de commerce et de navigation, 2 vol. 8vo. à Paris chez Bailleud et Lavan, prix 3 L.* welches in der *Decade philos. 30. Vent. an V.* (20. März 1797) S. 317 angezeigt ist. Als Tribunatspräsident in der Abtheilung der Finanzen mufste er von der Französischen Staatswirthschaft die genaueste Kenntnifs haben, und wenn er in diesem Werke uns die äufsern Umrisse davon zeigt, so sieht man doch überall grofse Grundideen, welche die flüchtige Hand bei der Zeichnung leiteten. Er unterscheidet beim Finanzwesen: *pouvoir fiscal,* (willkührliche Auflagenausschreibung und Erhebung, wie sie die Römischen Kaiser übten); und *concours de la puissance legislative au vote libre et annuel de l'impôt,* (jährliche Bewilligung der jährlichen Staatsausgaben durch Volksrepräsentanten) und das Thema des ganzen Werks ist eigentlich, wie aus dem *pouvoir fiscal,* die *puissance legislative* hervorgegangen, sich ein festes Staatseinkommen, ein Rechtszustand bei dem Finanzwesen gebildet, und wie dann endlich jetzt dieses *droit public,* dieses *vote libre et annuel du revenu public* ausgeübt wird.

In Ermangelung des neuesten Französischen Staatskalenders, welcher von Paris noch nicht angekommen war, *Dictionnaire de la cour et de la ville 1806. Gazette nationale, ou le moniteur universel,* vorzüglich die darin erschienenen

Staatsrechnungen und Finanzplane von 1805. Nro. 147 und von 1806. Nro. 112. in den Ergänzungsblättern mit der Rechnung des öffentlichen Schatzes in den Ergänzungsblättern zu Nro. 123. — *Almanac du commerce de Paris etc.* (Pariser Addreſskalender) 8 Fr. à Paris 1806. — Das ältere Handwerkszeug, welches gebraucht werden muſste, ist dem Manne von Handwerk bekannt, und ein Namenverzeichniſs davon für die übrigen Leser nicht interessant; seinen vollständigern Besitz verdankte der Verfasser der Benutzung einer auserlesenen fürstlichen Büchersammlung, und der Göttinger Universitätsbibliothek, bei der nichts zu wünschen übrig bleibt, als daſs der groſse Plan ihrer jetzigen Einrichtung nun wieder rasch fortgeführt werde.

Erstes Buch.

Erster Abschnitt.

Finanzverfassung vor der Verschmelzung der Gallier und Franken zu einer Nation.

§. 1.

Zustand in Frankreich bei der Ankunft der Franken.

Zustand des Landes.

Als die Franken ihren Namen den weiten Ebenen gaben [1]), zu welchen im Süden Afrika's Glut, im Spiegel des ruhigen Mittelmeers geläutert, als reiner Hauch befruchtender Lebenswärme kommt,

1) 30,121 *Lieues carrées. Stat. gén. 1, 14.* 36/m L. c. nach dem *Diction. de la cour p. 135.* Länge und Breite sich fast gleich, ungefähr 260 L. Bekanntlich gehen 25 Französische Lieue auf einen Grad.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

zu welchen im Westen und Norden die Flut des Weltmeers und Brittanniens sicherstes Bollwerk den Reichthum der Welt gegen ihre Erzeugnisse hinträgt, indefs ihre östliche Grenze das Rheinufer mit Weinranken umschlingt, bis die Granitfelsen der Alpen dem wetterschwangern elektrischen Gewölk des Italienischen Himmels den Zugang zu ihnen versperren, und mit gleicher Kraft die Pyrenäen im Westen die auszehrende Trokkenheit der Spanischen Luft von ihnen entfernen; traten diese verbündeten Kriegsschaaren aus Deutschland verschiedenen Stammgauen nicht allein in das Eigenthum der Weizenbreiten in den Niederlanden, der Picardie und von Languedoc, der Olivenhaine in der Provence, der herrlichen Forsten und Weiden in der Franche Comté und der Normandie, der üppigen Wiesen von Auvergne, der Weinberge von Guyenne, Bourgogne und Champague, der Bergwerke von Dauphiné und Bretagne und der Salinen von Aunis und Saintonge, sondern sie traten zugleich in die ganze Erbschaft aller damals bekannten Hülfsmittel einer vollkommnen Civilisation.

Hülfsmittel der Civilisation.

Hier fanden sie das erhabenste Kunstwerk des menschlichen Geistes, eine vollendete Sprache, in welcher längst jede Empfindung, jedes Lebensver-

hältnifs ausgesprochen war, die treue Verwahrerin alles menschlichen Wissens, hier die feste Ordnung eines Kirchenwesens, dessen äufsere Pracht der rohen Masse Ehrfurcht gab, indefs sein Geist, selbst in tiefster Verdunkelung das Gemüth veredelte; hier eine bürgerliche Ordnung, die einzige seegenreiche Frucht der Römerherrschaft, in meisterhaft in ihren Grundzügen bei der Rechtsbestimmung über Eigenthum und seine Erwerbung, über Ehe, väterliche Gewalt, bürgerliches Verkehr, und Vergehen; die Gemeinheiten hatten ihre bestimmten Verfassungen, das ganze Land seine Gerichtsbehörden, und das sämmtliche Getriebes einer Verwaltung war im richtigen Gange; die angestrengteste Thätigkeit herrschte beim Landbau, die städtische Gewerbsamkeit war in Korporationen nach Römischer Weise [2]) aufgeschossen; der Austausch der Bedürfnisse zwischen allen Provinzen durch gleiches Mafs, Geld, Gewicht, Recht und Gericht erleichtert und durch Kunststrafsen befördert, welche nachmals die Französischen Könige auf 12000 Lieues lang erhielten und fortführten.

Zustand der Nation.

Aber dennoch waren die edelsten Theile des Nationalwohlstandes angefressen; der Hauptertrag

2) *L. 4. D. de collegiis* (der klassische Ausdruck für Zünfte, wovon man neulich öffentlich behauptete, dafs die Römer sie nicht gekannt hätten) *et corporibus.*

der Grundrente wurde von den reichen Landbesizzern in Rom verzehrt; dorthin ging jährlich der Ueberschufs der Staatseinkünfte, und überdem verschlang das Bedürfnifs nach Orientalischen Luxuswaaren grofse Summen; den Arbeitstrieb des Landmannes lähmten Geifsel und Folter, welche ihn zu Frohndiensten trieben, die städtische Betriebsamkeit drückende Gewerbsteuer und Zölle, mehr aber als dieses der zügelloseste Mifsbrauch bei der Steuererhebung; die Blüte der Nation wurde für den Kriegsdienst ausgehoben, überall war Mangel und sein scheufsliches Gefolge das Erbtheil der Gallier [3]), welchen keine Lebensfreude mehr lächelte, da den Seegen der Natur und die Belohnung des Fleifses die Gier der Römischen Beamten ihnen entrifs, welche hier schnelle Bereicherung und dann in Rom Lebensgenufs suchten, so glich Gallien einem Zwangsarbeitshause, und, wie hierin, so erstickte dort die höhere Entwickelung unserer Natur; immer tiefer sank die Bevölkerung, immer mehr ward des wüsten Landes, immer gröfser die Zahl der verfallenen Städte, und immer höher stieg der Hafs der

3) Die Bevölkerung betrug nach der höchsten Schäzzung nicht über 10 Mill. Einwohner, 2 Mill. Freie und 8 Mill. Sklaven. *Jean Picot histoire des Gaulois, Genève 1804. T. 3. c. 9. Arnould hist. gén. des finances p. 4.*

Gallier gegen die Römer, und der Wunsch nach Befreiung [4]).

§. 2.

Veränderungen durch die Eroberung der Gallier.

Veränderungen in der Landeskultur.

Der Erfolg rechtfertigte ihren Wunsch. Zwar hauseten die Franken bei ihrem ersten Einbruch wild genug, zwar war ihr Zusammenstoſsen mit den Burgundern, welche sie erdrückten und mit den Westgothen, welche sie zersprengten, gewaltsam und zerstörend, aber den Galliern kostete die Unterhaltung der Grenzfestungen, der Armeen, des Römischen Hofstaats und dessen Beamten nichts mehr; die Franken kannten nur ein Bollwerk, welches sie den Feinden entgegenstellten, Schild und Schwert; Krieg war ihr Gewerbe, Kriegsgepränge die Pracht ihrer Könige, Muſse und Vorschub zu Kriegsspielen, zur Jagd und den Freuden roher Sinnlichkeit alles, was die siegreichen Schaaren als Lohn des Sieges foderten, und dazu bedurften sie der unge-

4) Die weitere Ausführung und die Beläge dazu in der Schrift: Grundzüge des Römischen Finanzwesens B. 2. A. 4. S. 216 ff.

heuern Steuern nicht, welche bisher durch die Römer erhoben waren, und dazu wollten sie noch weniger die Römischen Steuerbeamten sich bereichern lassen, am wenigsten aber die Steuererhebung selbst übernehmen. So schlief sie ein [1]). Die Gallier brauchten nur für den Unterhalt der neuen Ankömmlinge zu sorgen, so viel er auch immer kosten mochte, so wog er doch kaum den Ertrag einer mäſsigen Grundrente auf, wie die Franken, bis zu den Alpen und Pyrenäen vorgedrungen, sich einzeln auf und in dem Lande getheilt hatte; und die alten Bewohner nun wieder in ruhigen Genuſs des übrigen Seegens der Natur und des Ertrags ihrer Arbeit sich freuen konnten; so blühte dann das Land wieder schöner auf [2]), so erholten sich die Städte, und so kam Alles in raschen Fortgang zum Wohlstand, bis das Lehnswesen ihm seine eisernen Riegel vorwarf.

Veränderungen in den Hülfsmitteln der Civilisation.

Dieselbe Ursache, welche die Fränkische Eroberung für Gallien milder als die Römische machte, hemmte aber zugleich den Fortgang der Civilisa-

1) Nicht ohne Freude fand man dieselbe Meinung auch von Arnould im a. W. S. 31. ff. angenommen und ausgeführt.

2) *Arnould p. 172.*

tion und die Amalgamirung der Sieger mit dem Besiegten. Die Römer hatten die Gallier mit Leichtigkeit auf den Standpunkt ihrer Kultur erhoben, die uncivilisirten Franken zogen sie zu sich herunter. Ihre intellektuellen Kräfte schliefen und ihre spröde physische Organisation war weder für feinere Empfindungen noch für Geistesbildung empfänglich, so muſsten alle Hülfsmittel der höheren Kultur, deren Erhaltung von ihrer Mitwirkung abhing, verfallen, Kunstgewerbe, ausländischer Verkehr, Baukunst und Bildungsanstalten. Wie sich dann allmälig ihre Organisation verfeinerte, die intellektuelle Kraft lebendiger wurde, aus der Amalgamirung der Gallier und Franken die Französiche Nation entstand, so muſsten alle diese Hülfsmittel in neuer Form, eine neue Sprache, neue Sitten, Verfassung und Verwaltung hervorgehen.

Veränderungen in der Nation.

Aber selbst vor dieser neuen Schöpfung hob sich die Bevölkerung und die Nationalkraft, da die verderblichste Verwendung des Nationalvermögens auf die Unterhaltung eines kostbaren Kriegswesens wegfiel, und dennoch kein auswärtiger Feind ungestraft den Französischen Boden betrat, und das Volk an den Fehden der Fränkischen Groſsen, wie jetzt an den Zwistigkeiten der Türkischen Statthalter gröſstentheils nicht Theil nahm.

§. 3.

Entwickelung der Finanzverfassung der Staaten aus ihrem Kriegswesen.

Allgemeiner Einfluſs des Kriegswesens auf die National-wohlfahrt.

In jedem Staate ist die Ausgabe für das Kriegswesen die bedeutendste, wie das Kriegswesen selbst das Hauptmittel zur Erreichung des Hauptzwecks des Staats, Ruhe im Innern, und Sicherheit gegen das Ausland [1]). Die Kriegsverfassung und Unterhaltungskosten des Militärs sind also überall der Puls aus dessen richtigem oder unordentlichem Gange sich die Wohlfahrt der Einwohner und der Wohlstand des Landes abmessen läſst. Das Kriegswesen entzieht der Nation ihre schönsten Kräfte, da es die reelsten Fruchtknospen und die Krone des Mannsstammes den ehelichen Umarmungen und dem Fleiſse vom bleibenden Nutzen entzieht, um sie zu unfruchtbarer Arbeit zu verwenden, welche nur zu leicht von Häuslichkeit und Gewerbsamkeit ab, zum Müssiggange hinführt; und da es überdem

1) *Je ne considére pas les finances de l'état, ou le trésor de l'épargne que comme la caisse militaire. Discours de Richelieu à l'Assemblée des Notables à Paris, de 1626.*

seine Unterhaltungskosten nicht aus sich selbst, sondern aus dem Arbeitsfleiſse des übrigbleibenden Theils der Nation zieht. Wie tief dies einwirken muſs in alle Fugen der bürgerlichen Verhältnisse, wie gewaltsam es die Federn des Nationalwohlstandes lähmen muſs, zeigt die Geschichte aller Völker, ein eroberndes Volk wurde nie ein reiches Volk, Persien welkte schnell hin, als die Fieberglut der Eroberung vorüber war; Macedonien wurde so entvölkert, obgleich es den Reichthum Asiens verschlungen hatte, daſs der König Perseus mit allen seinen ungeheuern Schätzen die niedergehauene Phalanx nicht wieder ergänzen, sein Königshaus vor dem Untergange nicht retten konnte; die Römer trugen die Beute der Welt in Roms Mauern zusammen, aber diese bluttriefenden Schätze eilten eben so schnell von dort zur Bezahlung des Waarenbedürfnisses dieser Riesenstadt und des Soldes der Armeen fort; die Normänner plünderten alle Europäischen Küsten im Mittelalter, aber Reichthümer haben sie dadurch nicht gesammelt; groſse Summen flossen in und nach dem 30jährigem Kriege in Schweden zusammen, und Schweden blieb nach wie vor arm. Spanien veränderte durch den Ertrag der Amerikanischen Silbergruben, welchen es in die Waagschale des Europäischen Handels warf, den Preis aller Waaren, aber je reichlicher diese Geldzuflüsse waren, desto ärmer und entvölkerter wurde es. Karthago benutzte

dagegen seine ganze Nationalkraft für den Welthandel und führte seine Kriege durch Miethsoldaten und nirgend war in der alten Welt der Wohlstand allgemeiner, als in Punien; die Holländer ahmten die Karthagi-nienser hierin nach, und nirgend war der Kunstfleiſs lebendiger als dort; auch die Schweiz und England hielten bis auf die jetzigen unglücksschwangeren Zeiten keine bedeutende Landmacht, und die flüchtigste Vergleichung mit andern Ländern und mit ihrem eigenen gegenwärtigen Zustande zeigt, wie seegenreich die Folgen davon waren.

Einfluſs des Kriegswesens auf die Staatsverfassung und das Finanzwesen.

Nach dem Kriegswesen des Staats formen und schmiegen sich alle seine übrigen Einrichtungen und Anstalten, von ihm hängt das Sein und Nichtsein desselben ab, und daher nimmt die Staatsverfassung und Verwaltung unaufhörlich die Richtung an, welche die äuſsere und innere Beziehung des Staates seinem Kriegswesen giebt. So folgte im Römischen Reiche, der Monarchie der allgemeinen Kriegsdienstpflichtigkeit und Steuerfreiheit, die Aristokratie, Vermögenssteuer und Dienstfreiheit, dieser Demokratie und stehende Legionen, und diesen Militärdespotie, so folgten in neueren Zeiten der Monarchie, Heerbannspflichtigkeit und Steuerfreiheit die Aristokratie oder Anarchie der Lehnsver-

fassung, dieser Souveränität, Miethtruppen und vorübergehende Steuern, dieser stehende Heere, stehende Abgaben und Militärdespotie.

Aber wenn die Veränderungen, welche die neue Einrichtung des Kriegswesens auf die ganze Staatsverfassung und Verwaltung hat, nur allmälig bewirkt und nur durch Zeitvergleichungen sichtbar werden, so sind dagegen ihre Wirkungen auf das Finanzwesen desto unmittelbarer und sogleich offenbar, da sich alles eher als die Unterhaltung von Armeen aufschieben und verschleiern läſst.

§. 4.

Anwendung dieser Grundsätze auf Frankreich.

Allgemeine Kriegsdienstpflichtigkeit und Steuerfreiheit.

So lange jeder freie Franke beim drohenden Kriege zum Schwerte griff und unter den Heerbann trat, gab er für sich und seine Güter gar keine Abgaben [1]), nur bei der Nationalmusterung im

1) Wer 3 *Mauses* (Maaſs?) 6 *arpens* Ackerland bis 812 und nachher 4 *Mauses* besaſs, muſste sich selbst unter die Nationalarmee stellen, diejenigen, welche weniger besaſsen, wurden zusammen gerechnet, und von ihnen ging je auf 3 oder 4 *Mauses* ein Mann ins Feld, indeſs die übrigen für seinen Unterhalt im Felde Zuschuſs geben muſsten. *Arnould p. 37.*

Mai überreichte er dem Könige, oder dessen Herzögen und Grafen, ein Geschenk, als Zeichen der Treue; auch lassen sich wol in gewisser Rücksicht die Zehnten hieher rechnen, welche man der Geistlichkeit zugestand.

Der unfreie Landeseinwohner entrichtete dagegen den sogenannten Königspfennig, der Kopfsteuer, welche man jetzt in Rufsland erhebt, nicht unähnlich, und Kriegsfuhren und Zehnten; nur wenn ein Aufgebot in Masse erging, trat er unter die Waffen [2]).

Bestreitung der Staatsausgaben aus dem grundherrlichen Einkommen des Königs.

Bei dem geringen Vorrath des baaren Geldes und des beweglichen Eigenthums überhaupt, wie bei der Lethargie der Gewerbe und des Handels, liefs sich die geringe Summe der Staatsbedürfnisse nicht in Gelde erheben, nicht mit Gelde bestreiten; schon die Heersteuer war drückend [3]), und lieber leistete man die Heerfolge selbst; die meisten öffentlichen Kosten wurden durch Naturaldienste und Lieferungen gedeckt, so die Hoflager,

2) *Théorie des lois politiques de la monarchie franc. Par. 1792.* K. H. Lang historische Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung. Berlin 1793.

3) 3000 Liv. Arnould S. 39.

wenn sie nicht auf Domänen standen, von den Gauen unterhalten, so die Revisionsräthe (*missi dominici*) so die Staatsbeamten, und die Geistlichkeit [4]) auf ihren Geschäftsreisen verpflegt, die Kriegsbedürfnisse durch Requisitionen zusammen gebracht, und für Staatsanlehen die geistlichen Einkünfte angewiesen [5]).

Obgleich das Römische Finanzwesen sich völlig verlor, so waren doch die Einkünfte der Könige, aus ihren Familiengütern, Domänen, den Strafgeldern der Franken [6]) und den Abgaben der Gallier bedeutend; von allen Regalien, welche auch die Grofsen auf ihren Besitzungen ausübten, waren nur Zölle und Münze übrig geblieben und einträglich, aber bei letzterer verstand man sich noch nicht auf die Vortheile der Alligation und Justi-

4) Ein Erzbischof erhielt täglich:
40 Brote, die als Teller dienten.
3 Frischlinge.
1 Schwein.
3 Hühner.
15 Eier.
4 Mudden Hafer.
3 Eimer Bier.

5) *Cap. lib. V. c. 3.*

6) Unter dem Namen *fredom*, Befreiung von der Strafe durch Erlegung einer Geldbufse.

rung. Ueberhaupt gab es also kein Staatseinkommen, sondern die Könige hatten nur das gröſste grundherrliche Einkommen unter ihren Groſsen.

Zweiter Abschnitt.

Finanzverfassung nach der Bildung der Französischen Nation.

§. 5.

Besondere Kriegsdienstpflichtigkeit gegen den König für den Nieſsbrauch von Gütern. Lehnsdienste. Lehnsgefälle.

Wie aber die Franken nach und nach die Ansässigkeit vor den kriegerischen Wanderungen liebgewannen, und mit den Galliern immer mehr zu einer Nation verschmolzen, der Heerbann seine Kraft verlor, und die Güter und Einkünfte, der persönlichen Anhängigkeit an den König als Belohnung (*beneficium*) auf Lebzeit oder Dienstfähigkeit gegeben, nun als Erbgüter und Erbgefälle ertrotzt, erschlichen und verliehen wurden; sich aus den Lehnsleuten eine Kette bildete, in welcher das folgende Glied immer die Mehrheit unter sich hatte,

und also von dem vorhergehenden getrennt, dieses weit überwog; da entstand der verbandloseste Zustand des Reichs, die Domänen, die Staatseinkünfte und Hoheitsrechte waren in den Händen der Erbherzöge, Grafen und mächtigen Dynasten, so weit ihre Besitzungen reichten, und strenger und sorgfältiger von ihnen im eigenen Namen als vormals in des Königs Namen benutzt. Aus dieser Zeit gingen bei dem Mangel des baaren Geldes und bei dem eifersüchtigen Triebe gegenseitiger Machtvergrößserung alle jene drückenden Hindernisse fortschreitender Kultur: das Heer der Lehns- und Meiergefälle und der festen Naturaldienste hervor. Die königliche Macht, welcher nur Bitten gegen die mächtigeren Lehnsleute übrig blieben, konnte nur ein Mittel erhalten, sich an die aufblühenden, gegen den Lehnsdruck ankämpfenden Städte und an die befreiten Hörigen zu schliessen. Mit dem glücklichsten Erfolge griff Ludewig VI. [1]) zu diesem Mittel. Das Aufgebot in Masse gab den königlichen Befehlen Nachdruck, und städtische Vermögenssteuern unterstützten den königlichen Schatz.

1) † 1137. Seine sämmtlichen Einkünfte beliefen sich auf 2 M. Liv. Arnould 70.

§. 6.

Besondere Kriegsdienstpflichtigkeit gegen den König für Sold. Anfang des festen Staatseinkommens.

Das Lehnswesen legte den Grund zu den Privatgefällen, die Einführung der Miethsoldaten zu den öffentlichen Abgaben, wie sie sich bis auf unsere Zeit erhalten haben, also zu dem festen Staatseinkommen. Für den staatsklugen Philipp August († 1223) fochten zuerst Miethsoldaten, ihre Anzahl vermehrte sich in der Folge in dem Verhältnisse, wie vermehrte Gewerbsamkeit und Geldcirkulation die Mittel zu ihrer Besoldung vergrößerten. So bald und so lange man sie nöthig hatte, foderte und bewilligte man Abgaben. Schon zahlte der dritte Stand an den Schöpfer des festen Staatseinkommens in Frankreich, an Philipp den Schönen, 1302 ein 5tel des Einkommens, und ein 20stel von dem Werthe des beweglichen Eigenthums [1]). Philipp V. erhob diese Steuern gleich-

1) *Comptes rendus par Mallet. Arnould p. 84. ff.* Philipp der Schöne legte den Grund zu der jährlichen festen Besteuerung der Nation und obgleich Guyenne, Bretagne, Provence, Dauphiné, Bourgogne, Auvergne u. s. w. noch nicht konsolidirt waren, so hatte er doch schon ein Einkommen von $4\frac{1}{3}$ M. L. Er gab den südlichen Provinzen den Landfrieden,

falls, 1340 kommt eine Salz- und 1345 eine Weinsteuer vor, 1350 allgemeine Kopf- und Vermögenssteuer von 4 pr. C. Kaum war ein Jahrhundert verflossen und die Tranksteuern werden unter Philipp VI. († 1350) bewilligt, mit den übrigen Abgaben unter den vielfachen Benennungen: *Taille*, *Charges*, *Rédevances*, *Coutumes*, *Peages*, *Travers*, *Passage*, *Centième*, *Cinquantième*, *Aides*, *Impositions*, *Osts* und *Tonte* erhoben [2]). 1369 die Abgaben von Salz, Wein und den Kaufmannsgütern erhöht, unter Karl V. [3]) von den städtischen Feuerstätten 4 Livres, und von den bäurischen 1½ Livres erhoben [4]), und von Karl VI. († 1422) die Einkünfte von der Taille von 94,000 L. auf 450,000 L. gebracht.

und sicherte den Rechtszustand durch die Niedersetzung unabhängiger Gerichtshöfe, unter dem Namen Parlemente. Er that also das, was bei uns 2 Jahrhunderte später geschah.

2) 1380.

3) Aber die Stände bedingen dabei: *Que l'on ne pourrait imposer, ni lever tailles en France, sur le peuple, que de l'octroi des gens des Etats.* 1338.

4) Nun äuſserten sich schon die Wirkungen der Parlemente, sie nahmen den Grundsatz an, daſs die Krongüter unveräuſserlich sind, und die zur Appanage angewiesenen Güter nur auf den Mannsstamm forterben; auch erhielten die Leibeigenen Schutz.

§. 7.

Stehende Heere und Beschlufs der Bildungszeit des festen Staatseinkommens.

Endlich machten die unter Karl VII. 1445 errichteten Ordonnanz Kompagnien und Freischützen (*francs archers*), 1448 den Urstoff der stehenden Heere, der eisernen Stütze der Alleinherrschaft, welche im wuchernden Wuchs seitdem aufschofs und aufschwoll, und nun mit erdrückendem Gewicht auf dem Getriebe aller Reiche liegt. Ihrer Entstehung folgten sogleich neue Steuern [1]); unter Ludewig XI. († 1483) trug schon dieTaille 3 M. L. ein, Karl VIII. († 1498) verlegte mehrere indirekte Steuern darauf, Ludewig XII. († 1515) verminderte sie wieder durch Einführung des Aemterverkaufs;

1) Der Sohn eines Kürschners zu Bourges, Jacques Coeur, welcher den Asiatischen Handel durch glückliche kaufmännische Unternehmungen nach dem südlichen Frankreich gezogen und den König Karl VII. als Dauphin mit ein paar Hühnern und einer Hammelkeule bewirthet hatte, ward sein Finanzminister, und des grofsen Colbert's würdiger Vorgänger, indem er die Vermehrung der königlichen Einkünfte durch die Belebung des Handels und Kunstfleifses zu bewirken suchte, so glücklich, dafs man ihn für einen Zauberer hielt. — Nachher ward er angeklagt, sein Vermögen eingezogen, und er starb in der Levante 1456. *Arnould p. 120.* ff.

unter Franz I. [2]) trug sie 4 M. L., seinem Sohne Heinrich II. [3]) 12 M. L., Karl IX. [4]) 30 M. L. und Ludewig XIII. [5]) 44 M. L. und der Ertrag aller Grundsteuern 93 M. L. ein [6]).

Mit Ludewig XIII. hörte die Bildungszeit für Frankreich auf, seine Bevölkerung nahm seitdem nur wenig zu, wenn man die Deutschen Adoptivkinder nicht mit rechnet, der Umfang und die Zahl seiner Städte, Dörfer und Landgüter, und ihr Verhältniſs zu einander, veränderte sich wenig,

2) 1547.

3) 1559.

4) 1574.

5) 1643.

6) Vergl. *Deon de Beaumont mémoires pour servir à l'histoire générale des finances. Amsterd. 1760. 8. vol. 2.*
Die Staatseinkünfte betrugen unter

			Grundsteuern.
Heinrich IV.	1598.	75 M.	51 Mill.
Ludewig XIII.	1640.	169,794,000	93 -
Ludewig XIV.	1660.	162,069,000	87,200,000
— — —	1668.	220 -	74,200,000
— — —	1695.	216 -	90 M.
— — —	1710.	175 -	99 -
— — —	1711.	200 -	124,700,000
Ludewig XV.	1759.	286 -	150 M.
— — —	1774.	348 -	150 -

de Guer Considerat. p. 54. Vergl. *Arnould* in den Anmerkungen 13 bis 18.

der Landbau und die Gewerbe hatten einen festen Gang, die bürgerlichen Stände eine scharfe Grenzscheidung und die Könige die Vollgewalt der Souveränität wieder bekommen. Dafs aber die zersplitterten Blitze der Hoheitsrechte sich wieder um den Französischen Thron vereinigten, dafs die Grofsen Frankreichs ins Unterthanenverhältnifs zurückgedrückt wurden, dafs Frankreich, nicht weiter im Innern zerrissen, von Aufsen angefallen, das Seitenstück von Italien und Deutschland machte; sondern dafs es Einheit und dadurch überwiegende Macht über seine Nachbaren erhielt, das verdankt es Heinrich IV. Es durfte nur noch ein paar Menschenalter hindurch die Französische Krone auf schwache Köpfe fallen, und Frankreich zerfiel in so viele Staaten, als es Provinzen zählt. Heinrichs Heldenmuth eroberte an den Mordtagen bei Arque und Ivry sein Erbreich, und durch seine staatskluge Thätigkeit kam nun zuerst feste Ordnung in das Finanzwesen, Schnellkraft und Harmonie in die ganze Staatsverwaltung; so war der Weg zur Unumschränktheit gebildet, zu welcher Richelieu's Gewaltschritte Ludewig XIII. führten. Die Stürme unter welchen Frankreichs Kultur gekränkelt hatte, waren nun vorüber, überall Früchte angesetzt, welche das kommende Zeitalter nur zur Reife brachte, indefs die Lebenswärme des höheren Kunstfleifses dem Nationalwohlstande kräftigere Wurzeln,

und der Geisteskultur vollere Blüten gab; wie in zwei Brennpunkten sammelte sich ihr belebendes Feuer in Paris und Lyon.

§. 8.

Centralpunkte der Kultur, Lyon und Paris.

L y o n.

Dort wo der Rhodanus die Saone umarmt, stieg Lyon aus dem Schofse des Ueberflusses in blühender Kraft, und brach mit emsiger Thätigkeit die goldenen Früchte des Kunstfleifses, wozu die Natur ihr alle Hülfsmittel anbot, der errungene Gewinn vermehrte ihre Kraft zu neuer Gewerbsamkeit; hier war der Strudel, worin Frankreichs Reichthum und die Schätze des Auslandes zusammenflossen, um als nutzbringendes Kapital wieder verwandt zu werden, hier war vom Arbeitsfleifs und Sparsamkeit ein Wohlstand erzeugt, welcher sich in Paris nicht fand, obgleich hier die Staatseinkünfte nicht zusammenflossen, keine Hofhaltungen, Staatsbehörden, Garnisonen und keine seiner übrigen künstlichen Hülfsmittel waren. Dagegen war Lyon aber der Sitz der einträglichsten Manufakturen und des ausgedehntesten Handels, theilte erst dann die Leiden der Schreckenszeit mit dem übrigen Frank-

reich, als die Fabrikgebäude in Schutt verwandelt wurden; bis dahin hatte es im südlichen Frankreich den überwiegendsten Einflufs gehabt.

Paris.

Aus ganz andern Grundstoffen war im Westen auf den morschen Gewölben vormaliger Steinbrüche die Gröfse und der Reichthum von Paris erwachsen, schon seine Umgebung zeigte nicht die starken saftreichen Wurzeln der Gewerbsamkeit, sondern die Nebenstrahlen eines glänzenden Throns, nicht zahlreiche Freistätte des Kunstfleifses, sondern Schlösser und Parke. Sein Uebergewicht über die übrigen Städte, sein gebietendes Ansehn über das Reich erhielt es nicht durch die Vorzüge der Natur und deren Benutzung, sondern durch den Zufall, dafs sein Herzog Hugo Capet, zum König erhoben, sie zu seiner Residenz, zur Hauptstadt Frankreichs machte, dafs nachmals Richelieu's meisterhafte Staatsklugheit den hohen Französischen Adel, seiner letzten Hoheitsrechte beraubt, von seinen Erbgütern, wo er immer gefährlich blieb, an den Hof zu ziehen wufste, wo die Neigung der Könige und mehr noch der durchdachteste Regierungsplan ihnen jede Lustbarkeit in verschwenderischer Pracht anbot. Wie mächtig dieses auf die Bevölkerung von Paris wirkte beweiset, dafs die Bollwerke, welche zu Heinrichs IV. Zeiten es einschlossen, Spazier-

gänge wurden, um welche neue grofse Städte St. Honoré und St. Germain und herrliche Ansiedelungen längs der Heerstrafse St. Autin erwuchsen [1]). Die Staatseinkünfte flossen hier zusammen, und man lernte bald, sie während ihres Zusammenflusses zu benutzen, die Hauptbehörden des Staates mit den Haustruppen des Königs waren hier vereinigt, die einträglichsten Grundrenten von Frankreich deckten hier den Aufwand der Grofsen, hier versammelte sich Alles, was Talente, Geburt, Reichthum und Rechte am Fufse des Throns gelten machen, oder die herrlichen Anstalten und Hülfsmittel der Bildung benutzen wollte, mit dem Strome reicher Fremden, welche Vergnügen suchten. Diese künstlichen Mittel gaben Paris Gröfse und Glanz, aber seine Betriebsamkeit richtete sich nun auch vorzüglich auf die Benutzung dieser Erwerbzweige, und lieferte das in der erreichbarsten Vollkommenheit, was zum ausgesuchtesten Luxus gehört, und was von der Kochkunst bis zur Malerei zum Lebensgenusse des reichsten Standes dient; dagegen blieben die Elemente des bleibenden innern Wohlstandes immer mangelhaft durch den

1) Unter	Heinrich	IV.	enthielt	es	1,414	Arp.
—	Ludewig	XIV.	—	—	3,228	-
—	—	XV.	—	—	3,910	-
1780	—	—	—	—	9,912	-

Hauch der Hofluft, welche Häuslichkeit und Sparsamkeit verscheuchte, durch die Vortheile, welche Wechsel- und Darlehnsgeschäfte vor dem Fabrikbetriebe gewährte, durch die Adelssucht des Kaufmannsstandes, durch den allgemeinen Hang der Einwohner zu Lustbarkeiten, der dem gemeinen Arbeiter, wenn auch nichts weiter, wenigstens Zeit kostete, und sein leichterer Verdienst durch kleine Aemter, Hof-, Haus- und Kriegsdienste. Die Betriebsamkeit der Pariser befriedigte gröſstentheils nur ihr eigenes Bedürfniſs, nicht das Bedürfniſs des Welthandels. Sie zehrten von dem Gewinn des Arbeitsfleiſses des ganzen Reichs, gaben ihm wenig dafür zurück, und verwandten den gröſsten Theil der ungeheuern Summen, welche hier zusammen flossen auf unfruchtbare Arbeit. Wie daher Adel und Geistlichkeit floh, und die Grundrente ihrer verschleuderten Güter in den Provinzen blieb 2), wie die Hofhaltungen und die Staatsrenten verschwanden, der Zufluſs der Fremden stockte, da waren seine Haupterwerbzweige versiegt, und allen Zweigen des bürgerlichen Verkehrs der Nahrungssaft entzogen, welchen der Ertrag aller Plünderungen im Reiche, aller Beute

2) Man berechnet den Verlust des jährlichen Einkommens von Paris auf 100 M. L. *stat. gen. 12. p. 225.*

des Auslandes, aller Beisteuern der Bundesgenossen, welche man hier zusammentrug, nur unvollkommen ersetzte [3]). Noch jetzt leidet es in allen Theilen, wenn Hof und Garnison fehlt, indeſs London den Abgang des Hofes und der Staatsbehörden nicht fühlen würde, so lange ihm sein Handel bleibt. London gleicht hierin einem Eichenstamme, der seine Wurzeln in allen Welttheilen tief eingeschlagen hat, Paris der Epheuranke, der Frankreichs Arbeitsfleiſs und seine Armeen Nahrungssaft geben. — Derselbe kriegerische Geist, mit allen seinen gefährlichen Richtungen, wie er im alten Rom lebendig war, ist in Paris erwacht, durch ihn erhält es seine Hauptkraft; als Handelsstadt mit London zu wetteifern, verbietet ihn die Natur, nicht mal mit Frankreichs Karthago, dem glücklichen Lyon konnte es den Wettstreit aushalten, ehe dieses als Opfer der Eifersucht und der Schreckenszeit fiel.

3) Das Arrondissement Paris enthielt 1803, 546,856 Einwohner, die gröſste Länge der Stadt beträgt 2 Lieue und ihr Umfang mit den Vorstädten 8 Lieue.

Erste Abtheilung.

Grundriſs des vollendeten festen Staatseinkommens im Königthume.

Einleitung.

Wir lassen nun die Uebersicht des Französischen Finanzwesens, wie es Necker dargestellt hat, folgen, wollen dann den Grundriſs von seinem jetzigen Zustande zeichnen und seine Wirkungen auf den Nationalwohlstand und die Verfassung des Reichs entwickeln.

Wie die Gegenstände der Natur selten die Merkmale der Gattung in solcher Vollständigkeit enthalten, als der scharfbestimmte Begriff sie angiebt, sondern der Bildungstrieb in den mannigfaltigsten Abwechselungen und Spielarten sich belustigt, daſs es eine übermenschliche Kraft erfodert, diese vielseitige Verschiedenheit in der Einheit des Bewustseins zugleich mit dem Ganzen zu umfassen, so ist auch in allen Verhältnissen, deren Schöpfer der Mensch ist, nirgend der reine Begriff in der Wirklichkeit dargestellt, sondern überall Abweichung; daher sind auch bei der Ausmittelung des festen Staatseinkommens in den bestehenden Staaten, theoretische Grundsätze nirgend in völliger Reinheit zur Anwendung gebracht,

sondern seine Zweige in verwirrungsvoller Verflechtung, indem das Bedürfniſs des Augenblicks die Abgaben nöthig machte, und der Zwang sie da und so erhob, wo und wie er keinen Widerstand fand; von Systemen konnte in den frühern Zeiten nicht die Rede seyn, und wäre es auch gewesen, so hätte man doch damals, wie noch jetzt, der Gewalt der Zeit- und Ortsverhältnisse nachgeben müssen.

In Deutschland sind die Abgaben bis auf den heutigen Tag so geblieben, wie sie im dreiſsigjährigen Kriege zur Aufbringung der Kriegssteuern und der auſserordentlichen Staatsausgaben erhoben wurden, selbst hat die Grund-, Gewerb- und Kopfsteuer gröſstentheils noch daher ihren Namen: Kontribution beibehalten [4]). Auf gleiche Weise sind in Frankreich die Steuern, welche der hohe Adel vormals nach Willkühr erhob, die Stände bewilligten, und die einzelnen Provinzen für sich ausschrieben und aufbrachten, in Wesen und Form unverändert erhalten, bis in den neuesten Zeiten alles verändert, und beim Verbessern oft vieles verschlimmert wurde. Bis dahin hatte, selbst in den einzelnen Abgaben, eine solche Verschiedenheit

4) K. H. Lang historische Entwickelung der Deutschen Steuerverfassung. Berlin und Stettin 1793.

geherrscht, daſs sich kaum darauf die allgemeinste Eintheilung in direkte und indirekte Abgaben anwenden läſst [5]).

§. 9.

Staatseinkünfte.

I. Abgaben.

1. Direkte Abgaben.

Vermögenssteuer.

1. Die beiden Vermögenssteuern (*les vingtièmes*) von 5 pr. C. mit der Erhöhung der erstern um 4 Sols auf jeden Livre fielen gröſstentheils auf das Grundeigenthum, da man das Einkommen vom baaren Vermögen der Besteuerung leicht entziehen konnte. Ihr Betrag war nach Abzug der Befreiungen und Erlassungen jährlich 55 M. L.

5) In der gewöhnlichen Bedeutung heiſsen direkte Abgaben, diejenigen, welche vom Einkommen unmittelbar erhoben werden, in den neuesten Französischen Schriften aber alle Steuern, welche zu einen bestimmten Betrage auf die Steuerpflichtigen ausgeschrieben und von ihnen, wenn's nöthig ist, durch Zwangsmittel beigetrieben werden.

2. Die Erhebung der dritten 5 pr. C., welche drei Jahr nach dem Amerikanischen Kriege aufhören sollte, gab 21 M. 500,000 L.

Grundsteuer.

3. Die Grundsteuer (*taille*) fiel 1) ohne alle Ausnahme auf alle Bauergüter. 2) In einigen Provinzen auch auf die adeligen Güter, vorzüglich wenn sie in den Händen von Bürgerlichen waren, und begriff 3) hin und wieder eine Vermögens- und Personalsteuer, hatte also mit unserer Kontribution groſse Aehnlichkeit 91 M.

Kopfsteuer.

4. Die Kopfsteuer (*capitation*) traf alle Einwohner mit Ausnahme der Geistlichkeit, und einiger öffentlichen Beamten, und war aus Rang-, Vermögen- und gemeiner Kopfsteuer zusammengesetzt 41 M. 500,000 L.

Gemeineabgaben.

5. Gemeineabgaben, welche nach dem Fuſs obiger Steuern in den einzelnen Dorfschaften und Bezirken, zur Unterhaltung ihrer öffentlichen Anstalten aufgebracht wurden 2 Mill.

2. Indirekte Abgaben.

Verpachtete Staatsgefälle.

1. Ertrag der verpachteten Staatsgefälle (*recouvremens donnés, ou à bail ou en régie à la ferme générale* 186 M.)

Salzsteuer.

A. Salzsteuer (*gabelle*) ruhete in der höchsten Ungleichheit auf den einzelnen Provinzen, und nicht sowol die Vertheuerung des Salzes in einigen Gegenden, sondern diese Ungleichheit erzeugte jene Uebel, welche überall entstehen, wo man andre im Besitz von Vorzügen sieht, welche man auf die eine oder andre Weise auch erlangen kann; indeſs man ruhig den Druck erträgt, von dem man sich nicht befreien kann.

a) In den Provinzen der groſsen Salzsteuer (*de grandes gabelles*), Isle de France, Orleanois, Maine, Anjou, Touraine, Berry, Bourbonnois, Bourgogne, Picardie, Champagne, Perche und dem gröſsten Theil der Normandie galten 100 Pfund Salz 62 L.

b) In den Provinzen der kleinen Salzsteuer (*de petites gabelles*), Maconnois, Lyonnois, Forez, Beaujolois, Bugey, Bresse und Dombe, Dauphiné, Languedoc, Provence, Roussillon, Rouer-

gue, Geraudan und einem kleinen Theil von Auvergne bezahlte man sie mit 53 L. 10 S.

c) In den Provinzen der Salzwerke, Franche Comté, Lothringen, Metz, Tull und Verdun, Rhetelois, Bar, einem Theil von Elsaſs und Clermontois kosteten sie 21 L. 10 S.

d) In den Provinzen, welche die Salzsteuer abgekauft hatten und nur eine geringe Salzabgabe (*convoi de traitte de Charente*) entrichteten, Poitou, Aunis, Saintogne, Angoumois, Limousin, dem gröſsten Theil von Auvergne, Perigord, Quercy, Guyenne, Foix, Bigorre und Cominges war der Handel mit Salz frei, und 100 Pfund kosteten 10 bis 12 Franken.

e) In den salzsteuerfreien Provinzen, Bretagne, Artois Flandern, Hainault, Calais, Boulonois, Arles, Sedan, Raucour, Nébouzan, Bearn, Nieder-Navarre, Soult, Labour, Oleron, Rhé, den nah um die Salzsiedereien liegenden Gegenden von Aunis, Saintogne und Poitou, und den sonst im Reiche zerstreut liegenden steuerfreien Gemeinheiten ward das Salz zu verschiedenen Preisen von 2 bis 9 L. geliefert.

f) In dem Theile der Normandie, welcher vormals ein Viertel des gewonnenen Salzes in die höniglichen Magazine geliefert hatte und nun eine Abgabe dafür entrichtete (*pais de quart bouillon*) war der Salzpreis 16 Liv.

Aufserdem wurde mehreren Beamten als Theil ihrer Besoldung freies oder wohlfeiles Salz geliefert (*francs salés*).

Tabaksregie.

B. Die Generalpächter hatten den Alleinhandel mit Tabak im ganzen Reiche mit Ausnahme von Flandern, Artois, Hainault, Cambresis, Franche Comté, Elsafs, Gex, Bayonne, und einem Theile des Bisthums Metz, verkauften jährlich ungefähr 15 M. Pfund, der rohe Tabak kostete ihnen vor dem Amerikanischen Kriege 6 M. L., der Tabaksbau in Frankreich war verboten. Salz- und Tabakshandel gab ihnen eine jährliche Einnahme von 120 M. L., und ihre Tabakspacht betrug 30 M. L.

Zölle.

C. Die kunstvolle und meisterhafte Manipulation des Englischen Zollwesens, wodurch man den Ertrag des Ackerbaues sicherte, den Kunstfleifs bebelebte, und dem Auslande einen grofsen Theil der Englischen Staatsausgaben aufbürdete, verstand man im Französischen Agriculturstaate nicht, die Getreideausfuhr ward nicht durch Zollfreiheit in Zeiten des Ueberflusses, ihre Zufuhr nicht durch Prämien in Zeiten der Theurung begünstigt, das im Innern veredelte Erzeugnifs des Auslandes konnte auf keinen Rückzoll Anspruch machen, und die vom Aus-

lande gesuchtesten Französichen Weine und Kolonialwaaren gaben nur geringen Zoll. Der Gesammtbetrag aller Zölle war höchstens 22 M. L., wovon 1) die Zölle von Wein, Salz, den im Innern vertriebenen Kolonialwaaren und fremden Schiffen 5 M. L., 2) Grenzzölle 12 M. L., 3) Landzölle 5 M. L. abwarfen; indeſs man den Gesammtbetrag der Ausfuhr auf 300 M. L., der Einfuhr 230 M. L., den Handelsgewinn auf 70 M. L. berechnete.

Diese Abgaben wurden aber dadurch beschwerlich, daſs sie im höchsten Grade ungleich, nach Gunst, Erbitterung und Zufall aufgelegt waren. Der König Johann bestrafte die Provinzen, welche sich der Einführung der Weinaccise widersetzten dadurch, daſs er sie den Grenzzöllen unterwarf; Colbert wollte diese Ungleichheit aufheben und einen allgemeinen Reichszoll - und Accisetarif einführen, welchen aber nur Normandie, Picardie, Boulonnois, Champagne, Bourgogne, Bresse, Bugey, Dombe, Beaujolois, Berry, Poitou, Aunis, Anjou, Maine und Bourbonnois, (*provinces de cinq grosses fermes*) annahmen; Lyonois, Forez, Dauphiné, Provence, mit Ausnahme des Marseiller Gebiets, Languedoc, Foix, Roussillon, Guyenne, Gascogne, Saintogne, Rhé, Oleron, Flandern, Hainault, Artois, Cambresis, Bretagne und Franche Comté (*provinces reputés étrangères*) blieben bei ihrer Verfassung; wie auch gegen Metz, Toul und Verdun, Lothringen und El-

saſs die alten Grenzzölle von Frankreich und ihre innere Zollverfassung erhalten wurden, indeſs ihr Handel mit dem Auslande völlig frei blieb (*provinces d'étranger effectif*) und die Freihafen, Marseille, Dünkirchen, Bayonne und Orient völlige Zollfreiheit genossen.

Von dem Ertrage dieser verpachteten Staatsgefälle zu 186 M. L.
rechnet Necker ab:

1) Die auf das Salz und den Tabak bis zu ihrem Verkauf gewandten Kosten	16 M.	20 Mill.
2) Den Gewinn an ihrem auswärtigen Verkauf .	2 M.	
5) Der inländischen Krämer bei freiem Salz- und Tabakshandel . . .	2 M.	

Bleiben 166 M. L.

Accise.

2. Ertrag der allgemeinen Acciseerhebung auf königliche Rechnung (*récouvremens de la régie générale*) 51,500,000 L.

Er kommt von Tranksteuer (*aides*[6]) Fleischac-

6) Ursprünglich bedeutet *aides* das Hülfsgeld, welches die Lehnsleute entrichteten, die nicht mit ins Feld zogen.

cise, von Metallwaaren, Karten, Papier, Stärke u. s. w. auf.

Accise von Sceaux und Poissy.

3. Die Pachtgelder von dem nach Paris bestimmten Schlachtviehe auf den Marktplätzen Sceaux und Poissy 1,100,000 L.

Accise aus den ständischen Provinzen.

4. Die Accise und öffentlichen Gefälle, welche in den Provinzen mit Landständen, Bretagne, Languedoc, Maconnois, Bourgogne, Flandern, Artois, Cambresis und Maconnois aufkamen 10,500,000 L.

Accise von Versailles.

5. Die Accise von Versailles 900,000 L.

Service.

6. Service von Paris für die königlichen Garden 300,000 L.

Zufällige Gefälle.

7. Von dem Generaleinnehmer der öffentlichen Gefälle wurden berechnet die Gebühren vom Amtswechsel, Innungen, Zünften und Gilden 5 M. 700,000 L.

Polizeisteuern.

8. Polizeisteuern für Strafsenerleuchtung, Reinigung, Waarenstempel u. s. w. 2 M. 500,000 L.

II. Regalien.

Domänenverwaltung.

1. Bei der Domänenverwaltung wurde die Einnahme berechnet: 1) von den Aufkünften der Domänen; 2) von den Lehns-, Zoll-, Forst- und Meiergefällen, welche der König als Grundherr erhielt; 3) von den königlichen Bestätigungs- und den Beglaubigungsgebühren [7]). 52 bis 53 Mill. ohne Domänenaufkünfte und die Lehns-, Forst- und Meiergefälle zu 11 bis 12 M. 41 M.

Siegelgebühren.

2. Einkünfte vom königlichen Siegel bei Patenten, Konzessionen, Dispensationen Privilegien u. s. w. (*le marcd'or*) 1 M. 700,000 L.

Postregal.

3. Postregal an reinem Pachtertrage 10 Mill. 300,000 L.

Botenwesen.

4. Botenwesen desgleichen 1 M. 1000 L.

7) *Régie de l'enrégistrement* wahrscheinlich erst unter Heinrich III. 1581. eingeführt, *Arnould p. 86.*

Münzregal.

5. Münzschatz desgleichen 500,000 L.

Schieſspulverhandel.

6. Reiner Ertrag des Schieſspulverregals 800,000 L.

Lotterien.

7. Roher Ertrag der Lotterien 11 M. 300,000 L. reiner Ertrag 7 Mill.

Salz- und Tabakshandel.

8. Salz- und Tabaksregal siehe verpachtete Staatsgefälle A. B. hier nachrichtlich.

III. Abgaben, welche nicht in die königlichen Kassen flieſsen.

Abgaben der Geistlichkeit.

1. Abgaben der Geistlichkeit 11 Mill. Die Französische Geistlichkeit theilte sich in den *clergé de France* und den *clergé étranger*.

Von dem letzteren trug die Geistlichkeit in Flandern, Artois, Hennegau und Cambresis wie der Adel zu den öffentlichen Abgaben, und im Elsaſs, Metz, Toul und Verdun, Roussillon, Oranien und Franche Comté zu dem veränderlichen Vergütungsgelde für Vermögens- und Kopfsteuer bei, in Lothrin-

gen aber nur die *vingtièmes*, weil dort die *Capitation* nicht erhoben wurde.

Dieses Vergütungsgeld zu	. .	790,000 L.
mit dem Beitrage zu den Unterhaltungskosten des Parlements zu Nancy und andern Ausgaben	.	40,000 -
Den Oblatengeldern	. . .	30,000 -
Den Erhebungskosten	. . .	80,000 -
macht in Ganzen	. . .	940,000 L.

Das Einkommen des *clergé étranger* überstieg 20 M. und des *clergé de France* Einkünfte schätzte man auf 110 M. welche mit . . 42 M.
Schulden zu 5 und mit . . . 92 -

zu 4 pr. C. belastet waren, von diesen 134 M. hatte man die freiwilligen Geldzuschüsse an die Krone und die Loskaufung von der Kopfsteuer bestritten; und erhob zu der allmähligen Abbezahlung dieser Schulden, der Zinsentrichtung, welche mit der gröſsten Genauigkeit geschah, und den weitern Geldbewilligungen an die Krone von den jährlichen Einkünften der Geistlichkeit nach 8 Klassen von der 1sten $\frac{1}{4}$, von der 2ten $\frac{1}{6}$ und so im steigenden Verhältniſs bis zu der 8ten welche $\frac{1}{24}$ gab.

Diese Steuer ergab	. .	8 M.	400,000 L.
Die Diöcesansteuern	. .	1 -	400,000 -
Zur Unterhaltung der Invaliden	—		250,000 -
Gesammtbetrag	. . .	10 M.	500,000 L.

Abgaben für Appanage.

2. Abgaben als Accise und dergl. zur Appanage den königlichen Prinzen etc. angewiesen, ungefähr 2 M. 500,000 L.

Abgaben für Straſsenbau.

3. Kunststraſsenbaukosten an Geldbeiträgen und Naturaldiensten geschätzt zu 20 M.

Städtische Abgaben.

4. Einnahme, welche von Zoll, Accise u. s. w. in städtische - uad Gemeinekassen floſs 27 M.

Gerichtskosten und Strafgelder.

5. Gerichtskosten und Strafgelder bei der Steuererhebung 7 M. 500,000 L.

Steuern in Korsica.

6. Steuern in Korsica, welche dort wieder verwendet wurden 600,000 L.

Gesammtbetrag.

Hienach bestand der Gesammtbetrag der Französischen Abgaben damals aus 585 M. L. oder 146¼ M. Rthlr., mit Ausschluſs der Kosten, welche die Beitreibung der Steuerrückstände durch Zwangsmittel und die gerichtlich verfolgten Steuerunterschleife veranlaſsten.

§. 10.

Erhebungsart und Wirkungen der einzelnen Steueranlagen.

Diese Abgaben wurden erhoben, wie folgt:

Direkte Steuern.

1. Die direkten Abgaben wurden in den Provinzen mit Landständen von diesen ausgeschrieben und erhoben, im übrigen Reiche (*pais d'élection*) aber von zwei Generalsteuereinnehmern, nach der gleichen und ungleichen Jahrszahl abwechselnd, aus jeder der 24 Generalitäten an den öffentlichen Schatz in baarem Gelde oder durch Anweisungen auf die Steuerkassen in ihrer Generalität abgeliefert.

Die Erhebungskosten betrugen:

1) Von dem ganzen Steuerertrage für die Generalsteuereinnehmer $1\frac{1}{4}$ pr. C.

2) Als Vergütung für die 408 Untereinnehmer, welche die Steuern auf die bestimmte Zahlungszeit einsandten, sonst für die Generalsteuereinnehmer $\frac{10}{12}$ pr. C.

3) Für die Erhebung der Steuern in den einzelnen Distrikten und Gemeinheiten $1\frac{1}{4}$ bis $2\frac{1}{2}$ pr. C.

4) Für die Quitirung der einzelnen Gemeinen 40 Fr.

Das Ganze betrug ungefähr 10 M. 800,000 L. Hiezu kommen noch:

1) Die Kosten der Geldversendungen u. dergl. . . .	500,000 L.	
2) Die Kosten der Steuerregistratur .	500,000 -	2,300,000 L.
3) Sonstige Vortheile der General- und übrigen Steuereinnehmer . .	1,500,000 -	

Gesammtkosten also . 13 M. 100,000 L.
oder 6 pr. C. des Ertrages zu 209 M. L.

Die Erhebungskosten betrugen also nicht mehr als in dem Staate, dessen Haushalt durch Friedrich Wilhelm I. auf die genaueste Art berechnet ist [1]); aber in keinem Staate waren Grundeigenthum und Ackerbau schwerer belastet, die Grundsteuern machten hier $\frac{2}{5} + \frac{9}{85}$ der gesammten Abgaben, indeſs Land- und Malztaxe zu derselben Zeit in England nur $\frac{1}{8}$ der Steuermasse bildete; und auf jede *Lieue quarré* kamen mehr als 15,000 L. [2])

1) Hassel's Statistischer Umriſs, Preuſsische Monarchie S. 26.

2) Im Oesterreichischen war die Grundsteuer:

1) Vom Lande unter der Ens	2,008,968 Fl.	354 □ M.
2) Böhmen . . .	3,646,017 -	951 - -
3) Mähren . . .	1,749,603 -	468 - -
4) Ungarn . . .	3,473,579 -	3610 - -
5) Siebenbürgen . .	1,026,403 -	730 - -
also .	11,904,570 -	auf 6113 □ M.

Verhältnifs der Grund- und Vermögenssteuern zu dem Einkommen der Steuerpflichtigen.

Da nicht der blinde Zufall, sondern ein mehr oder weniger dunkles Gefühl von den Punkten, worin sich der Nationalreichthum häuft, die Steueranlage der Staaten gebildet hat, so zeigt sich in dieser unverhältnismäfsigen Belastung des Ackerbaues das Uebergewicht, welches Frankreich als Agriculturstaat über alle andere Reiche hatte und hat. Das Land mufste diese Abgaben ertragen können, sonst hätten sie nicht fortdauern, nicht immer erhöht werden können, und dafs es sie ertragen konnte, dafs es sie vor allen andern Ländern tragen konnte, das bewirkte der rege Arbeitsfleifs des Französischen Landmanns, die Lebendigkeit seiner Thätigkeit, und der genügsame frohe Sinn, welcher ihn bei sparsamer Kost und saurer Arbeit nicht verläfst [3]), das

Im Kurbraunschweigischen:
1,013,355 Rthlr. auf 513 □ M.
In Kursachsen:
1,752,921 Rthlr. auf 716 □ M.

3) Seine Hauptnahrung bestand und besteht noch in Brot und Gemüse, und nur selten täglich in Wein, indefs der gemeine Engländer an tägliche Fleisch- oder Fischspeisen gewöhnt ist; welches theils die Reformation, durch die Abschaffung der Feste, und die Revolution in England, durch die Verbesserung des Zustandes der arbeitenden Klasse bewirkt haben.

bewirkte der reiche Segen der Natur, welcher Frankreichs Boden schmückt, das bewirkte endlich die Milde und Kürze der Winter, welche keine grofse Vorräthe für die Zeit der Unfruchtbarkeit aufzusparen zwingt, die Vegetation nur auf wenige Tage völlig unterdrückt, und fast das ganze Jahr durch, Weide den Heerden, Gemüse den Einwohnern anbietet, und Heerden und Menschen also nicht, wie in nördlichen Ländern die Hälfte des Jahres hindurch auf trockne Früchte und den Ertrag der vorigen Ernte verweiset; so konnte der Staat von dem reichlicheren Ueberflufs auch reichlicher schöpfen, und so konnte man dort die Opfer, welche hier der Winter fodert, auf dem Altar des Landes niederlegen.

In jenen orten von furchtbarem Gehalt, welche aber nun wie jede Modewaare ihren Werth verloren haben, seit sie in jedermanns Hand und selbst in unsern Reichskanzeleistil kamen: Druck der Abgaben, Zermalmung des Nationalwohlstandes, trauernde oder leidende Menschheit, konnte nur verstandlose Empfindelei mit leisem Gewimmer, den Kulturzustand Frankreichs damals beweinen, tückische Bosheit mit verführerischer Beredsamkeit ihn bejammern. Der Französische Ackerbau war in Allgemeinen im raschen Fortgange, obgleich manche Hindernisse ihn erschwerten. Zwar liefsen die grofsen Abgaben an Steuern

und Grundzins nicht zu, dafs der Bauernstand grofse Kapitale sammelte; aber nirgend sind sie, wie mehrere Erfahrungen lehren, in unfruchtbarerer Unthätigkeit, selten werden sie auf die Verbesserung der Wirthschaften angelegt, seltener noch bei der argwöhnischen Furchtsamkeit dieses Standes als Darlehn in das städtische Gewerbe gegeben, sondern gröfstentheils ängstlich im Kasten verwahrt und verheimlicht, bis sie zum Abkauf von grundherrlichen Rechten oder zum Ankauf von Grundstücken verwendet werden können! aber grundherrliche Rechte bilden sich immer aufs neue, wo es grofses Privateigenthum und eine zahlreiche eigenthumslose Menge giebt, und dem Ganzen liegt nichts daran, in wessen Händen die Grundstücke sind. Doch läfst sich nicht leugnen, dafs durch die Abgaben, welche auf dem Bauernstande ruhten, der Kaufwerth der steuerpflichtigen Güter niedergehalten, der Kredit ihrer Besitzer verringert, der Verbrauch der Bauern nur auf die Bedürfnisse der ersten Nothwendigkeit beschränkt, kostbarere Hülfsmittel ihren Wirthschaften und deren Lieferung den städtischen Gewerben entzogen wurden; wie sich denn diese Nachtheile am stärksten der Beobachtung aufdrangen, wenn man die Kleidung der Niederländischen und der Französischen Bauern, die ländlichen Wohnungen dort mit den ärmlichen Hütten hier, das eiserne Ackergeräthe mit dem hölzernen, die stille

Ruhe des feisten Rindviehes dort, mit dem unbehaglichen Blöken der magern Kühe hier verglich. Diese Nachtheile wurden noch durch die Ungleichheit und Ungewiſsheit der Grundsteuern vermehrt. Die Geistlichkeit war davon befreiet, der Adel genoſs, wenn er ihnen ja unterworfen war, wenigstens groſse Begünstigungen dabei, und bei der Steueranlage herrschte Willkühr und also vielfacher Miſsbrauch, da es an Landvermessungen und darauf gegründeten Steuerkatastern fehlte. Eine völlige Gleichheit läſst sich freilich nie erreichen, die Fruchtbarkeit auf einer einzelnen Feldmark ist nicht gleich, die Eintheilung des Landes in Klassen behält immer viel willkührliches, und also auch die Steueranlage danach; wer vermag endlich die örtlichen Vortheile und Nachtheile des Ackerbaues, und des leichteren oder schwereren Absatzes der Erzeugnisse; Befreiung von Hagelschlag, Ueberschwemmungen, Miſswachs, Schnecken und Wildfraſs, die Nähe von Flüssen, Städten und Kunststraſsen zu berechnen! Der Vorschlag: die Steueranlagen nach den letzten Kaufbriefen der Güter, und wo sie nicht verkauft werden, nach Gutsanschlägen zu machen [4]), ist nach der jetzigen Lage der Sachen völlig unthunlich, denn die Kaufsummen würden in den seltensten Fällen ricig ange-

4) Genius von Baiern, I. B. 3. Heft, S. 1. ff.

geben und kost- und zeitspielige Schätzungen beständig nöthig, auf gleiche Weise auch alle Gutsanschläge gewiſs nicht zum Nachtheil der Steuerpflichtigen eingerichtet werden, endlich ferner die meierpflichtigen Güter sich fast ganz der Steuerpflichtigkeit entziehen, da jede Berechnung ihres Ertrags zu Gunsten des Meiers ausfallen muſs, welchem man die Vortheile aus der Benutzung der Brache und der kleinen Erzeugnisse der Wirthschaft an Eiern, Geflügel, Gemüse und Obst nicht nachrechnen kann. Es bleibt also nichts übrig, als genaue Feld-, Wiesen- und Dorfbeschreibungen um die Steueranlage einigermaſsen gleich zu machen, und wo sie vorhanden sind, gewähren sie die gröſsten Vortheile, aber ihre Einrichtung macht ungeheuere Schwierigkeiten und Kosten [5]). Dieses

5) Die Steuerregulirung kostete in Meklenburg 800,000 Rthlr. In Oesterreich ist sie auf 11,200,000 Fl. Für Baiern auf 3,300,000 Fl. und 55 Jahr, wenn 40 Geometer jährlich messen, berechnet. Genius von Baiern im angeführten Heft, S. 44.

Die Steuerrevision im Wirtembergischen veranlaſste 10/m Anfragen, 1500 Gutachten, dauerte 40 Jahr und kostete gegen 1 M. Fl. ohne die Unkosten der Privaten. S. K. H. Lang, historische Entwickelung der T. Steuerverfassung, Berlin 1793.

Ueber die Kontributionsanlagen der Marken S. Thile Nachricht von der Churmärkischen Kontributions- und Schoſseinrichtung etc. Halle u. Leipzig 1768.

scheuete man in Frankreich [6]), wodurch die Steuerpflichtigen in beständiger Ungewifsheit über ihren Steuerbetrag blieben, und der Bestechung, der Begünstigung und Beschwerung, dem Eigennutze und der Betrügerei der weiteste Spielraum offen stand. Dieses Uebel hätte sehr gelindert werden können, wenn die Steuervertheilung und Erhebung geschehen wäre, von den Obrigkeiten jedes Orts, welche bei dem Aufblühen und der Wohlhabenheit ihres Gerichtskreises interessirt, und von den Unterthanen selbst, welche mit dem Ertrage der Länderei und den Vermögensumständen der Steuerpflichtigen bekannt waren [7]). Schwere Steuern werden leicht ertragen, wenn sie gerade zu der Zeit erhoben werden, wann sie der Steuerpflichtige zu bezahlen im Stande ist, und weifs, dafs er keine Nachsicht erhält; unbedeutende Abgaben werden dagegen drückend, wenn Unordnung bei ihrer Erhebung herrscht, wenn sie zu einer Zeit erhoben werden, worin der Steuerpflichtige viele Ausgaben und keine Einnahme hat, oder unverständige Nachsicht grofse Rückstände duldet, und diese dann unerwartet berichtigt werden sollen. Vorzüglich sind aber die

6) Moniteur 1805 Nro. 144.

7) In den *païs d'élection* bestand bei der Taille eine diesen Grundsätzen nicht unähnliche Einrichtung. *Necker sur l'administr. T. 1. p. 143.*

Grundsteuern von der Art, daſs sie mit der äuſsersten Schonung und Vorsicht beigetrieben werden müssen, wenn die einzelnen Güter nicht verfallen sollen. In keinem Lande kommt die Grundsteuer in dem Jahre völlig ein, für welches sie ausgeschrieben ist, weil die Ernte und ihr Ertrag in Allgemeinen zwar gewiſs, aber für die einzelnen Gemeinen und Landwirthe sehr ungewiſs ist, und es nur zwei Termine giebt, in welchen die Steuer mit Leichtigkeit entrichtet werden kann, 1) nach vollendeter Herbstbestellung, wenn der Ernteertrag ausgedroschen und versilbert wird, und 2) nach vollendeter Frühjahrsbestellung, wo sich der bleibende Ueberschuſs des Winter- und Saatvorraths übersehen und verkaufen läſst. Nun muſs man aber mit allen den Gemeinen und Landwirthen, welche von der Ernte ihren eigenen Verbrauch nicht erhalten haben, und davon ist in jeder Provinz eine bedeutende Menge, Nachsicht haben, da sie bei erlittenen Unglücksfällen, Miſswachs, Hagelschlag u. s. w. ihren baaren Geldvorrath zur Erhaltung ihrer Wirthschaft verwenden müssen, welche überdies den Schaden von einer schlechten Ernte nur in mehreren Jahren wieder ausgleicht. Man muſs hierauf also schon bei der Erhebung der Steuern Rücksicht nehmen, wenn die Felder ferner bestellt, und die Steuern ferner erhoben werden sollen, muſs daher bei den Grundsteuern beständig groſse Rückstände dulden, und

kann solche von dem begünstigten Landmanne in England selbst kaum im dritten Jahre erhalten! muſs überdem in allen Ländern bei solchen Unglücksfällen Erlassungen bewilligen, und hier zeichnet sich vor den übrigen der Preuſsische Staat aus. In den meisten Ländern werden diese Erlassungen auf Kosten des Staats und der Grundherren bewilligt, hier trägt sie jede Provinz selbst und doch ist diese Verfahrungsart sehr wohlthätig, weil den erlassungsfähigen Steuerpflichtigen die Erlassung nicht wie sonst an den Steuern abgesetzt, sondern ihm sogleich nach eingesandter Berechnung baar ausgezahlt, sein Steuerbeitrag aber fortdauernd erhoben wird. Er erhält dadurch sogleich die nöthige Summe, um den Abgang in seiner Wirthschaft zu ersetzen, bleibt in der guten Gewohnheit die Steuern richtig abzutragen, weder er, noch die öffentliche Einnahme fühlt den Verlust, welcher das Ganze als Versicherungsanstalt des Ertrages des Landbaues überträgt. Sind über die Erlassungsfähigkeit feste Grundsätze angenommen, so ist übrigens Ordnung in der Steuererhebung Haupterfodernifs der Verwaltung, Unordnung hierin führt unausbleiblich Unordnung in dem Staatsrechnungswesen, und in den Haushaltungen der Steuerpflichtigen herbei; es häufen sich Rückstände auf Rückstände, welche die Steuerpflichtigen mit den laufenden Abgaben nicht zu berichtigen im Stande sind, indeſs sie bei ihrer

nachsichtslosen Beitreibung zur richtigen Aufbringung der einzelnen Beiträge ohne Nachtheil vielleicht selbst zum Vortheil ihrer Wirthschaft Mittel gefunden haben würden; nun müssen diese aufgeschwollenen Rückstände erlassen werden, und die Staatskassen verlieren eine Einnahme worauf ihr Etat berechnet war, nun entstehen Unordnungen und Verlegenheiten aller Art im Finanzwesen. Aber diese Uebel lassen sich nicht vermeiden, wenn nicht vernünftige Strenge die Steuererhebung begleitet und keine Rückstände duldet, so lange sich bei den Steuerpflichtigen Zahlbarkeit findet; und wenn nicht die Erhebungsbeamten bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen sind, sobald irgendwo bei einem Steuerpflichtigen durch häusliche oder natürliche Unglücksfälle Zahlungsunvermögen eintritt, davon bei seinem Eintreten an die Behörde zu berichten, damit bei vorübergehender Zahlungsunfähigkeit fristmäſsige Zahlung bestimmt, oder bei gänzlicher Unfähigkeit das Ganze erlassen werden kann. Wird dieser Grundsatz angenommen und über seine Befolgung mit Nachdruck gehalten, so bleibt alles in Uebersicht und Ordnung, und ohne diese besteht nichts Gutes.

In Frankreich wurden leider! diese Grundsätze nicht befolgt, die Generalsteuereinnehmer waren durch kein Interesse mit den Steuerpflichtigen verbunden, sondern durch das stärkste von allen, den

Gewinn ihrer Kassen zum fortdauernden Kriege gegen sie gereizt; dieser zeigte sich dann durch immer strengere Steuergesetze, welche sie zu ihrem Besten zu erhalten und zu deuten wuſsten; endlich muſste sogar der Steuerpflichtige, welcher eine Hofstelle wegen unverhältnismäſsiger Besteuerung wüst liegen lieſs, die Abgaben derselben von seinen übrigen Ländereien entrichten. In jeder Generalität waren zwei Generalsteuereinnehmer, jeder hatte seine besondere Kasse, und jeder suchte daher in seinem Jahre den Steuerbetrag ohne Rückstände zu erheben, da dieses aber nicht thunlich war, so ängstigte er auch das folgende Jahr hindurch die Steuerpflichtigen fort, bis er endlich die Rückstände als unzahlbar dem Schatze anrechnete, oder die Beitreibung auf Rechnung des Schatzes fortsetzte. So war denn weder Festigkeit in den Grundsätzen über Erlassungen noch Ordnung in der Erhebung und Berechnung, sondern überall Ungewiſsheit und Verwirrung; aber gerade dieses war der Hauptvortheil der Generalsteuereinnehmer, je mehrere Rückstände sie auf königliche Rechnung eintrieben, desto mehr königliche Gelder konnten sie unter sich behalten und in ihren Nutzen verwenden, bis endlich einmal die Zeit des Rechnungsabschlusses mit der Regierung kam, wo sich dann fand, daſs sie auf diese Art ihre Bürgschaften längst wieder sich zugeeignet, also die Zinsen von einem Kapital gezogen

hatten, welches von ihnen noch anderweit benutzt wurde [8]).

Unter diesen Uebeln mit den Hindernissen starrer grundherrlicher Gewalt, und dem gröſsten aller Nachtheile der Verschleppung des gröſsten Theils der Grundrente aus allen Provinzen nach Paris, lag der Französische Landbau, doch erlag er darunter nicht. Der sicherste und einzige Beweis davon ist, daſs sich der Ertrag der Grundsteuer von Jahr zu Jahr nicht verminderte, sondern vermehrte und immer mehr Land dem Pflug und Spaten zinsbar gemacht wurde.

Es ist vielfach versucht, den Ertrag der Länderei ganzer Staaten auszumitteln, und danach zu bestimmen, wiehoch seine Besteuerung hinansteigen kann [9]); wenn man aber in der praktischen Staats-

8) Fünf Generalsteuereinnehmer hatten auf diese Art schon 5 Mill. L. in Händen. *Necker sur l'adm. tom 1. p. 119.*

9) Die Oekonomisten berechneten den reinen Ertrag des Französischen Bodens, das heiſst die Grundrente 1500 M. L.
Nach Lavoisier 1200 - -
Nach Dedelai d'Agier . . . 900 - -
Nach Arnould 1000 - -
in Golde nach dem Kornpreise von 1769 - 1789.

Arthur Young berechnete die Grundrenten in England 1774 zu 19 M. Pf. St.
Pitt 1799 25 - - -
und den Gewinn der Pächter . 19 - - -

wirthschaft noch nicht den richtigen Maſsstab gefunden hat. um den Ertrag eines geringen Bauerhofes mit Gewiſsheit zu berechnen und die Höhe der Abgaben danach zu bestimmen, wenn noch kein arithmethischer Schlüssel für unser intellectuelles Vermögen und für die Kombination der Naturzufälle gegeben ist, wenn hiezu die Schwierigkeiten des Tabellenwesens kommen, wodurch leicht selbst aus einer kleinen Provinz viele Ansätze übersehen, hier die Nachlässigkeit dort die falsche Ansicht, das mindere oder mehrere Ansehn der Beamten, der böse oder gute Willen der Einwohner verschiedene Angaben und Ansätze veranlaſst, und es unendlich schwer macht, aus den eingegangenen Berichten ein Ganzes zu bilden und die einzelnen Angaben in Uebereinstimmung zu bringen, um zwar nie eine vollständige, wenigstens eine erträgliche Uebersicht zu geben; wird auf Untersuchungen dieser Art wenig Gewicht legen, am wenigsten aber aus fehlerhaften Vordersätzen richtige Resultate ziehen wollen. —

Jede Abgabe trägt den Puls in sich, wonach

Krug berechnet den Grundwerth der Preuſsischen Monarchie auf 4,788½ M. Rthlr.
Das Grundeinkommen . . 248 — —
Sollte man nicht bald berechnen, was die ganze Erde werth sei?

sich bestimmen läſst, ob sie zu hoch angelegt, oder dem Gewerbzustande noch angemessen sei; wo ihr Ertrag zurückfällt, da stockt das Gewerbe, und da schadet sie, wo ihr Ertrag sich ziemlich gleich bleibt, ist das Gewerbe im ruhigen Fortgange, wo er sich vermehrt, da blüht das Gewerbe auf. Nun blieb der Ertrag der Französischen Grundsteuern sich nicht allein gleich, sondern er vermehrte sich auch, und also muſste das Kapital von dem sie gegeben wurden, sich vermehrt, der Landbau sich nach Umfang und innerm Gehalt gehoben haben. Diese Grundsätze sind eben so einfach und klar, als die Folgerungen daraus richtig. Wie der Krebs schon die edelsten Theile in Eiter aufgelöst hat, wenn er sich endlich äuſserlich zeigt, so bemerkt man die Schädlichkeit der Abgaben erst dann, wann das Gewerbe seinen Rückgang schon angetreten hat. Die Steuerpflichtigen leiden nicht alle gleich durch die aufgelegte, oder erhöhete Steuer, ein vortheilhafterer Gewerbbetrieb oder gewinnreiches Nebengewerbe, Wohlhabenheit und Dürftigkeit, Ordnung im kleinen Hauswesen und Verschwendung im gröſseren, oder die Kosten einer mehr oder minder zahlreichen Familie, lassen hier dieselbe Abgabe mit Leichtigkeit entrichten, unter welcher man dort erliegt. Wenn sie aber auch an dem Anlagekapital zehrt, so verhindert doch Schaam, Hoffnung und die Erhaltung des Kredits, daſs der

wahre Vermögenszustand der Steuerpflichtigen selbst dann noch nicht offenbar werde, wenn auch schon die Schulden das Vermögen weit übersteigen, sondern man schleicht und windet sich fort, bis Alles verfallen und keine Verheimlichung mehr möglich ist; also zeigt sich erst bei dem verfallenen Gewerbe, dafs die Besteuerung zu schwer war, erst dann, wenn immer mehrere Steuerpflichtige ausfallen und der Ertrag der Abgabe immer mehr zurückschlägt. Diese theoretischen Sätze werden durch vielfache Erfahrungen bestätigt. Bei hohen Kornpreisen schlagen alle Steuereinnahmen plötzlich zurück, welche von den Gemeinfreien getragen werden, Kopf-, Nahrungs- und Tranksteuer. Ihr Tagelohn reicht nur bei mittlern Kornpreisen zu den Kosten ihrer genügenden Unterhaltung, bei hohen Kornpreisen aber kaum zu den Bedürfnissen der dringendsten Nothwendigkeit hin. Bei ihrem Eintreten müssen die Armen den Verbrauch von Fleisch, Bier und Branntwein beschränken, und Kopf- und Nahrungsgeld schuldig bleiben, um ihr Leben durchzuschleppen; sind glücklich, wenn sie bei diesen Entbehrungen Krankheiten und Seuchen nicht unterliegen. Der verminderte Verbrauch vermindert nothwendig die Erzeugung, den Verdienst der gewerbetreibenden Klasse und die Einnahme bei den öffentlichen Kassen, keine Preiserhöhung irgend einer Waare wirkt so schnell, so allgemein und so ver-

derblich auf das ganze Staatsgetriebe, als plötzliche beträchtliche Steigerung des Getreides. So fühlten die öffentlichen Kassen im Jahre 1805 in allen Staaten den Mifswachs des vorhergehenden Jahres. In Deutschland ist das älteste und blühendste Gewerbe, die Brauerei, noch immer nach seinem vormaligen reichen Ertrage besteuert, als weder Branntweinbrennerei, noch Kaffee, Thee und Cichorien dem Bierabsatz schadete, und es auf den fürstlichen Tafeln selbst die Stelle des Weins ersetzte. Die Folge davon ist, dafs jenes nahrhafte Getränk, wodurch die gemeinen Arbeiter vormals in kraftvoller Gesundheit blühten, sich in einen geschmacklosen Wassergufs verwandelt und die arbeitende Klasse sich vom Genufs des Biers entwöhnt hat, dafs immer mehrere Brauereien eingehen, und der Ertrag der Bieraccise in jedem Jahre zurückfällt, indefs die Branntweinsaccise immer einträglicher wird. Englands Brauereien haben sich bei allen diesen Widerwärtigkeiten und des ungeheuern Theeverbrauchs ungeachtet erhalten, weil man die Weine und den Branntwein mit hoher Accise belegte, nur die Einfuhr des ohnehin theuern Weins aus dem Englischen Goldlande, Portugal, begünstigte. Aber man ist auch nirgend aufmerksamer auf die Wirkungen der Steuern als dort. Pitt legte eine neue Abgabe auf die Uhrmacher, aber kaum zeigte sich,

dafs dies Gewerbe unter der Last sank, so ward es davon wieder befreiet.

Wenn man freilich die Vorstellungen gegen die Erhöhung der Französischen Grundsteuern, die Bittschriften um Steuerlassungen allein vor Augen hat, so wird man leicht verführt zu glauben, ganz Frankreich habe in tiefer Armuth, im namenlosen Elende unter der königlichen Regierung geschmachtet, und befürchtet bei der kühnen Sprache der Parlemente [10]) z. B. zu Toulouse wegen der 5 pr. C. Steuer:

10) Vorzüglich ist die Sprache merkwürdig, welche das Pariser Parlement schon gegen den Regenten bei der Law'schen Finanzverwirrung führte: *Que Votre Altesse Royale refléchisse un moment sur ce qui se passe en France, quand le roi établit une loi, ou crée des impôts. La loi déjà discutée dans son Conseil, en émane de la plénitude de son autorité; il l'envoie à ses parlemens pour la faire connaître aux peuples. Quelle force pourrait s'opposer alors à la volonté du roi? Les parlemens? Il ne peuvent faire que des rémontrances: encore est-ce une grâce, qu'ils doivent à Votre Altesse Royale; le feu roi, extrémement jaloux de son pouvoir, leur ayant sévèrement défendu d'en faire; et si toutes leurs rémontrances finies, il ne plait pas au roi, de retirer, ou de modifier la loi, ils doivent l'enrégistrer; si au contraire, le parlement le réfuse encore, le monarque lui envoie des ordres ultérieurs.*

Votre Altesse Royale connaît-elle des moyens efficaces pour s'opposer aux entreprises d'une assemblée véritablement nationale, qui résisterait à ses volontés? Le

Wir vertheidigen Rechte, Sire, welche älter, als ihr Königsthron sind u. s. w.

verwegene Schritte; aber nirgend giebt man gern, und das Wenigste erscheint drückend und schwer, wenn man sich davon befreien kann, überall bestürmt man mit Gesuchen, mit Vorstellungen und Beschwerden, wo man dadurch Erleichterung oder Befreiung erwarten kann. Je gefühlvoller, je edler die Fürsprecher des Volks sind, desto mehr überlassen sie sich dem Gefühl, die Leiden des Volks zu lindern, und für sein Wohlsein zu wirken, de-

monarque pourrait dire à la nation, comme au parlement, Vous n'étes pas la nation? Pourrait-il dire aux représentans de ses sujets, vous ne les répresentés pas? Un roi de France pourrait-il exiler la Nation pour se faire obéir, comme il exile ses parlemens? pourrait-il même faire la guerre à la France, en cas de refus de nouveaux impôts? Le roi assuré de ses troupes contre le parlement; le serait-il contre la France assemblée? Ou frapperaient donc le soldat, l'officier, le général, sans frapper contre leurs compatriotes, leurs amis, leurs parens, au leurs fréres. N'oublions jamais, que le dernier malheur des rois, c'est de ne pas jouir de l'obéissance aveugle du soldat; que compromettre ce genre d'autorité, qui est la seule ressource des rois, c'est s'exposer aux plus grands dangers; c'est la véritable partie honteux de notre monarchie, qu'il ne faut pas montrer, même dans les plus grands maux de l'état. Mémoire du Cardinal Dubois.

sto lebendiger und rührender wird das Gemälde von den Leiden des ärmern Standes, welcher zu den nothwendigen Bedingungen des Kulturzustandes gehört, und durch die weisesten Maſsregeln nie mehr als sichern Lebensunterhalt erhalten kann. So sieht man vom Thron herab, gröſstentheils nur menschliches Elend, das allgemeinste und heiligste Glück, stille Familienzufriedenheit entzieht sich dort dem Blick; man naht sich dem Throne gröſstentheils nur mit Bitten und Hülfsgesuchen, und unterstützt sie durch Klagen, Seufzer, Trauer und Thränen. Wer hienach den Zustand des Landes schildern wollte, malt mit schwarzen betrüglichen Farben. Wenn im Lauf der Zeit alle Urkunden über England sich verlieren und nur die Bittschriften an das Parlement sich erhalten sollten, so würde man die Englische Nation für die unglücklichste und bemitleidswertheste des Erdbodens halten, und so würde es durch alle Staaten und alle Stände gehen, bei den Staaten, Ständen und Gewerben aber freilich am meisten, bei welchen die Besteuerung in der That zu schwer oder wenigstens unverhältniſsmäſsig ist.

Die Besteuerung der Grundstücke war nun allerdings unverhältniſsmäſsig in Frankreich, und die Wirkungen sind gezeigt, aber selbst der Bauernstand, welcher die schwerste Last trug, kam zu immer höherm Wohlstande, da er Kriegsverwüstungen

nur aus der Beschreibung des Unglücks kannte, unter welchem der Deutsche Landmann fortdauernd seufzte, da der Naturaldienst ihm immer mehr abgenommen wurde, und der Ausländer seine Steuern vorzüglich in dem dadurch vertheuerten Wein mitbezahlte; indeſs der Landbau auf den Freigütern mit der Englischen Ackerverbesserung gleichen Schritt ging. Wie groſs war aber die Anzahl dieser Güter, da die Einkünfte der Französischen Geistlichkeit allein auf 150 M. L. geschätzt wurde, und diese sich zu dem übrigen grundherrlichen Einkommen (mit Auschluſs der Domänen und Malthesergüter) wie 1 zu $5\frac{3}{4}$ verhielten!

Steuerfreiheit.

Ueber die Steuerfreiheit dieser Güter läſst sich nichts sagen, was nicht schon gesagt wäre. Ehrfurcht für das bestehende Recht [11]) muſs jede Staatsverwaltung athmen, die nicht zerstören will, die Ungleichheit der Besteuerung, wenn sie zum Recht geworden, hat sich schon ausgeglichen, und schadet dem Ganzen nicht weiter, aber das verzehrt

11) Vergleiche über die Steuerfreiheit des Deutschen Adels, Pütter's auserlesene Rechtsfälle B. II. S. 475. Häberlin in der Deutschen Monatsschrift, Jahrgang 1793.

die edelsten Säfte des Nationalwohlstandes, was die Besteuerung ungewifs und schwankend macht.

Gemeineabgaben.

Die Gemeineabgaben wurden von den Rechnungsführern der Gemeinekassen erhoben, welche sich dafür $2\frac{1}{2}$ pr. C. also auf 2 M. in Allen 50/m L. berechneten.

2. Indirekte Abgaben.

Generalpacht.

Die in Generalpacht gegebenen Staatsgefälle waren in den Händen von 40 Generalpächtern, welche ihre Pachtgelder theils durch Zahlungsanweisungen (*rescriptions*), welche die Regierung auf sie ausstellte, theils durch Wechsel, welche sie an die Regierung auf 2 Monate Sicht ausstellten, berichtigten.

Das Steuererhebungsgeschäft war auf diese Weise für die Regierung sehr erleichtert, sie hatte mit den vielen Unterbehörden gar nichts, sondern nur mit 40 Männern zu thun, deren Zahlungsfähigkeit durch eine baare Bürgschaft von 62,400,000 L. an den königlichen Schatz bewiesen war, aber das Volk bezahlte die Mühersparung seiner Regierung sehr theuer.

Die Besoldungen und übrigen Erhebungskosten betrugen 21 Mill. L.

	21 Mill. L.
Der Gewinn durch die Wechsel auf 2 Monat Sicht . . .	600,000 L.
Der Gewinn der Generalpächter und ihr Antheil an dem Ueberschuſs in der Einnahme über den Pachtanschlag	3 Mill. L.
also in Ganzen . .	24,600,000 L.
Es erhielt der Schatz folglich von	186 Mill.
nach Abzug der oben berechneten .	20 -
und der vorstehenden . . .	24,600,000 L.
nur	131,400,000 L.
Setzt man davon mit Necker ab:	
1) obige	20 Mill.
2) die Kosten für das ausgeführte Salz . . .	300,000 L.
3) den kaufmännischen Gewinn für freien Salz- und Tabakshandel	2 Mill.
so erhält man als reine Erhebungskosten . . .	22,300,000 L.
und $13\frac{9}{20}$ pr. C.	

Wirkungen der Salzsteuer.

Die Salzsteuer war unter allen Abgaben am schlechtesten angelegt. Die Unterhaltungskosten, der theuersten Anstalten welche es giebt, der öffentlichen Verwaltung in einem civilisirten Volke kön-

nen ohne Zuziehung der indirekten Steuern nicht völlig gedeckt werden, und wenn diese von beträchtlichem Betrage seyn sollen, so müssen sie die Hauptmasse des Volks treffen, diese treffen sie aber nicht anders, als wenn sie auf den ersten Lebensbedürfnissen liegen. Die Reichen können die Kosten der Staatsanstalt nicht allein tragen, weil sie die geringste Anzahl unter dem Volke, und ihre Güter den kleinern Theil des Nationalvermögens, ihre Einkünfte folglich den geringern Theil des Nationalvermögens ausmachen; eben deswegen können auch die Steuern von den Waaren, welche Phantasie und Bequemlichkeit der Reichen zum Bedürfniſs macht, die Stelle der Steuern nicht vertreten, welche auf den Bedürfnissen erster Nothwendigkeit liegen. Diese Theorie wird durch die Erfahrung bewährt. Wie sich die Staatsbedürfnisse beim Fortgange des Civilisationsprocesses vermehrten, so vermehrte sich die Besteuerung des Getreides, Mehls, Biers, Branntweins, Weins, Salzes, Fleisches u. s. w. [12]), und ihr Ertrag bildete den Hauptfond für die steigenden Staatsausgaben, welcher durch die Abgaben auf Luxuswaaren, Equipagen, Bedienten u. dgl., nicht bedeutend erhöht wurde.

12) Im Brandenburgischen wurde die Bieraccise 1488 eingeführt, Thile S. 644.; zu Wien kannte man schon 1462 Wein -, Getreide - und Salzaufschlag.

Unter allen diesen nothwendigen Uebeln, den Abgaben von den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen, ist die Salzsteuer das leichteste und erträglichste [13]; zwar ist das Salz für Arme und Reiche gleich unentbehrlich, aber sein Verbrauch läſst sich sehr beschränken, seine Vertheurung erzeugt nicht die unglücklichen Folgen für die arbeitende Klasse und greift nicht so tief in das Staatsgetriebe ein als Korn- und Brottheurung, vorzüglich dort nicht, wo reiche Salzquellen und Salzwerke sonst seine Wohlfeilheit veranlassen würden, und wo die Steuern ihm nur den Preis geben, welchen es in salzarmen Ländern ohnehin hat. In Frankreich war die Salzsteuer freilich höher, als in jedem andern Lande, aber man würde sich darüber nicht beschwert haben, wenn sie nur in allen Provinzen gleich gewesen wäre; so stieg der Salzpreis aber von 2 bis 62 L. in den einzelnen Provinzen [14]), nun fühlten die beschwerten Einwohner, daſs es besser seyn

14) von Eggers Memoiren über die Dänischen Finanzen, 2ter B. S. 36.

14) Nach einer in Rücksicht der Fassung und des Zwecks musterhaften königl. Preuſsichen Verordnung vom 26sten December 1805, ist der Salzpreis in der ganzen Monarchie gleich gemacht, und für 100 Pfund auf 2 Rthlr. 13 Ggr. bestimmt. Vorher brachte das Salzregal nach Hassel 1,860,000 Rthlr. ein. Die Tabaksgefälle im Oesterreichischen 3 Mill. Fl.

konnte, als es war; nun entstand Mifsvergnügen, und das offene und heimliche Streben nach diesem Bessersein, nun jener Hang zu Unterschleif und Betrug, welcher hier trotz Eisen und Galeeren zum Gewerbe wurde [15]), (wie man ihn in den Preufsischen Staaten, durch das dortige Accisewesen erweckt, noch neulich unter die Ursachen der Verbrechen gegen das Eigenthum zählte) und, das Kleinod der Nation, ihr moralischer Sinn, verlor an Achtung.

Würdigung der Tabaksregie.

Die Lust des Tabaksrauchens und Schnupfens dem Staate einträglich zu machen, verdient alle Empfehlung, da sie gar keinen Nutzen für die nie-

15) Man gebrauchte dazu vorzüglich Kinder: und in Verhaft geriethen dabei jährlich in Durchschnitt:

2,300 Mannspersonen,
1,800 Frauenspersonen,
6,600 Kinder.

1,100 Pferde,
500 Wagen.

In die Eisen wurden jährlich wegen Salz- und Tabaksunterschleifs 300 Personen verurtheilt, und im Gefängnifs safsen zwischen 17 bis 1800. Necker 2, 58.

Ueber eine ähnliche Wirkung der neuen Douaneeinrichtung, und die Abrichtung der Kinder zu Zollbetrügereien klagt nun auch der Präfect des Indredepartements. *Mém. statist. S. 61.*

dern Stände, aber dadurch grofsen Nachtheil hat, dafs sie eine tägliche Ausgabe mehr veranlafst, und dafs, vorzüglich durch das Rauchen, viele Säfte verzehrt werden, welche nur eine reichlichere und kräftigere Nahrung, als der gemeine Arbeiter zu bezahlen vermag, ersetzen kann. Es war daher für das Ganze Gewinn, dafs der Gebrauch des Tabaks, so grofs wie er auch blieb, doch durch den hohen Preis von 3 L. 2 bis 10 S. das Pfund beschränkt wurde. Nur läfst sich daraus dem Besteuerungsystem des Tabaks ein Vorwurf machen, dafs der Tabaksbau in Frankreich verboten war, dafs es den auswärtigen Absatz verminderte, und dafs einige inländische Provinzen von seiner Wirkung befreit waren.

Zollerhebung.

Auf die fehlerhafteste Art waren die Zölle in dem Zustande, welchen das Mittelalter ihnen gegeben hatte, gelassen; offenbar die im Auslande gesuchtesten Französischen Waaren zu sehr befreit. Die Französischen Weine, an welche sich der gröfste Theil von Europa nun einmal gewöhnt hatte, würden ohne Nachtheil des Absatzes schwerere Zölle haben tragen können; hat doch nachher eine bedeutende Preiserhöhung ihrem Verbrauch im Auslande nicht geschadet! und auf gleiche Weise würde der Vertrieb der Französischen Mode- und Kolonialwaaren

ins Ausland durch die Zollerhöhung nicht gelitten haben, da man sich nachher die ungeheuersten Preise gefallen liefs, als England den Alleinhandel der letzern erhielt, und die Zerstörungen der Revolution den Preis der erstern in die Höhe jagte. Hierin zeigt sich die Hauptverschiedenheit zwischen Frankreich als Agricultur- und England als Kommerzialstaat, in ersterem lagen die Hauptlasten auf dem Ackerbau in diesem auf den Gewerben aber so, dafs durch die Zollverfassung der inländische Kunstfleifs ermuntert, der fremde gelähmt und das Ausland hart und schwer, aber auf eine Art besteuert wurde, welcher es nicht ausweichen konnte. Alles was das Ausland selbst erzeugen kann, und nur von England wegen der vollendetern Arbeit und des wohlfeilern Preises nimmt, ist in dem Zolltarif sehr begünstigt, alles, was es von England nehmen mufs und nicht entbehren kann; schwer belastet. Dagegen belastete Frankreich von jeher seine eigenen Kinder, und liefs seine Adoptivkinder und das Ausland fast ganz frei. Diese Verschiedenheit zwischen beiden Reichen entstand zum Theil auch aus ihrer Staatsverfassung. In Frankreich standen die Aristokraten ausschliefslich an der Spitze der Verwaltung, und der Mangel der genauen Kenntnifs des Handels mufste Fehlgriffe veranlassen, dort vereinigt das Unterhaus die besten Köpfe aller Stände und die gründlichsten Einsichten über den innern und äufsern

Verkehr des Landes in Allgemeinen, jeder Grafschaft und jedes Gewerbes in Besondern, so muſste denn dort das Resultat der Berathschlagungen zu einer Steueranlage führen, wie sie dem Nationalwohlstande am angemessensten war.

Die Regisseur hatten mit den Generalpächtern groſse Aehnlichkeit, nur nicht wie diese dem Könige einen bestimmten Regieertrag garantirt, übrigens aber mit ihnen von dem etatmäſsigen Ertrag, ihre Procente, und an dem Ueberschusse ihren Antheil.

Dieser Gewinn ward unter ihnen nach 25 Actien jede von 1,100,000 L. vertheilt, welche dem Schatze zur Bürgschaft übergeben, auf 900,000 L. 5, - und 200,000 L. 7 pr. C. Zinsen trugen, also zusammen 1,475,000 L.

Die Haupttheilnehmer der Regie theilten noch auſserdem den Gewinn von einer 26sten Actie Besoldung und Erhebungskosten schlug

man zu	7,100,000 L.
und den beständigen Gewinn mit dem Antheil der Regisseur an dem Ueberschusse zu	1,500,000 L.
an, welche also zu . . .	8,600,000 L.
gegen den Ertrag . . .	51,500,000 L.

$16\frac{7}{10}$ pr. C. ausmachten.

Accise.

Die Erhebung der Accise macht überall die meisten Kosten, aber sie zeichnet sich vor allen andern dadurch aus, dafs sie keinen Rückständen und keinem bedeutenden Rückfalle unterworfen ist. Hier, wie überall, lag sie vorzüglich auf den Getränken, und schwerer wie in den übrigen Kontinentalländern [16]). Die reichere oder dürftigere Weinlese hatte auf sie grofsen Einflufs, aber die Accise doch noch keine schädliche Wirkung auf den Weinbau, da sich ihr Ertrag und also auch letzterer von Jahr zu Jahr hob.

Accise zu Sceaux und Poissy.

Die Acciseeinnahme zu Sceaux und Poissy war verpachtet mit der Bedingung, dafs die Pächter den Pariser Fleischern beim Viehankauf Vorschufs leisten mufsten, daher betrugen die Erhebungskosten 300,000 L. von 1,100,000 L. also $27\frac{3}{11}$ p. C.

Accise zu Versailles.

Die Acciseeinnahme von Versailles kostete $16\frac{2}{3}$ pr. C.

Service.

Die Serviceerhebung zu Paris ungefähr 5 pr. C.

16) In England betrug die Biertaxe im Jahre 1793, 2,043,902 Pf. St. *The 3 letter of Ed. Burke, Lond.* 1797.

Zufällige Gefälle.

Die Einkünfte, welche der Generaleinnehmer der zufälligen Gefälle berechnete, erhoben sich mit der gröſsten Leichtigkeit, weil sie mit Freude von denen entrichtet wurden, welche zu Aemtern und Innungen u. s. w. gelangt waren, und ihre Geschäfte nicht eher anfangen konnten, als bis der Staat befriedigt war; die Erhebungskosten betrugen $2\frac{3}{20}$ p. C.

Polizeisteuern.

Ungleich theurer war die Erhebung der kleinen Polizeisteuern u. s. w., man schätzte sie auf 10 pr. C.

Regalien.

Domänenverwaltung.

Die Domänenverwaltung geschah auf gleiche Weise, wie bei der Regie beschrieben, nach 25 Actien.

Die Kosten welche hieher gehören, betrugen 5,000,000 L. also von 41 M. L. $12\frac{12}{20}$ pr. C.

Gründe für die Domänenverpachtung.

Wenn gegen die Verpachtung der Domänen eingewandt wird, 1) daſs sie für den dienstpflichtigen Landmann drückend, 2) für die öffentlichen Kassen unvortheilhaft, und 3) bei dem vielfachen

Wechsel der Pächter für die Landwirthschaft nachtheilig ist, weil der abziehende Pächter die Krongüter nun nach Möglichkeit noch benutzt; so kann unter einer menschenfreundlichen Regierung, welche die Mifshandlung der Bauern durch die Pachtabnahme zu bestrafen, den Pächtern fürchten läfst, der erste Nachtheil nicht wol eintreten [17]) der 2te Einwurf fällt gleichfalls weg, denn die öffentlichen Kassen verlieren nicht bei der Domänenverpachtung, weil bei ihr wenigstens die Mifsbräuche nicht eintreten können, welche bei den Domänenverwaltungen nur zu leicht einschleichen, die Kosten einer weitläuftigen Kontrolle erspart, und die Domänengüter in Allgemeinen immer unter gleichen Bedingungen, wie die adeligen Güter verpachtet werden, da sich zu ihnen, wegen des Ansehens, welches die Pächter als öffentliche Beamte erhalten, und der Hoffnnng, die Pacht auf Lebzeit, ja für Kinder und Kindeskinder zu behalten, die vor-

17) Wo sich freilich die Kammern erlauben, die Bauern, welche um Erlassung des Herrendienstes nachsuchen, mit einem Uriasbriefe an das Amt zu entlassen, welcher den Befehl zu ihrer Beisetzung enthält, da mag zwar wohl manche heimliche Bedrückung vorfallen; aber so etwas kann auch nur unter einer verwahrlosten Staatsverwaltung geschehen, unter einer rechtlichen Regierung würde darüber ein ernstes Strafgericht ergehen.

züglichsten und wohlhabensten Landwirthe drängen, und grofse Bürgschaften entweder ohne Zinsen oder gegen geringe Zinsen leisten; auch der Schaden für die öffentlichen Kassen nicht entstehen kann, welcher bei der Verwaltung eintritt, wenn die Administratoren mit den Kassen austreten. Der dritte Einwurf fällt aber völlig zu Gunsten der Verpachtung aus, da es das gröfste Interesse der Pächter ist, dafs sie die Wirthschaft nicht allein in gutem Stande halten, sondern verbessern, und selbst bei ihrem Abgange kann ohne ihren Nachtheil bei der Taxation des Inventarii die innere und äufsere Haushaltung nicht vernachläfsigt seyn, indefs das Interesse der Amtsverwalter bei dem erhöhten Gutsertrag zu gering ist, um den Hang zur Bequemlichkeit zu überwiegen [18]. Hiemit stimmt die allgemeine

18) Das Vortheilhafteste für die herrschaftlichen Kassen bleibt freilich immer die Vereinzelung der Domänen, theils unmittelbar, durch das unverhältnifsmäfsig gröfsere Pachtgeld, welches die Bauern für die gepachtete Länderei, und kein Pächter geben kann, weil er zur Bewirthschaftung der Domänen einen besondern Haushalt führen mufs, dessen Kosten bei den Bauern wegfallen, deren Wirthschaften schon eingerichtet sind; theils mittelbar durch die Vermehrung der Bevölkerung und durch den Gewinn, welchen die Kassen für indirekte Abgaben daraus ziehen. Aber solche Vereinzelungen können nur da statt finden, wo die Zahl der grofsen Güter unverhältnifs-

Erfahrung überein, welche nach vielen Versuchen mit der Domänenverwaltung immer auf ihre meistbietende Verpachtung mit Vorbehalt der Auswahl zurückgekommen ist, wo auch Friedrichs II. Zweck, einen reichen Stand zu bilden, auf welchen er zur Zeit der Noth greifen könne, dafür nicht bestimmte; und dafür spricht endlich, dafs der Ertrag der königlich Französischen Domänen bei ihrer Verwaltung nur zu 11 M. L. berechnet ward!

Siegelgebühren.

Die Einkünfte vom königlichen Siegel hatten bei ihrer Erhebung dieselben Vortheile, welche das Geschäft des Generaleinnehmers der zufälligen Gefälle erleichterten; der Schatzmeister erhielt davon $1\frac{1}{4}$ pr. C., in Ganzen betrugen die Kosten $2\frac{7}{20}$ p. C.

Postanstalt.

Keine Anstalt hat ihren ersten Unternehmer in Deutschland so belohnt, als das Postwesen, welches dem Hause Thurn und Taxis Fürstenwürde, Sitz und Stimme auf dem Reichstage und vor den letzten Beschränkungen noch immer ein Einkommen von 100,000 Dukaten gab.

mäfsig beträchtlich gegen die Zahl und die Bevölkerung der Städte ist, wenn man diesen ihre Kornkammern nicht entziehen will.

Das Postwesen der Willkühr der Privaten zu überlassen, würde grofse Nachtheile haben; so wahr es auch übrigens ist, dafs gewöhnlich Unternehmungen, welche auf Rechnung des Staats ausgeführt werden, mehr kosten, als wenn sie Privatpersonen treiben. Staatspapiere würden einer Privatpostanstalt nicht ohne Gefahr anvertrauet werden können, und also bei dem jetzigen Zusammenhange der Staatsverwaltung öffentliche Posten dennoch nöthig seyn, auch die Privatposten in einem grofsen Reiche weder das Zutrauen des Publikums, noch die Ordnung, Einheit und Ausgedehntheit erhalten, welche sie als Staatsanstalt haben, bei welcher es nicht berücksichtigt wird, ob bei einer einzelnen Posthaltung Schaden ist, wenn der Zusammenhang der Provinzen die Station nöthig macht, oder nur von der Poststrafse in Ganzen einiger Ertrag aufkommt. Ueberdem würden die Privatposthaltungen immer kostbarer seyn, als die öffentlichen, weil sie nicht aufs Ganze berechnet werden können, und weil diese Anstalt um so wohlfeiler wird, jemehr sie sich vergröfsert und erweitert. Wenn aus diesen flüchtigen Bemerkungen schon klar hervorgeht, dafs das Postwesen am vortheilhaftesten auf Rechnung des Staats verwaltet wird, so ergiebt sich zugleich daraus, dafs es eine der empfehlungswürdigsten Quellen des Staatseinkommens ist, dessen Erhebung nichts kostet, weil die Kosten der Posthaltun-

gen ohnehin fortgehen, und bei den Vortheilen welche der Staat sich dabei durch Amtsverbindungen, Titel, u. s. w. machen kann, für ihn geringer als für Privaten werden müssen.

In Frankreich wurde das Postwesen theils auf königliche Rechnung allein getrieben, theils wie das Botenwesen verpachtet, und die Krone begnügte sich mit mäſsigen Einkünften [19]).

Münzwesen.

Frankreichs Münzwesen war vortrefflich eingerichtet, es vereinigte die Decimal- und Unzialrechnung, und erleichterte dadurch das Rechnungswesen, die Ausprägung des L. in 20 S. und 240 D. machte den kleinsten Theil der wohlfeilsten Waare käuflich und verhütete ihre Vertheuerung, indeſs die Rechnung nach Livres groſse Summen und einen geringen Silberwerth aussprach, dadurch aber, um nur einen Vortheil zu berühren, einem an sich geringen Gehalte einen groſsen Namen gab [20]).

Das gesetzliche Verhältniſs zwischen Gold und Silber war seinem Verhältniſs im Groſshandel vor-

19) In Frankreich brachte es 10,300,000 L.;
in Preuſsen - - - 3,200,000 - ein.

20) Die Französischen Gehalte sind daher in der Regel geringer als in den übrigen Staaten, wovon in der Folge die Beweise beigebracht werden.

theilhaft angepaſst, die Münze kaufte die Mark Gold von $21\frac{22}{32}$ K. für 709 L. und

prägte sie aus zu . . .	720 L.
die Kosten betrugen . . .	2 -
also blieb Gewinn . . .	9 L. à Mk.
Sie kaufte das Silber zu 14 Loth	
Mk. f. für	48 L.
prägte daraus	49 - 16 S.
Abgang und Kosten . . .	14 - 6 D.
blieb Gewinn auf 1 Mk. . .	12 S. 6 D.

also $1\frac{4}{15}$ pr. C. für das Gold und $1\frac{7}{24}$ pr. C. auf das Silber.

Pulverhandel.

So drückend die Grundlage des Pulverregals, das Salpeterregal für die Unterthanen ist, so wenig läſst sich etwas mit Grund dagegen einwenden, daſs man den Pulverhandel nicht frei läſst, sondern ihn dem Staate einträglich macht. Privatpulvermühlen können einen kleinen Staat, zur Zeit des Krieges zwischen Mächtigeren, in Gefahr bringen, in andern Ländern, wo man Unruhen befürchtet, ihren Ausbruch gewaltsamer machen, der Pulverhandel selbst erfodert die gröſste Vorsicht, theils wegen der Aufbewahrung des Pulvers, theils wegen seines Absatzes, und der Verbrauch desselben gehört zu Friedenszeiten gröſstentheils zum Vergnügen, wel-

ches die Versteuerung am leichtesten verträgt. In Frankreich hatte man die Pulverbereitung sehr vereinfacht und vervollkommnet, und die Krone zog nur geringen Gewinn davon.

Lotterie.

Desto schwerfälliger war aber die Maschinerie der königlichen Lotterien.

Die Unkosten bei der Lotterie, an Besoldungen,

Druckerlohn u. s. w. betrugen ungefähr	600,000 L.
Die Direction kostete . . .	250,000 -
Die Kollection	1,600,000 -
in Ganzen	2,450,000 L.

oder $21\frac{9}{23}$ pr. C. ohne den Abzug der Kollecteur auf die Gewinne.

Auch dieser Theil der öffentlichen Einnahme war in Frankreich ergiebiger als in jedem andern Kontinentallande, und seine beiden reichsten Städte Paris und Lyon trugen dazu am meisten, fast ausschliefslich bei.

Abgaben welche nicht in die königlichen Kassen flossen.

Mafsregeln des Clergé de France zur Behauptung seiner Abgabenfreiheit.

Es war ein feiner Kunstgriff der Gallicanischen Kirche gewesen, sich nie von dem Könige mit ei-

ner bleibenden Auflage belegen zu lassen, sondern diese jederzeit abzukaufen, und es war eine noch durchdachtere Maſsregel, dieses Kapital nicht auf die geistlichen Güter zu vertheilen und von diesen sogleich wieder aufbringen zu lassen, sondern als Anlehn aufzunehmen und zu verzinsen, weil man diese Schulden nun fortdauernd als Schild gegen die Zudringlichkeit des Hofes gebrauchen konnte; aber diese schlaue Geschäftsbehandlung ward noch durch eine Darstellungsgabe übertroffen, welche selbst den ehrlichen protestantischen Necker täuschte.

Bemerkungen über Neckers Berechnung von der Besteuerung der geistlichen Einkünfte.

Man legte ihm eine Berechnung vor, nach welcher die steuerfreie Geistlichkeit stärker besteuert war als der Adel, und mehr gab, als ihre Vermögens- und Kopfsteuer betragen haben würde. Wie nun Geschäftsmänner gewöhnlich die Grundsätze über einen Gegenstand annehmen, über welche die vorliegenden Thatsachen belegt, geordnet und in helle Uebersicht gebracht sind, und sich um das, was auſser diesem Kreise liegt, nicht bekümmern, so auch Necker; er fand den Schuldenetat richtig angegeben, die Summe seiner jährlichen Verzinsung genau berechnet, und diese dem Einkommen überwiegend, welches nach einer ungefähren Schätzung, der Kopf- und Vermögenssteuer der Geistlichkeit

aufgebracht haben würde; er folgte also dieser Rechnungsweise, ohne nun weiter zu erwägen, daſs

1) er weder die Beschreibung der geistlichen Güter noch ihren Ertrag vor sich habe;

2) daſs er den Steuerbetrag der Geistlichkeit nicht kenne, und

3) der Activetat der Kasse der Französischen Geistlichkeit ihm nicht vorgelegt sei, um zu beurtheilen, in wiefern die Zinsen von ihren Schulden durch die Zinsen von ihren ausstehenden Foderungen gedeckt würden[21]); ohne endlich

4) zu erwägen, daſs auch der Adel in den Provinzen seine Gemeinkassen und Schulden habe, welche zum Besten des Staates gemacht, aber bei seinen Abgaben nicht berechnet waren, und daſs ferner die einzelnen adeligen Güter auſserdem mit groſsen Schulden belastet, die einzelnen geistlichen Güter aber nicht allein schuldenfrei, sondern im Besitz groſser Kapitalien waren.

Abgaben für Apanage.

Die Erhebungskosten der Abgaben für die Apanage der Prinzen betrugen ungefähr 10 pr. C.

21) Die Französische Geistlichkeit hatte einen gröſsern Kredit als der Hof, es war also eine gewöhnliche Maſsregel, daſs der Hof von ihr zu 5 pr. C lieh, und sie diese Kapitale zu 4 pr. C. sich verschaffte, also 1 pr. C. gewann.

Abgaben für Straſsenbau.

Die baaren Beisteuern zu dem Kunststraſsenbau wurden mit $2\frac{1}{2}$ pr. C. für die Einnehmer aufgebracht.

Städtische und Gemeineeinkünfte.

Wie ängstlich man in Frankreich vermied, die Regierung in den Vermögenszustand der einzelnen Gemeinheiten, Stände, Städte u. s. w. sehen zu lassen, beweiset die im höchsten Grade mangelhafte Angabe der städtischen und Gemeineeinkünfte.

Necker rechnet die Abgaben welche nach dem Fuſs der Grundsteuer die Gemeinen für sich aufbrachten zu 2 Mill.
die indirekten Abgaben nach Abzug
der Erhebungskosten 24 Mill.

und mit diesen 26 Mill.
sollten nun die Municipalitäten der Städte, die Vorsteher der Dorfschaften besoldet, die städtischen Krankenhäuser unterhalten, und die sämmtlichen Gemeineausgaben bestritten werden! Die Armen- und Krankenanstalten zu Paris allein hatten wenigstens 10 M. L. Einkünfte. Jetzt hat man bessere Kenntniſs von den Einkünften der Gemeinekassen, wie unten gezeigt werden wird.

Korsika brachte dem Staate nichts ein, sondern verursachte noch eine jährliche Ausgabe; und die Steuererhebung kostete dort $11\frac{2}{3}$ pr. C.

§. 11.

Uebersicht der Belastung der einzelnen Generalitäten.

Die Ungleichheit der Steuern läſst sich zwar nie vermeiden, am wenigsten in einem Reiche welches durch das Zusammenschmelzen mehrerer Staaten entstanden ist, deren jeder verschiedene Verfassung gehabt, und solche als Provinzialrecht in der Unterwerfung 'behalten hat. Durch Konsolidationen und Eroberungen war Frankreich das geworden, was es war, und so zeigte sich nur Einheit und Uebereinstimmung in seinen höchsten Staatsorganen, in der Organisation der einzelnen Theile war die abweichendste Mannigfaltigkeit. Die Ungleichheit, worin sie die Kosten des Staats trugen, war also tief im Wesen des Staats gegründet, und konnte, sollte es schnell und völlig geschehn, nur mit der Aufhebung des bestehenden Rechtszustandes, nur mit Gewalt verändert werden. Da man kein Mittel hat, die Abgaben für die einzelnen Theile des Reichs und Volks völlig auszugleichen, so fehlt es auch an einem Maſsstabe die Ungleichheit der Steuern genau zu bestimmen; einigermaſsen kann man aber dieselbe angeben, wenn man den Flächenraum der Provinzen, den Ertrag des Bodens und des Arbeitsfleiſses mit den Hülfsmitteln des Absatzes, mit der Bevölkerung und dem Steueransatze

vergleicht. Hieraus ergiebt sich für das damalige Frankreich folgendes Steuerverhältniſs.

Generalitäten.	Flächeninhalt. □ M.	Bevölkerung.	Verhältniſs beider.	Abgaben.	für jed. Kopf. L.	S.
1. Aix, . reich durch seine Südfrüchte und den Handel v. Marseille und Toulon.	1,146	754,400	658	15,000,000	19	18
2. Amiens, fruchtbar an Getreide, Lein und Hanf im raschen Vertriebe seiner Vorräthe nach Paris.	458	535,000	1,164	15,000,000	28	10
3. Auch, Pau davon die Ernte nur den eigenen Bedarf der Verbrauch der Mineralwasser und Weine v Fremden einigen Gewinn giebt.	1,347½	813,000	603	11,300,000	13	18
4. Besançon, . voll herrlicher Weide, Getreidefelder, Weinberge und Salzwerke.	871½	678,800	779	9,300,000	13	14
5. Bourdeaux u. Bayonne, im vortheilhaftesten Verkehr mit dem Innern durch den Kanal von Languedoc, dem	1,625¼	1,439,000	885	23,000,000	16	—

Generalitäten.	Flächeninhalt. □ M.	Bevölkerung.	Verhältnifs beider.	Abgaben.	für jed. Kopf. L	S.
Vertriebe der Französischen Weine und der Amerik. Waaren ins Ausl.						
6. Bourges, mit hinreichenden Ernten zum Bedarf u. einträglichem Wollhandel.	686¼	512,500	747	8,000,000	15	12
7. Chalons, mit dem grofsen Gewinn von seinem Wein u. mannigfaltigen Manufacturen aber nur dürftig mit Getreide versehen.	1,226¼	812,800	663	21,000,000	26	16
8. Dijon, mit dem Ertrage v. Wein, Getreide, Bergprodukten und Glas.	1,184¼	1,087,300	918	20,800,000	19	3
9. Grenoble, mit reger Betriebsamkeit im Getr.-, Wein- und Bergbau.	1,024	6,646,000	649	11,800,000	17	15
10. Rochelle, wohlhabend durch Getreide-, Salz- und Branntweinhandel.	464	479,700	1,034	9,100,000	18	19
11. Lille, mit grofsem Getreide-Leinwand- u. Steinkohlenvorrath.	414½	734,600	1,772	14,800,000	20	3

Generalitäten.	Flächen-inhalt. □ M	Bevölkerung.	Verhältniſs beider.	Abgaben.	für jed. Kopf. L.	S.
12. Limoges, das Land wird vorzüglich zur Viehzucht gebraucht, und die Bergwerke geben einigen Unterhalt.	854	646,500	757	8,900,000	13	15
13. Lyon, das blühendste Manufakturland.	$416\frac{1}{4}$	636,600	1,522	19,000,000	30	—
14. Metz, gutes Getreideland u. Metallwaaren.	514	349,300	680	6,800,000	19	9
15. Montauban, Wein, Spelzmehl, Wollenzeug.	$583\frac{3}{4}$	530,200	908	11,800,000	22	5
16. Montpellier, d. Landb. gibt jede Frucht mit voller Belohnung, und die günstigste Lage ihnen Absatz, nirgend wird mehr Seide in Frankreich gewonnen.	$2,140\frac{1}{4}$	1,699,200	794	37,500,000	22	1
17. Moulins mit geringer Industrie liefert das meiste Franz. Eisen.	897	564,400	629	9,800,000	17	7
18. Nancy, Ueberfluſs an Getreide und Holz und mit	894	834,600	934	10,800,000	12	19

Generalitäten.	Flächeninhalt. □ M.	Bevölkerung.	Verhältnifs beider.	Abgaben.	für jed. Kopf. L. S.
den Manufacturen die grofsen Holzbedarf erfodern.					
19. Orleans vorzügl. durch Getreide- und Weinbau und Zeugmanufacturen.	1,021¼	709,400	695	20,000,000	28 4
20. Paris, Hauptsitz der Mode-u. Kunstwaaren, und der Staatsbehörden.	1,157	1,781,700	1,540	114,500,000	64 5
21. Perpignan, - Wein, Bergwerke, Spanischer Handel.	286¼	188,900	660	2,600,000	13 15
22. Poitiers Wein, Korn, Salz, und Fischerei.	1,057¼	690,500	653	12,300,000	17 16
23. Rennes, Fischerei, Salz, Zeugmanufakturen, Metall fabriken, und ein günstiger Handel nach Indien.	1,774½	2,276,000	1,282	28,500,000	12 10
24. Riom, eins der glücklichsten Länder, liefert alles für den Handel der im Binnenlande leider nicht lebhaft werden kann.	651	681,500	1,047	12,800,000	18 16

Generalitäten.	Flächeninhalt. □ M.	Bevölkerung.	Verhältnifs beider.	Abgaben.	für jed Kopf. L.	S.
25. 26. 27. Rouen . Caen . . Alençon, vereinigen alles für hohen Wohlstand, die üppigste Fruchtbarkeit, lebendigen Kunstfleifs und die Vortheile des Absatzes.	$687\frac{1}{2}$ $583\frac{1}{2}$ 464	681,500 740,700 644,000	1,047 1,170	57,000,000	29	16
28. Soissons . die Fruchtkammer von Paris und ausgezeichnet durch Spiegelfabriken.	$445\frac{1}{3}$	437,200	982	11,300,000	25	17
29. Strafsburg . mehr Getreide- als Weinland, besafs den Vortheil des freien Handels.	$529\frac{2}{3}$	626,400	1,183		14	1
30. Tours, veredelt die vielfachen Erzeugnisse des Bodens durch emsigen Kunstfleifs, vorzüglich in Seide und Wolle.	$1,388\frac{1}{4}$	1,338,700	964	30,000,000	22	8
31. Valenciennes, wie Tours vorzügl. bekannt durch Zeugmanufakturen.	$257\frac{1}{14}$	265,200	1,031	5,500,000	20	15
	$26,950\frac{7}{12}$	24,676,000		568,000,000		

Man zweifelt nicht, daſs viele seyn werden, welche diese Ausführung als Antiquität tadeln, aber die eisernen Grundsäulen der Bevölkerung und des Ländererertrags, ihre eigenthümlichen Erzeugnisse, der Reichthum oder Mangel an Lebensvorräthen und die ins Blut der Einwohner übergegangene Betriebsamkeit in ihren mannigfaltigen Gestalten, sind auch die zur Antiquität geworden, oder bestehen sie so lange, als Land und Himmel sich gleich bleiben, und die Organisation, die Beschäftigung und die Vermehrung der Einwohner bestimmen? Auch ist es nöthig dieses voran zu schicken, wenn der jetzige Zustand mit dem vorhergehenden verglichen werden soll.

§. 12.

Staatsausgaben.

I. Hofhaltung.

Das Haupt, auf welchem die Hoheit des Reichs und die Gewalt des Staats ruht, muſs ein Nimbus umhüllen, in dessen Glanz alle Künste, jedes Talent seine Vollendung feiert und den Bund des Fleiſses mit dem Genie verherrlicht, dieses fodert das Bedürfniſs des groſsen Haufens, der nicht gehorcht, wo er nicht fürchtet, und nicht achtet, wo er nicht bewundert, aber nur fürchtet und bewundert, wo äuſsere Würde Ehrfurcht giebt, und stolzes Pracht-

gepränge die rohen Sinne fesselt [1]). Aber wie von selbst entsteht dieser Glanz, weil Kunst und Fleiſs zur Huldigungsfeier den Thron mit seinen kostbarsten Schätzen schmückt [2]). Der Thron des mächtigen Frankreichs würde daher mit allen blendenden Strahlen der Majestät umgeben gewesen seyn, wenn auch seine Inhaber weniger Wohlgefallen daran gehabt hätten, nun bestand aber das Geheimniſs ihrer Herrschaft darin, ihn mit jeder Zierde zu umgeben, um dadurch den Glanz der Kaiserkrone, welcher allein ihre Krone nachstand, zu verdunkeln, um dadurch die Groſsen von Frankreich an den Hof und seine Freuden zu fesseln, sie in naher Aufsicht zu haben, ihre Macht zu schwächen und gefährliche Plane der Ehrsucht zu verhindern. Die Ausführung dieses geheimen Zwecks machte zwar einen ungeheuern Aufwand, aber die Einkünfte des reichsten Europäischen Landes standen dabei zu Gebote, ihre Verwendungen in der Willkühr der Könige.

So kostete denn die Hofhaltung in Frankreich mehr, als in jedem andern Reiche.

1) Daher der Lieblingsausdruck des Kaisers: *Il faut parler aux yeux du peuple.*

2) Daſs dieses auch in der alten Welt so war, und man auch dort die Vortheile der Theilung der Arbeit schon würdigte, davon ist der Beweis in der Cyropädie S. 576. nach der Prachtausgabe von Hutchinson.

1. Der Hofstaat des Königs,		
a) die Tafel . . .		800,000 L.
b) Hoflustbarkeiten . .	2 M.	
c) Ameublement . .	2 -	200,000 -
d) Garderobe, Marstall, Jagdzeug . . .	8 -	
e) Schloſsbauten . .	3 -	200,000 -
f) Besoldung der Schloſs-Officianten . . .	1 -	500,000 -
g) Hofrichteramt (*prevoté de l'hôtel*) . . .		200,000 -
h) Königl. Bibliothek .		100,000 -
i) Königl. Buchdruckerei		200,000 -
k) Unterhaltungskosten des königl. Gartens und Naturalienkabinets . .		72,000 -
	18 M.	272,000 L.
2. Hofstaat der Königinn .	4 M.	
3. Ausgaben für die Kinder, die Schwestern und Tanten des Königs . .	3 -	500,000 -
4. Ausgaben für die Brüder des Königs . . .	8 -	300,000 -
also in Ganzen . .	34 M.	072,000 L.

II. Civiletat.

Die Landesverwaltung kostete dem Staate weniger, als jedem andern groſsen Reiche, weil die

Geschäftsbehandlung weit einfacher, gröſstentheils nicht durch Kollegien, sondern durch einzelne Administratoren geschah, welche ihre Bureau unter sich hatten, in der Verwaltung der Provinzen befolgte man fast gleiche Grundsätze mit England, und brauchte dazu nur 33 Intendanten wovon jeder 20,000 L. erhielt. Wie sehr sticht dagegen nicht die Verwaltung Deutscher Länder mit ihren vielfachen und vielköpfigen Behörden ab, jeder Deutsche Kurstaat zählt wenigstens eben so viel besoldete Räthe in seinen Kollegien, als vormals Frankreich! Und wie sehr häufen sich nicht, durch die Zerstückelung unsers Vaterlandes in viele kleine, getrennte Staaten, die Behörden, da sie doch in jedem, und selbst dem kleinsten ein vollständiges Ganze bilden müssen! Aber bei allen Nachtheilen hat doch dieses starke Verwaltungspersonal für Deutschland den Vortheil gehabt, daſs seine extensive Kultur die der übrigen Länder überwiegt, und man nirgend eine so groſse Anzahl wissenschaftlicher Köpfe und in allen übrigen Staaten Deutsche bei ihren gelehrten Anstalten angestellt findet. War schon an sich das Verwaltungspersonal in Frankreich gering, so wurden seine Kosten nun auch noch dadurch sehr vermindert, daſs die meisten Dienststellen verkauft, und unter dem Namen von Besoldungen die Zinsen der Kaufgelder bezahlt wurden. So steckt ein groſser Theil der Verwaltungskosten

unter den Nationalschulden, wohin sie nicht gehören, und woher sie also zurückgenommen werden müssen; auf gleiche Weise müssen auch die Vorschufs- und Vorstandsgelder der Kassenbedienten hieher gerechnet werden, weil sie theils das königl. Inventarium repräsentirten, theils ihre hohe Verzinsung statt des Gehalts gegeben wurde.

Aber noch mehr hatte von der Römerzeiten her sich, ohne Zutreten der Regierung, aus dem Vermögen der einzelnen Gemeinheiten ein festes Einkommen für die öffentlichen Anstalten gebildet. Die kirchliche Anstalt kostete dem Staate nichts, da die Gallicanische Kirche mehr Grundeigenthum als der König besafs; die Bildungsanstalten kosteten gleichfalls wenig, weil auch sie im Besitz von beträchtlichen Ländereien und Gefällen waren; noch weniger die Verpflegungsanstalten für Armuth und Gebrechlichkeit, denn reichlich hatte sie fromme Mildthätigkeit ausgesteuert. Aufserdem ward aus den ansehnlichen Gemeinekassen manche Ausgabe bestritten, welche eigentlich die Staatskasse hätte tragen müssen, und fast die gesammte Rechtspflege fiel diesen Kassen, den adeligen und geistlichen Gütern zur Last.

Die Regierungskosten betrugen:

1. an Zinsen von dem Kaufgelde der Dienste, welche man *charges de finance* nannte 5 M. 450,000 L.

	5 M.	450,000 L.
2. Der obrigkeitlichen, Hof- und Schlofsämter . .	10 M.	500,000 L.
3. Von dem Vorschusse der Steuererheber . .	6 -	590,000 -
4. Von den Vorstandsgeldern	2 -	100,000 -
5. [3]) a) Die Steuererhebung	58 -	
b) Kassenbedientenpersonale	2 -	
6. Die Besoldung des Kanzlers, Siegelbewahrers der Staatssekretäre, das Personal der Kollegien u. s. w.	4 -	
7. Die Kosten der Intendanturen	1 -	400,000 -
8. Der Justizverwaltung .	2 -	400,000 -
9. Der Polizeiverwaltung .	2 -	100,000 -
10. Der Marechaussée .	4 -	
11. Zwangsarbeitshäuser .	1 -	200,000 -
12. Gefängnisse . .		400,000 -
13. Geheime Postaufsicht .		450,000 -
14. Verschiedene andere Besoldungen (*acquits patents*)		400,000 -
15. Verschiedene Ausgaben in den Provinzen . .	6 -	500,000 -
16. Ausgabe auf Korsika .		800,000 -
also in Ganzen . .	108 M.	250,000 L.

3) Das gesammte Personal stieg auf 250,000 Bediente.

Religions - und Bildungsanstalten:

17. Für die Geistlichkeit	.	1 M.	600,000 L.
18. Für die Pariser Universität und das Schulwesen in Ganzen	. . .		600,000 -
19. Für die Akademien	.		300,000 -
20. Für den heiligen Geist-Orden			600,000 -
Totalbetrag	. .	3 M.	100,000 L.

Landeskultur:

21. Unterstützung der Manufakturen u. s. w.	. .		800,000 L.
22. Für die Stutereien	.		800,000 -
23. Strafsenbau	. . .	20 M.	
24. Brücken - und Chausséenbau		8 -	
25. Pariser Steinpflaster	.		900,000 -
26. Oeffentliche Bauten	.		800,000 -
27. Verschiedene Ausgaben zur Landesverbesserung	.	1 -	500,000 -
Gesammtbetrag	. .	32 M.	800,000 L.

Nationalschuld:

28. Zinsen [4])	. . .	182 -	360,000 -
29. Abtrag jährlich	. .	27 -	
Gesammtbetrag	. .	209 M.	360,000 L.

4) Der Finanzminister Amboise brachte unter Ludwig XII. das Staatsschuldenwesen durch Ertheilung

III. Militäretat. Landmacht.

1. Soldaten.

a) Sold	25 M.	500,000 L.
b) Handgeld und Montur	6 -	
c) Medizinische Verpflegung	2 -	400,000 -
d) Kasernen u. s. w. . .	5 -	500,000 -
e) Brot und Munition .	3 -	500,000 -
f) Tabak und Salz . .		700,000 -
g) Invalidenunterstüzung .	2 -	500,000 -
Gesammtbetrag . .	44 M.	100,000 L.

von Leibrenten zuerst auf. Aber dieser vortreffliche König, welcher die arbeitende Klasse durchaus nicht mit neuen Lasten beschweren wollte, und gute Ordnung im Finanzwesen hielt, trug die Schulden in Zeiten der Ruhe richtig ab, und sagte, wenn er sah, daſs alles im gehörigen Gange war: „Leider! wird der grobe Bursche (Franz I.) alles verderben.“ Doch muſste man bis Heinrich IV. zu 20 bis 30 pr. C. leihen. — Rechnet man die bei den Regierungskosten unter 1 — 4 berechneten 24,640,000 L. zu diesen 182,360,000 -
hinzu, so beträgt das Ganze 207 M.
Frankreichs Unglück beförderte aber nacher, daſs hievon nur stehende Interessen 125,600,000
und Leibrenten . . . 81,400,000
waren, welche also nur eine Generation, aber auch diese desto heftiger drücken, und 1787 auf 92 Mill. gestiegen waren, ohne daſs man zur Berichtigung der Zinsen eine Auflage gemacht hatte, *de Guer p. 139. de Calonne de l'état de la France p. 74.* Im Jahre 1789

2. Offiziere.

a) Gage	19 M.	
b) Gage der dienstthuenden Generale . . .	1 -	400,000 L.
c) Gage der Festungskommandanten . . .	1 -	150,000 -
d) Gage der Marschälle und des Generalstabes der Kavallerieregimenter u. s. w. . . .	1 -	200,000 -
e) Pensionen . . .	16 -	500,000 -
f) Militärbelohnungen .		900,000 -
g) Unterstützungen .		600,000 -
h) Gehalt der Gouvernöre und die Ausgaben unter der Rubrik *garnisons ordinaires* . . .	1 -	900,000 -
i) Ausgaben für die ständischen und städtischen Kassen . . .	1 -	800,000 -
k) Ausgaben für die St. Louis Ordenskasse .		250,000 -
l) Ausg. für die königliche Militärschule .	1 -	400,000 -
m) Kasernen . .		300,000 -
Gesammtbetrag . .	46 M.	400,000 L.

beliefen sich die Zinsen für die Staatsschuld auf 222 M. *Arnould note 16.* Das Geheimnifs des Aufshcwellens

3. Administration.

1)	Fourage	10 M.	
2)	Equipirung . .	2 -	400,000 L.
3)	Remontepferde . .	2 -	
4)	Feldprediger . .		150,000 -
5)	Huf-, Kurschmiede und Sattler . . .		100,000 -
6)	Militärbauten . .	1 -	200,000 -
7)	Besoldung der Quartiermeister, Kriegskommissäre, Musterschreiber u. dergl. . . .	1 -	700,000 -
8)	Bureau des Kriegsministers	2 -	500,000 -
9)	Artillerie - und Geniewesen	5 -	300,000 -
10)	Militärhospitäler .	1 -	
11)	Zuschuſs für die Militärschule, Invalidenhaus - und Kasernenunterhaltung . .		600,000 -
12)	Etappen	2 -	500,000 -
13)	Landmiliz . .		800,000 -
	Latus . . .	30 M.	250,000 L.

der Schuld liegt in der Zinseszinsrechnung, wie sich daraus auf der andern Seite auch der auf den ersten Blick unglaubliche Gewinn erklärt, welchen Jacques Coeur's Industriesystem ergab.

Transport . .	30 M.	250,000 L.
14) Interessen für gemachte Lieferung . .		600,000 -
15) Zählgeld bei der Kriegskasse . . .		900,000 -
16) Ausgabe der Städte bei Einquartierungen .	1 -	200,000 -
Betrag . . .	32 M.	950,000 L.
Korsika's Militäretat .	1 -	200,000 -

Auf königliche Rechnung kamen aber nur in Ganzen 105,500,000 L., die übrige Ausgabe trugen Stände und Städte, oder enthalten zugleich andre Rubriken, als Pensionen u. s. w.

IV. Seemacht und Kolonien	45 M.	500,000 L.
V. Auswärtige Angelegenheiten . .	8 -	500,000 -
VI. Gnadenverleihungen:		
1) Pensionen . . .	28 -	
2) Geschenke u. Allmosen	1 -	800,000 -
3) Vergütung für Steuererlassungen und andere Befreiungen . . .	1 -	400,000 -
Gesammtbetrag . .	31 M.	200,000 L.
VII. Unvorhergesehene Ausgaben		3,078,000 L.

I. Th. 7

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

VIII. Ausgaben aus den Kassen der Geistlichkeit, Stände und Städte.

1) des *Clergé de France*	.		750,000 L.
2) des *Clergé étranger*	.		50,000 -
3) der Stände	. .	1 M.	500,000 -
4) der Städte	. .	26 -	
in Ganzen	. .	28 M.	300,000 L.

§. 13.

Ausfall in dem Staatseinkommen gegen die Kosten der Staatsanstalt.

So ergab denn die ganze Staatsausgabe	610 M.
gegen die Einkünfte	585 -
einen Ausfall von	25 M.

Wie leicht würde dieser Ausfall durch eine kräftige Regierung gedeckt seyn, wenn er auch im Jahr 1787 bis auf 115 oder 170 M. stieg [1])! So riss abir nicht der Mangel an Hülfsmittel, nicht das Elend der Nation, sondern das unerforschliche Verhängniss Frankreich an den Rand des Abgrundes, in welchen es seine umliegenden Staaten stürzte. Die Macht eines geist- und kraftvollen Beherrschers würde, ohne einen Theil des Nationalwohl-

1) *de Guer p. 140. de Calonne p. 36.*

standes zu zerstören, ohne eine Lücke in dem herrlichen Getriebe der Nationalgewerbsamkeit zu machen, die Staatseinkünfte den Ausgaben gleich gebracht haben. Die Erhebungskosten der Steuern konnten um ⅕ wenigstens herabgesetzt werden, wenn man davon begünstigte Familien und Personen nicht weiter bereichert hätte [2]), die Intereseen der ungeheuern Vorschuſs- und Vorstandsgelder konnten bedeutend gemindert, die befreiten Stände mittelbar oder unmittelbar den Steuern unterworfen, vorzüglich aber dadurch geholfen werden, daſs man einen groſsen Theil der Staatskosten auf die Gemeinekassen übertragen und diese unter genaue Aufsicht des Staats genommen hätte. Es konnte ferner durch einen zweckmäſsigen Zolltarif das Ausland stark besteuert, und durch eine mäſsige Accise auf Luxuswaaren ein groſser Ertrag von dem begüterten Theil der Nation erhoben werden [3]); ohne daſs die Ab-

2) *Enfin la protection, dans un gouvernement, tel que la France, influe tellement sur les choix, qu'insensiblement le mérite deviendroit la plus faible des recommandations. Necker sur l'adm. 1. p. 140.*

3) Die 3 Briefe von Ed. Burke, London 1797, enthalten folgende Berechnung über dasjenige, was für England und Wales an neuen Auflagen auf Fenster, Pferde, Bedienten und Wagen bezahlt ist:

1791	bis	zum	5ten	April	1792	1,706,334	P. St.
92	—	—	—	—	1793	1,585,991	- -
93	—	—	—	—	1794	1,597,623	- -
94	—	—	—	—	1795	1,608,196	- -
95	—	—	—	—	1796	1,625,874	- -

gaben der Nation so lästig geworden wären, als sie jetzt nach so vielfachen Zerstöruungen und Verkümmerungen des Nationalwohlstandes sind, wenn auch die Verschwendung in den Umgebungen des Königs sich noch vermehrt, und die Ausgabe auf unfruchtbare Arbeit also noch vergrößsert hätte; nie würde doch die Hofhaltung das gekostet haben, was jetzt das Militär kostet, und auch dieses giebt dem Geldumlauf eine falsche Richtung; aber das Verhängnifs wollte es anders, die Feder war für das starke Getriebe des Staats zu schwach [4]), welches äufsere Verhältnisse in erhitzten Umschwung brachten, sie brach, aber zersprengte im Brechen alle Formen der Staatsmaschine.

4) Statt mit Nachdruck die Anschaffung dessen zu gebieten, was der Staat nöthig hatte, überliefs man sich der Willkühr und dem Wucher der Gläubiger; statt Abgaben zu fodern, bettelte man um Vorschufs, und statt sein Recht kraftvoll zu üben, brach man Treue und Glauben, bis man am 1sten Nov. 1789:

1) An Vorerhebungen auf die Staatseinkünfte . . .	225,300,000 L.
2) An rückständigen Zinsen .	81,000,000 -
3) An Vorschufs der Kasse von Poissy	902,000 -
4) An rückständigen Besoldungen u. s. w.	80,000,000 -
in Ganzen . . .	386,902,000 L.

§. 14.

Finanzgewalt.

Die Finanzgewalt war ausschliefsliches Vorrecht der Krone, die Einwirkung der Parlemente bei neuen Steuerbelastungen war eigentlich Anmafsung; vorzüglich nachdem sie sich dem Befehl Ludwig XIV. gefügt, die Steuern sofort enregistrirt und nur die Erlaubnifs behalten hatten, in den ersten 8 Tagen nach der Registratur, darüber bescheidene Vorstellungen zu thun. Mehr pafste sich auch in der That nicht für Kollegien, welche ihrem Wesen nach, Justizbehörden waren, und also weder gründliche Kenntnifs von dem Bedürfnisse und den Planen der Regierung, noch von den Geschäften und der Geschäftsbehandlung im staatswirthschaftlichen Fache hatten. Die Schwäche der Regierung und ihre fehlerhaften Mafsregeln in der Staatswirthschaft liefsen die Parlemente nachher wieder aus diesen engen Schranken treten, und die gute Absicht, welche sie dabei hatten, be-

Transport	386,902,000 L.
von der Staatseinnahme entbehren, und dazu die aufserordentlichen Ausgaben für 1789 und 1790 mit	170,000,000 L.
decken sollte, also . . .	557,202,000 L.

aufser den laufenden Ausgaben aufzubringen hatte. *Arnould note 16.*

schönigte die Anmaſsung, welche sonst wol den Namen eines Komplotts verdient hätte, als sich das Parlement von Paris mit allen übrigen Parlementen des Königreichs vereinigte, um nur ein Korps zu bilden, und sich der Regierung zu widersetzen [1]).

Die Finanzverwaltung hatte den groſsen Vorzug, daſs nur ein Mann an ihrer Spitze stand, ein Wille gebot über die Ausführung aller Finanzplane, und keine Willensverschiedenheit behinderte ihre Vollziehung. Die Hand des Finanzministers vereinigte alle Faden dieses groſsen Gewebes, von und unter ihm geschah die ganze Manipulation, neben ihm nichts, als das Einzige, was der ausübenden Gewalt immer zur Seite stehen muſs, die Entscheidung der streitigen Rechtsfälle bei dem Steuerwesen. Hochwohlthätig konnte er für den Staat wirken, und so wirkten Jaques Coeur, Amboise, Sully und Colbert, aber sie dienten unter energievollen Königen. In dem abgelaufenen Jahrhundert blieb dagegen den Ministern wenig Zeit zu den Geschäften übrig, ihre ganze Thätigkeit, alle ihre Kunst erfoderte der heiſse Kampf mit den Gegenparteien des Hofadels, welcher sie aus ihrer Stelle zu verdrängen suchte [2]). Muſsten sie end-

1) *Arnould p. 183 ff.*

2) Von 1715 bis 1790 zählt man 36 Finanzminister. *Arnould note 25.*

lich den kühnen Angriffen weichen, so nahmen sie mit emsiger Sorgfalt jedes Papier auf ihre Güter mit, welches dem Nachfolger Aufschlufs und Licht in den Irrgängen der Finanzen geben konnte. Dieser mufste nun der maschinenartigen Thätigkeit der Büralisten und einem todten Geschäftsgange folgen, von dem man keinen andern Grund und Zweck auffinden und angeben konnte, als bisherige Ordnung und Gewohnheit, und ihre Abänderung war immer mit so vielen Häkeleien verbunden, dafs der Minister bald vor dem Deckmantel des Betrugs, des Mifsbrauchs und der Gedankenlosigkeit: *c'est l'usage*, Achtung erhielt, wenn er auch mit den edelsten Vorsätzen, mit den trefflichsten, aber leider! nur allgemeinen Einsichten in die Finanzverwaltung und ihre Einwirkung auf den Nationalwohlstand das Portefeuille übernahm [3]). Wie wenig war ferner Erziehung, wissenschaftliche Bildang und Lebensart des Französischen Hofadels dazu gemacht, ihm gründliche Kenntnisse von der innern Verfassung, den Hindernissen und Hülfsmitteln der Gewerbe, ihres gegenseitigen Verhältnisses, der Bedürfnisse der einzelnen Volksklassen und Provinzen, und der Grundlagen des gesammten Arbeitsfleifses der Nation zu geben. Der hocheitle und treuherzige Necker hatte zwar in dieser Rück-

3) *de Guer p. 4 ff.*

sicht grofse Vorzüge vor seinen Vorgängern und Nachfolgern, und er leistete viel Gutes, vorzüglich durch die Uebersicht, welche er durch Anwendung des kaufmännischen Buchhaltens in das Staatsrechnungswesen brachte, aber die kleinliche Mafsregel (*la vaniteuse erreur* wie Calonne sagt) die Kriegskosten und den Ausfall der Staatsausgaben durch Anleihen decken und keine neue Auflagen machen, dem Staate durch Mafsregeln aufhelfen zu wollen, wodurch ein Kaufmann seinen nahen Fall aufhält, dadurch schadete er dem Ganzen mehr, als sein leichtsinniger Nachfolger, durch seine Verschwendung, denn nun mufsten sich die Staatsschulden in der Zinseszinsrechnung vermehren. Was der Staat kostet, das mufs das Volk aufbringen, jede Mafsregel welche von diesem Grundsatze abweicht, ist schädlich, und vermehrt die Lasten des Volks [4]).

§. 15.

Allgemeine Grundsätze über die Aufbringung des festen Staatseinkommens.

Indefs das Finanzwesen so unter bedachtloser Bureaukratie in Frankreich fortschlich, ward die

4) *de Guer p. 140 ff.*

Staatswirthschaft von mehrern Französischen und Englischen Gelehrten wissenschaftlich behandelt, und der Modegegenstand der Unterhaltung in dem Kreise der gebildeten Welt. Leider waren es aber nicht geistvolle Geschäftsmänner [1]), welche aus dem reichen Schatze vieljähriger Erfahrung ihre Grundsätze entwickelten, sondern Männer aus den verschiedenartigsten Disciplinen erhoben das Finanzwesen zur Wissenschaft, unter dem Stifter der physiokratischen Schule, dem Leibarzt des Königs du Quesnay. Mit grofsem Scharfsinn und trefflicher Kunstbehandlung zeigten sie die Elemente des Nationalreichthums und der Nationalkraft, aber den Mangel der Anschauung und der Sachkenntnifs konnten sie weder durch mühvolles Nachdenken, noch durch scharfe Zergliederung der Begriffe und eine neue Kunstsprache ersetzen [2]). Die Staatswirthschaft mufste aus ihrer Bearbeitung als Ideal hervorgehn, welchem man wohl im Hotel des Barons von Hollbach, mag's seyn, schuldlos, nie aber im Finanzbureau unbedingt, ohne Nachtheil huldigen konnte; so gefällig

1) Selbst der nicht genug zu lobende Schöpfer des Industriesystems, Adam Smith, war anfänglich Professer der Moralphilosophie und erst in spätern Jahren bei dem Zollwesen angestellt.

2) Vergl. *de Guer Considérat.*

auch sein Aeuſseres, so fest verschlungen alle seine Theile sind, daſs man es ganz annehmen muſs, wenn man seine Grundlage: daſs der Boden allein produktiv ist, annimmt. Aber dieses ist nur zur Hälfte wahr. Die Erde ist zwar die Mutter aller unserer Sachbedürfnisse, aber wir erhalten sie von ihr, (wie unsre groſsen Männer aus dem Schoſse ihrer Mütter) nur als Grundstoff zur Veredlung, seit der seegenreiche Fluch über das Menschengeschlecht ausgesprochen wurde: im Schweiſs deines Angesichts sollst du dein Brod essen. Wenige Erzeugnisse des Bodens lassen sich ohne weitere Bereitung gebrauchen, und jede Arbeit, welche auf ihre Veredlung verwandt, ihre Brauchbarkeit vermehrt, ist auf dieselbe Weise produktiv, als die Arbeit welche auf den Boden verwandt wird. Die Befriedigung jedes Sachbedürfnisses erfodert Arbeit, und diese vermehrt und bestimmt den Werth der Sache; ob die schaffenden oder die mechanischen Naturkräfte bei der Arbeit mitwirken, entscheidet nicht weiter, sobald das Bedürfniſs vorhanden ist. Die wenigen Bedürfnisse roher verbandloser Menschen mag die schaffende Natur allein befriedigen, und für diese mag sie ausschlieſslich produktiv seyn, die unermeſslichen Bedürfnisse der Staatsgesellschaft nach vollendetem Civilisationsproceſs kann der üppigste Reichthum des Bodens nicht mehr ohne Arbeit bestreiten, und die Arbeit giebt nun jeder Sache

ihren natürlichen Werth [3]) in welchen das Eigenthumsrecht, der Vorrath, die Nachfrage und das Verhältnifs der einen zu der andern Sache vielfache Abweichung bringt. Je mehr das Sach- und Arbeitsbedürfnifs in einem Staate steigt, desto mehr mufs das von der Natur gegebene vermehrt und die Arbeit daran unter den Volksklassen getheilt werden [4]). Die sämmtliche Arbeit der Nation erzeugt ihr Kapitalvermögen, welches theils verbraucht, theils dem kommenden Geschlecht als Erbschaft verlassen

3) Dieser ist nirgend in dem Verkehr rein vorhanden, aber er mufs in der Staatswirthschaft so postulirt werden, wie man den Staatsgrundvertrag zur Begründung des Staatsrechts postulirt. In dieser Rücksicht haben also beide Recht. Adam Smith welcher ihn annimmt in der Theorie, und der Graf von Lauderdale welcher ihn in dem *Inquiry into the nature and origin of public wealth etc. Edinburgh 1804. c. l.* verwirft in der Praxis.

4) Arbeit ist also als Grundbedingung bei jeder käuflichen Sache, folglich auch Arbeitslohn in dem Kaufpreise jeder Waare vorhanden, und daher der beste und allgemeinste Mafsstab für die Werthbestimmung; dafs der Preis derselben Arbeit in verschiedenen Zeiten und Orten verschieden ist, wie Lauderdale dagegen einwirft, schadet der Annahme des Arbeitslohns zum Mafsstabe eben so wenig, als die Kursverschiedenheit des Geldes seiner Repräsentationsfähigkeit und seiner Annahme zum Repräsentanten des Werths aller käuflichen Sachen.

wird. Die Staatsanstalt bedarf zu ihrer Unterhaltung eines beträchtlichen Theils dieser Arbeit von aller Art, also eines grofsen Theils des Kapitalvermögens der Nation. Keine Volksklasse kann diesen Arbeitsbedarf des Staats allein, mit Ausschlufs der andern, liefern, ohne in kurzer Zeit erschöpft zu seyn. So wenig sie diese Arbeit selbst liefern kann, so wenig vermag sie dieselbe durch Repräsentation zu leisten, so lange es keinen geschlossenen Fichteschen Handelsstaat giebt, sondern alle Volksklassen müssen einen Theil dieser Arbeit entweder in Natura oder durch Repräsentation liefern. Geschieht dieses nicht, sondern läfst man das feste Staatseinkommen ausschliefslich 1) von dem Ertrage des Grund und Bodens, oder 2) von dem Ertrage der städtischen Gewerbsamkeit aufbringen, so ist der Erfolg leicht vorauszusehen. Sollte der ganze Steuerbeitrag von dem Grundertrage aufkommen, so würde zwar in einem ganz isolirten Staate durch die Preiserhöhung der Landeserzeugnisse auch der übrige Theil der Nation seinen Steuerbeitrag dazu entrichten, aber der Landwirth und die Grundbesitzer werden den Vorschufs für sie zu leisten haben, und wenn endlich der Preis ihrer Produkte auch hienach erhöht wird, die übrigen Volksklassen die Zinsen dieses Vorschusses bezahlen müssen, von welchen sie befreiet bleiben, wenn die Abgaben auf alle Volksklassen vertheilt sind.

In einem Staate dagegen, welcher aus seinem Verkehr mit den Nachbaren nicht herausgerissen werden kann, mufs der gänzliche Verfall der Landwirthschaft die Folge davon seyn, wenn alle Staatsausgaben auf den Grundertrag gelegt werden, weil die übrigen Volksklassen ihre einheimischen Naturerzeugnisse für den hohen Preis nicht kaufen, sondern sie aus dem Auslande ziehen werden. Eine einfache Grundsteuer ist also durchaus chimärisch, und selbst der reiche Seegen der Natur, welcher auf die menschlichen Verirrungen keine Rücksicht nimmt, würde die Zerstörung dieser Steueranlage nicht ausgleichen. Noch weniger kann der ganze Steuerbetrag von dem städtischen Gewerbe erhoben werden; dieses bedarf einer weit sorgfältigern Pflege, wenn es sich erhalten und fortblühen soll, das gröfste Anlagekapital im Landbau besteht in Grund und Boden, und dieser trotzt jeder Verwüstung, giebt selbst dann noch immer einigen Ertrag, wenn auch die Saaten auf ihn zertreten sind, aber das Anlagekapital in der städtischen Gewerbsamkeit verzehrt sich fortdauernd in sich selbst, und mufs immer ergänzt werden, bei Kriegs- und Handelszerrüttungen ist es dem Untergange am nächsten, und jeder Verlust ersetzt sich nur äufserst langsam; sein Gewinn ist zwar reich, aber unsicherer als der Ertrag des Bodens. Von ihm die ganze Last der Abgaben tragen lassen, heifst seinen Untergang ver-

ordnen, denn der Gewinn des Englischen Welthandels reicht nicht hin, um die Staatsausgaben zu bestreiten! Gewinn und Handelskapital würden in kurzer Zeit verzehrt und alle Städte verfallen seyn, weil die Grundeigenthümer sich die Preiserhöhung der Waaren nach diesen Abgaben nicht gefallen lassen, sondern solche vom Auslande ziehen, oder, wenn dies durch Verbote und die kostbarsten Maſsregeln verhindert werden sollte, ihren Verbrauch sehr beschränken würden; indeſs der Städter zur Bezahlung der Abgaben, Geld unter jeder Bedingung sich verschaffen und seine Waare verschleudern müſste. Auf den ersten Blick zeigt sich die Unhaltbarkeit eines Steuerwesens, welches alle Staatsausgaben durch den Ertrag einer einfachen Grund- oder Gewerbsteuer bestreiten will, aber in unserm Zeitalter, wo man aus allen auf Erfahrung beruhenden Wissenschaften Romane gemacht, und mit ein paar allgemeinen Formeln ihr Wesen zu erschöpfen geglaubt hat, sind Entwürfe zu solchen Steueranlagen nicht allein in den verschiedenen staatswirthschaftlichen Schulen gemacht [5]), sondern Frankreich beseufzt noch jetzt, daſs seine Grund-

5) *Richesse de l'état etc. Amsterdam 1764. Physiocratie système de l'impôt.* Vergl. auch F. G. L. H. v. Justi Ueber den Zusammenhang der Stadt- und Landnahrungsgesetze, Schleswig bei Rohſs, 8vo.

steuer nach den Lehrsätzen der physiokratischen Schule angelegt wurde.

§. 16.

Letzte Wirkung der Finanzverwaltung unter den Königen.

Frankreichs Steuerwesen war aus der Barbarei des Mittelalters fehlerhaft hervorgegangen, und es ist unter den Greueln der Revolution systematisch verpfuscht, der Kaiser hat aber zu helfen versprochen, und wer hat je gröſsere Hülfsmittel dazu gehabt!

Wenn die Franzosen bis auf unsre Zeiten den Hang eines erobernden Volkes, Lust zum Vergnügen und zur äuſsern Pracht behalten haben, so vermehrte ihn wenigstens vor der Revolution noch das stolze Gepränge des Aristokratenglanzes, Was der menschliche Geist an glänzenden Vergnügen und Lebensgenüssen erfunden hat, vereinigt Frankreich, was für bleibenden Wohlstand und unsre Bequemlichkeit nützlich ist, England in der gesuchtesten Vollendung. Hier ist Wohlhabenheit und Bequemlichkeit durch alle Stände in ihren Abstufungen verbreitet, also alles erreicht, was Staatsgesellschaften gewähren können, in welchen nicht die Wohlhabenheit aller, aber wol allgemeine Armuth

denkbar ist, und nichts weiter gefodert werden kann, als dafs die Arbeitsfähigkeit Arbeit und der Arbeit angemessenen Lohn, die Arbeitsunfähigkeit aber nothdürftigen Unterhalt finde. In Frankreich war das nicht so; unermefslicher Reichthum und Ueberflufs in den befreiten Ständen machte die Dürftigkeit der arbeitenden Stände desto fühlbarer, welche um so gröfsere Abgaben zu tragen hatten, je ärmer sie waren, indefs in England der minderbegüterte Theil der Nation gar nicht direkt, und indirekt nur gering besteuert wird, weil er wenig gebraucht, dagegen aber der reichere Theil mit dem Auslande den gröfsten Beitrag zu den Staatsausgaben leistet [1];

1) Die Römer haben keine Merkantil-, Oekonomie- und Industriesysteme von der Staatswirthschaft gegeben, aber ihr gesunder Menschenverstand, welcher aus so vielen ihrer Einrichtungen, Anstalten und Gesetzen hervorleuchtet, führte sie zu der vortrefflichsten Besteuerungsart die es giebt, zu einer Vermögenssteuer (*tributum ex censu*) nach Klassen, in welchen die letzte Klasse steuerfrei war, (*proletarii*). Nur durch eine gesunde, starke und kühne Nachkommenschaft sollten diese dem Staate nützlich seyn, und sie war noch lange nicht mit unsern gemeinfreien Arbeitern zu vergleichen, weil diese Sklaven ersetzten, und der geringste Bürger wenigstens Haus und Hof hatte. England hat diese Einrichtung nachgeahmt. Die Einkommentaxe ruht auf 10 Klassen:

1) 31,944 *Liv. tourn.* jährl. Einkommen $\frac{1}{10}$ Abgaben.
2) 12,552 — — — — — $\frac{1}{10}$ - -

daher hier die Wohlhabnheit durch alle Stände verbreitet, und selbst der gemeinefreie Arbeiter

3)	7,896	*Liv. tourn.*	jährl.	Einkommen		$\frac{1}{10}$	Abgaben.	
4)	5,808	—	—	—	—	—	$\frac{1}{10}$	- -
5)	4,560	—	—	—	—	—	$\frac{1}{16}$	- -
6)	3,744	—	—	—	—	—	$\frac{1}{20}$	- -
7)	3,144	—	—	—	—	—	$\frac{1}{36}$	- -
8)	2,640	—	—	—	—	—	$\frac{1}{50}$	- -
9)	2,352	—	—	—	—	—	$\frac{1}{60}$	- -
10)	2,088	—	—	—	—	—	$\frac{1}{70}$	- -

alle übrigen Einwohner mit geringern Einkünften sind der Steuer nicht unterworfen, und dieses Einkommen beträgt nach Burke's *Observations on the income taxe p. 155. 163.* u. *164.* über 2 Milliarden Livres, ungefähr eben so viel als das steuerpflichtige Einkommen; dagegen griffen die Französischen Steuern: *vingtièmes*, *capitation*, *gabelle*, gerade das Einkommen an, welches in England frei ist, und liessen das Einkommen gröſstentheils unbesteuert, was dort steuerpflichtig ist.

Die Abgaben eines Englischen Landguts von 310 Akern sind:

	P. St.	S.	d.
Landtaxe à 2 S. 5 d. pr. Acre	38	15	—
Fensterschatzung für 10 Fach	1	8	4
Ein Reitpferd . . .	—	15	—
10 Arbeitspferde à 13 S. . .	6	10	—
4 Hunde à 5 S.	1	—	—
Marktkarrn	—	10	—
1 Stubenuhr 5 S. und Taschenuhr 2 S. 6 D. . . .	—	7	6
Jagderlaubniſs	3	—	—
20 pr. C. von benannten Extraauflagen	2	14	2
in Ganzen . .	55 Pf. St.		

besser gekleidet [2]) genährt, und von festerem Körbau ist, als der Französische. Der Bauernstand und der Bürger in den Französischen Landstädten konnte sein Anlagekapital nie bedeutend vergröſsern, so lange die grundherrlichen Rechte und das alte Steuerwesen bestanden, er muſste sich kümmerlich durchhelfen, auf Fleischspeisen gröſstentheils Verzicht leisten [3]), sich armselig kleiden und noch armseliger wohnen, wenn er nicht wegen Steuerrückstände ausgepfändet werden wollte, und doch fielen ihm diese Entbehrungen nicht schwer, wenn

Transport . .	55 Pf. St.
Hiezu kommen:	
an Armenschatzung ungefähr .	45 - -
an Zehnten	50 - -
Gesammtbetrag . .	150 Pf. St.

Nach A. Young's *Gen. view of the agriculture of Suffolk. London 1797.* betrug in England und Wales im Jahre 1796 die Anzahl

der Häuser . . .	668,844
der Bedienten . . .	56,850
der Pferde zum Vergnügen	178,784
der Pferde zur Arbeit .	900,700
der Wagen mit 4 Rädern zum Vergnügen .	19,070
der Wagen mit 2 Rädern zum Vergnügen .	24,305

2) Thaer's Landwirthschaft, S. 91.

3) *Mém. statist. de l'Indre p. 130.*

er nur dem Vergnügen sich zuweilen überlassen konnte, und doch lernte das weibliche Geschlecht die stille Häuslichkeit der Deutschen und Englischen Frauen nie [4]). Dieses griff tief in den Zustand der Französichen Gewerbe ein, alles was der ärmere und also der gröfsere Theil der Nation gebrauchte, mufste im höchsten Grade wohlfeil seyn, das war es nun zwar, aber auch zugleich sehr schlecht. Indefs die Französischen Seiden- und feineren Tuch- und Zeugmanufakturen sich hoben und aufblühten, kümmerten die Gewerbe nur schwach fort, welche für die Bekleidung des gemeinen Mannes arbeiteten, so dafs selbst Preufsisches Tuch während des Krieges für die Armee gekauft werden mufste; indefs sich in Paris Pallast an Pallast reihte, und die königlichen Schlösser es mit Meisterstücken der Baukunst umgaben, verfiel so manche Hütte auf dem Lande, so manches Häus-

4) Was im Hauswesen die Lebhaftigkeit und Vergnügenssucht der Französinnen versäumt, das versäumt die behagliche Ruhe der gemeinen Russinnen gleichfalls darin, welche die häuslichen Geschäfte den Männern überlassen, so dafs selbst im kaiserlichen Pallast nur männliche Bediente die Reinigung der Zimmer, des Haus- und Küchengeräths und die übrigen weiblichen Geschäfte verrichten. In den Arbeiten des Kunstfleifses, welche weibliche Hände erfodern, wird man es daher in Rufsland nie weit bringen, so lange diese Sitte besteht.

chen in den Landstädten, weil es an allem selbst an Zimmerleuten fehlte; England verschiffte sein nährendes köstliches Bier in alle Weltheile und das Französische Bier war ein geschmack- und nahrloses Getränk, weil es wohlfeil seyn mußte, um Absatz zu finden; ein sättigender Trunk eben so kräftigen und theuern Bieres als das Englische, würde dem gemeinen Arbeiter seinen ganzen Tagelohn gekostet haben! In den Weingegenden trank er zwar Wein, aber auch diesen vertheuerte die hohe Accise, und er fiel nun bei der schlechten Kost auf das verderblichste Nahrungsmittel, den Branntwein [5]), welcher zwar reizt und augenblicklich anspannt, aber die Kräfte gewaltsam aufreibt, so gewaltsam, daſs er selbst das Zeugungsvermögen schwächt [6]). Durch die allgemeine Armse-

5) Der Englische Tagelöhner trinkt in Allgemeinen keinen Branntwein, dagegen erhält er aber täglich dreimal Bier und statt dessen in dem westlichen England, z. B. in der Grafschaft Sommerset, Most. Thaer's Landwirthschaft S. 91.

6) In demselben Grade als die Abgaben auf die ärmere Volksklasse sich gehäuft haben, und die Kost derselben sich verschlechtert hat, ist das Branntweintrinken unter ihr eingerissen, und das giebt wahrlich eine traurige Aussicht in die Zukunft. Noch immer fehlt es an einem Werke, worin die Wirkung der täglichen Nahrungsmittel auf unsre physische Natur vollständig entwickelt wäre; das vortreffliche Werk:

ligkeit der niedern Stände ward der kräftigste Hebel des Nationalwohlstandes, der innere kleine Verkehr gelähmt, die Dürftigkeit des Bauernstandes bewirkte die Dürftigkeit der Landstädte, und diese wirkte auf jene zurück, so herrlich auch adelige und geistliche Güter blühten, so äufserten sich doch überall die Spuren davon, dafs Paris auf Kosten des Landes zehre. Ein flüchtiger Vergleich zwischen der Bevölkerung, dem Wohlstande und dem innern Verkehr der von der Natur nicht so begünstigten Deutschen Städte und Länder mit den Französischen Städten und Provinzen zeigt die Wirkung davon, dafs die Grundrente unserer Fürsten in den einzelnen Ländern blieb, im vortheilhaftesten Lichte. Viel war in Frankreich versehen, vieles zu bessern, aber zerstört und verwüstet war nichts, das Schauspiel der vielseitigsten Betriebsamkeit war im steten Gange, doch rascher oder langsamer, wie Staatsökonomie hier half, dort hinderte. Der arbeitende Stand liefs sich zwar mit beträchtlichen Abgaben nicht

Frank's Medicinalpolizei, enthält darüber nur Fingerzeige und Winke. — Woher kommt es, dafs nach allgemeinem Urtheil, und vorzüglich nach den Regimentsrollen, die jetzige Generation kleiner und schwächer als die vormalige ist? Nach der Bemerkung einiger Französischen Feldärzte sollen ihre Soldaten nach dem 50sten Jahre in der Regel nicht mehr dienstfähig seyn!

weiter belegen, wenn man nicht namenloses Leiden und jede Verkrüppelung, von Armuth erzeugt, darin einführen wollte, aber was konnte man nicht alles von dem reichen Segen der Natur, von der unentweihten Frucht des tiefen Friedens für die Staatsausgaben nehmen, ohne das Anlagekapital der Nation anzugreifen, und ohne tiefer als vom Ueberflusse zu schöpfen! Konnte doch nachher, als Frankreichs Kolonien vom Mutterlande abgerissen, oder außer Verbindung gesetzt, seine Handelsschiffe verloren, seine Manufakturen zerstört, seine Handelsstädte verarmt, seine Schätze in Kriegsbedürfnisse, seine rüstigsten Arbeiter [7]) in Soldaten verwandelt waren, konnte doch trotz dieser und aller übrigen Verheerungen des Nationalwohlstandes das Staatseinkommen, welches im Jahre

1802 nur auf	500 M.	
berechnet war, 1803 zu . .	624 -	500,000 L.
erhöht und dazu die Abgaben		
auf	577 -	974,695 -
im Jahre 1804 zu . . .	769 -	
und im Jahre 1805 auf .	614 - [8])	

gebracht werden! Dieses foderte und erhielt eine

7) *Mém. statist. de l'Indre p. 56.*

8) Hierin ist aber zugleich der Ertrag der Nationalgüter und der *moyens extraordinaires* mit enthalten. Moniteur Ergänzungsblätter 4 und 5. zu Nro. 112. 1806.

nachdrucksvolle Regierung, und man hörte nicht von bittern Klagen, von lauten Beschwerden, und am wenigsten von Widersetzlichkeiten, obgleich alle Unordnungen der Revolution vorhergegangen, und die niedern Stände der richtigen Abtragung der Abgaben entwöhnt waren. Vormals erhielt man dagegen durch die Verschwendung der besten Worte und mit aller Bettelei an patriotischen Beiträgen . . . 351,000 L.
an Kontribution $\frac{1}{4}$ des Einkommens 9,721,000 L.[9])!!
und vormals klagte man gegen die leichtern Abgaben so laut, und jammerte und tobte in Worten und Werken so wild darüber, bis die Grundsäulen des Staats zusammenstürzten; diese Folgen hat die Schwäche, jene die Kraft der Regierung.

9) *Calonne de l'état de la France*, 1790. S. 70.

Druckfehler.

Seite 3 Zeile 7 ist in wegzustreichen. S. 6 hatte l. hatten. S. 8 reeslten l. edelsten. S. 63 Z. 10. Nationalvermögens l. Nationaleinkommmens. S. 98 abir l. aber.

Druckfehler.

(Zweiten Theils Erste Abtheilung.)

S. 30 4. plötzsich l. plötzlich. S. 47 Handwerker l. Handwerke. S. 67 leihte l. leihet. S. 102 für 330,000 Fr. l. 33,000 Fr. S. 110 gröſstentheils l. gröſsten Theil. S. 110 gelautet l. geläutet. S. 117 Stiefvaters l. Stiefvetters. S. 146 Hopen's l. Hope's.

(Zweiten Theils Zweite Abtheilung.)

Seite 16 diea usgesetzten l. die ausgesetzten. S. 50 nweite l. zweite. S. 50 zachgefolgt l. nachgefolgt. S. 77 l. Betrag der jetzigen Nationalschuld, über den Worten: Aber auch hier hat sich doch. S. 109 Z. 7 v. u. dessen l. seines.

Druckfehler.

(Zweiter Theil. Erste Abtheilung.)

S. 20 4. plötzlich l. plötzlich. S. [illegible] l. Hand-werks. S. [illegible] l. [illegible]. S. [illegible] [illegible]. S. [illegible] [illegible]. S. [illegible] l. [illegible].

(Zweiten Theils Zweite Abtheilung.)

Seite 16 [illegible] l. [illegible]. S. [illegible] l. [illegible]. S. 50 [illegible]. S. [illegible] l. [illegible] der [illegible] auch [illegible] doch. S. 109 Z. 7 v. u. [illegible].

Uebersicht der Französischen Staatswirthschaft bis zum Finanzplan für 1806,

von

Rudolf Bosse,

Herzogl. Braunschweig - Lüneb. Geheimen Kanzleisekretär,
Mitglied der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen.

Zweiter Theil.

Braunschweig, 1807.
Bei Friedrich Vieweg.

Erstes Buch.

Staatswirthschaft unter der Kaiserregierung.

§. 1.

Veränderungen in der Staatswirthschaft durch die Revolution.

Aus dem Chaos der verschmolzenen alten Formen sind nun überall neue hervorgegangen, die Keime der giftigen und nützlichen Pflanzen sind aufgeschossen und es läfst sich übersehen, welche Vortheile, welche Nachtheile Frankreich von der Revolution gehabt hat. Ob und wie weit es seine Grenzen erweitert, ob und wie weit es die Nachbaren zinsbar gemacht, ob und wie weit es seinen gefürchteten Legionen den Eingang in die fremden Staaten geöffnet, die eigenen Länder vor dem Eindringen gesichert, ob und wie weit es England geschadet, mögen wir hier nicht untersuchen, noch beschreiben, wie Kaiser Napoleon durch Wunder

beständigen Glücks, und Geschenke die Armeen, durch Spenden Paris, die Geistlichkeit durch Pensionen, und alle durch den Genufs der öffentlichen Ruhe für sich gewann; den grofsen Haufen durch Feste und Spiele, die Grofsen durch Ehrenstellen und alle Parteien dadurch zufrieden stellte, dafs er keine duldete. Nur daran mag man sich hier ergetzen, wenn man liest, wie die Elemente des Wohlstandes neu zusammengesetzt; die Gewerbe wie in vielfachen Krystallisationen wieder zusammengeschossen; der Arbeitsfleifs belebt; Schnellkraft und die nachdrucksvollste Wirkung in das Kunstgetriebe des Staats gebracht; wie die Religions- und Bildungsanstalten, die Justiz- und Polizeiverwaltung und endlich das Militär eingerichtet worden, wit welchen Kosten diese Anstalten bestritten, und wie diese Kosten erhalten werden.

Der furchtbare Grundsatz, durch welchen die Französische Revolution ausgeführt wurde, war ausgesprochen: *Il faut, que les propriétés restent, mais que les propriétaires changent* [1]). — Man raubte der Familie Bourbon ihr Recht auf den Thron und ihr Eigenthum und das war Missethat; — Man zog die geistlichen Güter ein und das liefs sich entschuldigen, wenn man den Geistlichen ihre

1) *Sieyes.*

Einkünfte auf Lebzeit gelassen hätte; — Man nahm dem Adel seine bürgerlichen Vorrechte, das konnte er ertragen [2]), man nahm ihm seine lehnsherrlichen und selbst grundherrlichen Einkünfte gröſstentheils ohne Ersatz, und das war Raub; — Man hob die Kauflichkeit der Aemter auf, und das war weise; — Man hob die Patrimonialgerichtsbarkeit auf, und das war für das Ganze wohlthätig; — Man unterdrückte die Monopolien, und nahm den 5
Freihafen ihre Berechtigung, das war hart für die Einzelnen, aber für die Nation zuträglich; — Man

2) Es wird schwerlich glücken, den Adel bei vollendeter Civilisation zu entbehren. Er bildet den Centralpunkt der Nationalehre und bewahrt am sichersten das Kleinod ihres Ehrgefühls; da er, bei gesichertem Auskommen, des schmutzigen Erwerbes, der Gunst und der Gehalte nicht bedarf, durch jeden Trieb, durch jedes Hülfsmittel zum feinen Ehrgefühl, zur Geisteserhebung und Bildung ermuntert wird; dem Lande treu dient, weil ein Theil davon ihm gehört; der Verfassung fest anhängt, weil sie sein Eigenthum sichert; und an der Spitze der Staatsgeschäfte weder das aufblickende Talent und die vorwärtsstrebende Thätigkeit der Untergebenen lähmt und unterdrückt, weil er in ihnen keine Nebenbuhler zu fürchten hat, sondern ehrt und belebt, weil dadurch der Verwaltungszweig, über welchen er gebietet vor andern ausgezeichnet wird; noch diese Unterstellen mit einem Heere ungeschickter Arbeiter bevölkert, weil sein Familienanhang nicht danach trachtet.

liefs weder Zünften noch Innungen ihre Gildeordnungen, und das war wenigstens unvorsichtig; — Man befreite den Bauernstand von der Dienstpflicht, von Zehnten und allen lehnsherrlichen Gefällen, und das war vortrefflich, nur hätte den Dienst-, Zehnt- und Lehnsherren Ersatz gegeben werden müssen, aber die Dunkelheit des Gesetzes erlaubte den Meierzinspflichtigen auch sich aller grundherrlichen Abgaben zu entziehen, das war der gröbste Verstofs gegen die erste Foderung an die Gesetzgebung [3]), Deutlichkeit und Bestimmtheit; — Die

3) Das Hauptgesetz, worauf es hier ankommt, vom 17. Jul. 1793 hebt alle herrischen Gefälle (*redevances cidevant seigneuriales, droits feodaux fixes ou casuels*) auf, *exceptés les rentes, ou praestations purement foncières et non feodales*; öffnet aber eben durch diesen Zusatz den Rechtsstreitigkeiten das weiteste Feld. Der Verlust, welchem die Kron- und Geistlichen-Güter dadurch litten, berechnet de Guer auf 20 M. jährlicher Einkünfte; und es macht, zwar versteckt, aber um so feiner einen Hauptgegenstand seines Werks aus, die Regierung zu bewegen, diese Rechte wieder für die Zukunft gelten zu machen, und nur die rückständigen Gefälle zu erlassen. Dem Beispiel der Regierung folgen dann alle Gutsbesitzer, und die Grundsätze, welche die Gerichte in ihren Entscheidungen zum Besten der Regierung aufstellen, müssen sie dann auch für die Gutsbesitzer anwenden. Vergleiche den Bericht des Staatsraths Bigot Preameneu, das juristische Gutachten, und das kaiserliche

milden Stiftungen wurden eines Theils ihrer Einkünfte durch diese und andre Maſsregeln beraubt, und das war Barbarei; — Die Grund- und Vermögenssteuern wurden verändert und keine Steuerfreiheiten weiter geduldet, die Gabelle und die innern Zölle verschwanden völlig, und das war vortrefflich; — Ueberall fielen die Schranken und Hindernisse des Handels und Verkehrs im Innern, und das war seegenreich [4]); — Der groſse Schatz der Nationalgüter ward (die Länderei für den Werth von 22, die Häuser von 18jährigen Einkünften nach dem Ertrage vom Jahre 1790) verkauft und mit Assignaten oder Mandaten bezahlt; für 1000 Liv. in baarem Gelde erhielt man 22,000 Mandate, mit diesen kaufte man ein Gut von 1000 Liv. jährlicher Einkünfte, also bezahlte man nur als Kaufpreis seinen einjährigen Ertrag [5])! ! So und noch ärger ging dieser Handel, bis Assignaten und Mandaten verrufen wurden [6]); — Die Staatsgläubiger erhiel-

Dekret wegen der Grundgefälle in den 4 Departementen am linken Rheinufer, im Mon. Nr. 19. 1804.

4) *Calonne de l'état de la France 1790. S. 380. ff. de Guer, Sabathier.*

5) *d'Ivernois histoire de l'administration d. f.* S. 80. In Ganzen gab man nur $\frac{1}{3}$ des Werths. *Mém. stat. de l'Indre p. 457. de la Meurthe. 107.*

6) *d'Ivernois S. 235.*

ten ihre Zinsen in Papiergelde und wurden zu Bettlern [7]); — Die Lieferanten konnten ihre Bezahlung nicht in baarem Gelde erhalten, und ließsen sich Reskriptionen nach dem Kurse des Papiergeldes geben, d. h. ihre Foderungen in das Schuldbuch der Nation eintragen und verzinsen, auf diese Art ließs sich eine Rente von 10 M. L. für eine Foderung von 1100 L. baaren Geldes gewinnen, und mit den Reskriptionen auf diese 10 M. ein Nationalgut von 200 M. kaufen [8]).

Dieser jähe Umsatz des Reichthums, diese Verarmung der Reichen und diese Bereicherung der Aermeren konnte nur durch zahllose Infamien geschehen. Unter schweren Zerstörungen befreite sich Frankreich von den Hindernissen der Kultur und Civilisation, welche es aus dem Mittelalter noch trug; England hatte es unter geringeren Verwüstungen ein Jahrhundert früher glücklich gethan, und Deutschland es zwei Jahrhunderte zuvor unglücklich versucht. Zwar hatte es zum Theil die hierarchischen Fesseln zerbrochen, und seinem Bauernstande einen erträglichen Rechtszustand gegeben, aber es hatte seine Staats- und Machtein-

7) *d'Ivernois S. 75. ff. Mém. stat. de la Meurthe p. 108.*

8) *d'Ivernois S. 111.*

heit dabei eingebüſst, seinen auswärtigen Handel verloren, viele Zweige der städtischen Gewerbsamkeit auf immer gelähmt und seinem Landbau unermeſslich geschadet; die festesten Fugen des bürgerlichen Verbandes waren gelöset. Noch sind die Spuren des Religions-, des Bauern- und des dreiſsigjährigen Krieges überall sichtbar, so thätig auch die Sorgfalt der Fürsten, eine musterhafte Rechtspflege und der eiserne Deutsche Arbeitsfleiſs in den einzelnen Ländern gewesen, so viel auch nach und nach in unbemerkter, friedlichen Stille von und an dem gebessert ist, was damals mit Gewalt weggeräumt werden sollte.

Frankreich hat unter den wildesten Stürmen seine Staats- und Machteinheit erhalten, die alten Fesseln und Behinderungen seiner Kultur sämmtlich zerbrochen, aber keine von allen zerbrach, ohne die Glieder tief zu verwunden, welche sie vormals trugen; Blut floſs überall, und der edelste Theil der Nation rettete sich vor den Qualen der Zernichtung im Innern zu den Armeen; nur hier war Sicherheit, Recht und Friede; im Innern wüthete der Tod, die Infamie und jeder Gräuel. Auch diese Schreckenszeit ist jetzt überstanden; das hierarchische und Feudalsystem dem Militärsystem gewichen, der Adel hat das meiste, die Städte, vorzüglich Paris, viel verloren und nur ein Stand un-

endlich gewonnen, der Bauernstand [9]), an die Stelle der Civilvorzüge und Vorrechte sind Militärvorzüge und Vorrechte getreten; weder die Bulle Unigenitus noch der Familienanhang der Guisen, Montmorency und Condéer werden die Ruhe des Staats wieder stören, ob aber der Anhang der Armeen nicht Gefahr bringt, liegt unter dem Schleier der Zukunft.

Aus den Trümmern des Königsthrons ist glänzender, mächtiger und furchtbarer ein neuer Kaiserthron errichtet, das Eigenthum der Bourboniden ist auf die Napoleoniden übergegangen; ihre Hoheitsrechte, ihre Schlösser, ihre Forsten und Jagden; prachtvoller ist die Umgebung und Hofhaltung der neuen als der alten Herrscherdynastie geworden.

9) *Mém. stat. du Doubs p. 50. de la Lys. p. 27. de la Meurthe p. 15. 105. de l'Indre p. 457.*

Erster Abschnitt.

Kosten der Staatsanstalt.

§. 2.

Kaiserliche Hofhaltung.

Der Kaiser foderte alle Künste zum Wetteifer auf, in den äufsern und innern Verschönerungen der vormals königlichen Palläste [1]); wie sein Donnerwort die Legionen zur Schlacht, so trieb sein Wille die Künstler zum Werk, kaum ausgesprochen, war er schon erfüllt; Strafsen verschwanden, wo sie die Aussicht beschränkten, oder die Zugänge und Zugänger versteckten, stolze Kolonnaden erhoben sich, das kostbarste Ameublement schmückte die Zimmer, unter welchem das gekrönte, in einen Thron umgestaltete Bette seiner Gemahlinn hervorsticht, eine reich gekleidete Dienerschaft füllte die Vorzimmer, der Zug der ausgesuchtesten Racepferde die Marställe; was geschah nicht für die Lieblingsneigung des Kaisers, das Jagdwesen, und

1) Kaiserliche Palläste aufser Paris sind jetzt zu St. Cloud, Fontainebleau, Lacken, Stupinis und der 5te wird zu Lyon erbauet.

um der Blumenliebhaberei seiner Gemahlinn Floras Schätze aus allen Ländern in voller Blüthe zu zeigen [2])! Die treue Umgebung der kaiserlichen Personen mußste hoch belohnt, und ein glänzendes Hofpersonal nach alter Sitte: Großalmosenier und die Hofgeistlichkeit, Oberhofmarschall, Oberkammerherr, Kammmerherren, Ober- und Jägermeister, Ober- und Stallmeister, Ober- und Ceremonienmeister, Pallastpräfekten, Gouverneur der Pagen, Leibärzte, der Intendant der Civilliste und des kaiserlichen Hauses, der Schatzmeister der Krone, der Verwalter der Kronmobilien, die Oberhofmeisterin, die *dames d'honneur, d'atour, et du palais* der Kaiserin mit den Hof- und Gesellschaftsdamen der Prinzessinnen besoldet, und den Prinzen ein angemessenes Jahrgehalt (2 M.) ausgesetzt werden.

Die sämmtlichen baaren Ausgaben für die Hofhaltung betrug im Jahre 1803 27 M., doch wird man wahrscheinlich wie bei jeder Hofhaltung wenigstens zum Vortheil der Werkleute die Lieferungen auf Rechnung eingeführt haben, wenn man auch den sonst so empfehlenswerthen Grundsatz

2) *Jardin de Malmaison, avec figures coloriées par C. P. Ventenat, de l'Institut de France, l'un des conservateurs de la bibliotheque du Panthéon; les plantes, peintes par Redouté, le texte imprimé par Herhan. à Paris chez l'auteur.*

nicht angenommen haben mag, alle Zweige der Ausgaben nicht bekannt werden zu lassen, obgleich die nachtheiligen Folgen unverkennbar sind, welche die Bekanntmachung des Finanzetats des alten Frankreichs gehabt hat. Schon Privathaushaltungen würden in manche Verlegenheit gesetzt werden, wenn das Gesinde und die Nachbaren über jede Einnahme und Ausgabe genaue Kundschaft hätten; wie sorgfältig verbirgt man nicht in den geordnetsten Haushaltungen die Eintheilung, welche man in der Wirthschaft macht, wie ängstlich hütet der Kaufmann sein Hauptrechnungsbuch, und wie weit gröſsere Rücksichten hat nicht der Staat bei seinem Rechnungswesen zu nehmen, auf welches ohnehin aller Blicke gerichtet sind, um von den Zufluſsquellen einige Kanäle für sich abzuleiten, und jeden Abfluſs von seinem Vermögen dahin zu verhüten!

§ 3.

Civiletat.

Reichs- und Kronbeamten.

Die ersten Glieder der groſsen Kette, welche in monarchischen Staaten vom Throne herab in immer kleineren und immer in einandergreifenden

Gliedern bis zu den ärmsten Hüttenbewohnern sich erstrecken muſs, damit jedes Glied seinen bestimmten Kreis kenne, sich nicht nach Willkühr, sondern nach der Bewegung des gröſseren in ihm eingreifenden wirksam zeige, und die leiseste Bewegung des ersten Gliedes die letzten in rachen Umschwung bringe, diese ersten Glieder, welche in die Krone eingehängt sind, bestehen nur aus den Brüdern, dem Schwager und Stiefsohn des Kaisers und seinen vormaligen Mitkonsuln, sie erhalten als: Groſswähler, Conetable, Erzkanzler, Erzschatzmeister und Groſsadmiral $\frac{1}{3}$ M. L. Besoldung; ihnen folgen die Groſsoffiziere des Reichs, 16 Reichsmarschälle, 8 Generalinspektoren und Generalobersten des Kriegswesens mit den noch nicht ernannten bürgerlichen Groſskronbeamten.

Verwaltungszweige.

Dies sind die Verzierungen der höchsten Staatsverwaltung, deren letzte Behörde der Staatsrath unter dem Vorsitz des Kaisers oder in seiner Abwesenheit eines der groſsen Reichsbeamten ist, und die Geschäfte in 6 Abtheilungen: der Gesetzgebung, des Innern, der Finanzen, des Krieges, des Seewesens und des Handels behandelt. Nach der ersten Anlage sollte er aus 50 Mitgliedern und einem Generalsekretär (*secretair général d'état*), mit 150,000 F. Gehalt bestehn, die Anzahl ist aber überschrit-

ten [1]). Die Minister sind die beständigen Beisitzer im Staatsrath.

Justizwesen.

I. Der Justizminister und Groſsrichter 200,000 Fr. Gehalt, hat mit einem Generalsekretär die Aufsicht über das gesammte Justizwesen, welchem folgende Form gegeben ist.

1) Jeder Kanton erhält einen Friedensrichter durch kaiserliche Wahl von zwei durch die Kantonwahlversammlung vorgeschlagenen Kandidaten.

Sie müssen dreiſsig Jahr alt sein, und haben in Kriminal-, Polizei- und Civilsachen den ersten Anlauf; von dem Erkenntnisse, welches sie und 2 Assessoren abgeben, gilt keine Anrufung, wenn der Gegenstand der Klagsache 50 Fr. und die Anrufung hemmt dessen Vollziehung nicht, wenn er 100 Fr. nicht übersteigt.

2) Handelsgerichte bestehn nach dem Herkommen in den gröſseren Städten, die Kaufleute wählen sie je von 5 Mitgliedern, und ihre Erkenntnisse gelten ohne höhere Anrufungen bis auf 1000 Fr. [2]).

3) Das Prisengericht zu Paris besteht aus

1) Hamburg. Korresp. St. 93. d. J.

2) *L. du 24 vent. VIII.*

einem Staatsrath, 8 Mitgliedern, einem Regierungskommissär und Generalsekretär nach der Wahl des Kaisers [3]).

4) Die Untergerichte in jedem Arrondissement (mit Ausnahme des Seinedepart., welches nur ein Untergericht hat), haben nach der verschiedenen Bevölkerung eine verschiedene Anzahl von Mitgliedern, es dürfen aber nie weniger als drei ein Erkenntnifs fassen.

5) Bei den Justizhöfen findet dieses gleichfalls statt, zu einem gültigen Urtheil müssen 7 Mitglieder gestimmt haben.

Sie haben die Aufsicht über die Rechtspflege und Polizeiverwaltung in ihrem Gerichtskreise, welcher sich nicht genau nach den Departementen richtet, sondern sich aus dem einen ins andre erstreckt, da sie nur in grofsen Städten und meistens an die Stelle der alten Obergerichte angeordnet sind, weil sich da noch am ersten geschickte Männer zu diesen so wichtigen und schweren Diensten finden, und die Revolutionsregierung für ihren Zuwachs nicht gesorgt hat.

In jedem Justizhofe sitzt ein Regierungskommissär.

6) Das höchste Reichsgericht, der Kassations-

3) *Arreté des consuls du 6 germ. VIII.*

hof zu Paris besteht aus 40 Mitgliedern mit dem Gehalte, welches die Mitglieder vom gesetzgebenden Korps erhalten, und einem Regierungskommissär als öffentlichem Ankläger; die Geschäftsbehandlung geschieht in 3 Sektionen zu 16 Mitgliedern, wovon 11 bei der Abfassung der Erkenntnisse gegenwärtig sein müssen.

Die erste Sektion erkennt über die Zuläſsigkeit der Anrufungen, und entscheidet über die Streitigkeiten der Gerichte unter sich und ihre Ordnungen.

Die zweite entscheidet die angenommenen Appellationen in Civilsachen.

Die dritte erkennt in Polizei- und Kriminalsachen.

Die Polizeigewalt wird von den Gerichten zugleich ausgeübt, und man rechnet alle Sachen dahin, worauf keine entehrende Strafe oder eine geringere als 4jährige Gefängniſsstrafe steht.

Die Kriminalgewalt wird in erster Instanz von den Jury ausgeübt, welche die Untergerichte bilden, bei welchen ein Substitut des Regierungskommissärs bei den Kriminaljustizhöfen, als öffentlicher Ankläger auftritt; die erste Jury entscheidet über die Zuläſsigkeit der Anklage, die zweite führt die Untersuchung und sendet die Akten an den Kriminaljustizhof des Departements ein.

Dieser spricht in erster Instanz über alle Kriminalsachen, und nimmt die Anrufungen in Po-

lizeisachen von den Erkenntnissen der Untergerichte an; bei seinen Sprüchen müssen wenigstens drei Richter gestimmt haben.

In unruhigen Gegenden sind aufserdem noch Specialgerichte angeordnet, welche aus dem Präsidenten und 2 Räthen des Kriminaljustizhofes, 3 Offizieren von Hauptmannsrange und 2 Bürgern bestehen, und über alle Kriminal- und Polizeisachen ihres Gerichtskreises sprechen. Das ganze Justizpersonal mit den *Avoués* (welche mit den Preufsischen Justizkommissären Aehnlichkeit haben) und selbst die Gerichtsdiener werden vom Kaiser ernannt.

Die Richter werden nicht unter 25 Jahr, aber auf Lebzeit angesetzt. Die Rechtspflege soll unentgeldlich geschehen, aber sie geschieht unter dem Stempel, und selbst die Gerichtsdiener müssen Kaution machen; so bringt sie denn ihre Kosten wol wieder auf, welche im Jahre 1803, 2,120,000 Fr. betrugen.

Der kaiserliche Obergerichtshof besteht aus den Prinzen, den grofsen Reichsbeamten, dem Grofsrichter, 60 Senatoren und 14 Staatsräthen für die Entscheidung unmittelbarer Staatsverbrechen.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

II. Der geistliche Stand gab Frankreich von jeher die eminentesten Staatsmänner mit unerschöpflichem Kombinationsvermögen, kühn und fest in

ihren Planen, gewaltsam in ihren Maſsregeln und unnachahmlich in der Benutzungskunst der Verhältnisse, seine Amboise, Fleurieu, Richelieu, Mazarin; aber alle übertrifft Talleyrand, vormals Bischof von Autun, jetzt Fürst, und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und immer der Schrecken der auswärtigen Kabinette; Frankreichs Waffen waren beispiellos glücklich, aber noch glücklicher seine Unterhandlungen unter Talleyrand's Leitung. Durch unermeſsliche Einkünfte hat es die Dienste belohnt, welche es ihm verdankt. Der Gehalt als Minister von 150,000 L. ist nur ein geringer Beitrag dazu. Sein Departement hat zwei Abtheilungen, zu der ersteren gehören die reinpolitischen, zu der zweiten die Handelsverhältnisse, und die Ausgaben darauf betrugen i. J. 1803, 6,861,000 Fr. Doch ist dieses nur wol von dem stehenden Gehalt des bei diesem Departement angestellten Personals und nicht von andern Kosten zu verstehen, welche es noch auſserdem im Auslande veranlassen mag.

Ministerium des Innern. Departementsverwaltung.

III. Das Departement des Ministers der innern Verwaltung besteht:

1) Aus der Abtheilung, welche sich mit der Landesverwaltung beschäftigt; diese macht in den einzelnen Reichsdepartementen den Geschäftskreis der Präfekten aus und es gehört dazu:

1) Das Steuerwesen.
2) Die öffentlichen Anstalten und Arbeiten.
3) Der bürgerliche Verkehr, und
4) die Rechtsverhältnisse der Domänen.

Dem Präfekt zur Seite steht der Präfekturrath von 4 bis 5 Mitgliedern, nach der Wahl des Kaisers, und 15 Tage jedes Jahrs der Departementsrath von 20 bis 24 Mitgliedern, welche der Kaiser ernennt, indem zu jeder Stelle die Departementswahlversammlungen 2 Personen in Vorschlag bringen. Dieser Departementsrath, entwirft und berichtigt das Steuerkataster des Departements, macht die Steueranlage für die Departementsausgaben, nimmt dem Präfekt die Rechnung über die Departementskasse ab, und macht Vorschläge zur Landesverbesserung an den Minister.

Jedes Arrondissement, welches der Sitz der Präfektur nicht ist, hat einen Unterpräfekt, und Unterpräfekturrath von 11 Mitgliedern auf 15 Tage im Jahre, dessen Ernennung und Beschäftigung auf gleiche Weise wie beim Departementsrathe angeordnet ist, nur daſs er seine Berichte nicht nach Paris, sondern an die Präfektur einschickt.

Stadt- und Dorfgemeinen unter 2500 Einwohner haben nur einen Maire und Mairegehülfen (*adjoint*), unter 10,000 Einwohner 1 Maire, 2 Mairegehülfen und 1 Polizeikommissär; in volkreicheren Städten kommt auf 20,000 Einwohner 1 Mairege-

hülfe und auf 10,000 Einwohner 1 Polizeikommissär hinzu, und wenn sie 100,000 Einwohner haben, so tritt noch ein Generalpolizeikommissär ein, unter welchem die sämmtlichen Polizeikommissäre und mit ihm unter dem Präfekt stehen, doch erhält er auch unmittelbar Ministerialbefehle.

Den Mairen zur Seite stehen die Gemeineräthe von 10 Mitgliedern, auf 2500, von 20, auf 5000 und von 30 auf Städte mit mehr als 5000 Einwohnern. Zu jeder Stelle bringt jede Kantonversammlung 2 der besteuertesten Einwohner in Vorschlag, der Gemeinerath wird alle 10 Jahr neu besetzt, die Maire und ihre Gehülfen von dem Kaiser daraus auf 5 Jahr gewählt, doch sind sie nach deren Ablauf wieder wahlfähig.

2) Landeskultur.

Wirkungen der Revolution auf die Landeskultur.

Wenn man nur mit den allgemeinen Grundsätzen über Landeskultur in die Regierung eines Staates tritt: das Gewerbe was der Unterstützung des Staates bedarf, ist ihrer nicht werth; das Bedürfniſs der Gesellschaft und das Interesse der Einzelnen fodert und gewährt alles am leichtesten, schnellsten und wohlfeilsten, dagegen alles was der Staat unternimmt mehr kostet, als wenn es Privatpersonen unternehmen; der menschliche Fleiſs wird nicht mehr belohnt, als wo er mit der schöpferischen

Kraft der Natur zugleich arbeitet, bei Landbau und Viehzucht; so wird man in den stärksten Ausdrükken alle Kosten tadeln und streichen, welche bisher auf den Landbau verwandt waren. Das thaten die Revolutionsregierungen, welche Frankreich nach den Grundsätzen im *contrat social*, *esprit des lois*, *système de l'impôt* und selbst *des système* und *code de la nature* verwalten wollten. Man schaffte die königlichen Stutereien ab, und die Pferdezucht verfiel [4]); man hob das Jagdrecht auf, und Wölfe schweiften in Heerden dort herum, wo vormals Schaafheerden weideten [5]); man theilte die grofsen Güter, und die Städte litten Getreidemangel; man hob die Fischordnungen auf, und die Fischerei auf Raub getrieben verminderte den Fischbestand an den Küsten und in den Flüssen. Diese und mehrere Nachtheile traten ein, weil man an sich vortreffliche und wahre Grundsätze auf Verhältnisse anwandte, für welche sie nicht gegeben und nicht passend sind. Die Volksgesellschaft hat andre Bedürfnisse wie der Staat, als Kunstanstalt; für die ersteren sorgt die Gesellschaft selbst am besten und

4) *Mém. stat. de la Meurthe p. 171.*

5) *Mém. stat. de la Moselle p. 20.* In der 14ten Forstconseration wurden im vorigen Jahre 2 Bären und 91 Wölfe getödtet.

die Mitwirkung des Staats ist überflüssig; für die letzteren muſs der Staat sorgen, weil sie auſser dem Interesse der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft liegen. So wird die Landwirthschaft zwar für ihr Bedürfniſs eine hinlängliche Anzahl Pferde ziehen und halten, aber gewiſs nicht für den Militärdienst des Staates, und diese betragen in Frankreich 100,000 Stück. Die Einzelnen werden zwar darauf alle Sorgfalt wenden, daſs ihr Privateigenthum ihre Forsten, Aecker und Wiesen sich nicht verschlimmern, aber überall, wo ihr Interesse gegenseitig in Streit kommt, bei Gemeineholzungen, Bergbau und Fischerei auf Raub arbeiten und hier muſs also die Regierung über das allgemeine Beste wachen.

Indeſs der Wahlspruch, mit welchem Italiens Geiſsel, Hannibal, von den Alpen herabstieg: Fluch den Pallästen und Seegen den Hütten, im Auslande mächtiger für die Franzosen stritt, als ihre Waffen, befestigte er im Innern die Revolution, welche mit der einen Hand allen begünstigten Ständen den Giftbecher, mit der andern aber dem Bauernstande und den geringeren Landbesitzern goldene Früchte reichte, und sie so auf immer an sich kettete, auch überhaupt die Lage der gemeinen Arbeiter verbesserte. So viel von der Regierung selbst der Verfall aller Gewerbe beklagt, so hoch der Rückfall des Nationalvermögens und Arbeitsertrages in Frankreich von d'Ivernois, Gentz u. s. w. berechnet wird; so

hat sich wenigstens der Landbau und selbst ein Theil der städtischen Gewerbe während des Laufs der Revolution, trotz der blutgetränkten Aecker, trotz der Preisbestimmung in Papiergelde, und trotz der harten Naturallieferungen der Kriegsbedürfnisse [6]) und der drückendsten Rekrutenaushebung selbst im Kriege gehoben [7]).

Von Frankreichs weiter Fläche sind Acker-

land	3,321,943,740	Hares
Weinberge . . .	243,436,564	—
Holzungen . . .	813,471,626	—
Triften . . .	330,203,392	—
Wiesen . . .	374,530,384	—
Heiden, Gewässer etc.	1,042,292,500	—
Gesammtbetrag . .	6,125,878,206	Hares [8]).

Nach Necker kamen im Jahre 1785 auf die *Lieue carrée* . . . 916 Einwohner

Nach Desbrosses: *Ressources et richesses de la France* 1789 917 —

6) *d'Ivernois histoire de l'adm. d. F. p. 129.*

7) *Mém. stat. de la Lys p. 27. de la Moselle 617. du Doubs 50.*

8) *Statist. gén. T. 1. p. 143. ff. Sabatier* und *de Guer* in den Tabellen.

Nach dem *Comité de division de l'assemblée constituante* 1791	$996\frac{1}{5}$	Einwohner
Nach dem Kataster von Prony im Jahre 1798 . . .	1020	—
Nach dem Kataster von Depère 1799	1101	—
Nach den Präfekturtabellen bei dem Justizminister und des Innern 1801 und 1802	$1086\frac{173}{2034}$	—

Bei aller Unvollständigkeit, welche diese Berechnungen haben mögen, ergiebt sich doch so viel mit Bestimmtheit daraus, daſs die Bevölkerung zugenommen hat; weder Necker, welchem so viele Hülfsmittel zu Gebote standen, noch die jetzigen Präfekten, welche wegen der Steueranlagen und Konskriptionsrollen eine genaue Kenntniſs von dem Bevölkerungsstande ihrer Departemente haben müssen, können sich sehr bedeutend verrechnet haben 9)

9) **Nach Necker betrug die Volksmenge im alten Frankreich 1785 24,676,000 Einwohner**

Nach Desbrosses 1789 .	**27,957,267**	**—**
Nach der Untersuchung des *Comité* 1791 . . .	**28,896,000**	**—**
Nach der Berichtigung aber nur	**26,363,074**	**—**
Nach dem Kataster von 1798	**26,084,254**	**—**
— — — von 1799	**28,810,694**	**—**

und ein Beweis, sicherer als alle Zahlen, ist die Thatsache, daſs das Arbeitslohn sich überall fast um $\frac{1}{3}$ erhöht hat [10]). So groſs und vielfach auch die Zerstörungen durch innere Unruhen in Frankreich gewesen sein mögen, so sind doch die Vortheile überwiegend, welche der Landbau durch die Revolution erhielt; in unseren Reformationszeiten floſs auch Blut, aber die geistlichen Güter, in Domänen, oder Gemein- und Privatgüter verwandelt, blühten bald schöner auf, und der Landmann erholte sich zuerst wieder. So auch in Frankreich. Das Maximum verscheuchte die ländlichen Erzeugnisse von den städtischen Märkten, und unterdrückte die städtische Gewerbsamkeit, aber nicht die Produktion des Landes [11]), auf dem platten

Nach den Ministerialverzeichnissen 1801 u. 1802 eine fast gleiche Summe. *S. statistique gén. et spéc. de la France T. 1. p. 125. ff.* Das Verhältniſs der Landwirthe zu den städtischen Bewohnern war:

Nach Lavoisier wie $2\frac{1}{8} \times 1$.
Nach Desbrosses $2\frac{6}{7} \times 1$.
Nach dem Comité $3\frac{1}{2} \times 1$.

10) *Mém. stat. de la Moselle.* Die gemeinen Arbeiter haben es selbst dahin gebracht, daſs sich ihr Arbeitslohn nach den Getreidepreisen richtet *p. 101. du Doubs p. 64.* sonst 15, jetzt *25 S. de l'Indre p. 134. de la Meurthe p. 15. 105.*

11) Vorzüglich vermehrte sich dadurch, nach Arnould, der Viehstamm.

Lande war Ueberflufs und Wohlhabenheit, in den Städten Mangel und Dürftigkeit; das Papiergeld, welches der Landmann annehmen mufste, verwandte er zur Bezahlung seiner Steuern, welche in eben dem Grade leichter wurden, als das Papiergeld im Werth fiel, und wie man es nun bei den öffentlichen Kassen nicht weiter annahm, so blieb er seine Steuern ganz schuldig, und Keiner war, der ihn zu ihrer Entrichtung anhielt [12]); die Naturallieferungen nahmen ihm zwar viel, aber in Ganzen doch nur den entbehrlichen Ueberflufs der gewonnenen Produkte, indefs der verarmte Städter dadurch das letzte, was er hatte, die Arbeit, von deren Verkauf er erst seinen Unterhalt erwerben wollte, hingeben mufste. Die Kapitale zogen sich für den Ankauf und die Bestellung der Nationalgüter aufs Land, aber nicht vom Lande in die städtischen Gewerbe, da diese den Gewinn nicht gaben, welchen die Landwirthschaft gab. Auf diese Art ward das natürliche Verhältnifs zwischen der ländlichen und städtischen Bevölkerung wieder hergestellt [13]), welches in Frankreich wie überall durch den Druck des Lehnswesens und die Unsicher-

12) *d'Ivernois histoire de l'adm. d. T. p. 131. ff.*

13) *Mém. stat. de la Lys 27. des deux Sèvres 282. de l'Indre 487. de la Moselle 36. ff. de la Meurthe 213.*

heit, welche im Mittelalter die Menschen hinter Mauern zusammen gepreſst hatte, aufgehoben war. Seine Wiederherstellung konnte nicht ohne namenloses Elend in den Städten geschehen, aber vortheilhaft war sie für's Ganze, und glücklich muſste sie für den Landmann seyn, wenn sich anders von der eingetretenen Ursache auf die eintretende Wirkung schlieſsen läſst. Herrendienste, Zehnten, Lehnsgefälle, selbst groſsentheils Meierzinsen, sind nicht mehr, und die Abgaben, welche sonst auf den Bauergütern allein ruhten, sind jetzt auf die sämmtlichen Landgüter, ja hauptsächlich nur auf die Landeigenthümer vertheilt, und werden jetzt von den neuvereinigten Ländern mitgetragen [14]), alle Abgaben, welche ausschlieſslich die niedere Volksklasse entrichtete, sind verschwunden, und dennoch sollte sie sich jetzt nicht in einem bessern Zustande, als sonst, befinden? Doch sollte die Bevölkerung nicht zugenommen haben? Der Krieg hat freilich viel Menschen gekostet, aber wo Nah-

14) Die Vortheile, welche der Französische Landmann durch die Revolution erhielt, konnten die Niederländischen Bauern nicht erhalten, weil hier bei dem Ueberfluſs des baaren Geldes die lehnsherrlichen Rechte längst verschwunden waren, oder wenigstens nichts Drückendes mehr hatten; daher ging der Wohlstand auch hier nicht vorwärts, sondern zurück. *Mém. stat. de Rhin et Moselle p. 57. ff.*

rung ist, fehlen die Menschen nie [15]), und diese verschaffte die Revolution der niedern Volksklasse reichlicher, wie in jedem andern Lande mit Ausnahme von England. Die Landwirthschaft mag auf den gröſseren Gütern, welche das Spiel des wildesten Handels waren, etwas zurückgefallen seyn, und die Schaar der neuen Gutsbesitzer, trotz des schönen Werks, welches die Regierung für sie drucken lieſs, davon noch wenig verstehen [16]), der kleinere alte Landwirth, welcher seinen Antheil aus der Gemeintheilung erhielt, und von den vereinzelten Nationalgütern kaufte, verstand sie gewiſs, und erntete mit emsiger Thätigkeit von ihnen den Seegen der Natur, welchen er mit Niemand theilte, zahlreiche neue Ansiedelungen traten an die Stelle prachtvoller Schlösser, diese verfielen und jene hatten ein ärmliches Ansehen, unübersehliche Weizenbreiten sind in kleine Kartoffelfelder verwandelt [17]), aber von jenen nährte sich nur die Familie des Eigenthümers und Pächters reichlich,

15) *Mirabeau ami de l'homme.*

16) *Statist. génér. T. 1. p. 233.*

17) *Statistique gén. T. 1. p. 234.* Wenn Englands 9 M. Einwohner sämmtlich wie arme Schotten leben wollten, so würden ihnen 2,412,746 Aecker mit Kartoffeln und Getreide bestellt, hinlänglichen Unterhalt geben. *Lauderdale Note 12.* S. 438.

wenige Tagelöhner dürftig, von diesen leben hundert und mehr Anbauerfamilien in glücklicher Zufriedenheit, auch ist durch diese Vereinzelung der grofsen Güter der Getreidepreis nicht einmal erhöht, sondern während der Revolution niedriger gefallen, als er im vorigen Jahrhunderte nie sank [18]); zugleich ist auch die Einfuhr, welche der Minister Roland auf 9 Monate im Jahre 1792

zu . .	2,900,565	*quintaux*	(100 Pfd.)	Weizen,
zu . .	277,139	—	—	Rocken,
zu . .	245,667	—	—	Mehl

berechnete, grofsentheils weggefallen und der jährliche Getreideverbrauch der Einwohner fast allein durch eigenen Ernteertrag, welchen Peuchet auf 101 M. Hektol. anschlägt, bestritten [19]); wenig-

18) *Statistique gén. et spéc. Tom. 7. p. 212. ff.* Der Hektoliter (*setier*, 240 Pfd., ungefähr 6 Braunschweigische Himten) Weizen galt auf dem Markte zu Rosoi

von 1713 bis 1715 . .	33 Fr. 1 S. 6 D.	
- 1715 - 1725 . .	17 - 10 - 9 -	
- 1766 - 1776 . .	28 - 7 - 9 -	
- 1786 - 1788 . .	22 - 5 - 6 -	
Zu Paris im Jahre 1800 . .	14 Fr. 19 Cent.	
Für ganz Frankreich im Jahre 1801 im Brum.	34 - 56 -	
Am wenigsten aber im Rhein- und Moseldepartement . .	21 - 24 -	

19) Den Getreideertrag berechnen:

stens verdankte Kurbraunschweig dem Reichsmarschall Bernadotte $180\frac{4}{5}$ durch die Getreideeinfuhr aus Frankreich wohlfeilere Preise, als in andern Deutschen Ländern damals bestanden. Ein neuer Beweis, dafs sich der Landbau dort gehoben hat, dafs die Blitze der Revolution nur die alten morschen Eichenstämme getroffen und verbrannt, die niedern Gesträuche aber auf ihrer Brandstätte stärkere Wurzeln geschlagen, üppiger gewuchert haben, und wo sie mit versengt wurden, da ging in Erfüllung, was unser Nationaldichter so vortrefflich sagt:

Der neue Lenz bringt neue Saaten wieder
Und leicht entsteht die niedre Hütte wieder.

Vauban	59,175,000	Spt.
Quesnay	45,000,000	-
Expilly	78,437,380	-
Lavoisier	50,000,000	-
Arthur Young	75,000,000	-

Peuchet:

1. Den jährlichen Getreidebedarf der arbeitenden Klasse von 21 M. zu 3 Hektol. für die Person jährlich	63	Mill.
2. Die wohlhabenderen Einwohner von 11 M. zu 2 Hektol. für die Person jährlich	22	-
3. Ausfuhr nach den Kolonien . .	2	-
4. Einsaat etc.	14	-
Gesammtbetrag	101	Mill.

Fern von den Gräueln der Revolution, welche in den Städten wütheten, gab und nahm der Landmann der Erde ihre Früchte, sah sich nun plötzsich im Besitz von Vortheilen, die er nur einmal genossen zu haben brauchte, um sie mit Gut und Blut zu vertheidigen, daher seine Anhänglichkeit an die Revolution. Vergebens würde Robespierre alle Schrecken über Frankreich zur Befestigung der Revolution ausgegossen haben, sie würden auf ihn allein zurück gefallen seyn, wenn der Landmann nicht durch ein bleibendes Interesse an die Revolution gekettet wäre.

Grundsätze der Regierung über die Verbesserung des Landbaues.

Die jetzige Regierung weiſs zu gut, daſs der kräftigste Soldat der rüstige Sohn des Landmanns ist, und hat daher seine errungenen Befugnisse in Rechte verwandelt; ja sie hat mehr gethan, und alle die Foderungen erfüllt, welche die Verbesserung des Landbaues auf ihre Unterstützung macht. Begünstigungen für neue Kolonien, welche auf Kosten der Departemente zehren würden, für neue Anbauer, welche den einzelnen Gemeinen, als Holz-, Feld- und Gartendiebe nur zu bald zur Last fallen [20]), sind nicht ertheilt; sie bewirken

20) Selbst die Theilung der Gemeingüter, wodurch

eine falsche Bevölkerung, wo Arbeit und hinlänglicher Arbeitslohn angeboten wird, da finden sich die Menschen von selbst, und das Interesse der Einzelnen ist mächtig genug, um den Bevölkerungsstand überall auf den letzten Punkt der haltbaren Höhe zu treiben. Sollte hierin ja für Frankreich jetzt etwas geschehen, so würden es Maſsregeln seyn, um hin und wieder die zersplitterten groſsen Güter wieder zu vereinigen, hiedurch würde aber die Anzahl der kleineren Landwirthe verringert und dem Konskriptionswesen geschadet werden, sie sind daher nur bei den noch vorhandenen Nationalgütern angenommen, und im Uebrigen wird nur Ordnung gehalten, aber streng und scharf nach Militärsitte.

Wo dagegen das Interesse der Einzelnen entweder nicht hinlänglich für oder gar wider das Beste des Ganzen wirkt, da hilft die Regierung mit thätiger Sorgfalt.

Viehzucht.

In südlichen Ländern ist das Pferd zu unruhig und hitzig für den Landbau; unter der glühenden Sonne und den Stichen der Schwärme fliegender

Brinksitzer in Landbesitzer verwandelt wurden, hat dies veranlaſst. *Mém. stat. du Doubs. p. 80.*

Insekten kann es den Pflug im langsamen Schritt nicht ziehen [21]; es erliegt der Quaal und zerschlägt Ackergeräthe und Landleute, deswegen gebraucht man im südlichen Frankreich nur Zugochsen, Maulesel und Esel zum Landbau, und nur wie man dem Norden und Westen näher rückt, erscheint auch hin und wieder das Pferd vor dem Ackerwagen, bis es in der Normandie und den Niederlanden den Ackerzug allein übernimmt; auch wartet in Allgemeinen der Franzose nicht mit der angebornen Zuneigung seine Pferde, als der Engländer, Deutsche und Unger; von jeher fehlte es daher den Franzosen in ihren Kriegen an Pferden und ihr Spannwerk war schlecht [22]. Die königliche Regierung verschwendete grofse Kosten auf die Verbesserung der Pferdezucht, ungeheure Mifsbräuche verhinderten ihre Wirksamkeit [23]. Die

21) England hat auch dadurch bei der Pferdezucht vor allen übrigen Ländern einen grofsen Vorzug, dafs es dort keine Fliegen giebt. — Eine vortreffliche Beschreibung von den Arabischen Pferden und ihrer Behandlung, giebt Gibbon im 6ten Theile der *history of the decline and fall of the Roman empire.*

22) Im Revolutionskriege verkrüppelten die Landleute ihre Pferde dazu vorsätzlich, um der Requisition zu entgehn. *Statistique gén. Tom. 1. p. 245. Mém. stat. de la Meurthe 171.*

23) *Stat. gén. T. 1. p. 244.*

jetzige Regierung leistet mit weniger Aufwand weit mehr. Spanien, England, Italien und Arabien lieferten ihre ausgesuchtesten Raçepferde für die Stutereien von Pompadour, Creuse, Haute Vienne, Rosières, Pin, Versailles und Rambouillet; aber wie man überall grofse Gesichtspunkte aufgriff, so begnügte man sich nicht mit Stutereien, sondern vereinigte damit Anlagen, welche das sämmtliche Zug- [24]) und Ackervieh umfassen und davon die schönsten Raçen enthalten; so weiden zu Rambouillet neben Pferden vom reinsten Ebenmafse, 366 Castilische Schaafe, und der schönste Esel von

24) Der Viehstamm hat zwar in Frankreich durch den Krieg gelitten, man berechnet den Verlust für Poitou allein auf 11,000 Stück Hornvieh, es wird aber mit der Aufnahme des Viehbestandes der Departemente ungefähr so gehen, wie vormals mit der Aufnahme der Anzahl der Bienenkörbe. Ein Intendant, welcher die Immenzucht heben wollte, foderte Verzeichnisse der Immenkörbe aus seiner Generalität, man glaubte, sie sollten besteuert werden, und sie verschwanden. Nach der *statistique gén. etc.* ist in

Frankreich der Pferdestamm . .	1,835,100	Stück
Nach Hassel im Preufsischen .	1,616,000	-
Der Rindviehstamm in Fr. . .	6,084,560	-
— — — — Pr. . . .	5,060,000	-
Der Schaafstamm in Fr. . .	30,307,728	-
— — — — Pr. . .	10,224,000	-

Der Schaafzucht schadete die Aufhebung der Gemeinweiden. *Mém. statist. de la Meurthe 176.*

Toskanischer Raçe, ein Geschenk für das vormalige Direktorium [25]), mit den von ihm gefallenen Mauleseln [26]). Die Hengste und Böcke, welche in diesen grofsen Anstalten zur Viehzuchtverbesserung fallen, werden in die Departemente zur Bedeckung der Landstuten und Schaafe vertheilt und auch meistbietend verkauft [27]). Aufserdem sind auf allen Märkten für das schönste Vieh Preise ausgesetzt, wie für die Landleute, welche es aufziehen [28]), und die öffentlichen Spiele tragen doch auch etwas zu der Erreichung des Zwecks der Regierung bei.

Forst-, Jagd- und Fischereiverwaltung.

Die Revolutionsregierungen schwiegen zu Missethaten, welche in der Fermentation jener Un-

25) *Statistique T. 1. p. 262.*

26) Die schönsten Maulesel lieferte Poitou, Auvergne, Limousin und Perigord, sie werden zahlreich nach Spanien, Italien, der Afrikanischen Küste, der Türkei und selbst nach den Kolonien ausgeführt. Im Departement Deux Sêvres ist es für die Gemeinen ein Festtag, wenn ein schöner Maulesel fällt. *Mém. stat.* 251.

27) Die Anzeige von einer solchen Versteigerung enthält Nr. 292. des Monit. 1805.

28) Pferdezuchtsprämien betrugen im *an XIII.* 50,000 Fr.

glückszeiten von den Gemeinen begangen wurden, und konnten um so weniger Verwüstungen verhindern, welche an der unbelebten Natur begangen wurden. Es verstand sich von selbst, daſs die königlichen Forst- und Jägermeister mit allen Forst- und Jagdbedienten aus der Republik verschwinden muſsten; und welcher Maire wollte dem tobenden Pöbel wehren, sein Brennholz [29]) in den königlichen adeligen und Klosterforsten zu suchen; wer den Gemeinen untersagen, zur Bestreitung der öffentlichen Lasten ihre Holzungen niederzuschlagen, wer den Käufern der Nationalgüter ihre Forsten zur Bezahlung des Kaufgeldes zu fällen? Die wildeste Holzverwüstung herrschte durch ganz Frankreich und der ungeheure Verbrauch für die Kriegsschiffe [30]),

29) Es dauert oft 4 Jahr, daſs zu Paris das Brennholz ankommt, welches 40 bis 50 *Lieues* davon gefällt ist. *Sabatier tableaux comparatifs des dépenses etc.* S. 159.
Seine herrlichsten Eichen- und Buchenwälder für den Schiffbau hat Frankreich in den neuvereinigten Deutschen Departementen und den Niederlanden, die Normandie liefert nur noch wenig, das Vosgesgebirge nur Tannen und Fichten, wie Alpen und Pyrenäen, aber der unermeſsliche Schatz der letzteren bleibt zwischen den unzugängigen Felsenmassen unbenutzt. *Statistique 7. 423. ff. Sabatier tableau comparatifs 152.*

30) Jährlich 7 Mill. Kubikfuſs.

welche immer genommen und immer wieder gebauet wurden, vermehrte sie noch. Der Ausschufs für das Forstwesen mochte die trefflichsten Einsichten haben, es fehlte ihm an Kraft, dem Unwesen zu steuern, die Forstbedienten wurden nicht bezahlt, und so machten sie sich aus den Waldungen, für deren Erhaltung sie sorgen sollten, bezahlt [31]); bis unterm 16. *Nivose an IX.* eine musterhafte Forstordnung gegeben und in Ausübung gesetzt wurde. Ihre Centralverwaltung ist in Paris 5 Mitgliedern anvertraut, mit einem Gehalt von 10,000 Fr.

unter ihnen stehen:

1) 30 *Conservateurs*, jeder mit einem bestimmten Forstdistrikt und einem Gehalt von . .	6,000	-
2) 200 *Inspecteurs* . . .	3,000	-
3) 300 *Souinspecteurs* . . .	2,000	-
4) 500 *Gardes généraux* . .	1,200	-
5) 8000 *Gardes particuliers* . .	500	-

6) *Arpenteurs* erhalten für jede *hectare*, welche sie ausmessen 2 Fr., und welche sie besetzen 1 Fr. 50 Cent.

31) *d'Ivernois histoire de l'administr. S. 189. ff. statistique 3. S. 459. T. 7. 420. ff.* In allen Departementsberichten wird über die Holzverwüstung geklagt. *de la Meurthe p. 19. de la Moselle 20.*

Dieses Personal hat die Aufsicht über das gesammte Forst-, Jagd- und Fischereiwesen, auch die Forstbedienten der Gemeinheiten und Privaten gehören dazu, und werden gleich den kaiserlichen verpflichtet und bezahlt, ihr Gehalt aber der Forstkasse von den Holzeigenthümern wieder vergütet.

Die besondern Verwaltungskosten sollen die Summe von 5 M. nicht übersteigen, und an Preisen werden jährlich 50,000 Fr. vertheilt. Die Einnahme belief sich *an X.* [32]), aus den Nationalforsten auf 40 M.

Es lag im Geiste der Revolution, das Vorrecht der Jagd aufzuheben, und Jedem die Jagd auf seinem Grundstücke frei zu geben, die Landleute benutzten diese Freiheit, und Hasen, Rehe und wilde Schweine wurden fast ausgerottet [33]), aber zugleich zeigte sich auch hiebei, wie fehlerhaft die rücksichtlose Befolgung des Regierungsgrundsatzes ist, daſs das Interesse der Einzelnen das Staatsinteresse am besten befördert. Wie sich die einzelnen Gemeinen wenig darum bekümmerten, ob ihre

32) *Statistique* 7. 424.

1) Nationalforsten	. . .	3,365,280 Hares
2) Gemeinholzungen	. . .	3,000,000 —
3) Privatwaldungen	. . .	1,500,000 —
In Ganzen		7,865,280 Hares.

33) *Mém. stat. de la Meurthe p. 20.*

Nachkommen den gröſsten Holzmangel leiden würden, sondern ihre Waldungen rasch niederwarfen, und ohne die Wachsamkeit der jetzigen Regierungen so lange verwüstet haben würden, bis der Ertrag eines Morgens Forstgrund dem Ertrag eines Morgens Weizen gleich gekommen seyn würde [34]); so lieſs man nun seine Heerden ruhig von Wölfen zerreiſsen, da es keine Jagdfolge mehr gab, diese Thiere sich während des innern Krieges, vorzüglich in der Vendée, unglaublich vermehrt und nichts zu fürchten hatten, weil allgemeine Jagden auf sie viele Kosten machten, und die Preise auf ihre Erlegung nicht richtig bezahlt wurden [35]). Die Freiheit ist für die Wölfe nun wieder verschwunden, seit der Staat zugetreten, eigene Wolfkapitainerien errichtet und das Forstpersonal angewiesen hat, die Jagdfolge gegen sie aufzubieten. Jetzt darf sich aber auch kein fremder Schütze in

34) Dies ist der Standpunkt, auf welchen der Holzmangel und die Holztheurung steigen kann; jeder Eigenthümer will von seinem Eigenthume den gröſsten Gewinn ziehen, und verwandelt daher so lange fortdauernd den Forstgrund in Ackerland, bis der Forstgrund, als solcher, eben so einträglich als Akkerland ist, wird er aber einträglicher, so geht es gerade im umgekehrten Verhältniſs, und das Ackerland verwandelt sich wieder zur Forst.

35) *Statistique T. 1. S. 301. ff.*

den Nationalforsten mehr sehen lassen [36]) und selbst die Fischerei ist zum Hoheitsrechte gemacht, welches im J. 1804, 600,000 Fr. eintrug.

Bergbau.

Bergbau ist die Kunst und Chemie die Wissenschaft, welche durch die Revolution in Frankreich zur Vollkommenheit gediehen. Der Krieg foderte eine ungeheure Menge Metall, das Ausland konnte und durfte es nicht liefern, man mufste es aus Frankreichs Schoofse selbst ziehen, wenn das Reich sich im furchtbaren Kampfe gegen alle Mächte Europas halten sollte. Der Wohlfahrtsausschufs gebot, und mit raschem Schlag wurden alle Erzadern geöffnet. Hier wurde das Recht der höchsten Aufsicht streng geübt, und die Bergwerke wo nicht der Verwaltung, doch wenigstens der Aufsicht des Bergraths zu Paris unterworfen, der überall Bergwerksinspektoren, Ingenieure und Eleven ansetzte, und das ganze Berg- und Hüttenwesen so vortrefflich ordnete, dafs die jetzige Regierung daran nichts verändert, sondern Alles in der bestehenden Ordnung gelassen hat [37]), aufser dafs zwei Bergschu-

36) Der Präfekt des Lysdepartements zeigt die Schädlichkeit der Jagdfreiheit. *Mém. stat. p.* 137.

37) *Statistique Tom.* 2. und die Tabellen.

len zu Geislautern und Pesay angelegt und die Hoheitsrechte über gold- und silberhaltigen Gruben, wie über Salzquellen, Torfmore und Steinbrüche in der weitesten Ausdehnung gelten gemacht werden.

Eisenhütten	gaben an Ertrag,		durch Arbeiter
. . .	2,400,000 qnt.	45,000,000 Fr.	60,000
Eisenschmiede	. . .	10,000,000 -	4,000
Bleihütten .	24,000		
	durch Verkauf	840,000 -	800
Kupfer . . .	2,000 .	300,000 -	300
	desgl.		
Kupferschmiede		6,000,000 -	2,400
Quecksilber .	67,200 .	268,800 -	320
Zink . . .	60,000 .	234,000 -	300
Spiesglas . .	1,500 .	30,000 -	40
Braunstein .	1,200 .	18,000 -	30
Steinsalz		3,000,000 -	600
Salzsiedereien	5,000,000 .	13,000,000 -	6,200
Mineralsäuern		3,000,000 -	300
Steinkohlen	82,000,000 .	61,500,000 -	61,500
Torf, Steinbrüche, Porzellanerde		6,912,000 -	864,000

Betrag 150,102,800 F. 1,000,790 Arbeit. welche mit ihren Familien 4,003,160 Personen geben, die vom Berg- und Hüttenwesen, den Salzsiedereien u. s. w. ihren Unterhalt haben.

Städtische Gewerbsamkeit.

Wirkungen der Revolution auf die städtische Gewerbsamkeit.

Das Element des Landbaues ist die Erde, und das Wunder ihrer Erzeugung stört keine menschliche Missethat, ihr Seegen befriedigt das Bedürfniſs der ersten Nothwendigkeit. Das Element der städtischen Gewerbsamkeit ist das erübrigte Erzeugniſs des Bodens, sie befriedigt nur die Foderungen der höheren Kultur und das aus den Schranken der ersten Nothwendigkeit hinausgetretene Bedürfniſs; der kleinste Stoſs in der Staatsmaschine greift ihr Element an, und stört ihr kunstvolles Getriebe. Der Landbau bildet den Stamm, die städtische Gewerbsamkeit die Krone an dem Fruchtbaume des Nationalfleiſses, die abgerissene Krone treibt keinen neuen Stamm, aber der Stamm wol eine neue Krone; so besteht der Landbau fort auch ohne Städte, aber die Städte veröden ohne Landbau. Hier thut die schaffende Natur das meiste, selbst den Abgang des Anlagekapitals an Saat und Vieh ersetzt sie wieder, und der Fleiſs hilft ihrer Thätigkeit nur, bei der städtischen Gewerbsamkeit thut die schaffende Natur nichts, der menschliche Fleiſs alles und selbst das Anlagekapital verzehrt sich allmählig. Die wildeste Zerstörungslust kann den Ackerbau vermindern, nicht vernichten, wol aber die städtische Gewerbsamkeit auf immer verscheuchen.

Diese allgemeinen Grundsätze müssen uns als leuchtende Sterne durch das Labyrinth des Elends führen, welches die Revolution über die Französischen Städte gebracht hat. Die Grundrente, welche die reichen Gutsbesitzer in den Städten verzehrten, fiel weg, da ihre Güter verkauft wurden, und die neuen Besitzer auf ihren Gütern lebten [38], ihre Schulden wurden nicht bezahlt; und sie wurden Schulden der Städte, da sich, wie bei Konkurssachen so sichtbar ist, dieselbe Schuld von dem Einen an den Andern immer überträgt [39], immer wieder erscheint, bis sie zuletzt von dem Ganzen getragen wird.

Die Einkünfte, welche die Geistlichkeit und die Staatsbeamten in den Städten ausgaben, fielen weg, ihre Schulden konnten nicht bezahlt werden, und vermehrten die Schuldmasse der Städte; auch war die neue Staatsdienerschaft nicht so zahlreich als die vormalige [40]. Die Staatsgläubiger verloren ihre Renten und die Städte den Erwerb derselben, welchen überdem ihre Schulden, selbst ihr Unterhalt groſsentheils zur Last fiel [41].

38) *Stat. gén. T. 2. p. 225. 281.*

39) C. U. D. von Eggers Memoiren über die Dänischen Finanzen B. 2. S. 283.

40) Im Indredepartement beträgt der Ausfall nach dem *Mém. stat.* 111 Personen.

41) *Mém. stat. de la Meurthe. p. 108.*

Nur in den Städten liefs sich den Milliarden von Papiergeld ein erzwungener Kurs geben, die Kleineren und also der gröfste Theil der Landleute verkaufte seine Vorräthe entweder gar nicht, oder nur tauschweise, und nahm im schlimmsten Fall so viel Assignaten und Mandate, als er zu seinen Steuern brauchte, die gröfseren Landwirthe konnten ihre Vorräthe unter künstlichen Berechnungen der Einsaat und des Verbrauchs verstecken, und sich gegen Verlust durch Verkauf in Grofsen sichern, und so das Zumarktefahren vermeiden. Wo aber das Papiergeld genommen werden mufste, da suchte ein Jeder den Verlust daran auf Andre zu wälzen [42]). Das Ausland benutzte das Fallen

42) *Arnould 202. Durant ces crises mémorables tous les intérêts se divisérent entre les débiteurs, qui voulaient, comme l'état, s'acquitter à tout prix, et les créanciers qui, par l'activité des combinaisons, cherchaient à se soustraire à une ruine totale, en passant à d'autres leurs paiemens en valeurs fictives. Ces créanciers entraînaient donc, dans le même systême de la libération, les propriétaires et les commercans, et même les citoyens de toutes classes, qui, auparavant, n'avaient que la redevance de l'impôt pour connexion avec les finances publiques. Pendant cette tourmente, l'étranger speculateur assuré, dépouillait et le commerce et les finances et le royaume, qui désuni dans ces parties était livré à la langueur et à l'impuissance.* Vergl. die gehaltvolle Schrift (des Herzogl. Meklenburg - Schwerinschen Gesandten von Plessen?) Versuch zu einer verbesser-

des Papiergeldes, machte grofse Bestellungen und zahlte im Kurs des Papiergeldes [43]). So war es, wie man es absetzte, gröfstentheils in den Händen der Städter.

Das mitleidswerthe Bild der Verarmung fast aller reichen Familien, verminderte den Verbrauch aller Luxuswaaren, und die Einschränkung, welche in den übrigen Haushaltungen gemacht wurden, konnten nicht die ersten Lebensbedürfnisse, sondern nur die Waaren der städtischen Gewerbsamkeit treffen, ihr Absatz verringerte sich also in allen Zweigen des Arbeitsfleifses [44]), indefs der zügellose Pöbel und der schwankende Kurs des Papiergeldes, das Arbeitslohn bedeutend zu erhöhen zwang [45]), und der Gewinn der Fabrikunternehmer plötzlich sank [46]). Nun kam der Bürgerkrieg

ten Cirkulation des Papiergeldes etc. im kaiserlich Oesterreichschen Staate. 1ste Abtheilung. S. 3 ff. S. 28 ff.

43) *Stat. gén. T. 2. p. 293.*

44) *Mém. stat. de la Meurthe p. 209. 213. de la Lys p. 27. de la Moselle p. 50. du Doubs. p. 108. des Deux Sèvres. p. 282.*

45) *De la Moselle p. 101. de l'Indre p. 129. 134. du Doubs p. 64. de la Meurthe p. 15. 105.*

46) *Stat. gén. T. 2. p. 75.* Der Arbeitslohn für Handwerker ist nicht unter 1 Liv. 10 S. Mehrere Fabrikanten siedeln sich auf dem rechten Rheinufer an. *Mém. stat. de Rhin et Moselle p. 73.*

hinzu, und zerschmetterte die schönsten Fabrikanlagen völlig [47]). Ein Glück war, daſs die müssigen Arbeiter zu den Armeen geschickt werden konnten.

Aber fast mehr als dieses schadete der Seekrieg, der Ostindische Handel ging völlig verloren, die Kanalschiffahrt und der Ostseehandel hörten auf, selbst die Holländischen Fischerdörfer verarmten. Ile de France und Bourbon muſsten ihren Landbau ändern, und statt Baumwolle, Weizen bauen [48]), auf den Westindischen Besitzungen brach Empörung aus, und die Eigenthümer der Pflanzungen erhielten daraus keine Einkünfte weiter; was der Französische Handelsstand von den Kolonien noch zog, muſste er sich durch die zweite Hand durch neutrale Schiffe verschaffen, und was er dahin absetzte, muſste er auf gleiche Weise dahin führen lassen.

47) In Lyon waren vor der Revolution 16,000 Weberstühle, nun sind ihrer durch kaiserliche Unterstützung wieder 12,000 im Gange. *Statistique element. de la France par Peuchet. Paris 1805.* Mannerts Statistik der Europäischen Staaten. Frankreich §. 7.

48) *Voyage dans les quatre principales îles des mêrs d'Afrique etc. par I. B. G. M. Bory de St. Vincent. Paris 1804.* B. 3. S. 181. dagegen erhielt man auf Jamaika vor 15 Jahren von einer reichen Ernte ungefähr 1 M. Pfd. Kaffee, im Jahr 1803 aber betrug die Ausfuhr 20 M. Pfd.

Die Unsicherheit des städtischen Verkehrs zog das baare Geld, so viel sich thun liefs, aus den bürgerlichen Gewerben, zum Ankauf von Landgütern, deren Preis so gering und deren Ertrag eben so gewifs als reich war.

Die Vorrechte der Städte und Zünfte und Innungen hörten auf, und zugleich ward ihr Vermögen, ihr Einkommen und ihr Kredit geschmälert, aber bei ihrer Schuldenvermehrung der Zinsfufs immer höher getrieben [49]). Die städtische Betriebsamkeit breitete sich auf dem platten Lande aus [50]), und der Landbau konnte sich in den Städten nicht ausbreiten.

Zu allen diesen Uebeln kam endlich der Mangel an Rechtspflege, der die Kaufleute in den gröfseren Städten nöthigte, eigene Handelsgerichte unter sich zu bilden und der Mangel an Polizei; die Flüsse und Hafen verschlammten, die Kanäle verfielen, Heer- und Landstrafsen waren unfahrbar [51]), und überall lauerte straflos zusammengerottetes Gesindel auf Raub und Beute [52]).

49) *Mém. stat. de Rhin et Moselle. p. 130. de la Meurthe. 112. de la Lys. 113. de la Moselle 49. 139.*

50) *de Guer p. 87. ff. stat. gén. a. T.*

51) *Statist. gén. T. 2. p. 392.*

52) *d'Ivernois histoire de l'état des fin. p. 176. ff. Mém. stat. de l'Indre p. 114.*

So ging denn Alles verloren, was trotz des beispiellosen Waffenglücks in Frankreich verloren gehen konnte, alle städtische Gewerbe litten, da ihnen Verlagskapital, das rohe Material, Hände und Absatz fehlte, mehrere gingen fast völlig unter, und nur die hielten sich, die in der Eigenthümlichkeit des Bodens, dem Nationalsinn, der Volksneigung und dem Interesse der Regierung Unterstützung fanden, und nur die blühten auf, welche für den Krieg arbeiteten.

Zünfte und Innungen.

Es war eine verderbliche Maſsregel, daſs man nach den physiokratischen Grundsätzen, oder nach der unverständigen Sentenz: *point de despotisme, pas même celui de la loi* die Zünfte und Innungen aufhob, den Zunftgenossen Rechte nahm, welche sie theuer erkauft hatten, und Handwerker und Gewerbe von Jedermann treiben lieſs [53]). Der Hausirhandel ward dadurch zum Deckmantel für ein ungeheures Dieb- und Bettelgesindel, dem Betrug in Maſs, Gewicht und Arbeit jeder Zugang geöffnet, und Treue und Glauben im Handel und Wandel tief erschüttert, zugleich der handfesteste,

53) *de Guer* a. a. O. *Stat. gén. T. 2. p. 79. ff. Mém. stat. de la Moselle. p. 50.*

aber auch leider zu Unordnungen und zum Zuschlagen nur zu geneigte Theil der städtischen Einwohner der Aufsicht der ansäſsigen Bürger und der Polizei entzogen [54]), und die Dienste vereitelt,

54) Die Nachtheile der Zünfte fühlt man überall, wo sie bestehn, aber eine wachsame Regierung kann sie leicht unschädlich machen, ihre Vortheile hat man erst nach ihrer Aufhebung gehörig gewürdigt. So sehr man auch für die allgemeinen Ideen eingenommen war, welche durch eine lebendige Darstellung gehoben wurden: Nur frei und ungefesselt entwickelt sich die Kraft der belebten und unbelebten Natur zur Vollendung, nur in unsern Wäldern gedeihen die Eichbäume zur Majestät, welche der Chinese in Blumentöpfen zu zarten Pflanzen verkrüppelt; nur wo jedes Talent, jede Kunst frei geübt, ihren vollen Lohn erhält, erreichen sie den Gipfel, nur da werden die meisten, die vollkommensten und die wohlfeilsten Kunstarbeiten geliefert; wo Zunftzwang herrscht, da tritt der Sohn in die Fuſsstapfen des Vaters, der Sinn für Vervollkommnung stirbt ab, der mechanische Gang der Gewerbe gleicht den Viehtriften, aus welchen Niemand rechts und links abweicht, und eine todte Ordnung, wie die Kasteneinrichtung ehemals in Aegypten und nun in Indien erzeugte, ist die letzte Wirkung davon. So groſs und wahr es aber auch ist, daſs nur Freiheit und Wetteifer die Küntse beleben und vervollkommnen kann, und die natürliche Freiheit nicht unnöthig geschmälert werden darf, so läſst sich dieser Grundsatz doch nicht unbedingt in unsern Staaten anwenden, am wenigsten aber, wo Einrichtungen ihm entgegen stehen,

welche sonst Schorsteinfeger, Maurer, Zimmerleute, Trödler, Goldschmiede und Schlosser der Sicherheitspolizei nach ihrem Eide leisten müssen.

welche ihren Werth durch die Erfahrung aller Zeiten und civilisirten Staaten (selbst der Grichischen) bewährt haben, und wo er dem Grundelemente des Staats: dem fortdauernden Auskommen und der Erhaltung der ansäſsigen Familien nachtheilig seyn würde. Nun sind aber nach unserer jetzigen Theilung der mechanischen Arbeiten, die Handwerke der Schuster, Schneider, Zimmerleute, Maurer etc. von der Art, daſs man sie selbst bei geringem Geschick im zwanzigsten Lebensjahre völlig gelernt haben kann. Ist es um diese Zeit jedem jungen Handwerker erlaubt, auf eigene Rechnung zu arbeiten, so kann er unverheirathet, und in der ersten jugendlichen Kraft wohlfeiler und wenigstens eben so gut arbeiten, als ältere Meister, welche eine zahlreiche Familie zu ernähren, mehrere Bedürfnisse, und geringere Kräfte haben. Die jüngern Arbeiter werden also die Familienväter aus der Arbeit verdrängen, diese ihre Familien nicht weiter ernähren, noch weniger ihre Kinder gut erziehen können, und der Staat erhält, statt einer kraftvollen, gut genährten und wohlerzogenen Nachkommenschaft, ein verkrüppeltes Bettelgesindel, oder es wird unter diesen Ständen die Ehelosigkeit mit den scheuſslichsten Lastern einreiſsen. Zünfte sind daher eine hochwohlthätige Anstalt für die Handwerke, wodurch dem fleiſsigen Zunftgenossen ein hinlängliches Auskommen für sich und seine Familie gesichert, das Ueberhäufen eines Gewerbes verhindert, Ehrgefühl, wie Treue und Glauben unter den Handwerkern erhalten wird, auch

Je mehr man die Nachtheile fühlte, welche die Aufhebung der Zünfte veranlaſst hatte, desto mehr bemühte man sich, die städtische Betriebsamkeit in das alte Gleis zurückzutreiben. Aber so leicht und schnell sich zwar Anstalten zerstören lassen, an deren Einrichtung Jahrhunderte gearbeitet haben, so schwer und langsam werden sie wieder hergestellt. Die Revolutionsregierungen hatten zwar zum Zerstören, aber nicht zum Aufbauen Kraft, das Einzige was sie thaten, war, daſs sie jede Art der feilen Betriebsamkeit einer Abgabe unterwarfen,

wird das Fortschreiten des Gewerbes durch die Gilden nicht verhindert, wenn die Zünfte nur nicht geschlossen, die Meisterstellen nicht erblich und die Meisterstücke nicht unzweckmäſsig und nicht zu leicht, die Kosten des Meisterrechts aber nicht drückend sind. Vergleiche Johann Adam Weiſs (gelernter Handwerker und Zunftherr zu Speier) Ueber das Zunftwesen u. s. w. Frankfurt am Main 1789.

Anders bei Künsten und Wissenschaften, wo langes Studium und selbst dieses nur durch Talente, jeder Kunst und Wissenschaften eigenthümlich unterstützt, zur Vollkommenheit, und diese Vollkommenheit, dem Jüngling unerreichbar, nicht die leicht erlernte Fertigkeit mechanischer Handgriffe, zum Meisterrecht führt; sie gedeihen nur unter Freiheit, und nirgend unter Zwang und Druck. Das fühlte die alte Welt, indem sie zur Handwerksarbeit Sklaven gebrauchte, Künste und Wissenschaften aber zum Eigenthum der Freien machte.

und so wenigstens durch die Steuerverzeichnisse einige Kenntniſs und Aufsicht über die Gewerbsamkeit erhielten. Der Kaiser Napoleon hatte mehr in Ordnung gebracht und gehalten, als unruhige Handwerksgenossen, und so bedurfte es nur seines Befehls, um Meister, Gesellen und Lehrburschen aus dem verworrenen Chaos der Handwerke zu bilden, um das rüstige Diebsgesindel, welches den Hausirhandel zum Schein trieb, zur nützlichen Arbeit zurückzubringen, um den Kaufmanns- und Krämerstand zu sichten, und die verdorbenen Handwerker und alle, welche ohne hinlänglichen Verlag waren, aus dem Tempel des Handels hinauszutreiben. Die Abgabe für die Gewerbe blieb, und richtet sich:

1) Nach der Einträglichkeit des Gewerbes, in sofern es bloſs Arbeit liefert, als z. B. Zimmer- und Maurerei oder mit einem Handel verbunden ist, als Gerbereien, Bäckereien etc.

2) Nach dem Handelsfond und dem Handelsgewinn eines Jeden.

Verarbeitung des Flachses und Hanfes.

Colbert hob die Verarbeitung des Flachses und Hanfes sehr, aber die Lebhaftigkeit der Französinnen, welche nicht, wie Niederländische und Deutsche Frauen, tagelang das einförmige Spinnen treiben können, sondern Abwechslung verlangen:

vielleicht die anhaltendere Freundlichkeit des Himmels, welche dort nicht, wie in nördlicheren Gegenden der kalte, fortdauernde Regen und Winter, zu häuslichen Beschäftigungen treibt, wird in Frankreich die Garnspinnerei nie zu der allgemeinen Volksbeschäftigung machen, welche es in Deutschland und Schlesien ist, und also den Leinwandfabriken das Material nicht in der Menge liefern, als hier, wo es alle Stände im Nebengewerbe bereiten, und dadurch den Fabriken die ergiebigste und sicherste Hülfsquelle geben. Frankreich mufs daher in dieser Rücksicht unserm Vaterlande und Irland immer zinsbar bleiben, obgleich bei uns so wenig geschieht, um die Drellfabriken, in welchen wir alle übrigen Nationen übertreffen, zu heben. Von Frankreich aus verschenkt man Spitzen, von England Kunstarbeiten in Stahl und Metall, und den Geschenken folgt der beträchtliche Ankauf solcher Waaren von den Beschenkten und ihren Umgebungen. Man legt einen höheren Werth auf die Fabrikate und der Absatz vermehrt sich.

Aber von Deutschlands Fürsten sind nie kostbare Tischgedecke verschenkt, obgleich sie eben so kostbare und angenehme Geschenke, als Spitzen und Stikkereien, seyn würden, und wie würden sich im regen Wetteifer die Fabriken heben, wenn eine Königinn von Preufsen in dem liebenswürdigen

Geist der Häuslichkeit, welcher sich mit der Grazie ihrer Gestalt vermählt hat, auf diese Lieblingswaare Deutscher Frauen Werth zu setzen, sich das Ansehn gebe, und davon an befreundete Fürstinnen und ihre Umgebung Geschenke vertheilte, wie es mit Porzellanservicen geschieht, deren Fabrikation in die grofse bürgerliche Gewerbsamkeit nie tief eingreifen kann!

In allen Departementen von Frankreich wird zwar Leinwand und Leinenzeug, als das allgemeinste Kleidungsmittel, bereitet, aber nur in der Normandie, Picardie, Flandern, Hennegau, Cambray, Bretagne, Dauphiné, Auvergne, Boujolais, Gascogne und Anjou in beträchtlicher Menge, und auch hier hat die Revolution geschadet, die beträchtlichen Batist- und Linonfabriken zu Valenciennes, St. Quentin, Douay, Cambray, Chauni und Guise, wozu die Landleute in der Nachbarschaft das Garn lieferten, sind heruntergekommen, auch die Spitzenfabriken zu Brügge (6000 Arbeiter nach dem *Mém. stat. p.* 45.), Valenciennes, Brüssel, Dieppe und la Puy haben sich nur in den letzten Jahren unter dem Zutreten der Regierung wieder gehoben, dagegen aber die Segeltuchfabriken zu Rennes, Chateau Giron, Vitre, Fougeres, Ille, Vilaine, Angors, Agen, Marseille, Monte de Marsan und Strasburg sich sehr erweitert, und ihren Absatz über Spanien und Italien erstreckt:

auf gleiche Weise haben die Seilfabriken zu Brest, Rochefort, Toulon, Abbeville, Dünkirchen, Havre de Grace, Soissons und Paris zugenommen.

Verarbeitung der Baumwolle.

Die Englischen Baumwollenmanufakturen sind ungeheuer angewachsen [55]) und erdrücken fast die Indischen [56]), die Französischen zu Rouen, Beauvais, Troyes, Langres, Crevelt, Nismes, Genf, Beziers, Reims, Lyon, Brüssel und Toulouse aber beinah gänzlich in Stillstand gerathen.

Papier und Buchdruckereien.

Wie in Deutschland während der Reformation die Lesesucht schnell zunahm, so während der Revolution in Frankreich. Dieses wirkte auf Buchdruckereien und Papiermühlen vortheilhaft zurück, jede nur einigermaſsen bedeutende Stadt erhielt

55) 1782 war der Ertrag der Englischen Baumwollenmanufakturen ungefähr . . . 2 M. Pfd. St.
1801 betrug die Einfuhr an Baumwolle 42 M. Pfd.
1802 54 - - = 4 M. Pfd. St.
und das in dem gesammten Manufakturbetrieb umgesetzte Kapital . 20 M. Pfd. St.
Es wurden dadurch 2000 Seeleute, und in Ganzen 800,000 Menschen beschäftigt. *Lauderdale's Inquiry into the nature etc.* 430. *ff.*

56) *W. Tennant's Indian recreation. Edinburgh 1803. Vol. 1. pag. 100 — 199.*

eine Druckerei, und der ungeheure Papierverbrauch, welchen die Revolutionsregierung erzeugte, vermehrte und vervollkommnete seine Fabrikation, vorzüglich zu Annonay, Montargis, Essone, Courtalin und in mehr als 250 Ortschaften.

Verarbeitung der Wolle.

Obgleich der Ertrag der Wollenzeug- und Grobentuchfabriken, der 1789 auf . 100 M. L. und der feinen Tuchfabriken, welcher auf 40 - - geschätzt wurde, sich etwas vermindert hat [57]), so giebt es doch noch jetzt keine Französische Stadt, wo sich nicht Fabrikanlagen dieser Art fänden [58]); die Armeen, und das allgemeine Bedürfnifs liefsen es nie an Absatz fehlen, welchen die Nachfrage in Italien, Griechenland und der Levante noch vermehrte; dazu war und blieb Frankreich fortdauernd im Besitz des rohen Materials, welches es mit Emsigkeit verbesserte und sich aufserdem auch von Spanien ohne grofse Kosten zu verschaffen wufste; auch konnte es die Vortheile nicht verlie-

57) Die Engländer wufsten ihren Tüchern schon vor der Revolution gröfseren Absatz zu verschaffen. *Lauderdale note 13. 444. Mém. stat. des deux Sèvres p. 282.*

58) Die vorzüglichsten zu Louviers, Abbeville und Sedan.

ren, welche ihm Oel und Seife bei der Tuchbereitung und die Vereinfachung des chemischen Prozesses bei dem Färben gewähren.

Verarbeitung der Seide.

Im 13ten Jahrhundert entstanden zuerst um Venaissin Seidenbau und Seidenzeugbereitung, und im Jahre 1787 wurden für 71,741,593 L. Seide in den zahlreichen Fabriken verarbeitet, welche sich über das ganze Reich verbreitet hatten; sie bestehen noch zu Alais, Amiens, Annecy, Anvers, Auch, Avignon, Beziers, Brest, Brives la Gaillard, Crevelt, Lyon, Marseille, Montauban, Montelimort, Narbonne, Nimes, Paris, Poitiers, Romans, St. Marcellin, Toulon, Toulouse, Tours, Valence und le Vigan; durch die Verbindung mit Italien haben sie sehr gewonnen. Die Engländer haben sich vergeblich bemüht, ihren Waaren dieselbe Leichtigkeit und das sanfte Kolorit zu geben [59]), wodurch die Französischen in den Türkischen Provinzen so beliebt sind, und bei aller Kunst der Maschinerie können sie doch mit ihnen nicht Preis halten; auch die Mode kommt ins Spiel, und das Pariserband behauptet fortdauernd seinen Platz auf dem Kopf der Lady, Knesin, Donna und Fräulein. Aber dennoch haben die Seidenmanufakturen unendlich ver-

59) Vergleiche *Lauderdale* 448.

loren, da ihr freier rascher Vertrieb nach der Levante unterbrochen, ihr aktiver Handel über das Weltmeer und durch den Kanal völlig niedergelegt, und der Verbrauch der Seidenwaaren im Innern sehr verringert ist, ungerechnet die Fabrikanlagen, welche unter den Kugeln susammenstürzten.

Verarbeitung der Strumpfwebereien und Strickereien.

Strumpfwebereien und Strickereien (*bonneterie*) Tapeten- und Teppichfabriken mufsten trotz aller Revolutionsverwirrungen fortdauern, da sie für das Bedürfnifs aller Stände arbeiten und sich das Französische Frauenzimmer schon lieber mit Stricken als mit Spinnen beschäftigt. Obgleich die Englische seidene Strumpfwaare dem Absatz der Französischen im Auslande sehr schadete, so blieb doch die letztere immer gesucht wegen ihrer Wohlfeilheit und des vermehrten Gebrauchs, aber die Baumwollenstrumpfwaaren zogen die Französischen Fabrikanten selbst aus England, weil sie dort besser und wohlfeiler als von ihnen selbst bereitet wurden; die Tapetenfabriken erhielten einen neuen Zweig durch die Papiertapeten, und der Stolz der Regierung verhinderte das Sinken der berühmten haute und basselice Tapeten. Der Hauptsitz aller obigen Fabriken ist zu Lyon, Paris, Nismes, Dourdan, Plessier, Montdidier, Roye, Caen, Grandvilliers, Orleans, Poitiers, Chartres, Chaumont, Rouen, Angers, Ant-

werpen, Brügge, Brüssel, la Savonnerie, Folletin, Aubusson, Abbeville und Amiens.

Verarbeitung der Haare.

Die Hutfabriken haben sich sehr gut erhalten, der Absatz in die Fremde war schon vor der Revolution auf England und Deutschland übergegangen, und der Verbrauch im Innern hat sich, trotz der Freiheitsmütze, nicht verringert. Feine Hüte liefert vorzüglich Paris, Lyon und Rouen, und das fehlende ergänzen die Niederländischen, wo nicht die Englischen Fabriken. Dagegen erhalten die elegantesten Modeköpfe ihre Haartouren ausschlieſslich von Frankreich.

Verarbeitung des Leders.

Alle Arten der Gerbereien sind durch die Anwendung chemischer Kenntnisse [60]) und durch den unermeſslichen Lederverbrauch der Armeen und Flotten während der Revolution sehr vervollkommnet etc., vom Chamois bis zum Sohlleder, welches das Niederländische Rindvieh giebt, wodurch ein groſser Theil des Amerikanischen Leders nunmehr entbehrlich wird [61]), dessen Stapelplatz Rouen ist.

60) *Mémoire par Seguin* in dem *Journal des arts et des métiers. 1797.*

61) Der König Friedrich II., welcher auch den Werth

Die beträchtlichsten Fabrikanlagen sind zu Saintogne, Paris, Namur und Lüttich, und überhaupt fabrikmäſsige Gerbereien an mehr als 200 Ortschaften. Auch in der Kürschnerarbeit ist man nicht zurückgekommen, sie war zwar nie recht bedeutend, aber der Absatz, welchen man nach Spanien,

der Lederbereitung zu schätzen wuſste, und die schlechte Beschaffenheit des Preuſsischen schwachen und verbrannten Leders verbessern wollte, lieſs Gerber von dort kommen, wo das vorzüglichste Leder bereitet wird, von England. Wie sie ihre Gerberei auf Englische Art angelegt hatten, gab man ihnen Häute vom kleinen Märkischen Rindvieh zu verarbeiten, und nun entdeckte sich erst der Hauptfehler der Preuſsischen Gerbereien. Die Dürftigkeit der Preuſsischen Gerber hatte verursacht, daſs sie das Leder zu früh aus der Gare genommen, es durch eine übereilte Gare verbrannt, und überhaupt nicht genug Arbeit darauf verwandt hätten, um das Anlagekapital und ein kümmerliches Arbeitslohn möglichst schnell zurück zu erhalten; doch diesen Fehlern lieſs sich abhelfen, aber die dünnen Häute des Märkischen Rindviehs konnten nur schwache Felle geben und dieser Fehler lieſs sich nicht ändern, als durch die Einführung der Frisischen Raçe, dieses geschah nun, zugleich lieſs man Amerikanische Häute kommen; auch die Folgen der Regierung des groſsen Königs blieben nicht aus, der Wohlstand hob sich unter dem Bürgerstande und trieb stärkere Kapitale in die Gewerbe; nun verbesserten sich die Gerbereien von selbst, und lieferten Leder, welches dem Englischen gleich kam.

Italien und den Türkischen Ländern hatte, ist geblieben, und die Mode hat den Verbrauch des Pelzwerks seit einigen Jahren im Innern noch vermehrt.

Seifensiedereien.

Frankreich hat grofse Vortheile bei den Seifensiedereien, der grofse Reichthum an trefflichen Oelen in Languedoc und Provence läfst sich von Afrika, Griechenland, Italien und Spanien noch vermehren, und dazu das Alkali mit Leichtigkeit von Alikante ziehen; kein Land übertrifft daher auch die Fabrikanlagen dieser Art zu Marseille, Toulon, Bordeaux, Rouen, Nizza, Lille, Abbeville, Amiens, St. Quentin u. s. w., deren jährlicher Absatz auf 60 M. Fr. angeschlagen wird.

Zuckerraffinerien.

Die Zuckerraffinerien sind eingegangen, seit die Zuckereinfuhr aus den Kolonien, welche 1788

872,867	*quint.*	rohen Zucker
768,566	-	Farinzucker
242,074	-	Hutzucker

also 1,883,407 *quint.* in Ganzen betrug, entweder gar nicht mehr, oder nur unter neutraler Flagge erfolgt.

Stärkebereitung.

Die Stärkebereitung, wozu Frankreichs mehl-

reicher Weizen so vortrefflich paſst [62]), ist seit der Revolution auf ein Drittel zurückgefallen, da ihr Verbrauch zu Puder durch die Mode, und in den Haushaltungen der vormaligen Groſsen durch ihre Verarmung wegfiel.

T a b a k.

Der Tabaksbau und der Tabakshandel ist freies Gewerbe und das Tabaksrauchen haben die Armeen nun auch in Frankreich verbreitet, wo es sonst wenig üblich war. Blühende Fabriken sind dadurch entstanden zu Armentieres, Bergues, Binch, Bischwillers, Bordeaux, Bourg, Egalité, Candebec, Comines, Courtray, Dieppe, Dünkirchen, Hapenbrouck, Hennebonn, Lüttich, Lille, Menin, Montevilliers, Morlaix, Nancy, Nice, Paris, la Rochelle, Rouen, St. Malo, St. Omer, Strasburg, Tonneins, Valence, Valenciennes und Yretot.

T a s c h e n u h r e n.

Frankreich ist das Vaterland der Taschenuhren, die vertriebenen Kalvinisten brachten sie von hier nach London und Genf; diese Arbeit schickt sich vortrefflich zu dem Französischen Charakter, wovon auch Voltaire überzeugt sein muſste, da er die

62) *Statist. gén. T. 7. p. 211.*

Bauern von Ferney und seinen Umgebungen sich damit zu beschäftigen lehrte, wie sich die Einwohner um Montbelliard, Porentrui, Befort, St. Claude, Gex, Chatel, Chezery, Carouges und Cluse damit beschäftigen [63]). Hier kann man seinen Kunstsinn zeigen, neue Zusammenstellungen machen, Verzierungen anbringen, raffiniren und die Hände brauchen, ohne sie durch saure Arbeit zu ermüden. Aber deſsungeachtet sind doch die Engländer den Franzosen in dem Uhrenhandel nach der Türkei zuvorgekommen, weil sie dauerhafter arbeiteten, und sich mehr nach dem Türkischen Geschmack, als ihrer Phantasie richteten. Die Revolution hat hieran keinen Theil, durch sie ist zwar die Gesellschaft zur Beförderung dieser Kunst zu Paris zersprengt, aber dagegen zu Versailles eine Fabrik aufgeblüht, welche von der Regierung unterstützt wird und vortreffliche Arbeit liefert.

Metallarbeiten.

Die Metallarbeiten können bei dem Mangel an Steinkohlen, bei den vormaligen Forstverwüstungen, und bei der jetzigen strengen Forstwirthschaft nie mit den Englischen wetteifern [64]), zwar

63) *Mém. stat. du Doubs p. 106.*

64) *Lauderdale 466.*

sind die Französischen Gold- und Silberarbeiten geschmackvoll und von vorzüglicher Güte [65]), auch vom Auslande sehr gesucht [66]), aber sie werden gröſstentheils nur noch zu Paris verfertigt, die Fabriken zu Lyon, Bordeaux, Marseille und Strasburg hat die Revolution verkümmert. Stahl-, Eisen-, Kupfer- und Blechwaaren liefert man jetzt zwar in gröſserer Menge als vormals, aber weder die vollendeten Englischen Stahl-, noch die vortrefflichen Steyermärkchen und Westphälischen Eisen- und Blechwaaren, noch die Fränkischen Messingwaaren lassen sich je entbehren. Dagegen hat das Ankergieſsen zu Guerigny und Cosne auf kaiserliche Rechnung und in Angoumois, Berry, zu

65) Alle Gold- und Silberarbeiter sind verpflichtet, das Gold

1) von der feinsten Sorte zu $21\frac{1\frac{1}{2}}{32}$ Karat oder 920 *milliem.*

2) von der Mittelsorte zu $20\frac{5\frac{1}{8}}{32}$ Karat oder 840 *milliem.*

3) von der schlechtesten Sorte zu 18 Kar. oder 750 *milliem.*

und das Silber

1) von der feinsten Sorte zu $\frac{11}{12}$ Unze $9\frac{7}{10}$ Gran oder 950 *milliem.*

2) von der zweiten oder schlechtesten Sorte zu $\frac{9}{12}$ Unze $14\frac{2}{5}$ Gr. oder 800 *milliem.*

zu beschicken.

66) *Lauderdale* 464.

Douay und Toulon einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht, und zur höchsten Vollendung sind die Stückgiefsereien und Waffenfabriken gebracht, welche nun allein auf kaiserliche Rechnung getrieben werden, bei Strafe von 6 Monat Gefängnifs und einer Geldbufse von 300 Franken.

Spiegel- und Glasfabriken.

Die Spiegelfabriken traten ihre Wanderung von Venedig durch Europa auf Kolberts Ruf über Frankreich an, wo sie sich erhalten haben, wie die Glashütten, welche vorzüglich in der Normandie, Picardie, dem Elsafs, in Lothringen, Anjou, Maine, Hennegau und Nivernois in grofser Menge bestehen, indefs die kunstvollen Arbeiten von Seves, Mont-Cenis, Munsthal und Grofs-Caillon ihren Ruf behalten haben. Die Unterstützung, welche die Porzellanfabrikation durch die Chemie, vorzüglich in der Brennerei und Vergoldung und dann auch durch die Regierung erhält, haben ihr vorzüglich zu Seves vor allen übrigen Porzellanfabriken den Vorzug gegeben, und Steingut mit Töpferwaaren wurden bei der bleibenden grofsen Nachfrage fortdauernd, besonders bei Nevers verfertigt.

Salzwerke.

Die Salzwerke werden fast allein auf kaiserliche Rechnung getrieben, ihr Ertrag hat sich etwas

vermindert, der gewöhnliche Preis des Salzes ist 5 Fr. für 100 Pfd., und der Absatz ins Ausland nach der Schweiz [67]), Dänemark, Schweden und Holland beträgt ungefähr 2,400,000 Fr.

Mineralische Säuren.

An mineralischen Säuren zog man sonst für 1,500,000 Fr. vom Auslande, die Verbesserung des Bergbaues und glückliche chemische Versuche haben Frankreich von diesem Zins befreit. Jetzt kann es das Ausland aus den Fabriken von Montpellier, Rouen und Javelle versorgen.

Putzsachen.

Nach der Bemerkung unsers grofsen Naturforschers, des Herrn Hofraths Blumenbach zu Göttingen ist nicht Kleidung, wol aber Putz allgemeines Bedürfnifs; die unglücklichen Feuerlandsbewohner trotzen mit nacktem Körper der furchtbarsten Kälte, aber, von aller Kunstfertigkeit entblöfst, putzen sie sich durch das Uebereinanderhäufen von Fellen auf einem Theil des Körpers. Dieser Hang

67) Sie erhält vertragsmäfsig 55,000 quint. für 3 Liv. 12 S. den quint, und durch besondere Handelsverträge mit den Kantonen 83,000 quint. zu 7 L. 5 S.; könnte es aber freilich wohlfeiler aus den Oesterreichschen und Baierschen Ländern erhalten.

zu Putz und äufserer Verzierung, ist unter keinem Volke lebendiger, als unter dem Französischen, und der Umsturz aller bürgerlichen Einrichtungen hat ihn nicht geschwächt; wir sahen mit mehr Genauigkeit den Prachtanzug der neuen Staatsbehörde, als ihren Geschäftskreis ordnen, den unermefslichen Aufwand der Generale und den Glanz ihrer Umgebung, Krieger kaum aus der Todesgefahr getreten, sich mit Bänderchen schmücken, und die unglücklichen Flüchtlinge, vormals die Begütertsten des Reichs, durch die Verfertigung und den Verkauf von Stickereien und andern kleinen Putzsachen ihr kummervolles Leben unter uns fortschleppen. Vergeblich vervollkommnet der fruchtbare Scharfsinn der Engländer das Maschinenwesen ihrer Fabriken, vergeblich berechnen und benutzen sie mit eisernem Fleifse jeden Vortheil bei der Verfertigung, vergeblich erschöpfen sie die unermüdetste Anstrengung dabei; wo es Putz und Vergnügen sind, stehen sie immer den Franzosen nach [68]). Gehaltvoller ist ihre Arbeit; aber die Anmuth der Form und das geschmackvolle gefällige Aeufsere der Französischen vermögen sie ihr nicht zu geben. Der Sinn dafür ist das Eigenthum der Franzosen, und dieser lehrt und hilft sie arbeiten. Das *bien paré* ist allgemeiner Wunsch, und mit ihm überall

68) *Lauderdale* 454. *ff.*

Zufriedenheit; daher die unnachahmliche Farbenmischung in ihren Bändern, daher der tauschende Zauber ihrer Kunstblumen, daher die Vollendung in ihrer Stickerei und die immer wechselnde, immer liebliche Gestaltung ihrer Bijouterieen [69]. Die Französische Sprache ist die Mitlerinn der gebildeten Welt geworden und geblieben, weil keine andre der gesellschaftlichen Unterhaltung gleiche Anmuth leihte, Französische Modewaaren sind das Bedürfnifs der Modewelt geblieben, weil keine andre so geschmackvoll sind. Das Posamentiergewerbe war daher vormals in seinen vielfachen Abtheilungen eins der einträglichsten in Frankreich und ist es geblieben; die Putzmacherinnen versorgen nach wie vor Europa mit Putzsachen, und nach wie vor ist Stickerei Lieblingsbeschäftigung der Frauenzimmer. Die Posamentierarbeit in Gold und Silber hat zwar anfänglich gelitten, ist aber durch den unermeſslichen Verbrauch der Armeen und durch die Wiedereinführung der Civiluniformen und der Livrebedienten schnell wieder aufgeblüht, und nie sanken, sondern vervollkommneten sich immer die Fabriken der kleinen Kunstsachen, wofür man zum Theil in keiner andern Sprache Wörter hat: der *franges*, *houppes*, *glands*, *effilés*, *tresses*, *ceinture*, *lacets*, *cordons*, *nattes*, *jarretières*, *bretelles*, des

69) *Lauderdale* 464.

Heers des Kopfputzes und der Bänder, der Kunstblumen, und der *plumasserie* zu Lyon, Avignon, Marseille, Tours, St. Etienne, Alais, Rouen, Lizieux, St. Lo und in allen bedeutenden Städten, da die Vorarbeiten dazu als Nebengewerbe von allen Ständen geliefert werden, und ihre Manufakturstätte also das ganze Land ist.

Färbereien.

So grofs auch der Vorzug des Orients durch seine vortrefflichen vegetabilischen und animalischen Farben ist, so hat er doch den Vortheil davon den Europäern überlassen, welche sie geschmackvoller zu mischen gelernt haben. Der Schöpfer der Französischen Färbereien ist Colbert, und wenn England jetzt ihnen den Indigo und Levantischen Farbenhandel erschwert, so hat die Chemie durch mineralische Farben diesen Verlust ersetzt. Die Färberkunst ist aus der Revolution schöner hervorgegangen, und es zeichnen sich dadurch aus: Agen, Airaine, Aix, Aix la Chapelle, Alby, Los, Andelys, Annonay, Aumale, Aresnes, le Beausset, Beauvais, Bordeaux, Boudeville, Cany, Dieuze, Digne, Florai, Langres, Lille, Limoge, Lodeve, Louviers, Lyon, Marseille, Metz, Montivilliers, Mont Luel, Montpellier, Nimes, Nuits, Paris, Privas, Revel, Rouen, St. Claude, St. Denis, St. Etienne,

St. Hypolite, St. Omer, St. Pol de Leon, Sens, Sille le Guillaume, Tiers, Tulle, Valence, Vienne.

Handel.

Innerer Verkehr.

Der Gang des innern Verkehrs ergiebt sich aus dem ebenbeschriebenen Zustande des Landbaus und der städtischen Gewerbsamkeit, mit festem Schritt eilt er vorwärts; nicht so der auswärtige Handel.

Auswärtiger Handel.

Mit stärkerer Gewalt, als Frankreich auf dem festen Lande, macht England seinen Willen auf dem Meere und, soweit von dort die Kanonen die Küsten bestreichen, auf dem Lande zum Gesetz. Frankreich findet auf dem Lande noch immer Mächte und Streitkräfte, welche es fürchten, wenigstens achten muſs, England auf dem unermeſslichen Reich der Fluthen keine Macht, welche es nicht zwingen könnte, sich den Maſsregeln zu unterwerfen, welche seine eigene Sicherheit ihm vorschreibt, um die Französischen Hafen zu sperren, den Seehandel von Frankreich völlig zu zerstören, und den Handel dahin möglichst zu erschweren.

Wo die Natur England nicht verhinderte, hat es diesen Zweck vollkommen erreicht, wo seine Flotten die Französischen fanden, haben sie diese nicht besiegen, sondern von Grund aus zerstören wollen und wirklich zerstört. Ob eigene Schiffe und Matrosen dabei verloren gingen, das achtete es nicht, und das durfte und brauchte es nicht zu achten: der Handel gab Schiffe und Matrosen wieder, und dieser erweiterte sich mit jedem Stoſs, den der Französische erhielt.

Frankreich hat seinen Kolonialhandel, und mit ihm reichere Schätze verloren, als Peru's Bergwerke gaben, und die Engländer sind mit den Amerikanern in seinen Besitz getreten [70]).

70) Frankreichs Kolonien und Faktoreien waren vor dem Kriege:

In Amerika,

St. Pierre und Miquelon.
St. Domingo.
La Guadeloupe.
La Desirade.
Marie Galante.
Les Saintes.
Ile de St. Martin.
Martinique.
St. Lucie.
Tabago und Guiana.

Vormals brachten 677 Schiffe aus dem Mutterlande den Werth von .	76,786,000 Fr.
an Waaren nach den Westindischen Besitzungen auf 105 Schiffe durch den Sklavenhandel den Werth von	43,835,000 -
und auf 686 Schiffe in das Mutterland zurück an Waaren den Werth von . .	218,511,000 -

Die Einkünfte ungerechnet, welche die Eigen-

In Afrika,

Mozambique.
Madagascar.
Isle de Françe.
Reunion.
Rodrigue.
Sechelles Praslin.
Diego Garcias.
Arguin.
Senegal.
Podor.
Galam.
Goree.
Gambia.
Calle und Colo im Algierschen.

In Asien,

Mahe.
Pondichery.
Karikal.
Charndernagor.

thümer der Pflanzungen nach Frankreich zogen[71]).
Im Jahr 1800 brachten:

1) Von den Amerik. Kol.	17 Schiffe		
2) - - Afrik.	- 2 -		
3) - - Asiat.	- 2 -		
	21 Schiffe	1,483,800 Fr.	

an Waare ins Mutterland und von dort

1) Nach den Amerik. Kol.	12 Schiffe	
2) - - Afrik.	- 3 -	
3) - - Asiat.	- 5 -	
	20 Schiffe	282,300 Fr.

an Waare.

Was sonst dahin und daher kam, brachten und nahmen neutrale Schiffe, denn die Kolonien selbst, Domingo ausgenommen, sind blühend und gewerbreich, auch gröſstentheils unter Französischer Herrschaft geblieben; die Verwaltung der gröſseren geschieht durch einen *Capitaine général* in Kriegs- und Militär-, durch einen Kolonialpräfekt in innern Regierungs- und Polizei-, und durch einen Groſsrichter in Justizsachen.

Der Indische Handel, welcher im Jahr 1788 nach Frankreich

71) *Traité d'Economie politique et du commerce des colonies par Page.*
De l'état de la France à la fin de l'an VIII. par d'Hauterive.

1) An Zeug und Seide aus China für	3 M.	
2) An Thee und Kaffee aus Indien für	5 -	
3) An Zeug von Koromandel für	6 -	
4) An Mousselin aus Bengalen für	4 -	500,000 Fr.
5) An Gewürz von Malabar	1 -	500,000 -
also in Ganzen für . . .	20 M. Fr.	

brachte, ist den Engländern völlig in die Hände gefallen, und was die Franzosen von diesen Waaren verbrauchen, müssen sie von ihren Erbfeinden kaufen.

Der Handel mit den Amerikanischen Freistaaten geschieht jetzt nur auf Amerikanischen Schiffen. Im Jahr 1788 betrug die Einfuhr 24,539,000 Fr., die Ausfuhr 12,607,000 Fr.; im Jahr 1800 dagegen die Einfuhr 1,950,100 Fr., und die Ausfuhr 557,700 Fr.

Dazu hörte die Bildungsschule der Matrosen, die Wallfisch-, Seehund- und Heringsfischerei, wozu man sonst jährlich den Tonnengehalt der Schiffe zwischen 60- und 70,000 Stück anschlug, völlig auf.

In dem Handel mit Deutschland und dem Norden, worin es sonst an 80 M. gewonnen hatte, verlor es an 40 M. nun schon im Jahr 1800, und

dieser Verlust hat zugenommen, jemehr der Handel mit Englischen Waaren nach Frankreich auf diesem Wege getrieben, und der letzte Keim des Französischen Handels zerstört wird. England hält vor seinen Thüren so strenge Aufsicht, daſs kein Französisches Handelsschiff sich in dem Kanal, welchen ihre zahlreichen Geschwader sonst bedeckten, weiter zeigt, es müſste sonst mit Englischen Kapern verabredet seyn; nach Spaniens Küste und nach dem Nordmeer können sie sich nur an der Küste fortschleichen, und weder das Weltmeer noch die Ostsee wird weiter befahren, da man hier der Wachsamkeit des Feindes zur sichern Beute werden würde, welche haum hin und wieder ein neutrales Schiff ohne Untersuchung in Französische Hafen durchschleichen läſst. So ist vom Golf von Biscaya bis zur Schelde auf einer Küste von 400 *Lieues* Frankreichs Aktivhandel völlig vernichtet, und seine Hafen beleben nur Kriegsrüstungen und fremde Schiffe.

Nicht ganz so traurig sieht es auf dem Mittelmeere aus, die Englischen Flotten, fern vom Mutterlande, müssen bei der Blokade der Französischen Häfen hier mit Hindernissen kämpfen, welche nur die Ausdauer Englischer Matrosen ertragen kann; durch die Hitze verdirbt das Trinkwasser schneller, und mit groſsen Beschwerden, oft nur an der Afrikanischen Küste läſst es sich erhalten, von da-

her, von Gibraltar, Sardinien und Sizilien muſs der Proviant gezogen und dort die Ausbesserung der Schiffe vorgenommen werden; die zahlreichste Flotte kann nicht alles übersehen und den Englischen Kapern fehlt es an sicheren Zufluchtsörtern; daher erstarb hier der Französische Seehandel nicht ganz, sondern ward fortdauernd unter vielfacher Maske mit Spanien, Afrika, Italien, den Oesterreichischen, Türkischen und Russischen Ländern getrieben, aber auch dieser verkümmerte Verkehr kann sich noch verlieren, wenn das enge Bündniſs zwischen England und Ruſsland, und das Blokadesystem durch Russische Schiffe fortgesetzt bleibt.

Dies sind die Grundzüge, nach welchen sich der unermeſsliche Verlust schätzen läſst, welchen Frankreich durch den Seekrieg litt, und alle Kriegsbeute und Geldbeiträge der Bundesstaaten nicht ausgleichen. Dies ist der Schaden, welchen Frankreich durch die Revolution gegen das Ausland erhielt, wie ihn Deutschland durch die Folge der Reformation, durch den dreiſsigjährigen Krieg erhalten hat; aber auf der Deutschen Reichsversammlung brachte man diesen Schaden nie zur Sprache, dachte nicht an Maſsregeln ihn wieder zu ersetzen, und Deutschland fiel aus der Reihe der Seemächte. Frankreichs Monarch empfindet den Schaden tief, keine Idee ist ihm zu groſs, kein Aufwand zu un-

geheuer, um diesen Verlust zu ersetzen, um Handel, Kolonien und Flotten wieder zu haben, und der Schleier der Zeit verhüllt noch, ob er, dem alles gelang, dem selbst das unbeständige Glück feste Treue geschworen zu haben scheint, ob er auch hierin der Glückliche seyn wird.

Hülfsmittel zum innern Verkehr.

Dem innern Verkehr, sucht er alle Hülfsmittel in herrlicher Vollkommenheit zu geben, welche diese erste und festeste Grundlage des Nationalwohlstandes von der Regierung fodern und erhalten kann.

Rechtspflege. Gesetzbuch.

Von der Rechtspflege ist schon oben gesprochen, ihre Geschwindigkeit ist für das Ganze eine Wohlthat, obgleich sie für die Einzelnen drückend seyn mag; und das neue Gesetzbuch giebt bei aller Unvollständigkeit die ersten Grundlinien des gemeinen Rechts mit Richtigkeit und grofser Bestimmtheit. Auch die Gerichtsordnung ist nun erschienen, aber wenn schon das Französische Gesetzbuch mit dem Preufsischen keine Vergleichung aushält, so wird es jene, als Kind flüchtiger Eilfertigkeit noch weniger mit dem Carmerschen Werke thun, da diese Gerichtsordnung noch sorgfältiger als das

Landrecht selbst ausgearbeitet ist, um Friedrichs II. Wunsch auch nach seiner Vollendung zu entsprechen, die Prozesse zu vermindern und ihre Entscheidung zu beschleunigen.

Handels- und Gewerbkammern.

Die 2te Division des Departements des Ministers des Innern theilt die Geschäfte 1) nach dem Konseil für Ackerbau, Künste und Handel, und steht durch letzteren Zweig der Geschäfte mit der 2ten Division des Departements für auswärtige Geschäfte, wegen des Handels mit dem Auslande in Verbindung; 2) Konseil für den Bergbau[72]), 3) Brükken- und Chausséebaukommission [73]), 4) Konseil des bürgerlichen Bauwesens [74]).

In den geringeren Städten sind *Chambres consultatives de manufactures, fabriques, arts et metiers* angelegt, von 6 Mitgliedern, welche die reichste Klasse der Gewerbtreibenden in der Gemeinheit wählt und zu $\frac{1}{3}$ jährlich erneuert. Unter dem Vorsitz des Maire oder Präfekten geben sie ihre Vorschläge und Gutachten über die Vervollhommnung der Gewerbsamkeit ab.

72) *3 R. 1 Sec. 10 Inspect. de mines.*

73) *1 R. 1 Sec. 10 Inspect. génér. 108 Ingénieurs en chef.*

74) *6 R. 1 S.*

Die Handelskammern zu Amiens, Antwerpen, Avignon, Baionne, Bordeaux, Brüssel, Carcassonne, Cöln, Dünkirchen, Gand, Genf, Havre, Lille, Lyon, St. Malo, Marseille, Mainz, Montpellier, Nantes, Nizza, Nimes, Paris, Orleans, Ostende, la Rochelle, Rouen, Strasburg, Tours und Turin, von 15 Mitgliedern in den Städten von 50,000, und von 9 Mitgliedern in den Städten unter 50,000 Einwohner, haben gleiche Geschäfte mit den Gewerbkammern, aber zugleich die Aufsicht über die öffentlichen Anlagen für den Handel und das Recht an den Minister des Innern unmittelbar zu berichten.

B a n k.

Die Französische Zettel- und Leihbank entstand am 1sten Ventose an VIII; ihr Aktienfond war auf 45,000 Stück, jedes von 1000 Fr. berechnet, worauf kein weiterer Zuschuſs gefodert werden darf (*l'appel de fonds aux actionnaires est defendu*). Sie macht der Regierung und den Privaten Vorschüsse auf hinlängliche Sicherheit, leihet auf Pfänder von Gold und Silber, übernimmt die Einnahme von öffentlichen und Privatgefällen und läſst auf den Betrag der Einnahme Zahlanweisungen auf sich ausstellen, bewahrt Depositengelder und nimmt die Baarschaften öffentlicher Kassen und Anstalten und von Privatpersonen in Verzinsung,

diskontirt Wechsel und alle Papiere, worauf drei bekannte und begüterte Personen Zahlung leisten müssen.

Auf den Gesammtbetrag des ihr anvertrauten Vermögens stellt sie Zettel und Obligationen aus. Die Dividende der Aktieninhaber ward für das erste Jahr auf 5 pr. C. und für 1804 auf 6 pr. C. bestimmt, aber nur ½ pr. C. baar ausgezahlt, das Uebrige zur Bildung eines Reservekapitals angewandt, und in den 5 konsolidirten Fond angelegt.

Das Privilegium der Bank dauert vom 1sten Vendém. an XII. 15 Jahr.

Die Rechnung ward jährlich der Centralversammlung der Bank im Vendém. abgelegt, er bestand aus 200 Mitgliedern, den reichsten Bankaktieninhabern.

Die Verwaltung derselben geschah von 15 Regenten nach der Wahl der Centralversammlung unter der Aufsicht von 3 Censoren. Regenten und Censoren, wovon jeder 30 Aktien besitzen muſs, bilden den Rath der Bank, und die Censoren wählen 12 Aktieninhaber zum Rath der Wechselgeschäfte.

Sie verschmolz die *Caisse des comptes courans* mit sich und unterdrückte das alte Privatbankwesen.

Das Bedürfniſs der Regierung, ihre Zahlungen, und vielleicht ihre Zahlbarkeit zu erleichtern, nicht der Kaufleute gab der Bank ihre Ent-

stehung und für den Vortheil des Staats, nicht des Handelsstandes ward ihre Hauptanlage berechnet. Die Ordnung, welche bei ihr, wie bei allen Anstalten des Kaisers Napoleon eingeführt wurde, sicherte ihre Fortdauer und Wirksamkeit, und machte, daſs sie der Regierung viele Dienste leistete, und ihr auf eine leichte und unbemerkte Art, einen groſsen Theil des baaren Geldcs in die Hände lieferte. Die groſse Einnahme der Lotterien ward bei der Bank berechnet, und bis zur Auszahlung der Gewinne benutzt, die Berichtigung der Zinsen der Staatsschulden geschah bei ihr, und der Reservefond, welcher bei ihr in baarem Gelde einging, ward wieder von ihr benutzt, und dafür den Aktieninhabern Reskriptionen auf die zu 5 pr. C. konsolidirte Nationalschuld gegeben. Die Regierung konnte also durch diese Einrichtung 1) über ein baares Kapital von 45 M., 2) über einen groſsen Theil der Baarschaften der öffentlichen Anstalten und der Privaten und 3) über den gröſsten Theil des Gewinns von den Geldgeschäften der Bank zu ihren Bedürfnissen verfügen, und ihre Zahlbarkeit durch die Ausgebung von Bankobligationen und Zettel erleichtern, welche schon in den ersten 8 Monaten sich auf 6 M. beliefen.

Der Einfluſs der Regierung auf die Bank und ihre Geschäfte zeigte sich deutlich beim Ausbruch des letzten Landkrieges, das baare Geld muſste aus

ihrem Verkehr gezogen und im Felde verwandt werden, sie gerieth daher wegen der Bezahlung der Bankzettel in grofse Verlegenheit, welche aber bald durch die grofse Beute aus Oesterreich gehoben wurde; es mochte seyn, dafs diese Verlegenheit durch die Wechselreuterei der Aktieninhaber entstanden war, wenigstens ist sie für die Folge nicht weiter zu fürchten, da die Bank nun völlig und allein der Regierung unterworfen ist, welche bei den reichen Einkünften des so schnell beendigten Krieges der kleinen Kunstmittel zur Erhaltung von Kredit und Geld nicht weiter bedarf. Es wurde daher vom Staatsrath Regnault de St. Jean d'Angely am 12ten April 1806 dem gesetzgebenden Korps folgender Beschlufs der Regierung mitgetheilt: das Privilegium der Bank soll, statt 15, 25 Jahr dauern, ihr Fond statt aus 45,000, aus 90,000 Aktien bestehn, der jährliche Dividende 6 pr. C. seyn und von dem Ueberschufs noch $\frac{2}{3}$ zur Dividende, $\frac{1}{3}$ zum Reservefond geschlagen werden; der Centralausschufs aufhören, statt seiner ein Inhaber von 100 Aktien zum Gouverneur von der Regierung mit 60,000 Fr. Gehalt, und 2 Untergouverneure, als Inhaber von 50 Aktien, jeder mit einer Besoldung von 30,000 Fr. ernannt werden. Der Gouverneur ernennt die Agenten der Bank und hat den Vorsitz bei allen Bankgeschäften.

Börsen und Mäkler.

Auch Börsen dürfen ohne Genehmigung des Kaisers nicht errichtet werden, und die Mäkler werden gegen Vorstandsleistung von ihm angesetzt [75]).

Mafs und Gewicht.

Das gröfste Erleichterungsmittel des Verkehrs, Einheit und Gleichheit des Masses, Gewichts und Geldes hat Frankreich jetzt in einer Vollkommenheit, wie kein anderer Staat; alle die Erschwerungen, und jeden Verlust, welchen die übrigen Staaten und Völker, bei ihrem Rechnungs- und Handelswesen durch die Verschiedenheit und Verwirrung in Mafs, Gewicht und Münze ausgesetzt sind, fallen für Frankreich ganz weg.

Die Mafs- und Gewichtsveränderung in Frankreich ist wahrhaft vortreffliche Verbesserung, ein grofser Zweck veranlafste sie, und in einer grofsen Idee ward sie ausgeführt. Eine Grundeinheit für das Mafs aufzufinden, welche sich in der ganzen Welt gleich bliebe, das war die Aufgabe, und sie ist dadurch aufgelöfst, dafs man den zehntausendsten Theil des neuen Französischen Meilenmafses $\frac{1}{10}$ Grad von $307,945^{8}$ Altfr. Fufs des Meridians von 400 Grad dazu angenommen hat, unter der Benennung *Mètre* = 3 Fufs $11\frac{44}{100}$ Linien = $1\frac{1}{2}$ Berl. Elle. Der *mètre* bestimmt die

75) Zu Paris in Ganzen 152.

Länge, *are* die Fläche, *litre* [76]) das Körpermaſs und *gramme* das Gewicht, mit dreifacher Verkürzung durch *deci*, *centi* und *milli* und vierfacher Vermehrung durch *deca*, *hecto*, *kilo* und *myria* nach der Dezimalrechnung. Hienach ist also

Mètre = 3 F 11 $\frac{44}{100}$ L.				*L'are* = 100 *Met. car.*	
decam.	= 10 M.	decim.	= $\frac{1}{10}$ M.	hectare	deciare
hectom.	= 100 -	cent.	= $\frac{1}{100}$ -	kilare	centiare
kilom.	= 1000 -	mill.	= $\frac{1}{1000}$ -	myriare	
myriam.	= 10,000 -				

Le litre = 1 *decimet. cube*		*Gramme*, das Gewicht eines *decilitre* destillirten Wassers.	
decalitre	decilitre	decagramme	decigr.
hectolitre	centilitre	hectogr.	centigr.
kilolitre		kilogr.	milligr.
		myriagr.	

Münzwesen.

Die Gehaltsverringerung in den 30 und 15 Sousstücken, während der Revolution, war nicht von langer Dauer, und das Münzwesen ist nun in Ganzen auf einen festen und wenigstens bessern Fuſs geordnet, wie in den meisten übrigen Ländern.

Das Verhältniſs des Goldes zum Silber ist dem Silber sehr nachtheilig, wie 1 ✕ 15½.

Die Beschickung beim Golde und Silber mit

76) Mit der Unterart *stère* = 1 *mètre cube* für feste Körper.

$\frac{9}{10}$ edelm und $\frac{1}{10}$ unedelm Metall duldet, beim Golde einen Ausfall an Gehalt von 2 *mill.* und an Gewicht gleichfalls von 2 *mill.*, beim Silber an Gehalt 3 *mill.*, an Gewicht bei $\frac{1}{4}$ Fr. Stücken 10 *mill.*, bei $\frac{1}{2}$ und $\frac{3}{4}$ Fr. 7 *mill.*, bei 1 und 2 Fr. 5 *mill.* und bei 5 Fr. 3 *mill.*

Für die Ausprägung werden von denen, welche das Metall dazu liefern, nur die Prägekosten genommen, vom Kilogramm Gold 9 Fr., von Silber 3 Fr.

Bei der Münzrechnung liegt der Gramme zum Grunde, in Silber

von	1 Centime Fr.	=	5 Centigr.	=	$2\frac{43}{100}$ Den.
-	1 Decime	=	5 Decigr.	=	2 S. $\frac{3}{10}$ Den.
-	$\frac{1}{2}$ Fr.	=	$2\frac{1}{2}$ Gram.		
-	$\frac{3}{4}$ -	=	$3\frac{13}{20}$ -		
-	1 -	=	5	=	1 Liv. 3 Den.
-	2 -	=	10 -		
-	5 -	=	25 -		mit der Umschrift: *Dieu protège la France.*

In Golde

von	20 Fr. Stücken	auf den Kilogramm	155 Stück.
-	24 —	— — —	$77\frac{1}{2}$ -

In Kupfer mit $\frac{1}{50}$ Remedur an Gewicht.

2 Centièmes	=	4 Gram.
3 —	=	6 —
5 —	=	10 —

Die Münzverwaltung geschieht unter dem Fi-

nanzminister von 5 Administratoren, 1 *Inspecteur, général des monnaies*, 1 *Inspecteur des essais*, 1 *Vérificateur des essais*, 2 *Essayeurs*, 1 *Graveur* und 1 *Secret. général*; Münzstädte sind Paris, Perpignan, Baionne, Bordeaux, Toulouse, Limoges, la Rochelle, Nantes, Rouen, Lille, Brüssel, Strasburg, Genf, Lyon, Marseille, Turin und Genua, und die Geschäftsbehandlung leiten 1 Kommissär, 1 Direktor, 1 Kontrolleur und 1 Kassier [77].

Heerstraſsen.

Nur allein England übertrifft Frankreich durch richtig angelegte und gut unterhaltene Heerstraſsen, alle übrige Länder stehn ihm nach, so viel auch in Deutschland für das Einzelne geschehen ist, so fehlt doch überall die Berechnung aufs Ganze. Friedrichs II. Grundsatz war, die Wasserkommunikation auf Kosten der Landstraſsen zu heben, und in Oesterreich lieſsen die unglücklichen Kriege vortreffliche Anlagen unvollendet. Zwar unterbrach in Frankreich die Schreckenszeit die Wegebesserung, aber rascher ward sie nachher fortgesetzt, gepflasterte Heerstraſsen und Chausséen setzen Paris mit allen groſsen Städten, Ostende, Antwerpen, Brüssel, Cöln, Coblenz, Mainz, Sarbrück, Strasburg, Belfort, Genf, Turin, Grenoble, Marseille, Mont-

77) Ergänzungsblatt zu Nr. 147 des Moniteurs von 180[illegible]

pellier, Perpignan, Bareje, Baionne, Bordeaux, Rochefort, Nantes, Orient, Brest, St. Malo, Havre, Dieppe und Dünkirchen in Verbindung, 97 Kunststrafsen erleichtern aufserdem den Verkehr zwischen den vornehmsten Handelsstädten [78]).

Ihre Unterhaltungskosten wurden durch die Erhebung von Weggeld bestritten, welches auf 5 Kilometer:

1) Für 1 Pferd oder Maulthier am Wagen	10 Cent.
2) Für anderes Zugvieh . . .	5 -
3) Für jedes Spannwerk am Wagen mit Federn	15 -
4) Für jedes Reitpferd etc. . .	10 -
5) Für jedes Losepferd etc. . .	5 -

beträgt, wobei zugleich das Gewicht der Wagen für die Sommer- und Wintermonate vorgeschrieben ist.

Wasserverbindung.

Die Wunder des Englischen Kanalbaues sind die Schöpfung von Privatpersonen, Frankreichs grofse Unternehmungen in dieser Art, mit weniger

78) Alle Heerstrafsen sollen mit Bäumen bepflanzt werden, und jedem Eigenthümer der angrenzenden Felder ist das Recht dazu gegeben. Nr, 155 des Monit. v. J.

Ausnahme, vorzüglich des Kanals *du midi*, welcher die Namen Andreossy und Riquet der Nachwelt überliefert, das Werk der Regierung, und die Kaiserregierung hat mit glühendem Eifer die Ideen der alten ausgeführt und neue rühmliche Unternehmungen angefangen, z. B. den Kanal-Napoleon [79]); ja die Zeit kann nicht fern seyn, wo in dem Herzen von Deutschland das schwarze mit dem Atlantischen Meere in Verbindung gesetzt wird, der Plan zum Verbindungskanal zwischen dem Rhein und der Donau ist schon entworfen und der Kostenanschlag in der ersten Uebersicht auf 2 M. Fr. berechnet [80]).

Von Frankreichs 5000 Flüssen sind ungefähr 300 schiffbar, von diesen verbindet der zweiarmige Alpinenkanal die Dürance mit der Rhone, und der Bourdigonkanal setzt Aigues Mortes mit der letzteren in Verbindung; durch die Thäler bei Briare führt der älteste Kanal in Frankreich die Wasser der Loire in den Loingflufs, stöfst dann mit dem Kanal von Orleans zusammen, und geht

79) Bestätigung des Plans vom 15. Prair. an XII. Nr. 337 des Monit. v. J.

Schiffbarmachung der Seine bis Chatillon Nr. 204 des Monit. d. J.

80) S des k. Baierschen Geheimeraths Wiebeking Entwurf zu diesem Kanalbau.

mit ihm zur Seine. Aus der Mitte von Frankreich trägt der Centralkanal auf den Gewässern der Loire, Saone, Rhone, Armance, Yonne und Seine; die reichen Schätze des Bodens und Arbeitsfleifses nach drei Meeren; zwischen blumengekränzten und dadurch befestigten Ufern giebt der Kanal *du Midi*[81]) in dem gemauerten Bette über die unter ihm rauschende Orbe hinüber dem Weltmeere die Waaren zu, welche er vom Mittelmeer erhielt. Von alten Zeiten her, haben die Niederländischen Städte für Wasserverbindung und treffliche Deichwerke gesorgt, so dafs der jetzigen Regierung nichts übrig bleibt, als die Kanäle unterhalten zu lassen, welche die Oise mit der Sambre, die Maas mit dem Rhein und die Lys mit der Schelde, Doule, Scarpe und Seine verbinden [82]).

Die Unterhaltung der Flüsse und Kanäle wird durch die Einkünfte des Schiffzolls bestritten, der durch das Gesetz vom 30. Flor. an X. angeordnet ist.

81) *Histoire du Canal du Midi (Canal de Languedoc) consideré sous le rapport d'art, d'invention, d'administration etc. par le général d'artillerie Andreossy, grand officier de la legion d'honneur, membre de l'Institut d'Egypte etc. 1 vol. 4to 526 pages, avec un atlas de 28 planches. 42 Fr. à Paris, chez Bourcier et Denu. c. 3.*

82) Siehe die hieher gehörige Note auf folgendem Blatte.

Postwesen.

Ertrag und Einrichtung des Postwesens ist sich während der Revolution gleichgeblieben, es steht unter dem Finanzminister, und hat 5 Generaladministratoren, 1 Generalsekretär und 1 Generalinspektor an der Spitze; für die fahrende Post sind außerdem noch 3 Prinzipalinspektoren und 1 Sekretär; für die reitende Post aber 1 Generalkassier, 5 Chef und 3 Bureau angeordnet. Das Briefgeld soll für 1806 noch erhöht werden, und es war vormals schon sehr hoch.

Anstalten für die intellektuelle Bildung der Nation.

Veränderungen der Bildungsanstalten durch die Revolution.

Indeſs die Revolutionsregierung alle Kräfte des Staats aufbieten muſste, um ihr Seyn und Bestehn gegen die auswärtigen Armeen zu vertheidigen, konnte sie keine Kosten auf den öffentlichen Unterricht verwenden, und in ihrem Streite mit der Kirche muſsten, wie diese fiel, auch alle die Bildungsanstalten fallen, welche mit ihr verschlungen waren [83]); und die meisten dieser Anstalten ge-

83) *Mém. stat. de la Moselle p. 99. des deux Sévres p. 220. de Rhin et Moselle 112. ff.* von 14 Bildungsanstalten blieben zwei. *de la Lys 74. de l'Indre. 104.*

hörten der Kirche an, weil die Bildung der Nation hierarchischen Ursprungs war [84]). Die Lehranstalten verkümmerten so tief, dafs selbst die be-

84) Die Kirche wollte auch dann noch das Hofmeisterrecht über die Nation üben und sie gängeln, als diese der Schule entwachsen und ihre intellektuelle Thätigkeit einen eigenen Gang eingeschlagen war, welchem die Hierarchie hätte folgen und nur Verirrungen durch die Mafsregeln verhüten sollen, welche Ludewig XIV. mit Glück gebrauchte, indem er die ausgezeichneten Köpfe durch Besoldungen, Ehrenstellen und Gnadenbezeigungen an sich zog, und dadurch bewirkte, dafs nichts geschrieben wurde, was ihm mifsfallen konnte und als Staatschef mifsfallen mufste. So liefs man sich aber mit den Schriftstellern, welche auf die öffentliche Meinung, mit Allgewalt wirkten, in einen ungleichen Kampf ein, und flöfste ihnen dadurch unversöhnlichen Hafs gegen die Kirche ein; besoldete diejenigen, welche ihre Schriften angriffen und die Lehrsätze der Kirche vertheidigten, deren Schriften: *Examen du materialisme, ou refutation du système de la nature par Niclas Silvester Bergier. Paris 1771* u. m. a., aber nur von den Verfassern und Setzern gelesen wurden, indefs die andern in Jedermanns Händen waren; so wurde die Sorbonne verspottet, wie sie sogar 37 Sätze aus Marmontels Belisar, als verfänglich aushob, und mufste es dulden, dafs man z. B. aus dem Satze, welcher verfänglich seyn sollte: Ist es nöthig, dafs es der Verworfenen so viele giebt, den rechtgläubigen Gegensatz ihr zuschrieb: ja es ist nöthig; oder daraus: die sanfte Religion ist gut; ihr werdet doch nicht wollen, dafs ich den Gott, welchen ich anbeten

rühmtesten und gelehrtesten Männer, wie z. B. der Herausgeber des Polybius Schweighäuser zu Strasburg, der Bereiser Griechenlands Villoison u. a.

soll, mir als einen strengen, traurigen und grimmigen Gewalthaber vorstelle, der nur zu strafen Lust hat? den Gegensatz: Eine sanfte Religion ist nicht gut; warum sollte ich mir Gott nicht als einen grimmigen Herrn denken, der nur zu strafen begehrt? oder: Was mich zur Religion anzieht, ist dafs sie mich besser und menschenfreundlicher macht; den Gegensatz: Macht mich die Religion besser, so mufs dies nicht für sie einnehmen; oder: Gott hat mich schwach erschaffen, er wird mir gnädig seyn; den Gegensatz: Obgleich mich Gott schwach erschaffen hat, so wird er mir doch nicht gnädig seyn u. s. w. *Les 37 verités opposées aux 37 Impiétes de Belisare, par un Bachelier Ubiquiste* (Voltaire?) 1767. und setzte sich den Witzeleien von Liederchen aus, die über die Französische Nation so viel vermögen, z. B.

Belisar proscrit, aveugle, infortuné,
Ferme dans le malheur, simple, sublime et sage
Instruisant l'empereur, qui l'avait condamné,
De la terre attendrie eut merité l'hommage;
Oui, sans doute, chez des payens;
Mais parmi nous, chez des Chrétiens.
Peindre Dieu bienfaisant, exalter sa clémence,
Pour nous unir à lui par les plus doux liens;
Jusqu'ou pourrait conduire une tel' morale?
Que ce blasphemateur soit puni par le feu!
N'a-t-il pas du savoir, qu'il causait du scandale,
Quand malgré la Sorbonne il faisait aimer Dieu?

Mémoires de la rép. d. l. T. 3. p. 153. 213. und so

sich mit dem Unterricht in den ersten Elementen des Wissens abgeben mufsten, und ohne Religions- und moralische Grundsätze wuchs die verwilderte Brut der Schreckenszeit auf. Dafs aber nicht Alles unterging, das verhinderte theils die hohe Civilisation der Nation, welche an die Stelle der Religionsgrundsätze die Gesetze des äufsern Anstandes und der Ehre setzte, deren Uebertretung die öffentliche Meinung fortdauernd hart strafte, das verhinderte ferner die Lesesucht, welche durch die Revolution entstand und die Gährung der Gemüther, die ihre Ausbildung bewirkte, endlich die Revolution selbst, welche alle Auszeichnung der Geburt aufhob und nur der Auszeichnung durch wissenschaftliche Bildung und Rednergaben freien Spielraum liefs; daher die Gelehrten- und Kunstgesellschaften, welche sich in allen Städten, (selbst in

fruchteten denn auch die Versammlung der Abgeordneten der hohen Geistlichkeit zu Paris 1770, welche den König um Hülfe gegen den Verfall des Christenthums bat, ihre Requisitionsschreiben an die Erzbischöfe, und die Veranlassung eines Parlementsschlusses und der Preisaufgabe der Universität zu Paris: die heutiges Tages sogenannte Philosophie ist eben so feindselig gegen Gott, als gegen die Könige; nichts. S. des Herrn Vicepräsidenten Henke zu Helmstädt Allgemeine Geschichte der Christlichen Kirche u. s. w. T. VI. Braunschweig 1804.

den gröſseren ländlichen Gemeinheiten für den Akkerbau) bildeten, und noch jetzt, selbst häufig unter Mitwirkung der Regierung bestehen (*Mém. stat. de la Moselle p.* 116. *de l'Indre* 149); daher die allgemeine Achtung, wodurch der Gelehrte geehrt und zu gelehrten Beschäftigungen ermuntert wird. So fehlte es denn, mochte die Regierung auch wenig für Lehranstalten thun, dem öffentlichen Dienste nie an vortrefflichen Köpfen und kenntniſsvollen Männern, wobei die glückliche Leichtigkeit der Franzosen sehr half, das Wesentliche der verschiedenartigsten Disciplinen schnell zu durchschauen und zu umfassen, worüber man nur auf das Beispiel von Dumouriez, Moreau, und das gröſste von allen auf Bonaparte hinzuweisen braucht.

Gegenwärtig zeigt die Einrichtung des öffentlichen Unterrichts durchaus den Geist, der über ihre Anordnung gebot, alles ist militärisch: Lehrart, Vergnügen durch Militärevolutionen, Strafen, ja die ganze Lebensart der Schüler, und es wird die ganze Geschmeidigkeit des Französischen Geistes dazu gehören, wenn seine Produktionskraft von dieser starren Form nicht erdrückt und ein todter Gedächtniſsmechanismus an die Stelle des schöpferischen Kombinationsvermögens gesetzt werden soll. Freilich gefällt der eiserne Arbeitsfleiſs, welcher nicht um noch über, sondern nur vor

sich hinschaut, und keine Wirksamkeit, als nach der Vorschrift kennt, der Militärdespotie am meisten. Aber das Donnerwort des Generals kann zwar Soldatenmassen in den Tod schleudern, aber nicht das Talent forttreiben, dieses widersetzt sich jedem Zwange von aufsen, und nur der innere Trieb gebietet über seinen Gang und seine Richtung; sein Element ist Freiheit.

Die neuen Französischen Unterrichtsanstalten haben den grofsen Fehler, dafs sie das weibliche Geschlecht ganz übersehen haben, erst 1806 ward der Entwurf gemacht, 3 Schulen für Töchter von Offizieren und Geschäftsmännern auf Kosten des Staats anzulegen; und dagegen das Gute, dafs sie sämmtlich ineinander greifen, die Zöglinge gleich Hand anlegen, und zur Ausübung der Theorie angeführt werden. Aber die Vollendung des Deutschen Schulwesens werden sie nie erlangen, so lange ihre innere Verfassung nicht von Grund aus verändert wird.

Volksschulen.

1) Die Primitiv-, Lese- und Schreibschulen müssen auf Kosten der Gemeinen unterhalten werden, den Betrag des Schulgeldes bestimmt der Gemeinrath.

2) Die Sekondärschulen werden auf gleiche Weise unterhalten; die Schüler lernen Latein, Fran-

zösisch und die Anfangsgründe der Geschichte, Geographie und Mathematik — von Religion und Moral ist die Rede nicht —; 1805 waren ihrer 370.

Den Hausbedarf ihres Wissens muſs also die Nation sich durch ihre eigenen Mittel verschaffen, wenn sie ihn haben will, den Staatsbedarf an wissenschaftlicher Bildung, verschafft sich der Staat durch die Trümmern der Güter der untergegangenen Lehranstalten und durch besonderen Zuschuſs [85]).

Lyceen.

In den Lyceen wird Philologie, Rhetorik, Logik, Moral, Mathematik und Physik gelehrt, und damit Zeichnen-, Militär- [86]) u. dgl. Uebung verbunden; sie sollen in jeder Stadt seyn, wo ein Obergericht ist, bis jetzt sind ihrer 30 eingerichtet, 45 dekretirt. Jedes kostet zwischen 58 — 90,000 Fr.

85) Vergleiche die Berichte des Staatsraths Fourcroy, Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts und Staatsraths Lacuée, Minister des Innern.

86) *Arreté du 19. Frim. an XI. §. 21. Un sergent maior pour toutes les compagnies sera choisi parmi les élèves, qui reuniront à l'avantage de l'age et de la taille ceux de l'instruction et de la bonne conduite.* Bei jedem Lyceum soll nun auch eine Schwimmschule errichtet werden.

Prytaneen.

Die Prytaneen zu Paris, St. Cyr [87]), St. Germain, St. Compiegne, Lyon und Brüssel sind Bildungsschulen zu den auf Rechnung des Staats getriebenen Fabriken, für den bürgerlichen und Militärdienst; in der ersten Abtheilung werden Humaniora, Rhetorik und Philosophie, in der zweiten reine und angewandte Mathematik gelehrt, für beide ist der Unterricht im Deutschen und Englischen, Schreiben, Zeichnen, Fechten und Tanzen gemeinschaftlich. Die Aufnahme der Schüler geschieht im 12ten Jahr, im 14ten werden sie bei geschickte Meister in die Lehre gegeben, und nach überstandenen Lehrjahren bei dem Staatsfabrikwesen angestellt. Die jungen Leute, welche für das Seewesen zugezogen werden, bleiben in den Prytaneen 5 Jahre, lernen Geographie, Astronomie, Seekarten- und Rissemachen, und werden dann unmittelbar, nach einer Prüfung, auf die Werfte und Kriegsschiffe geschickt. Lyceen und Prytaneen kosteten 1805, 3 M. Fr. mit der Militärschule zu Fontainebleau. Die Specialschulen sind Oberbildungsanstalten für den öffentlichen Dienst.

Collège de France.

1) Das *Collège de France* ist unsern Deutschen

87) 328 Staats-, 122 Privatzöglinge.

Universitäten ziemlich gleich, indem Astronomie, Mathematik, Physik, Medicin, Anatomie, Chemie, Naturgeschichte, Natur- und Völkerrecht, Geschichte, Moral, Hebräisch, Arabisch, Persisch, Türkisch und Philologie darin gelehrt und für jede Wissenschaft ein besonderer Professor gehalten wird.

19 Professoren kosten	. .	114,000 Fr.
die Gesammtkosten betragen	.	123,144 -

Die Universität zu Turin ist dotirt mit 300,000 Fr. und ihr Etat auf 190,400 Fr. gemacht. Nr. 312 des Monit. d. v. J.

Die Universität zu Genua besteht aus 6 Specialschulen mit 27 Professoren von 1200 Fr. Gehalt für Jeden, 2 Demonstratoren, 4 Stellvertretern, 1 Bibliothekar, 1 Unterbibliothekar. Monit. Nr. 300. J. 1805.

Schulen für Naturgeschichte.

2) Die Schule für Naturgeschichte besteht an der Seite des Museums, und die Professoren mit einem Gehalt von 5000 Fr. sind zugleich die Aufseher über diese ausgezeichnete Anstalt, welche 274,000 Fr. kostet; auſserdem ist auch zu Turin eine ähnliche Schule.

Unterrichtsanstalten für Heilkunde.

3) Medizinalschulen sind, auſser zu Paris, zu

Montpellier, Turin, Grenoble und Strasburg [88]); die Mainzer ist dekretirt.

Klinischer Anstalten giebt es zu Paris drei:

1. Das Vervollkommnungs-Klinikum mit 2 Professoren und 40 Betten, wird von 150 Studirenden benutzt und kostet 16,425 Fr.
2. Das Medicinische-Klinikum gleichfalls mit 2 Professoren und 40 Betten, wird von 80 Studirenden besucht und kostet 36,500 Fr. und
3. das Chirurgische-Klinikum.

Das Versailler Hospital, welches den Kranken-

88) Zu Paris 27 Prof. à 3,000 Fr. . . 71,000 Fr.

31 Nebenpersonen . .	40,000 -
Anstalten	35,000 -
7 — 800 Studenten	146,000 Fr.

Zu Montpellier an der Seite des vortrefflichsten Gesundbrunnens

17 Prof. à 3,000 Fr.	41,000 Fr.
18 Nebenpersonen	28,160 -
Anstalten	12,000 -
4 — 500 Studenten	81,160 Fr.

Zu Strasburg 14 Prof. à 3,000 Fr. .	42,000 Fr.
Nebenpersonen . .	13,000 -
Anstalten	7,000 -
220 — 250 Studenten	62,000 Fr.

Zu Turin 8 Professoren	24,000 Fr.
Andere Ausgaben . . .	2,400 -
	26,400 Fr.

häusern in den übrigen grofsen Städten zum Muster dienen soll, ist zugleich Lehranstalt, in welcher, wie bei 2 Pariser Hospitälern, 1 medizinischer Kursus unentgeldlich gehalten wird. Es ist dekretirt, dafs auf gleiche Weise zu Antwerpen verfahren werden soll.

In 29 Departementsstädten wird in der Hebammenkunst unentgeldliche Anweisung ertheilt; bei der Hebammenanstalt im Hospice de la Fraternité ist der Unterricht auf ein halbes Jahr berechnet, und die Pension auf 250 Fr. bestimmt.

Neun Professoren lehren bei der Pariser Apothekerschule, doch unterhält der Staat diese nicht. Aehnliche Anstalten sind zu Strasburg, Genua und Turin.

Unterrichtsanstalt für Rechtswissenschaft.

4) Für Rechtswissenschaft giebt es auch nur erst von 12 dekretirten, 9 Hoheschulen und die *Academie de legislation* im vormaligen *Collège d'Harcourt.*

Die jungen Juristen haben folgende Prüfungen zu bestehn:

1. Ueber Kriminalgesetzgebung und gerichtliches Verfahren nach dem ersten Jahre für das Zeugnifs der Fähigkeit.
2. Ueber Civil- und Kriminalrecht- und prozefs in lateinischer und französischer Sprache

nach dem 2ten Jahre für das Diplom als Baccalaur.

3. Ueber alle Gegenstände des Unterrichts in der Specialschule und das Römische Recht nach dem 3ten Jahre für das Licentiat und

4. über alle vorstehende Gegenstände nach dem 4ten Jahre für das Doktorat.

Die Kosten dieser Prüfungen sind äuſserst gering, das Doktorat kostet nur 90 Fr., aber eben dadurch wird vermieden, daſs Sportelsucht der Strenge bei den Prüfungen schade. Nr. 34. des Monit. 1804.

Unterrichtsanstalt für Vieharzneikunde.

5) Bei den Veterinärschulen zu Alfort und Lyon sind 1 Direktor und 6 Professoren, für beide aber ein Oberdirektor mit einem Gehalt von 4000 Fr., angestellt; die Schüler, gegenwärtig 150, erhalten Unterricht und Wohnung frei, auch 27 Fr. 80 Cent. monatlich. Die Unterhaltungskosten für

Jeden betragen . .	333 Fr.	60 Cent.
Gesammtkosten für die Lyoner-Anstalt . . .	118,084 -	—
Gesammtkosten für die Alforter-Anstalt . .	137,673 -	—

Unterrichtsanstalt für Taubstumme.

6) Der edle Abbé de l'Epée gab den Anstal-

ten für Taubstumme und Blinde ihre Entstehung, ein erhabenes Denkmal der Menschlichkeit, vor dem selbst die Mordgier der Schreckenszeit Achtung hatte; aufser dem Hospital zu Paris hat auch Bordeaux eine solche Anstalt. Die Mosaik und Steinschneideschule zu Paris beschäftigt jetzt 15 Taubstumme und kostet 4000 Fr., indefs Hauy sich dem Unterricht der Blinden glücklich widmet.

Unterrichtsanstalt für Orientalische Sprachen.

7) Neben der Nationalbibliothek besteht die Schule für die lebenden Orientalischen Sprachen mit 3 Professoren, von 5000 Fr. Gehalt für Jeden, und für Archäologie, mit 1 Professor von gleichem Gehalt.

Unterrichtsanstalt für bildende Künste.

8) Die Schulen für Malerei, Bildhauerei und Baukunst können jetzt an keinem Orte so gedeihen, als in Paris [89], weil sich nirgend die Kunstwerke in vollkommnerer Vereinigung finden; den Wetteifer der jungen Künstler belebt überdem eine Preisvertheilung in je 3 Monaten. Unentgeldlich wird der Unterricht in der grofsen Zeichnenschule zu Paris, welche 15,000 Fr. kostet, ertheilt; aufser ihr noch öffentlich zu Lyon, Turin und Dijon.

89) Kosten dort 55,290 Fr.

Die Kunst- und Handwerksschule zu Compiègne kostet 330,000 Fr., und wird von 500 jungen Leuten benutzt, eine ähnliche Anstalt ist zu Beaupreau, für St. Maximin bei Trier aber erst dekretirt.

Unterrichtsanstalt für Musik.

9) Das Konservatoire der Musik verdankt seine Entstehung der Revolution und wird mit Vorliebe von der jetzigen Regierung begünstigt. Es hat 35 Professoren, 600 Zöglinge und kostet 106,000 Fr. Auch ist eine öffentliche Musikschule zu Turin.

In mehreren Schulen werden die Zöglinge für bestimmte Fächer des öffentlichen Dienstes völlig unterhalten, versteht sich ganz auf militärischen Fufs, sie haben einen bestimmten militärischen Rang, Sold, ihre Militärübungen, und rücken von dort gleich in die Departemente ein. Hieher gehört:

Polytechnische Lehranstalt.

a) Die polytechnische Schule, in welcher 319 Zöglinge in der Mathematik, Geometrie, Physik, Chemie, Zeichnen und Rissemachen unterrichtet werden, kostet 244,000 Fr.

Schule für Strafsenbau.

b) Die Schule für Brücken- und Chausséebau wird mit 50 Schüler aus der polytechnischen Schule

besetzt, welche hier zu ihrer künftigen Bestimmung Anweisung erhalten.

Schule für Artillerie und Geniewesen.

c) Die Schule für das Artillerie- und Geniewesen zu Metz.

Schulen für den Seedienst.

d) Schulen für den Seedienst, *aa.* für den Kriegsschiffbau zu Paris, *bb.* für den Seedienst in Allgemeinen, theilen sich in Groſs- und Sekondärschulen, die erstern sind in den 13 groſsen Seestädten des Reichs.

Schulen für Bergbau.

e) Bergschulen, 1 theoretische zu Paris, 3 praktische zu Giromagny, Pesay [90]) und Geislautern.

Einen ganz besondern Zweck hat die Normalschule zu Mainz, sie soll 1) von den Landschullehrern besucht werden, in der Zeit, daſs die Landarbeit den Schulunterricht unterbricht und 2) von denen, welche Schullehrer werden wollen, um darin Französisch zum Lehren zu lernen. Monit. 346. J. 1805.

90) 20 Staats, 10 Privatzöglinge, sie hat auf den Betrieb des Bergbaus im Montblanc vortheilhaft gewirkt

Dies sind die Grundrisse zu dem Gemälde des öffentlichen Unterrichts, welcher dem Staate nach dem Etat 7,510,000 Fr. kosten, und 6,400 Knaben aus allen Departementen unentgeldlich ertheilt werden soll; sieben Kinder geben dem Vater das Recht, eins auf Kosten des Staats erziehen zu lassen, Nr. 112. des Monit. v. J.

Bibliotheken.

Mangelhaft und dürftig sind diese Schulanstalten [91]); groſs und vom höchsten Werth die Hülfsmittel der Bildung, welche die Armeen in Paris, als Lohn ihrer Siege, aus Asien und Europa zusammengetragen haben. Wenn schon die öffentlichen Bibliotheken vom Arsenal, vom Pantheon, von den vier Nationen Erwähnung verdienen, so ist die kaiserliche Bibliothek unstreitig die erste und reichhaltigste Büchersammlung, welche es giebt [92]), da man für sie aus den Niederlanden und Italien mit groſsem Fleiſs gesammelt hat, und ihr das Recht beigelegt ist, bei Auktionen den Vorkauf auszuüben [93]). Die öffentlichen Büchersamm-

91) Kein Lehrer darf etwas anders lehren oder mit den Schülern andre Bücher lesen, als vorgeschrieben ist! *Arreté du 19. Frim. an XI. §. 11. Statistique gén. p. 108.*

92) Sie besteht aus ungefähr 350,000 Bänden.

93) Sie machte von diesem Recht zuerst Gebrauch, um

lungen in den grofsen Städten sind dagegen durch die Zurückfoderungen der Emigrirten sehr verringert.

Botanische Garten.

Die botanischen Garten, auf welche die Liebhaberei der Kaiserinn vortrefflich gewirkt und aus welchen sie Geschenke vertheilt hat [94]), das Museum der Naturgeschichte [95]) und die Menagerie werden mit der gröfsten Sorgfalt unterhalten.

Observatorien.

Das Observatorium zu Paris übertrifft seine Schwestern zu Marseille [96]) und Toulouse [97]), wie Paris die übrigen Französischen Städte; mit jedem ist ein Lehrstuhl der Astronomie, und mit dem

Villoison's Handschriften, welche für den König von Preufsen erstanden waren, anzukaufen.

94) Z. B. an die Agrikulturgesellschaft zu Lyon. Monit. Nr. 213. v. J.

95) *Annales du Muséum national d'Histoire naturelle, par les professeurs de cet établissement. 4 vol. 2000. p. 136. planches. 120 Fr. à Paris. chez Levrault, Schoel et Comp. rue de Seine.*

96) Sein Direktor hält im Lyceum einen unentgeldlichen Kursus der Astronomie.

97) Unterhält die Stadt.

zu Paris noch außerdem das *bureau des longitudes* verbunden, welches 92,000 Fr. kostet, jedes Mitglied erhält 8000, ein Adjunkt 4000 Fr.

Museen.

Das Central- und Antikenmuseum umfaſst jetzt die Schätze, weshalb vormals Italien von jedem Kunstkenner und Künstler besucht werden muſste.

Theater.

Das Theater, welches im Anfange des 15ten Jahrhunderts gleichzeitig mit den Spielkarten Volksbelustigung ward, und jetzt in Paris allein 1388 Personen Gehalt verschafft, kostet der Regierung, außer der Kasseneinnahme zu . 500,000 Fr.
jährlich ungefähr 600.000 -
Dafür ist aber auch keine Nation im Besitz eines so vollkommnen Theaters, als die Französische, doch liebt es auch keine so sehr als diese; Paris allein zählt 20 stehende Bühnen.

Nationalinstitut.

Wir schlieſsen mit einem Blick auf jene ehrwürdige Gesellschaft der geistvollsten Menschen und berühmtesten Gelehrten, welche das Nationalinstitut bilden, indem wir theils mit Bewunderung auf die Werke mehrerer seiner Mitglieder blicken,

theils einen Mann darunter wissen, an den unser Herz mit kindlicher Zärtlichkeit hängt [98]).

Die Klasse der Moral und Philosophie hatte in der alten Akademie zuviel Spuk gemacht, man wollte sie in dem Nationalinstitute nicht weiter wissen, es ward daher neu abgetheilt in 4 Klassen.

1ste Klasse, Physik und Mathematik, 65 Mitglieder.

2te Klasse, Französische Sprache und Literatur, 40 Mitglieder.

3te Klasse, Geschichte und alte Literatur, 40 Mitglieder.

4te Klasse, Schöne Künste, 28 Mitglieder.

Jedes Mitglied erhält	1500 Fr.
Jeder Sekretär	6000 -

und für die übrigen Ausgaben erfolgt die Bewilligung jährlich.

An Preisen werden vertheilt jährlich:

1) In der ersten Klasse . . .	3000 Fr.
2) In der zweiten	1500 -
3) In der dritten	1500 -

4) Wer den grofsen Preis der Malerei, Bildhauerei, Baukunst und musikalischen Komposition in der 4ten Klasse erhält, wird auf Kosten des Staats zu Rom unterhalten, um sich für die Kunst zu

98) Der Herr Geheime-Justizrath Heyne zu Göttingen.

bilden [99]). Nach dem neuesten Plane soll das *Institut de France* unter dem Namen Universität die Oberbehörde über die intellektuelle Bildung und alle öffentliche Beförderungsanstalten derselben im Reiche werden und einen Chef erhalten, welcher Sitz und Stimme im Staatsrath hat. Alle diese Anstalten gehören zu der 5ten und 5ten Division des innern Ministerialdepartements.

Kirchenwesen.

Katholische Kirche.

Man hatte sich im vorigen Jahrhundert gewöhnt, die Unterhaltungskosten des Kirchengebäudes als eine drückende Last für die Staatskasse anzusehen, hatte geglaubt durch die Intelligenz der Regierung und die Schnellkraft der vollziehenden Staatsgewalt, ohne theokratische Künste, die rohe Volksmasse zügeln zu können; aber, wie der Staatsrath Portalis vortrefflich sagt: einigen Wenigen mag die Erkenntniſs des Vernunftgesetzes und der Pflicht zur Gesetzmäſsigkeit in ihren Handlungen und zu ihrer moralischen Wirksamkeit genügen, der groſse Hau-

99) Der Direktor der Kunstschule zu Rom erhält 6000 Fr., jeder Zögling 1200 Fr. und das Ganze kostet 80,000 Fr.

fen kann sich zu dieser Erkenntniſs nicht erheben, er muſs durch stärkere Triebe auf Gefühl und Sinnlichkeit berechnet zur Pflichtmäſsigkeit geführt und angehalten werden. Positive Religionen und Theokratie sind unentbehrliche Hülfsmittel zur Erleichterung der Regierungsgeschäfte, und unter allen kirchlichen Formen ist die katholische im Laufe von Jahrtausenden für den groſsen Haufen am besten berechnet, der einfache protestantische Gottesdienst spricht zu der Vernunft vortrefflich, er beschäftigt aber die Sinnlichkeit und das rohe Gefühl der Volksmasse nicht genug, welche reine Vernunftgründe nicht fassen kann. Wie lebendig und stark erweckt dagegen nicht das Gefühl der Andacht und Ehrfurcht in den rohen Gemüthern die Pracht in der katholischen Kirche, die Feierlichkeit ihres Hochamts, ihres Gesanges und selbst der priesterlichen Tracht; wie zugängig, angenehm und tröstend ist für das beschränkte Denkvermögen nicht der Glaube an die Heiligen, ihren Schutz und Beistand, durch Gemälde und frommes Gefühl versinnlicht! Man fühlte das in England bei der Reformation in hohem Grade, zerbrach die Fesseln, welche an Rom hielten, aber den äuſsern Prunk der Kirche lieſs man bestehen; man sah das in Frankreich bei der Wiedergeburt der kirchlichen Verfassung gleichfalls ein, und machte die katholische Religion zur Staatsreligion, d. h. zu der, für deren kirchliche

Einrichtung der Staat die Kosten übernimmt; alle übrigen Kirchen dürfen unter der Aufsicht des Staats auch bestehn, aber ihre kirchlichen Gesellschaften müssen die Kosten tragen. Nun hat der Kaiser sogar von dem Abbé Maury, der sich schon in der Nationalversammlung als vortrefflicher Redner zeigte, die Idee der Stiftung einer allgemeinen Religion aufgefafst. Läfst sie sich auch nicht durchführen, läfst sich auch vom Kaiser Napoleon ein Platz über Moses und Muhammed nicht erringen, so läfst sich doch dadurch mit andern grofsen Zwekken die Anhängigkeit der Jüdischen Nation erwerben, und durch den Zusammenhang derselben in allen Staaten vieles ausrichten, da sie neben ihrer festen Nationalverbindung zugleich im Besitz des nach ihrer Kopfzahl verhältnifsmäfsig gröfstentheils des beweglichen Vermögens in den einzelnen Ländern ist. In übrigen blickt aus jeder Verordnung über das Gallikanische Kirchenwesen eine fast ängstliche Sorgfalt hervor, jeden Mifsbrauch zum Nachtheil der Regierung dabei zu verhüten, nicht einmal gelautet darf werden, aufser zum Sonntagsgottesdienst, ohne Wissen der Obrigkeit! !

Das Konkordat mit dem Papste vom 8ten April 1802 bestimmt das Verhältnifs der wiedererstandenen Gallikanischen Kirche zum päpstlichen Stuhl; keine päpstliche Verordnung, keine päpstliche Vollmacht hat in Frankreich ohne kaiserliche Bestäti-

gung Kraft, und der Papst ertheilt nur die höhere Weihe.

Die Erzbischöfe 10, mit 15,000 Fr. Gehalt, und die Bischöfe 50, mit 10,000 Fr. Gehalt [100]

100)

Erzbisthümer.	Bisthümer.
Paris.	Troyes.
	Amiens.
	Soissons.
	Array.
	Cambray.
	Versailles.
	Meaux.
	Orleans.
Malines.	Namur.
	Tournay.
	Aix la Chapelle.
	Trier.
	Gand.
	Lüttich.
	Mainz.
Besançon.	Autun.
	Metz.
	Strasburg.
	Nancy.
	Dijon.
Lyon.	Mende.
	Grenoble.
	Valence.
	Chambrey.
Aix.	Nizza.
	Avignon.
	Ajaccio.
	Digne.

ernennt der Kaiser, sie können Kapitel und Seminarien bilden, erhalten aber dafür keine besondre Vergütung, sie üben die kirchliche Gewalt in ihren Diöcesen aus, von ihren Aussprüchen gilt aber der Anruf an den Staatsrath; Kirchen- und Synodalversammlungen können nur mit höchster Genehmigung gehalten werden.

Erzbisthümer.	Bisthümer.
Toulouse.	Cahors.
	Montpellier.
	Carcassone.
	Agen.
	Baionne.
Bordeaux.	Poitiers.
	La Rochelle.
	Angoulême.
Bourges.	Clermont.
	St. Fleur.
	Limoges.
Tours.	Le Mans.
	Angers.
	Nantes.
	Rennes.
	Vannes.
	St. Brieux.
	Quimper.
Rouen.	Contances.
	Bayeux.
	Soez.
	Evreux.

Es sind jetzt eingerichtet ungefähr 46,000 Pfarreien, 31,800 Succursalkirchen und 80 Konsistorialkirchen.

Die Bischöfe ernennen die Priester, und der Kaiser genehmigt die Wahl; sie erhalten 1000 bis 1500 Fr. Gehalt, und müssen an eigenen jährlichen Einkünften 300 Fr. haben. Im Bezirk jedes Friedensrichters muſs wenigstens eine Kirche seyn, und wo sie nicht ist, wird sie von den eingezogenen Kirchen wieder zurückgegeben. Duich ganz Frankreich wird nur Ein Katechismus und Eine Liturgie gebraucht.

Protestanten.

Für die protestantische Kirche sind 2 Universitäten, und für die reformirte eine Universität zu Genf, auf welcher die Professoren vom Kaiser angestellt werden, und jeder Geistliche studirt haben muſs.

Reformirte.

Jede reformirte Gemeine von 5000 Einwohner hat eine Kirche, fünf Kirchen bilden eine Synode, die Prediger werden von den Konsistorien, (d. i. von 6 bis 12 der begütertsten Bürger, und den Predigern, welche an der Kirche sind) erwählt, und mit höchster Genehmigung auch abgesetzt.

Die Synodalversammlung besteht aus einem Prediger und einem Bürger jeder Gemeine unter dem Vorsitz des Präfekts, wenn ihre Sitzung von der Regierung erlaubt ist, darf aber nur 6 Tage

dauern; ihre Schlüsse, welche die gesammte Kirchengewalt umfassen, bedürfen gleichfalls Bestätigung.

Lutheraner.

Bei den Lutheranern ist dasselbe wegen der Prediger vorgeschrieben, nur heifsen die Synoden hier Inspektionen, von der Inspektionsversammlung werden Ein Prediger und zwei Bürger gewählt, welche die Aufsicht über die Inspektion führen; aufserdem sind noch drei Generalkonsistorien zu Strasburg, Mainz und Cöln, aus Einem protestantischen bürgerlichen Präsidenten, 2 geistlichen Inspektoren, und aus 1 Deputirten aus jeder Inspektion angeordnet; sie dürfen sich nicht ohne Erlaubnifs der Regierung, und nicht ohne die Gegenwart des Präfekts versammeln und nur 6 Tage versammelt bleiben; dagegen ist ihr Direktorium, welches aus dem Konsistorialpräsidenten, 1 der Konsistorialinspektoren und 3 Deputirten besteht, beständig.

Geistliche Aemter können überhaupt nur geborne Franzosen erhalten, und die kirchlichen Gebräuche, Lehrvorträge, Lehrbücher und Formale nicht ohne höchste Genehmigung verändert werden.

Unter den geistlichen Behörden steht zugleich die Armenpflege, wie in den ersten Zeiten der Christlichen Kirche, und dafs der Sinn für Mildthätigkeit nicht erstorben ist, beweiset, dafs in den Jahren

1804 und 1805 für 4.500,000 Fr. fromme Stiftungen neugegründet sind.

Finanzministerium.

Unter dem Finanzminister und seinem Generalsekretär arbeiten in der 1sten Division der direkten Steuern: 4 Commis und 5 Chef; in der 2ten der indirekten Steuern: 4 Commis und 6 Chef; in der 3ten, der Domänenverwaltung: 1 Commis und 2 Chef; in der 4ten dem Rechnungswesen: 1 Commis und 3 Chef; die Generaldirektion zur Liquidation der Nationalschuld mit 1 General- 5 Partikulardirektoren und 1 Generalsekretär, und die Direktion der *Caisse d'amortissement* mit 1 Direktor, 4 Administratoren, 1 Generalsekretär und 1 Kassier.

Ministerium des öffentlichen Schatzes.

Die sämmtliche reine Staatseinnahme fliefst, unter der Aufsicht eines Ministers und seines Generalsekretärs, in den öffentlichen Schatz, wobei es nur für die Generalkasse, einen General- und einen Kassier mit wenigen Commis, für die Kassen der täglichen Einnahme und Ausgabe aber nur 1 Kassier für jede giebt. Die Kontrolle über die Einnahme führen 4 Direktoren, über die Ausgabe die Centralkontrolle 3 Chef und 5 Generalzahlmeister, und die Kontrolle für die Mandate und die öffentliche Schuld 1 Kontroleur und 1 Generalzahlmei-

ster. Das ganze ungeheuere Rechnungsrevisionswesen, selbst aller Gemeinekassen, in welchen man vorher schrecklich gewirthschaftet hatte, steht unter der Aufsicht von 7 Kommissären.

Bei dem Kriegskassenwesen sind 27 Zahlmeister für die einzelnen Militärdivisionen, und 8 für Marine und Kolonien, zu deren Aufsicht aber 12 Generalinspektoren angestellt.

Die Geschäfte des Ministers des Finanzwesens und des öffentlichen Schatzes stehen in der schärfsten Berührung, und beide kontrolliren sich gegenseitig.

Polizeiministerium.

Polizeigewalt.

Es muſs seiner Natur nach über einen groſsen Theil der Geschäfte, welche unter den Augen des Polizeiministers und der ihm zugegebenen Staatsräthe geschehn, tiefes Dunkel liegen. Was die neuste Pariser Polizei unter dem allwissenden Fouché wirkte, ist bekannt, wie der Versuch des Kaisers die Ministerialpolizeigeschäfte mit dem Groſsrichteramte zu verbinden, und das Miſsglücken dieses Versuchs; die Einrichtung der Polizeigerichtsbarkeit, und der Polizeiverwaltung über das platte Land, die Handwerke, die Fabriken, den Handel, das Forstwesen und die Schifffahrt ist schon oben

erwähnt; aber nicht der Maſsregeln und der Manipulation der Geschäfte der Sicherheitspolizei. Tacitus legt schon dem Römischen Staatsrath Sallustius Crispus, wegen der Ermordung des Stiefvaters vom Kaiser Tiberius, die Ermahnung in den Mund: „Die Geheimnisse des kaiserlichen Hauses, die Berathschlagungen der Vertrauten, die Dienste der Soldaten dürfen nicht bekannt werden, wenn nicht die Kraft der kaiserlichen Gewalt sich auflösen soll; und die Alleinherrschaft hat zur nothwendigen Bedingung, daſs man nur dem Staatschef verantwortlich ist“ [101]).

Diesem Grundsatz muſste die neue Französische Regierung gleichfalls folgen, und bei der Vollziehung der Polizeibefehle konnte nur eine Verantwortlichkeit, die gegen den Kaiser, statt finden. — Der Staat und vorzüglich ein groſser Staat ist keine Gesellschaft von Engeln; ein Theil der Masse ist in beständiger Gährung, und wird er nicht stets vom Abschaum scharf gereinigt, so bedeckt er bald das Ganze. Für tödtliches Gift ist das Heilmittel gleichfalls Gift, und der Schwertstreich nur schützt vor dem Stoſs des gezuckten Dolchs. Welches Mitleiden, welches Bedauern hat nicht den Gefangenen der Bastille, als den Schlachtopfern des Despotismus, der Intrige und der Grausamkeit

101) *Tacit. Annal. lib.* 1. c. 6.

theils planmäfsige Bosheit, theils Empfindelei verschafft. Mag immerhin Bubentücke zuweilen die geheimen Verhaftsbefehle ausgefertigt haben, die höchste Gewalt kann geheime Verhaftungen nie ganz entbehren, und kann oft die gerechteste Mafsregel nicht ohne den äufsersten Nachtheil öffentlich rechtfertigen. Wie lafsen sich doch wol die unordentlichen Liebeleien und Liebeshändel in den Fürstenhäusern anders zerschlagen, wie so mancher aus den Schranken der Unterwürfigkeit tretende Ehrgeiz anders zügeln, wie so manche Verrätherei, ohne die Aufmerksamkeit anderer Staaten zu erregen, anders strafen? Wie lassen sich endlich auf andre Weise Verbrecher unschädlich machen, oder bessern, durch deren öffentliche Bestrafung berühmte und angesehene Familien mit leiden würden? Wie seegenreich würden die Folgen gewesen seyn, wenn der Herzog von Orleans vom Schauplatze der Revolution auf eine zeitlang verschwunden wäre?

Gefängnisse, Zucht- und Zwangsarbeitshäuser.

Es ist zwar keine neue Bastille in Paris wieder erbaut, aber des alten Roms junge Kaiser schickten alle, welche ihnen gefährlich waren, in die Grenzfestungen, und man ahmt in Frankreich gern Altrömische Einrichtungen nach, und man hat in Frankreichs Innern und an der Grenze der Festungen so viele.

Ueber die Französischen Gefängnisse ist bis jetzt keine allgemeine Uebersicht gegeben, noch weniger über alle Zwangs- und Besserungsanstalten das Resultat von Untersuchungen bekannt gemacht, wie uns der würdige Pastor Wagner zu Halle, und Howard den Engländern geliefert hat. Die jetzige Regierung will auch hier bessern, und es ist wenigstens eine Verbesserung sehr nöthig, so grofs ihre Anzahl auch ist, und soviel Uebung die Revolution in diesen Geschäften bei den Verschliefsungshäusern der Priester, den Zwangsarbeitshäusern, *depôt de mendicité*, den *maisons d'arrêt* und den eigentlichen Zuchthäusern und Gefängnissen auch verschaffte [102]. Alle Gefängnisse stehen unter der Aufsicht des Justizministers und die meisten werden auf Kosten der Departemente und Gemeinheiten unterhalten [103];

102) *Ivernois histoire de l'administr.* S. 210. ff. *Pastoret*: *„Dans la plûpart des départemens les prisons ne sont que les restes d'une tour gothique, où l'air circule avec peine, où les détenus sont entassés, où l'épidémie les ménace sans que la pitié publique y ait même placé pour les malades une chambre solitaire. Une paille vieille leur sert de lit. A peine une faible et dégoûtante nourriture les enlève-t-elle à la mort. Dans la plûpart des maisons de la détention, la nourriture des prisonniers n'est pas même assurée.*

103) *Mém. stat. de l'Indre* 113. Die Gefangenen erhalten täglich 1½ Pf. Brot und Suppe mit Gemüse, *de la Moselle* 90.

doch klagen fast alle Präfekten über ihre Unzulänglichkeit.

Armenpflege und Hospitäler.

Nach dem an sich wahren Grundsatz, daſs es unmöglich ist, durch irgend eine Abgabe die Bedürfnisse der Armen völlig zu bestreiten [104]), vernachläſsigte man alle Versorgungsanstalten, aber bald sah man die Nothwendigkeit ein, für den verarmten Theil der Pariser Bürger einen beträchtlichen Theil der Staatseinkünfte jährlich auszusetzen, wie solches von den Kaisern im alten Rom geschah. Man hatte die reichen Hospitäler ihrer Güter groſsentheils beraubt, und die Lehns- und Meiergefälle ihnen entzogen, doch muſste man bald den Verlust durch Anweisung von adeligen und geistlichen Gütern

104) *Dupont de Nemours. Aucune société policée ne peut léver sur son peuple un impôt suffisant pour nourrir son peuple.* — Die Armenpflege ist jetzt gröſstentheils in den Händen der Geistlichen, wie oben angeführt, und in den groſsen Städten, nach dem Vorbilde von Paris und dem Gesetz von 7. Brum. an 5. Wohlthätigkeitsausschüssen, *bureau de charité, de bienfaisance* anvertraut, welche unter der Hospitalverwaltung stehen. *Mém. stat. de l'Indre p. 145., de la Lys 81., de Rhin et Moselle 110.,* in diesem Departement haben sich die Armen um 1042 Personen vermehrt, dagegen giebt es im Meurthe-Departement gar keine Bettler. *Mém. stat.* 109.

wieder ersetzen, und baaren Zuschuſs geben [105]), da die fromme Krankenpflege der barmherzigen Schwestern nicht alles leisten konnte, die Armeen zu bürgerlichen Hospitälern ihre Zuflucht nehmen, muſsten [106]), und noch jetzt nehmen, obgleich auch dieser Theil des Kriegswesens in musterhafte Ordnung gebracht ist.

Zur Unterhaltung der Militärhospitäler müssen Offiziere und Soldaten einen Theil ihres Soldes stehen lassen; den Ausfall trägt die Kriegskasse.

Die Militärhospitäler zerfallen 1) in stehende, 2) zeitige, und 3) wandernde; die letztern sind bei den schlagenden Armeen selbst, die zweiten an ihrer Seite und hinter ihnen, um die weitere Behandlung der Kranken aus der Hand der letztern zu übernehmen.

105) Paris hat 23 Kranken- und Armenhäuser, wodurch

1803 in den Anstalten selbst	11,839 Personen,
auſserhalb	86,556 — —
in Ganzen . .	98,395 Personen

verpflegt sind, und die Gesammtausgabe betrug 7,730,579 Fr. *Diction. de la cour 151.* Vergl. 331. des Monit. d. J. *Mém. stat. de la Lys p. 77., de la Meurthe 116.*, die ausgesetzten Kinder müssen darin aufgenommen werden. *L. 27 Frim. an V. du Doubs p. 54.* oder wenigstens auf ihre Kosten verpflegt werden. Nro. 137 und 302 des Monit. v. J.

106) Ivernois angeführtes Werk, S. 204.

Jedes Hospital hat seinen eigenen Administrationsrath aus 1 Oberoffizier, 1 Ordonnateurgeneral und 1 Hospitalarzt; jede Armee wieder ihren Oberadministrationsrath, und das Ganze eine Centraldirektion zu Paris, welche mit der Centraldirektion der Civilhospitäler in Verbindung steht, welche zu der 3ten Division des innern Ministerialdepartements gehört.

Feuerlöschungsanstalt.

Bei der grofsen Uebung welche die Feuerarbeiter zu Paris haben, war die Feuerlöschungsanstalt dort auch unter der königlichen Regierung musterhaft, die kaiserliche hat sie vervollkommnet und den Feuerarbeitern eine völlig militärische Einrichtung gegeben, so dafs sie von dem sonst so gefährlichen Feuerlärm nichts zu fürchten hat, und die Löschung und Rettung bei Feuersgefahr auch ohne die mit so vielem Pomp angekündigte und so wenig brauchbare Trechard'sche Maschine [107]) leicht und schnell geschieht.

Gensd'armerie.

Mehr, als andere Königreiche Einkünfte haben,

107) S. den gedruckten Bericht der Mitglieder der Klasse der schönen Künste, der physischen und mathematischen Wissenschaften des Nationalinstituts, welche bei dem Versuch gegenwärtig waren, vom 22. Floreal, an XII.

kostet dem Französischen Kaiserthron die Erhaltung der Ruhe im Innern durch die furchtbare Gensd'armerie, aus dem Kern der Armeen gebildet; welcher Pöbelhaufen kann sich vor diesen Brigaden auch nur zeigen, wozu keiner gelangt, der nicht in 4 Feldzügen gewesen und in der vollsten Lebensblüthe 25 bis 40 Jahr steht? und welche List die täuschen, welche Schlauheit und Muth im Spiele ums Leben gelernt haben? Wie muſs der friedliche Bürger vor einem Korps von 15691 Mann zittern, das jeden Augenblick zum Zuschlagen bereit und an's Blutvergieſsen gewöhnt ist!

Dieses Korps in 1813 Brigaden zu Pferde und 813 Brigaden zu Fuſs, von 1 Unteroffizier und 5 Gemeinen jede Brigade, vertheilt, ist über das ganze Reich verbreitet; je 4 Departement sind der Sitz einer ihrer 27 Legionen, von 4, und wenn groſse Städte oder Hafen darin liegen, von 6 Kompagnien; die Kernlegion unter ihnen versammelt sich dort, wo sich die Regierung aufhält. [108]).

Jeder Gensd'arme hat einen bestimmten Di-

108) Der Primeplan der Gensd'armerie ist folgender:
1 General der Divisision 1ster Generalinspector.
2 Divisionsgenerale.
2 Brigadegenerale. (Diese Generale genieſsen die Gage dienstthuender Generale.)

strikt, und der Stamm der Kompagnie liegt in der Hauptstadt des Departements. Ueber die sämmtlichen Verrichtungen wird ein Tagebuch geführt, woraus der Generalbericht jährlich an den Justiz- und Kriegsminister geht. Jede Brigade steht mit

Transp. 5

27	Legionschefs . .	1500 Fr.	als Zulage zu der Gage.
55	Eskadronschefs . .	1200 -	
109	Hauptleute . . .	500 -	
8	Stabshauptleute . .	500 -	
349	Premierlieutenante .	550 -	
10	Secondelieutenante .	550 -	
104	Unterlieutenante und Quartiermeister . .	450 -	
693	*Maréchaux - de - logis* zu Pferde . . .	1400 -	an Gage.
1,169	Brigadier zu Pferde .	1300 -	
254	*Maréchaux - des - logis* zu Fuſs . . .	700 -	
506	Brigadier zu Fuſs . .	600 -	
8,750	Gensd'armen zu Pferde	1,080 -	
3,750	Gensd'armen zu Fuſs	500 -	
1	Oberchirurgus.		
1	Pferdearzt.		

15,691

Auſserdem erhält jeder Offizier noch Revuekosten, und die Gensd'armerie auf ihren Märschen die gewöhnliche Verpflegung; vorzügliche Dienste werden aus einem dazu angewiesenen Fond besonders belohnt. Nach dem 60sten Jahre haben die Gensd'armen ein Recht Pension zu fodern.

den sie umkreisenden Brigaden in beständiger Kommunikation. Ihr Dienst erstreckt sich über alle Zweige der Polizeiverwaltung, es gehört dazu Aufgreifung des Bettel- und Diebesgesindels, Ausforschung der Verbrechen und Vergehen, und Verhaftung der Verbrecher, Aufsicht auf das Fuhrwerk zu Wasser und Lande, auf die Reisenden und ihre Pässe, auf die Erhaltung aller öffentlichen Anlagen und der Forsten, wobei sie mit der Forstgarde sich vereinigen, Aufsicht auf die Zufuhr nach den Städten und die Preise der Waaren und Lebensmittel, wie auf den Fortgang der Landeskultur und der städtischen Gewerbsamkeit, Erhaltung der Ordnung bei allen öffentlichen Zusammenkünften, bei Märkten, Messen, Schauspielen, selbst bei den Wahlversammlungen, Hülfsleistung bei den Justiz- und Polizeigerichten, bei der Beitreibung der Steuern, bei der Entrichtung des Weggeldes und der Zölle, bei den Werbungen, wie bei der Fortschaffung der Angeworbenen und Beurlaubten zu den Regimentern, und bei allen Unglücksfällen, welche Natur, Zufall, Nachlässigkeit oder Bosheit veranlaſst, Aufsicht auf verbotene Waarenein- und Ausfuhr, und überhaupt Wachsamkeit auf die Befolgung aller Gesetze der Regierung und obrigkeitlichen Befehle. Ueberall können sie gleich zugreifen, nur nicht in den Bürgerhäusern ohne schriftlichen obrigkeitli-

chen Befehl, aber überall mit Gewalt, Wunden und Tod die Ruhe erhalten.

Die innere Einrichtung der Gensd'armerie gehört zu den Geschäften des Kriegsministerii, ihre Beschäftigung zu dem Justizdepartement, weswegen sie auch die Befehle des Präfekten vollziehen muſs, aber aus mehreren Departementen kann sie nur durch den Befehl der Regierung vereinigt werden.

§. 4.

Militäretat.

An der Spitze der furchtbarsten, ungeheuersten und geordnetsten Maschine welche es in Europa giebt, unter deren gewaltsamen Stoſse alle benachbarte Staaten zusammengesunken und die Grundfesten des vormals ersten Reichs auf dem festen Lande tief erschüttert ist, stehen zwei Minister, der Kriegsminister und sein Generalsekretär für das Personal, und der Minister der Kriegsadministration für das Material.

Der neue Kaiserthron ist auf Waffen gegründet, Waffen und Krieger sind sein Hauptbedürfniſs, und beides hat er sich an Zahl und Gehalt in der erreichbarsten Ausdehnung verschafft.

Konskriptionswesen.

Wenn der Kaiserthron in Gefahr kommt, so

ist jeder waffenfähige Franzose zu seiner Vertheidigung mit Gut und Blut verbunden; zum Kriegsdienste aber vom Eintrit ins 21ste bis zum vollendeten 25sten Lebensjahre nach 5 Klassen, so lange waffenfähige 21jährige Burschen vorhanden sind, kommt die 2te, und so lange 22jährige vorhanden sind, die 3te, 4te und 5te nicht zur Aushebung.

Der Kriegsminister schickt den Präfecten jährlich das Verzeichnifs von der auszuhebenden Mannschaft zu, der Departementsrath vertheilt sie auf die Arrondissements, der Arrondissementsrath auf die Gemeinen, und der Gemeinerath hebt die auf ihn fallende Mannschaft aus. Die jährliche Aushebung beträgt in Ganzen 60,000 Mann, 30,000 für den wirklichen Dienst und 30,000 zur Reserve [1]).

Die Dienstunfähigen, welche nicht 50 Franken an Steuern bezahlen, entrichten für ihre Dienstbefreiung keine Vergütung, wer 50 bis 100 Franken an Steuern entrichtet, mufs deren Betrag für die Auslöschung aus der Konskriptionsliste entrichten, von jedem Steuerbeitrag von 25 Fr. über 100 Fr. aber 50 Fr.

Die Konskribirten werden nach Gröfse, Stärke und Fähigkeiten an die Infanterie und Kavallerie oder das Ingenieur- und Artilleriecorps abgegeben.

1) K. Decret vom 8ten Niv. an 13. Nro. 108 und 118. des Monit. v. J.

Infanterie.

Die Linieninfanterie besteht aus 112 Regimentern [2]), wovon 93 drei, und 19 zwei Bataillon stark sind, jedes Bataillon besteht aus 8 Kompagnien Füselier und 1 Kompagnie Grenadier [3]) und hat

2) Sonst Halbbrigaden.

3) Die Grenadier und . . . Füsilierkompagnien bestehen aus:

1 Capitain	1 Sergeant major	desgl.
1 Lieutenant	4 Sergeanten	desgl.
1 Souslieut.	1 Caporal four.	desgl.
3 Offizier.	8 Caporal	desgl.
	64 Grenadiere	104 Fusil.
	2 Tambours	desgl.
	80 hom.	120 hom.

Die Kompagnien theilen sich wieder in 2 Sectionen

1ste Sect. Lieut. — 2te Sect. Souslieut.

1ste Subdivis. 2te Subdiv. — 3te Subdiv. 4te Subdiv.

durch Sergeanten kommandirt.

1. Esc. 2. Esc. — 3 Esc. 4. Esc. — 5. Esc. 6 Esc. — 7. Esc. 8. Esc.

durch Korporale kommandirt.

Eine Halbbrigade besteht aus dem Etat-Major:

		tägl. Sold von
1) *Chef de brigade* . .	1	13 Fr. $88\frac{8}{9}$ C.
2) *Chef de bataillon* . .	4	10 - — -
Latus	5	

eine Fahne, welche der älteste Sergent = Major trägt.

Transp.	5		
3) *Quartier maître trésorier*	1	3 - 33$\frac{1}{3}$ -	
4) *Adjudans majors* .	3	5 - 55$\frac{5}{9}$ -	
5) *Officiers de santé* .	3	(4 - 16$\frac{2}{3}$ - (3 - 47$\frac{3}{9}$ -	
6) *Adjudans sousofficiers* .	3	1 - 60 -	
7) *Tambour major* . .	1	— 80 -	
8) *Caporal tambour* . .	1	— 55 -	
9) *Musiciens* . . .	8	— 55 -	
10) *Maître tailleur* . .	1	— 30 -	
11) *Maître cordonnier* .	1	— 30 -	
12) *Maître guetrier* .	1	— 30 -	
13) *Maître armurier* .	1	— 30 -	
dem Bataillonsbestande;			
14) *Capitaines* . . .	27	1. 6 - 66$\frac{2}{3}$ - 2. 5 - 55$\frac{5}{9}$ - 3. 5 - — -	
15) *Lieutenans* . . .	27	(1. 3 - 47$\frac{2}{9}$ - (2. 3 - 3$\frac{5}{9}$ -	
16) *Soulieutenans* . .	27	2 - 77$\frac{7}{9}$ -	Fusel.
17) *Sergens majors* . .	27	— 85 -	80 -
18) *Sergens* . . .	108	— 72 -	62 -
19) *Caporaux fourr.* . .	27	— 72 -	62 -
20) *Caporaux* . . .	216	— 50 -	45 -
21) *Grenadiers* . . .	192	— 35 -	
22) *Fusiliers* . . .	2,496	— 30 -	
23) *Tambours* . . .	54	— 40 -	
Officiers . . .	93		
Sousofficiers, Sold. .	3,137		
Total . .	3,230		

Die leichte Infanterie bilden 31 Regimenter, jedes von 3 Bataillon, deren innere Einrichtung völlig der Einrichtung der Linientruppen gleich ist, an die Stelle der Grenadierkompagnien dort, treten hier die Carabinierkompagnien, mit gleichem Bestande und Solde.

Kavallerie.

Zu der Linienkavallerie gehören 2 Regimenter Carabinier, 12 Regimenter Cuirassier und 10 Regimenter Kavallerie; jedes von 4 Escadron, jedes Eskadron wieder von 2 Kompagnien und jede Kompagnie von 2 Sectionen, 4 Subdivisionen und 8 Escouaden, gleichen Beruf und Vorzug wie bei der Infanterie die Grenadierkompagnie hat bei der Kavallerie die Kernkompagnie (*comp. d'elite.*)

Die leichte Kavallerie bilden 20 Dragoner-, 24 Jäger- und 10 Husarenregimenter, ihre übrige Einrichtung ist wie bei der schweren Kavallerie [4]).

Beförderung.

Die Beförderung bei den Truppen geschieht in Allgemeinen zu $\frac{1}{3}$ nach dem Alter, zu $\frac{1}{3}$ nach der Wahl, und zu $\frac{1}{3}$ nach der Bestimmung der Regierung, die Kommandöre und Generale ernennt aber die letztere ausschliefslich.

4) Siehe Anlage Nro. I.

Compagniebestand bei

schwere	leicht
1 Capitaine	desgl.
1 Lieutenant	desgl.
1 Souslieutenant	2
3 Officiers.	4 Off

Die Halbbrigade

Aus dem Etat-Major.

1) Chef de brigade
2) Chefs d'escadron
3) Quartier-maître-tré
4) Adjudans majors .
5) Chirurgien major llerie.
6) Adjudans sousofficie 60 Ct.
7) Brigadier trompette 85 -
8) Artiste vétérinaire 78 -
9) Maître sellier . 78 -
10) — armurier .
éperonnier 78 -
11) — tailleur . 53 -
12) — bottier . 53 -
13) — culottier . 53 -

Aus dem Escadro

14) Capitaines .
15) Lieutenans .
16) Souslieutenans . Von der Kern-Compagnie.
17) Maréchaux d. l. ch 88 - — Fr. 93 Ct.
18) 75 - — - 80 -
19) Brigadiers fourr. 75 - — - 80 -
20) Brigadiers . . 47 - — - 52 -
21) Cuirassiers etc. . 33 - — - 38 -
22) Trompettes . 70 - — - 75 -

Officiers . .
Sousofficiers .
Total . .

ä g e

Ein Artillerieregiment zu Fuſs,

Ein Artillerie
Pferde aus 6 C
6te aus 7),
so viel Offizi
den Artillerie
sind.

5 Offiziers

Beim Artillerietrain besteht das uslieut., 1 Ma
reliers, 2 Tromp. — Beim Ausbru
Eine Compagnie Veteranen-Carp., 39 Can.,
Von den 128 Küsten-Can. Comnd auch im F
Ein Bataillon Pontonniers enthä2 Serg., 1 Ca
Chaudron. und 1 Tamb. gehören.
Die Compagnies d'ouvriers habpr., 1 Lieut. e
sec. ouvr., 30 appren. ouvr., 1 Ta

Artilleriereg. zu Fuſs.	Tåges d'ouvrier	
1 Colonel - - - -		
1 Maior - - - -	-	-
5 Chef de Bat. - - -		
1 Quart. M. trés. - - -	-	-
2 Adj. maj. - - - -	-	-
1 Chirurg. maj. - - -	-	-
1 Artif. chef - - -		
8 Musiciens - - - -		
1 Maîtr. tailleur - - -	-	-
1 — guetrier - - -	-	-
1 — cordon. - - -	-	-
1 — armurier - -	-	-
22 Cap. commandans - -	6 Fr.	$94\frac{4}{9}$
22 Cap. en sec. - - -	5 -	$55\frac{5}{9}$
22 Lieut. en prém. - -	4 -	$16\frac{2}{3}$
44 Lieut. en sec. - - -	3 -	$61\frac{2}{9}$
22 Serg. m. - - - - -	1 -	79
132 Serg. - - - - -	— -	98
22 Capor. four. - - -	— -	98
132 Capor. - - - - -	— -	88
132 Artific. - - - - -	— -	83
924 prémiers Can. - - -	— -	73
1056 sec. Can. - - - -	— -	58
22 Tamb. - - - - -	— -	48

Wenn die Truppen wählen, so geschieht es 1) bei den Korporalen und Brigadieren von den Kompagnien, 2) bei den Wachtmeister - und Sergentenstellen von den Korporalen des Bataillons, 3) bei den Fourierstellen von den Sergenten, 4) bei den Souslieutenantstellen von den übrigen Souslieutenanten, 5) bei den Lieutenantstellen von den Lieutenanten, und 6) bei den Kapitainstellen von den Kapitainen, doch müssen alle diese Wählenden nur 6 oder 3 Kandidaten in Vorschlag bringen, woraus dann die folgenden Ordnungen weiter wählen.

Zu der Stelle des Brigadechefs schlagen der Brigade -, der Halbbrigade - und die Bataillonschefs der Regierung drei Kapitäne vor, und diese ernennt daraus den neuen Bataillonschef, dessen Patent sie an den Divisionschef schickt.

Artillerie.

Das Artilleriekorps theilt sich in die Feld - und Belagerungsartillerie, und ist aus 8 Regimentern zu Fuſs, 6 Regimentern zu Pferde [5]), 16 Kompagnien Werkleute, einem Artillerietrain von 22 Bataillonen, 2 Bat. Pontonniers, 14 Kompag. Veteranenkanonier und 128 Komp. Küstenkanonier zusammengesetzt.

Die Oberdirection des sämmtlichen Artillerie-

3) Siehe Anlage Nro II.

wesens führen 26 Obersten, welchen die Bataillonschefs zugeordnet sind; an dem Hauptorte jedor Division, zu Lille, Montpellier, Cherbourg, Douai, Perpignan, Havre, Mezières, Baionne, St. Omer, Metz, la Rochelle, la Fere, Strasbourg, Port de la Liberté, Bastia, Neubreisac, Rennes, Brügge, Auxonne, Toulouse, Grenoble, Bruchsal, Nizza, Turin, Toulon und Brest sind die Zeughäuser des Reichs, und aufserdem wird dafür noch zu Besançon, Hüningen, Caen, Mainz, Strasburg, Chalons a. d. M., Chamberi, Nantes, la Rochelle und Charleville gearbeitet. Stückgiefsereien bestehen zu Douay, Strasburg und Paris, Gewehrfabriken zu Charleville, Lüttich, Maubeuge, St. Etienne und Versailles, Klingenschmieden zu Klingenthal und die berühmtesten Gewehrschlösser liefert Roanne [6]).

Die Oberdirection des Artilleriewesens geschieht unter der Aufsicht von 15 Brigade- und 9 Divisionsgeneralen, und diese sind wieder dem Generalinspektor untergeordnet, welcher Präsident des Cen-

6) Die bei diesen Artillerieanstalten, 1) dem Regiments- und Elevenschulen, 2) den Arbeiten in den Zeughäusern, 3) in den Kriegsplätzen, 4) bei den Stückgiefsereien, und den Gewehrfabriken Angestellten, gehören in der Regel nicht zu der Feld- und Belagerungsartillerie, sondern machen ein besonderes Korps aus.

tralausschusses des Artilleriewesens ist, und unmittelbar unter dem Kriegsminister steht [7]).

7) Die Gage des bei der Artilleriedirection vorkommenden Personals ist, wie folgt:

1)	*Premier Inspector Géner.*		66 Fr.	$66\frac{2}{3}$ C.
2)	*Colonel directeur* . .		17 -	$36\frac{1}{9}$ -
3)	*Chef de bataillon* . .		12 -	50 -
4)	*Cap. employé dans la direction*	1. *Cl.* .	6 -	$94\frac{4}{9}$ -
		2. *Cl.* .	5 -	$55\frac{5}{9}$ -
5)	*Elève d'artillerie* . .		3 -	$5\frac{5}{9}$ -
6)	*Garde d'artillerie dans les places*	1. *Cl.* .	3 -	$88\frac{8}{9}$ -
		2. *Cl.* .	3 -	$33\frac{1}{3}$ -
7)	*Garde d'artillerie aux armées*	*Géner.* .	5 -	$55\frac{5}{9}$ -
		Princip. .	5 -	— -
		Ordin. .	4 -	$44\frac{4}{9}$ -
8)	*Conducteurs d'artillerie dans les places*	*Génér.* .	3 -	$88\frac{8}{9}$ -
		Princip. .	3 -	$33\frac{1}{3}$ -
		Ordin. .	3 -	$5\frac{5}{9}$ -
9)	*Conducteurs d'artillerie aux armées*	*Géner.* .	5 -	$55\frac{5}{9}$ -
		Princip. .	5 -	— -
		Ordin. .	4 -	$44\frac{8}{9}$ -
10)	*Maîtres artific. dans les places*	1. *Cl.* .	3 -	$88\frac{8}{9}$ -
		2. *Cl.* .	1 -	$66\frac{2}{3}$ -

Geniewesen.

Die Aufsicht über das Kriegsbauwesen, über die Befestigungen, die Küstenbatterien, den Strafsenbau, die öffentlichen Wasserbauten, die Erbauung und Erhaltung der Kriegsmagazine, Kasernen, Hospitäler und Gefängnisse führt der erste Generalinspekter, welcher dem Kriegs- und Seeminister die Beschlüsse des Centralausschusses vorlegt, wel-

11) *Chef d'ouvr. veter. dans les arsenaux* . .	3	Fr.	$88\frac{8}{9}$ C.
12) *Souschef d'ouvr.* . .	3	-	$5\frac{5}{9}$ -
13) *Controleur des fonderies*	4	-	$44\frac{4}{9}$ -
14) *Employés aux manufactures d'armes*			
Contr. 1.	4	-	$44\frac{4}{9}$ -
— 2.	3	-	$61\frac{1}{9}$ -
Revis. 1.	3	-	$5\frac{5}{9}$ -
— 2.	2	-	50 -
Garde .	2	-	$77\frac{7}{9}$ -
Profess. de math.	8	-	$83\frac{1}{3}$ -
Ecoles — — dess.	5	-	$55\frac{5}{9}$ -
Repetiteur . .	3	-	$33\frac{1}{3}$ -

Diäten während der Sitzung des Centralausschusses.

1) *Au Command. en chef de l'école des élèves* .	3	Fr.	$33\frac{1}{3}$ C.
2) *Au Command. en second*	2	-	50 -
3) *Au Command. en trois.* .	1	-	$66\frac{2}{3}$ -
4) *Au chacun des officiers supérieurs du comité central* . . .	—		$22\frac{2}{9}$ -

chen 3 Divisions- und 6 Brigadegenerale unter ihm bilden, und das Centraldepot der Karten, Plane und Risse, die vollständigste Anlage dieser Art, in seinen Arbeiten unterstützt. Dieser Centralausschuſs ordnet dann weiter die Arbeiten an, welche bei diesem Centraldepot, bei der Genieschule, in den Kolonien und in den 28 Militärdivisionen vorgenommen werden sollen. Jede dieser Militärdivisionen hat wieder ihre eigene Direktion, und ihre bestimmten Festen und Kriegsplätze mit abgetheilten Distrikten, in welchen die kommandirenden Offiziere vom Geniewesen die Kriegsbauten zu besorgen haben; wozu 5 Bat. Sappeurs jedes von 9 Kompagnien und 9 Kompag. Mineurs unterhalten werden [8]).

8) 1	*Prem. Insp. gén.*	66 Fr.	66 C.		
2	*Insp. gén. de div.*				
6	*Génér. de brig.*	27 -	$77\frac{7}{9}$ -		
35	*Chefs de brig.*	17 -	36 -		
71	*Chefs de bat.*	12 -	50 -		
259	*Capitaines*	6 -	94 -	*Secret.*	3 Fr. $33\frac{1}{3}$ C.
					2 - $77\frac{7}{9}$ -
		5 -	55 -		2 - $22\frac{2}{9}$ -
					1 - $66\frac{2}{3}$ -
34	*Lieutenans*	4 -	16 -		
		3 -	61 -		
20	*Souslieutenans*	3 -	5 -		

Bei jeder Kompagnie:

Sappeurs. *Mineurs.*

1	*Quart. Maître*	3 -	$33\frac{1}{3}$ -
1	*Adjud. maj.*	5 -	— -

Garde.

Jedes Infanteriebataillon giebt jährlich 1, und jedes Artillerie und Kavallerie 2 der tapfersten und treuesten Soldaten an die kaiserliche Garde ab, die übrigen wählt der Kaiser selbst, um 2 Bataillon Grenadier und 2 Bat. Jäger jede von 8 Kompagnien, 1 Veteranenkompagnie, 1 Regiment reitender Grenadier und 1 Regiment reitender Jäger jedes von 4 Eskadron, und 2 Eskadron Mammelucken, jede von 2 Kompagnien, 1 Artilleriekompagnie zu Pferde und 1 Trainkompagnie zu ergänzen [9]).

Reservelegionen.

Der Befehl des Kaisers, von Mailand aus unterm

	Sappeurs.			*Mineurs.*	
1	*Offic. de santé*	4 Fr. 16⅓ C.			
1	*Adjud. sousoffic.*	1 - 60 -			
1	*Cap. Tamb.* .	— 81 -			
1	*Maître tailleur* .	— 32 -			
1	— *cordonnier* .	— 32 -			
1	— *armur.* .	— 75 -			
9	*Serg. maj.* . .	1 - 30 -		1	1 Fr. 44 C.
9	*Cap. four.* . .	— 95 -		—	— - 98 -
36	*Sergens* . .	— 95 -		4	— - 98 -
36	*Capor.* . .	— 71 -		4	— - 71 -
36	*Maîtr. ouvr.* .	— 58 -	*artif.*	4	— - 58 -
216	*Sappeurs Cl.* 1 .	— 53 -		24	— - 53 -
504	— — — 2 .	— 48 -		56	— - 48 -
18	*Tambours* . .	— 46 -		2	— - 46 -

9) Siehe Anlage Nro. III.

g e III.

. . : . .

(Chef
. . . . (Ca
. . : . .

.
(Chef
. . . . (Ca
.
.
.

Artilleri du train d'artillerie.

66⅔ Ct. 1 .
66⅔ -
11⅑ -
ichen
eichen
55⅝ -

77
-- -
50 -
88 -
94 -

11⅑	-	.	1	Cap.	. .	9	Fr.	72⅕	Ct.
			1	Cap.					
50	-	.	1	Lieu	.	6	-	66⅔	-
66⅔	-	.	3	Lieu	.	5	-	55⅝	-
55⅝	-								
77	-	.	1		. .	2	-	20	-
50	-	.	4		. .	1	-	70	-
50	-	.	1		. .	1	-	70	-
94	-	.	8		. .	1	-	45	-
25	-	.	8	Arti	.	1	-	10	-
			44	Canc					
			44	—					
80	-	.	1		. .	1	-	25	-
				rs	,	1	-	25	-
80	-	.	4		. .	1	-	25	-

24. Flor. XIII, erlassen, als sich die ersten Wolken von dem Gewitter zeigten, das dann in kurzen Momenten und mit wenigen Schlägen, aber mit langdauernder unermeſslicher Verheerung am Ende des Jahrs in dem Herzen von Europa tobte, dieser Befehl des Kaisers vermehrte plötzlich die Französische Landmacht um 27 Legionen, deren Kosten 2,443,957 Fr. die Departementer durch $\frac{1}{20}$ von dem Ertrage der sämmtlichen Gemeingüter und durch die Vermehrung der Gemeinesteuer um $\frac{1}{5}$ bestreiten müssen. Jedes Departement stellt eine Kompagnie, deren Stärke durch 6 Klassen unterschieden wird [10]), und besonders zum Militärdienst im De-

10) *Compagnies de réserve.*

I. Klasse	*p. an.*			II. Klasse.		
1 *Capit.*	2,000 Fr.			.	1,800 Fr.	
1 *Cap. en sec.*	1,400 -					
1 *Lieut.*	1,200 -			.	1,200 -	
2 *Souslieut.*	1,600 -			.	1,600 -	
1 *Serg. maj.*	292 -	80 C.		.	292 -	80 C.
1 *Cap. four.*	225 -	70 -		.	225 -	70 -
6 *Serg.*	1,354 -	20 -	5	.	1,128 -	50 -
12 *Cap.*	1,976 -	— -	10	.	1,647 -	— -
180 *Sold.*	19,764 -	— -	136	.	14,932 -	80 -
5 *Tamb.*	732 -	— -	3	.	439 -	20 -

III. Klasse.				IV. Klasse.		
1 *Capit.*	1,600 Fr.			.	1,600 Fr.	
1 *Lieut.*	1,200 -			.	1,200 -	
1 *Souslieut.*	800 -			.	800 -	
1 *Serg. m.*	292 -	80 C.		.	292 -	80 C.
1 *Cap. four.*	225 -	70 -		.	225 -	70 -
4 *Serg.*	902 -	80 -	3	.	677 -	10 -
8 *Cap.*	1 317 -	60 -	6	.	988 -	20 -
101 *Sold.*	11,089 -	80 -	84	.	9,223 -	20 -
2 *Tamb.*	292 -	80 -	2	.	292 -	80 -

partement; zur Stellung der Wachen vor dem Präfekturgebäude, den Archiven, den Bettel- und Zuchthäusern, und Gefängnissen bestimmt, und den Präfecten in Beziehung ihrer Anwendung, den Obersten der Gensd'armen aber in Rücksicht ihrer innern Einrichtung untergeordnet sind, dabei werden sie beim Eindringen des Feindes zur Vertheidigung der Festungen gebraucht.

Nationalveteranen und Veteranenlager.

Endlich kommt man durch die langen Glieder der Französischen Heere zu den Nationalveteranen, unter welche die treten, welche 24jährige Kriegsdienste, Wunden und Krankheiten wegen des Dienstes erhalten, gelten machen wollen; sie bilden 10 Halbbrigaden, jede von 3 Bataillon, und jedes Bat.

Compagnies de réserve.

V. Klasse.				VI. Klasse.		
1	*Capit.*	1,600 Fr.				
1	*Lieut.*	1,200 -				1,200 Fr.
1	*Serg. m.*	292 - 80 C.				
1	*Cap. four.*	225 - 70 -				225 - 70 C.
2	*Serg.*	451 - 40 -		1		225 - 70 -
4	*Cap.*	658 - 80 -		2		329 - 40 -
50	*Sold.*	5,490 - — -		30		3,294 - — -
1	*Tamb.*	146 - 40 -		1		146 - — -

Alle 6 Klassen in Ganzen 8,794 Mann.

Moniteur supplément au Nro. 311, an XIII.

von 6 Kompagnien [11]), wovon ein Theil nach Römersitte in Veteranenlagern liegt, welche in der 26sten und 27sten Militärdivision zwischen Jülich und Mainz, und Alessandria und Fenestrelles errichtet sind. Zu diesen 5 Lagern [12]) sind für 10 Millionen Nationalgüter angewiesen, wovon jeder

11) Zu einer Halbbrigade gehören:

1	*Chef de brigade* . .	13 Fr.	$33\frac{1}{3}$ C.
3	*Chef de bat.* . . .	6 -	$66\frac{2}{3}$ -
1	*Quart. maît.* . . .	5 -	$33\frac{2}{3}$ -
1	*Capor. tamb.* . . .	— -	55 -
1	*Maître arm.* . . .	— -	30 -
1	- - *tailleur* . . .	— -	30 -
1	- - *cordon.* . . .	— -	30 -
18	*Cap. en prem.* . . .	4 -	$16\frac{2}{3}$ -
18	- - *sec.*	3 -	$33\frac{1}{3}$ -
18	*Lieut. en prem.* . .	2 -	$77\frac{7}{9}$ -
18	- - - *sec.* . . .	2 -	50 -
18	*Serg. maj.* . . .	— -	80 -
54	*Serg.*	— -	62 -
18	*Cap. four.* . . .	— -	62 -
108	*Capor.*	— -	45 -
1,080	*Veterans*	— -	30 -
36	*Tamb.*	— -	40 -

12) Jedes Lager besteht aus:

1	*Chef de bataillon.*
4	*Capit.*
4	*Lieut.*
4	*Souslieut.*
8	*Serg.*
16	*Capor.*
368	*Soldats.*

Veteran so viel Land mit einem eigenen Hause erhält, dafs der reine Ertrag davon der Pension gleich kommt, welche er bezieht. Seine Witwe behält den Genufs des Grundstücks auf Lebzeit und seine Kinder erben es in bestimmten Fällen. Uebrigens ist das Lager mit einem Graben eingeschlossen und seine Einrichtung durchaus militärisch. So herrlich die Römischen Kolonien aufblühten, als die nachgebornen Söhne der Römer aus dem ländlichen väterlichen Hause dorthin ihre heiligen Penaten, Sparsamkeit und treuen Arbeitsfleifs, hintrugen, so wenig gediehen die spätern Kolonien, welche nicht der Hang des Volks zu Landeigenthum, sondern eine die Vorfahren nachäffende Staatsthorheit stiftete, die Soldaten hatten keinen Sinn mehr für ländliche Arbeiten, und verliefen sich [13]), — welchen von beiden die Französischen Veteranenlager folgen werden, wird die Erfahrung bald zeigen.

Die gesammte Französische Landmacht be-

13) Vergleiche die Darstellung des Karthaginensischen Kolonialwesens in den Ideen über die Politik, den Verkehr und Handel der vornehmsten Völker der alten Welt, des mit dem klassischen Alterthum und der neuesten Staatengeschichte gleich vertrauten Herrn Professers Heeren, 2ter Theil S. 51. Göttingen 1804; und Grundzüge des Römischen Finanzwesens 2ter Bd.

steht nach den neuesten statistischen Angaben in Ganzen aus . . 610,976 Mann [14]), wovon . . . 18,418 Offiziere; $\frac{6}{8}$ bis $\frac{7}{8}$ Infanterie, $\frac{1}{8}$ Kavallerie, $\frac{1}{30}$ Artillerie, $\frac{1}{60}$ Ingenieur sind, und den Generalstab bilden 120 Division - und 240 Brigadegenerale, 120 *Adjudans comm.* 840 *Aides de camp*, 200 *Adjoins à l'état major*, 136 *Inspecteurs aux revues*, 274 *Commissaires des guerres* [15]).

Invalidenhäuser.

Das Nationalinvalidenhaus mit seinen Nebenanstalten (*succursales*) ist auf 3000 Invaliden berechnet, welche Wohnung, Kleidung und Nahrung auf Kosten des Staats, und auſserdem zu ihrem Vergnügen eine Pension erhalten [16]).

14) Die Geburtslisten von an X, geben 560,743 Knaben nach Ockhart's Europens monarchischen und republikanischen Staaten, 3te Lieferung, und würde also, wenn 30,000 Rekruten jährlich gebraucht werden, der 18te Knabe dienen müssen.

15) Da die Besoldung dieses ganzen Personals schon oben angeführt ist, so bemerken wir hier nur zur Ergänzung, daſs der General en Chef täglich 111 Fr. $11\frac{1}{9}$ C. erhält.

16)

Chef de brigade . .	50	Fr. monatlich.
Chef de bat. . . .	30	-
Capit.	16	-
Lieut.	12	-
Mar. d. l. chef . .	8	-
Sousofficier . . .	6	-
Soldats	5	-

Pensionen.

Pensionsfähig macht 30jähriger Kriegsdienst, Wunden und Schwachheit wegen des Kriegsdienstes erhalten.

Die höchste Pension [17]) ist mit 50jährigem Kriegsdienst verbunden, dann sinkt sie mit jedem Jahr um $\frac{1}{20}$ bis zum 30jährigen Kriegsdienst, bei

17) *Maximum de la Solde de rétraite à 50 ans.*

Général de division . . .	6,000 Fr.	
— — *brigade* . . .	4,000 -	
Adj. com. chef de brig. . .	2,400 -	
Chef de bat. ou d'escadron .	1,800 -	
Capit.	1,200 -	
Lieut.	900 -	
Souslieut.	700 -	
Adj. sousoffic.	600 -	
Serg. m. ou mar. d. L. chef .	365 -	
Serg. ou mar. d. L. . . .	273 -	75 C.
Cap. ou brig.	219 -	
Soldats de toute armée . .	181 -	50 -
Inspect. en chef aux revues .	6,000 -	
Inspect. aux revues . . .	4,000 -	
Sousinspect.	2,400 -	
Commissair ordonnateur . .	3,600 -	
Commissair de guerre . .	1,800 -	
Adjoint aux comm. . . .	900 -	
Officier de santé en chef .	3,600 -	
— — *en prem.* . .	1,800 -	
— — *en sec.* . .	900 -	
— — *en trois.* . .	600 -	

Vor dem letzten Kriege genossen 56,265 Militärpersonen 22,128,188 Fr. Pension.

welchem sie die Hälfte der höchsten Pension ausmacht.

Wunden, wodurch ganze Glieder verloren gegangen sind, geben Anspruch auf die höchste, Wunden und Schwachheiten, welche den Gebrauch eines Gliedes völlig rauben, auf die halbe, Wunden und Schwachheiten, welche dienstunfähig machen, auf $\frac{1}{4}$, und nach dem 20sten Dienstjahre für jedes Jahr noch auf $\frac{1}{30}$ der übrigen $\frac{3}{4}$ der Pension.

Die Offizierwitwen erhalten $\frac{1}{4}$ der Pension, worauf ihre Männer hätten Anspruch machen können. Die Unteroffizier- und Soldatenwitwen $\frac{1}{3}$, die Waisen treten in die Stelle der Witwen bis zum 20sten Jahre.

Das reduzirte Militär bezieht die Hälfte der höchsten Pension.

Belohnungen.

Zur Belohnung der Tapferkeit erhalten Grenadiere und Soldaten Ehrenflinten mit Silber besetzt, mit der Inschrift ihres Namens und der That, wofür Tambour Trommelstöcke, Kavalleristen Ehrenkarabiner, Kanonier goldene Grenaden, und Offiziere, höchst selten Gemeine, Ehrensäbel, doch können diese nicht von den Generalen, wie die übrigen Ehrenwaffen, sondern nur durch das Kriegsministerium bewilligt werden.

Die Zahl dieser Belohnungen darf auf die Halb-

brigade Infanterie und die Artillerieregimenter nicht über 30, bei der Kavallerie nicht über 15 betragen. Ehrensäbel werden nur an 200 gegeben; wer ihn trägt, erhält doppelten Sold, wer die übrigen Ehrenwaffen empfängt, geniefst eine Zulage von 5 C. täglich. Zu diesen Belohnungen sind nun noch aufserordentliche Soldverwilligungen (nach Art der Römischen Donativen!) gekommen.

Ehrenlegion.

Die Errichtung der Ehrenlegion soll die schwere Aufgabe lösen, die Gleichheit der Stände, also die Bedingung der Republik in die Stuffenordnung der Stände, die Bedingung der Monarchie zu verwandeln. Treffender und schöner hat Niemand das Wesen der Republik und der Monarchie ausgesprochen, als Livius durch den Mund des jungen Römischen Adels, welcher das Königthum zurückwünscht. Die Republik bildet sich aus dem Coordinationsverhältnifs, und sieht nicht aufs Einzelne sondern aufs Ganze, sie braucht und kennt keine Auszeichnung, keine Vorzüge und Gnadenbezeigungen für den Einzelnen, wie keine persönliche Anhänglichkeit, das Gesetz gilt mit eiserner Strenge über und für alle gleich. Die Monarchie geht aus dem Subordinationsverhältnifs hervor, Anhänglichkeit an die Person des Herrn das ist die Haupttugend der alle dienen müssen, und die auf jede Belohnung Anspruch machen kann. Die Anhänglich-

keit der Menge nutzt nichts, ohne Centralverbindung; es sind verbandlose Ringe; nur in einander gefügt bilden diese eine feste Kette, und nur durch Centralpunkte bildet jene ein haltbares Ganze. Hier steht der Einzelne zum Einzelnen, hier muſs die Treue und die Ergebenheit belohnt, die nahe Umgebung mit Vorzügen geschmückt, und ein Strahl von dem Throne auf sie zurückgeworfen werden, damit die entfernte Umgebung den Diener des Herrn erkenne und in dem Diener den Herrn achte. Diese Stufenordnung der Vorzüge der äuſsern Ehre und der Stände hatte sich in Frankreich durch lange Zeiten gebildet; die Revolution stürzte sie um. Aber der neue Herr muſste sie wieder aufführen, wenn er Herr bleiben wollte, und so leicht auch die Anhänglichkeit der Grenadiere den Weg zum Throne bahnte, so konnten sie doch nur einen Flammenweg, wie die Lava, bahnen, um den noch mancher hinab zum Krater führt. Die Centralpunkte der treuen Anhänglichkeit an die Person des Kaisers muſsten durch alle Stände bestimmt, fest und stark genug abgesteckt werden, damit alles in unwandelbarer Abhängigkeit gehalten, jeder falsche Schwung in dem bürgerlichen Gewebe sogleich am nächsten Centralpunkt gefühlt, und sein äuſserster Kreis durch eine leise Bewegung von oben in gewaltige vollständige Schwingung gesetzt würde. Das that vormals der Adel, als das Gewerbe des

Landbaues das einzige Gewerbe der Nation war; aber er erfüllte seinen Zweck nicht ganz mehr, als neben der ländlichen die städtische Gewerbsamkeit aufblühte, weil er in dieser nur in England eingreifen kann, in keinem andern Lande; dort sind daher alle Stände aufs festeste verschlungen' welche in allen übrigen alten Staatsformen getrennt sind. So herrlich der Adel hier das platte Land zusammenhält, so wenig ist für Centralpunkte unter den städtischen Einwohnern gesorgt, und gerade für den Volkstheil nicht gesorgt, welcher mehr der Welt als einem bestimmten Staate angehört, und am meisten zu Veränderungen geneigt ist. Der Kaufmann findet mit seinem Vermögen überall günstige Aufnahme, und sind seine Verbindungen im Auslande einmal fest gebildet, so ist es für den Gang seiner Handlung gleichgültig, ob er selbst in London oder Paris, in Wien oder Berlin, in Petersburg oder Lissabon wohnt, wie Hopen's Beispiel zeigt; auch die künstliche Hand des Zunftgenossen wird überall belohnt, wohin er kommt, findet er Unterstützung, Arbeit und Erwerb; nicht so der Landmann, mit dem Verlust seines Grundstücks wird er zum Bettler, und das reichlichste Tagelohn in der Fremde kann ihn mit seiner Familie nur kümmerlich ernähren. Es braucht also in keiner Staatsverfassung künstlicher Mittel, um die Landleute in Ruhe und Gehorsam zu erhalten, so lange

man ihre Saaten nicht zerdrückt, und ihnen für ihre saure Arbeit nur nicht weniger als Sklavenlohn läſst; aber der kunstvollsten Maschinerie bedarf es, um die wogende Volksmasse groſser Städte vor stürmischem Aufbrausen zu bewahren; der Adel kann hiebei nur Nebendienste leisten, das Militär zwar die Stürme niederschlagen, aber ihre Veranlassung nicht wegräumen, nur die Zunfteinrichtung, welche die jüngern Gildegenossen der Aufsicht weniger ansäſsigen und der begütertsten Innungsmitglieder, und diese wiederum der Aufsicht eines Regierungsbeamten unterwirft, ist hiebei von vortrefflicher Wirkung; aber dennoch fehlt noch immer ein nahes starkes Interesse, welches dem Monarchen die treue und feste Anhänglichkeit der angesehensten und mächtigsten Mitglieder dieser Stände sichert, und sie an seine Person bindet. Die jetzige Französische Regierung hat bei der Bildung der neuen Unterstützungspunkte für die monarchische Verfassung hierauf sorgfältig Rücksicht genommen, Zünfte und Innungen sind der Sache nach wieder hergestellt, als die ersten und allgemeinsten Centralpunkte; Gewerb- und Handelskammer auſserdem als 2ter Vereinigungsring, welcher in den ersten eingreift, errichtet, und in diesen faſst wieder der Departementsrath und die gesetzgebende Versammlung. In allen diesen bildet endlich den nächsten Centralpunkt gegen den Thron zu die Ehrenlegion, welche

sich über alle Stände erstreckt, und die einsichtsvollsten, angesehensten und vorzüglichsten Bürger aus allen Volksklassen und allen Reichsdepartementen, Soldaten, Landwirthe, Prediger, Fabrikanten, Aerzte, Kaufleute und Handwerker durch Ehrengehalt und Auszeichnung über ihre Mitbürger erhebt, und an die Person des Kaisers durch das stärkste Interesse kettet [18]).

Die Grundanlage der Ehrenlegion ist auf 16 Kohorten berechnet, wovon jeder ein Einkommen von 200,000 Fr. an Nationalgütern angewiesen, und das Ehrengehalt von Jedem der

7	Grofsoffiziere zu	5000 Fr.
20	Kommandanten . . .	2000 -
60	Offiziere	1000 -
538	Legionäre	200 -

auf Lebzeit bestimmt ist. Jede Kohorte hat ihren eigenen Pallast, (gröfstentheils die vormaligen Wohnungen der Erzbischöfe etc.) worin ihr Chef wohnt und ihr Verwaltungsrath seinen Sitz hat, aufserdem ist mit ihr ein Gebäude verbunden, zur gemeinschaftlichen Wohnung für die Mitglieder der Kohorte, welche sich dahin zurückziehen wollen.

Der Verwaltungsrath der Ehrenlegion besteht

18) *Annuaire de la Légion d'honneur pour l'an XIII. de l'imprimérie du corps legislatif chez Perlet, rue de Tournon à Paris. 2 vol. 1800. 2 Fr.*

aus 7 Mitgliedern, und ihr Chef ist der Kaiser selbst, dem jedes Mitglied besonders schwören muſs, und dann die Insignien der Ehrenlegion trägt.

Das Groſskreuz der Ehrenlegion wird aber, wie es seyn muſs, wenn es Werth haben und ihn behalten soll, auſser der kaiserlichen Familie nur 60 Französischen Groſsen ertheilt, und mit groſser Auswahl auswärtigen Staatsmännern und Generalen überschickt, doch ohne daſs damit Einkünfte verbunden wären [19]), dagegen sind auch fremde, vorzüglich Baiersche Offiziere, nach dem letzten Kriege zu Mitgliedern der Ehrenlegion ernannt, welche dann das Gehalt ihrer Stelle beziehen.

Geschäftsbehandlung in dem Departement des Kriegsministers und des Kriegsverwaltungsministers.

Der Kriegsminister und der Kriegsverwaltungs-

19) K. Rede an die Groſsoffiziere der Ehrenlegion, am 21. Pluviose an XIII. „*La grande décoration vous rapproche de ce trône sans exiger des sermens nouveaux; elle ne vous impose point de nouvelles obligations. C'est un complément aux institutions de la Légion d'honneur. Cette grande décoration a aussi un but particulier, celui de lier à nos institutions des différens Etats de l'Europe et de montrer le cas et l'éstime que je fais, que nous faisons de ce qui existe chez les peuples nos voisins et nos amis.*“ — *Dec. du 10. pluv. an XIII. Ils — les étrangers — peuvent la recevoir sans être membre de la légion. Nr. 133* des Monit. 1805

minister theilen sich auf folgende Art in die Geschäfte.

Für ersteren gehört: das Konskriptionswesen, und alles, was auf die Organisation, Kriegszucht und Polizei der Armeen Bezug hat, zweitens Märsche, Revüen, Sold, Belohnungen und Verwilligungen zur Equipage und zum Ausrücken ins Feld, Anstellungen und Beförderungen, wie Entlassungen mit Pension oder halben Sold, das Personelle und Materielle des Artillerie- und Geniewesens, die Verwilligung der aufserordentlichen Ausgaben, welche beim Militärwesen vorkommen, und das Rechnungswesen über alle diese Verwaltungszweige.

Der Kriegsverwaltungsminister behandelt mit 5 Staatsräthen die Geschäfte, welche sich auf die Verpflegung des Militärs, auf die Militärhospitäler und die Equipirung, auf die Anstellung des Personals, und das Rechnungswesen dabei beziehen.

Auch hiebei ist auf den Französischen Nationalcharakter grofse Rücksicht genommen, dem Soldaten wird alles, was er braucht, an Kleidung, Verpflegung und Waffen geliefert, und das nicht einmal von den Generalen und Hauptleuten, sondern von den Verwaltungsräthen. Seinem Leichtsinn ist nur überlassen, sich das anzuschaffen, was er aufser den nothwendigsten Bedürfnissen braucht. Di eLieferungen für das Militär sind nach 10 Klassen (*masses*) genau bestimmt. Speisung, Brot und

Suppe [20]), Etappen, Feurung und Feldgeräth, Quartier und Kasernen, Uebungslager, Hospitäler, Hemde, Strümpfe und Unterhosen, (für diese Lieferungen sorgt der Brigadeverwaltungsrath unter Aufsicht des Centralverwaltungsrathes) Generalmasse, (Kleidung, wofür 3 Generaldirektoren, Kaufleute oder Fabrikanten in Absicht des Zeugankaufs sorgen[21]) und Equipirung) Fourage und Remonte [22]).

Kriegsgerichte.

Jede Militärdivision hat ihr bleibendes Kriegsgericht aus 7 Mitgliedern: 1 Brigade-, 1 Bataillonchef, 2 Kapitainen, 1 Lieutenant, 1 Souslieutenant und 1 Unteroffizier, dem beständig ein Ka-

20) Um den Soldaten Suppe zu verschaffen, müssen die Departemente wiederum einen Theil der Einkünfte ihrer Gemeingüter und Steuern abliefern, dieses ist überhaupt das gewöhnliche Verfahren, um neue Ausgaben zu decken.

21) Ihr Gehalt ist 10,000 Fr. für Jeden.

22) Die umständlichere Berechnung dieser Massen findet sich in der *statistique gén. T. 4 p. 325. ff.*

Für Feurung etc. . .	9 Fr. 50 Ct.
Für Hemde Abzug .	- - 5 - 8 -
Für Remonte . .	60 - 90 - — -
Für Kleidung, Equipirung	35 - 83 - 2 -
Für Fourage . .	5 - 9 *kilogr.* Heu
	5 *kilogr.* Stroh
	$6\frac{1}{2}$ - $9\frac{1}{2}$ *lit.* Hafer.

pitain als Regierungskommissär zugeordnet ist, seine Sitzungen sind öffentlich. Soll über Einen Generalkriegsgericht gehalten werden, so muſs es in diesem Fall aus 1 General bestehn, der *en chef* kommandirt hat, aus 3 Division - und 3 Brigadegeneralen. Von den Kriegsgerichten geht die Anrufung an das Revisionsgericht jeder Division, in diesem sitzen 1 General, 1 Brigadechef, 1 Bataillonchef und 2 Kapitaine, welche nur über die Rechtmäſsigkeit der Anrufung erkennen, wird sie begründet gefunden, so geben sie die Akten binnen 24 Stunden zum weitern Erkenntniſs an ein zweites Kriegsgericht ab, wird die Anrufung verworfen, so geht das Erkenntniſs an das erste Kriegsgericht zurück, und wird sogleich vollzogen, wenn nicht die Gnade des Kaisers angerufen wird.

§. 5.

Seewesen.

Fürsorge der Regierung für das Seewesen.

Der Kaiser von Frankreich buhlte um die Gunst Neptun's mit einem Aufwand von Schätzen und Kunst, wie er sich nur von dem Französischen Boden und der Anstrengung der Französischen Nation erzwingen lieſs. Die Zierde der Waldungen weihte er ihm ausschlieſslich, gab der Kunst des Schiffbaues

eine Vollendung, die selbst England bewundern mufste, ermunterte durch reichlichere Belohnungen, als er sonst für öffentliche Dienste bewilligte, zum Seedienst, und knüpfte an den Sieg den höchsten Preis. Vergeblich. Unerweichlich war der Groll des Gottes der Meere gegen den Liebling des Kriegsgottes. So weit das Seewesen vom Lande aus getrieben werden konnte, schuf des Kaisers Donnerwort überall Lebendigkeit und die trefflichste Ordnung, aber den Nationalsinn der Engländer, welcher Wasser und Wasserfahrten vor allem liebt, konnte er der Französischen Nation nicht geben. So oft die Französischen Flotten auch nach seinem Willen ihre Widergeburt feierten, so zerschlug sie der Englische Dreizack im furchtbaren Schlage, wenn sie sich auf offnem Meere zeigten, nach dem todtschwangeren Befehl, an dessen Erfüllung die Erhaltung von England, Ehre und Leben seiner Admirale hängt, Frankreichs Handel und Schifffahrt von Grund aus zu zerstören; mit seinen Schiffen, wo sie sich finden, ohne Rücksicht auf Zahl und Stärke zu schlagen, und in der Schlacht zu siegen und im Siege alles zu zerstören; dies soll, dies mufs erreicht werden, selbst mit dem Untergang der Englischen Flotte; woran nichts liegt, denn neue Schiffe giebt die Thätigkeit der reichen Werfte wieder, und leicht ersetzt die gefallenen Matrosen der Zuflufs wieder von 20,000 eigenen Handels-

schiffen, und vom Auslande durch Gold. So kann England nichts gefährlich werden, als der Frieden, welcher den Einrichtungen des Kaisers von Frankreich Frucht zu treiben erlaubt.

Seepräfekten.

Frankreichs Küstenland mit seinen 98 Hafen, welches sich jährlich durch das Zurücktreten der drei grofsen Meere, die es einfassen, erweitert, ist in 7 Arrondissement getheilt, nach den 7 gröfsten Hafen, Dünkirchen, Havre, Brest, Orient, Rochelle, Toulon und Genua. Ueber jedes ist ein eigener Seepräfekt gesetzt, unter welchem das sämmtliche Seewesen steht, und der Verwaltungsrath arbeitet; diese 7 Arrondissement zerfallen wieder in 84 Quartiere, in welchen Syndicen die Befehle der Präfekten zur Vollziehung bringen, und die Aushebung für den Seedienst geschieht, wie folgt:

Seedienstpflichtigkeit.

Jeder Schiffer, welcher die See befährt, oder die Flüsse, so weit sie Seewasser halten, oder Seefahrer tragen, sind vom 10ten bis zum 50sten Jahre seedienstpflichtig, aber (wie die Römischen Küstenbewohner *sanctam immunitatem militiae* hatten) vom Landdienst frei; bei der Aushebung werden erstlich die Unverheiratheten, zweitens die Witwer, drittens die kinderlos Verheiratheten, und in de-

ren Ermangelung erst viertens die Familienväter genommen.

Wer sich mit der Schifferei abgiebt und zum Seedienst eingeschrieben ist, erhält, obgleich er auch nicht auf Kriegsschiffen gedient hat, Pension für sich, Witwe und Kinder, wenn er nur durch Schifferei dienstunfähig geworden ist. Wie muſs dadurch dies Gewerbe sich heben, und die Zahl der eingeschriebenen Seedienstpflichtigen (jetzt nicht 100,000) sich mehren, wenn nur Ruhe wäre! !

Alle Handwerker, welche bei den Schiffbauten gebraucht werden können, sind gleichfalls von der Konskription frei, und müssen dagegen, ihre Dienstzeit über, auf den Werften arbeiten.

Organisation des Seewesens.

Der Seedienst selbst hat folgende Organisation:

8	Viceadmirale	=	Divisionsgenerale.
16	Kontreadmirale	=	Brigadegenerale.
150	Schiffskapitaine	=	Brigadechef.
	— von Fregatte	=	Bataillonchef.
400	Schiffslieutenante	=	Kapitaine.
600	*Enseignes de vaisseau*	=	Lieutenante.

200 *Aspirans de la marine* kommen in die groſsen Seeschulen, machen eine Küstenfahrt auf einer Unterrichtskorvette, dann eine Seefahrt auf einer Fregatte, und werden auf Kosten des Staats 2 Jahr unterhalten, dann aber, nach bestandener

Prüfung über ihre Kenntnisse vom Seewesen, auf die Kriegsschiffe vertheilt.

Der Hafen- und Arsenaldienst hat 4 Abtheilungen. Schiffbau, Hafenarbeit, Artilleriepark, Verwaltungs- und Rechnungswesen, und steht in jedem Arrondissement unter 1 Militärchef und mehreren Adjudanten, oder bloſs unter Adjudanten.

Das Schiffsbauwesen leitet: 1 *Inspect. général*, 6 *Chefs de construction*, 7 *Ingénieurs en prém.*, 7 *Ing. en sec.*, 18 *Sousingen. en pr.*, 18 *Sousing. en sec.*, 4 *Eleves*, unter ihnen arbeiten 8 Kompagnien Werkleute zu Brest, 5 zu Toulon, 5 zu Rochefort, 2 zu Orient.

In keinem Dienstverhältniſs sind die Stuffenordnungen schärfer und vielfacher bestimmt, als bei dem Seedienst. Er fängt mit den *Mou·es* an, jungen Burschen von 10 bis 13 Jahren in der ersten Klasse, und über 13 Jahr, welche 18 Monat in See gewesen sind, in der zweiten Klasse; dann kommt er zu den *novices*, deren erste Klasse ein Jahr als *mousses* gedient und 6 Monate als *novices* zur See, und deren zweite Klasse 1 Jahr als *novice* in See gewesen seyn muſs; dann folgen erst die Matrosen in 4 Klassen, und über diese haben wieder die *Gabiers* den Rang; dann kommen die *Officiers marıniers de manoeuvres* in 4 Graden: *Quartier maitres*, *contre maitres*, *second maitres* und *maitres*; die *Offic. mar. de canonage* in 3 Graden:

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

V.

Chef de pièce, *second maître* und *maître*; die *Officiers mariniers de timonerie* in 3 Graden: *aide*, *second maître*, *maître*; und die *Offic. mar. de charpentage*, *de calfatage et de voilerie*, als: *aide*, *second maître* und *maître*; mit den Piloten gleichfalls in drei Klassen, welche nicht ohne Prüfung angestellt werden, und erst nach 30 monatlicher Seefahrt hinaufrücken.

Zu der Seeartillerie gehören 2 Regimenter von 4, und 2 Regim. von 2 Bataillonen, 4 Kompagnien Werkleute und 2 Kompag. angehende Kanonier [1]).

Die Verwaltung und das Rechnungswesen steht nach dem Umfang der Geschäfte in den verschiedenen Hafen unter 1 *Chef d'Administration*, oder, wo dieser wegfällt, unter Prinzipalkommissären, Kommissären, Souskommissären, Kommis und Magazinverwaltern, welche der Seeminister ernennt.

Beförderung unter den Seeleuten.

Die Beförderungen unter den Seeoffizieren und Seeleuten geschehen, wie bei dem übrigen Militär.

Seekriegsgerichte.

Dagegen ist aber die Gerichtsverfassung verschieden; das Erkenntniſs über Schuld oder Un-

1) Siehe Anlage Nr. IV.

schuld hat die Militär-Jury [2]); über die Strafe das Kriegsgericht [3]) (*conseil de justice*); über Eisen- und Todesstrafe aber nur das Martialgericht [4]), von dem die Anrufung an den Kassationshof geht. Stehende Martialgerichtshöfe sind [5]) zu Brest, Toulon, Rochefort und Orient. Ueber die Rechtmäſsigkeit der Prisen erkennt das Prisengericht zu Paris, die übrigen Streitigkeiten zwischen dem Kapitain und den Eigenthümern der Kaper entscheiden die Handelsgerichte.

Pensionen.

Wegen der Pensionen können wir uns auf das oben Gesagte beziehen, und gehen daher zu den Belohnungen über, welche die Seeleute erhalten.

Belohnungen.

Jedes genommene feindliche Schiff gehört der Flotte oder dem Schiffsvolke, welche es nahm, und

2) Für gemeine Seeleute 1 Offizier, 3 Schiffsmeister und 3 Matrosen; für die Schiffsmeister 2 Offiziere und 5 Schiffsmeister.

3) 5 Offiziere, und wenn diese nicht vorhanden sind, so ergänzt es sich aus den Schiffsmeistern. Bei Offizieren vertritt das Kriegsgericht die Stelle der Jury.

4) 11 Offiziere.

5) Der Seepräfekt, 2 Assessoren und 1 Regierungskommissär.

der Staat hat nur das Recht, es dem Schiffsvolke abzukaufen, und zahlt dann für jede Kanone auf einem Kriegsschiffe von 90 Kanonen 5000 Fr.

von 60 bis 80 Kanonen . . . 4000 -

von 20 bis 60 Kanonen . . . 3500 -

sind sie durch Entern genommen, auf jede Kanone 200 Fr. mehr; für kleinere Schiffe aber, was ihre Schätzung beträgt. Alle Waaren und Sachen, außer den Kriegsbedürfnissen, bleiben demnach, auch bei diesem Verkauf, dem Schiffsvolke, welches überdies für jedes gesenkte Schiff

von der Linie [6]) auf jede Kanone . 800 Fr.

für die übrigen Kriegsschiffe . . 600 -

für die Kaper 400 -

6) Die Linienschiffe theilen sich im Französischen Seewesen

1. In Linienschiffe vom 1sten Range, 130-163 Fuſs lang, 44 Fuſs breit, 20 Fuſs 4 Zoll tief, und führen 70 - 120 Kanonen, und können eine Last von 3 M. Pfd. tragen.

2. In Linienschiffe vom 2ten Range, 110 - 120 Fuſs lang und auf eine Last von 22 - 2400,000 Pfd. berechnet.

3. In Linienschiffe vom 3ten Range, 110 Fuſs lang, für eine Last von 16 - 1800,000 Pfd.

Fregatten sind Kriegsschiffe von leichterer Bauart und geschwinderem Segeln, sie führen 16 - 48 Kanonen.

Galioten sind entweder Schiffe von 85′ - 90′ Länge, oder führen nur 1 Mast, 2 - 3 Kanonen und 36 - 40 Matrosen, um schnell zu segeln, und zur Kommu-

vergütet erhält, und diese Belohnungen gehen auf die Erben der Gebliebenen über.

Die Bemannung der Schiffe, welche allein zu Kapereien ausgerüstet sind, erhält $\frac{1}{3}$, von deren Er-

nikation gebraucht werden zu können; oder sind offene Schiffe mit Batterien zum Bombardement.

Korvette heifst jedes kleine Kriegsschiff von 6-18 Kanonen, die Schebecken werden nur im Mittelmeer gebraucht, führen 16-30 Kanonen und werden durch Seegel und Ruder bewegt. Die Galeeren haben zwei Maste, eine Länge von 132', eine Breite von 18', eine Tiefe von 5'-10'' und an jeder Seite 25-30 Ruderbänken.

Die Bemannung der Schiffe ist im Kriege für:

	Linienschiffe.						Korvetten von
Etat major von	118 K.	110 K.	80 K.	74 K.	Fregatten		26 Kan.
Capit. de vaisseau	1	1	1	1		-	
Cap. de freg.	1	1	1	1	1	1	-
Lieut. de vais	6	6	5	4	3	2	1
Enseignes	9	9	7	7	4	4	4
Officiers de la garnison	2	2	1	1		1	1
Agens compt.	1	1	1	1		1	1
Officiers de sant. en chef	1	1	1	1		1	1
Equipage							
Aspirans	9	9	9	7	6	5	3
Offic. mar. *de man.*	33	33	27	25	13	11	10
Offic. mar. *de canon.*	77	73	55	49	26	22	17
Offic. mar. *de timoner*	18	18	15	13	9	9	9
Pilotes ctiers	2	2	1	1		1	1
Offic. de charp.	9	8	8	5	4	3	2
Mar. de calfate	9	8	8	4	4	3	2
- - voilerie	5	5	4	4		3	3
Matelots	484	456	400	304	190	98	80
Novices	161	150	125	101	40	32	26
Mousses	80	75	60	50	26	22	18
Soldats	180	170	130	100	45	35	30
	1083	1028	897	698	319	265	209

träge, der Prisen, sind die Schiffe zugleich Handelsschiffe nur $\frac{1}{50}$; auf jeden Fall müssen sich die Eigenthümer $\frac{1}{10}$ des Gewinns für die Invalidenkasse abziehen lassen.

Außerdem erhalten die Kaper für jeden Gefangenen auf Handelsschiffen . . . 40 Fr.

für jede Kanone auf Handel- und Kaperschiffen bis 12 Kanonen . .	110 -
darüber	160 -
für die Gefangenen	48 -
für bloſse Kaper auf die Kan. unter 12	160 -
und über 12 Kanonen	240 -
für jeden Gefangenen	50 -
für dreimastige Schiffe bis 12 Kanonen	246 -
darüber	360 -
für jeden Gefangenen	60 -

vom Staate vergütet, auf dessen Kosten auch die Verpflegung aller Seeleute von jedem verunglückten Schiffe bis zu ihrer Heimath geschieht.

Navigationsakte.

Hiezu kommt denn endlich die Französische Navigationsakte, nach welcher die Schiffe fremder Nationen mit $\frac{3}{4}$ ihrer Nationalmatrosen bemannt und nur einheimische Produkte in Französische Hafen führen müssen, wenn nicht Schiff und Laden verloren gehen soll, sie müſsten sonst auf

Rechnung der Französischen Regierung, oder rohe Englische und Spanische Wolle, rohe Seide, Gold und Silber, Kochenille und Indigo geladen haben; auch dürfen sie unter gleicher Strafe keine Französische Waaren von einem Französischen Hafen zum andern fahren.

Telegraphen.

Noch verdient hier der Telegraphenanstalt Erwähnung, zu deren Einrichtung wahrscheinlich eine Stelle im Polybius den Herrn Chappe († 1804) geführt hat. Durch diese Anstalt werden die wichtigsten See- und Kriegsplätze in Verbindung mit Paris gesetzt, und Befehle und Nachrichten über eine Strecke von 100 und mehr Meilen in 3 Stunden ertheilt. Die Telegraphen sind zu Paris auf dem Louvre, auf den Thürmen von St. Sulpice und auf dem Marinehotel.

§. 6.

Gesetzgebende Gewalt.

Antheil der Nation an der gesetzgebenden Gewalt.

Wir treten nun aus dem betäubenden Geräusch der ungeheuren Werkstätte, welche der Staatsanstalt ihre Bedürfnisse liefert, aus dem Geräusch

Zu Seite 106 des zweiten Theils.

Anlage Nr. IV.

Diese Ausgabe bildet sich, wie folgt:

1) *Fonds généraux.*

Dette publique	91,745,134	Fr.
Maison de l'empereur . .	22,616,667	-
Princes français . . .	1,833,333	-

Guerre Ministère.

Administration gén. et int. .	1,065,464	-
Solde d'activite et pain de la soupe	102,615,622	-
Solde de retraite et de reforme .	24,000,000	-
Artillerie	8,913,408	-
Genie	11,081,414	-
Garde imper. (masses) . .	5,341,986	-
Dépenses diverses . . .	5,707,283	-

Administration de la guerre.

Administr. gén. et int. . .	660,000	-

Masses.

Boulangerie	17,608,000	-
Fourrages en nat. . . .	17,972,800	-
Indemnités en fourr. . .	2,590,000	-
Etapes, convois et transp. .	7,530,855	-
Chauffages des troupp. . .	6,078,407	-
Habillemet et equipem. . .	13,098,725	-

Lits militaires . . .	2,195,000	Fr.
Indemnités de logem . .	3,269,892	-
Hôpitaux	1,679,861	-
Remontes	1,760,500	-
Campement	299,400	-
Fournitures extraordin. . . .	17,002,217	-
Invalides	2,519,745	-
Depenses diverses . . .	1,631,134	-

Marine.

Service intérieur . . .	932,833	-
Approvisionnement . . .	25,547,817	-
Travaux	6,179,893	-
Armemens et desarm. . .	15,635,485	-
Appointemens et solde . .	21,077,543	-
Hôpitaux	1,437,435	-
Chiourmes	479,391	-
Vivres	20,075,636	-
Travaux hydraul. . . .	4,116,930	-
Construct. de l'an XI . .	8,172,500	-
- - - XII . .	608,065	-
Approvis. en marchand. de France	200,000	-
- - - - du Nord	6,075,804	-
Colonies	830,563	-

Intérieur.

Ministres et archives nat. . .	4,708,811	-
Secours et trav. publics . .	783,298	-
Etablissem. d'agric. et de comm.	1,233,319	-

Etablissem. d'instruct. publiq. .	3,404,382	Fr.
- - des sciences et arts .	1,346,402	-
Encouragemens	617,321	-
Ponts et chaussées . . .	134,773	-
Dépenses imprévues . . .	40,141	-
- - a l'occasion du couronnement	869,289	-
Travaux des grandes routes .	2,700,000	-
- - de la route du Simplon	1,450,000	-
- - des grands ponts . .	987,000	-
- - des quais Bonaparte et Desaix . . .	139,000	-
Constructions dans la ville Napol.	207,500	-
Routes de la ville Napoleon .	40,000	-
Desséchement des marais du Contentin	87,500	-
Navigation intérieure . .	210,000	-
Ports marit. de commerce . .	1,950,000	-

Travaux des canaux.

d'Arles	154,000	-
du Rhone au Rhin . .	50,000	-
pour joindre la Vilaine à la Rance	127,000	-
entre Dijon et Dôle . .	166,000	-
du Blavet	123,000	-
du port de Dunkerque . .	275,000	-
Conseil général de commerce .	12,000	-
Communications et routes de l'armés des côtés	460,000	-

Mitglieder der Ehrenlegion mit einem Gehalte von 15,000 Fr. Es erneuert sich alle 5 Jahr zur Hälfte, und theilt sich in drei Abtheilungen: für die Gesetzgebung, das Innere und die Finanzen; seine Präsidenten, wie die beiden Quästoren, ernennt der Kaiser, welcher die Gesetzentwürfe ihm zur Berathschlagung vorlegen läſst, über die Richtung, welche diese Berathschlagungen aber anfänglich nahmen, nicht ohne Miſsfallen war.

Gesetzgebendes Korps.

Nach diesen Berathschlagungen werden die Gründe für und gegen die vorgeschlagenen Gesetze dem gesetzgebenden Korps durch Staatsräthe und Tribunen vorgelegt. Dieses ist aus 300 Deputirten aller Reichsdepartemente zusammengesetzt, und erneuert sich nach 5 Abtheilungen, es stimmt ohne weitere Berathschlagung durch geheimes Stimmensammeln über die Gesetzvorschläge. Jedes seiner Mitglieder hat ein Gehalt von 10,000 Fr., und sein Präsident, vom Kaiser wie die 4 Quästoren ernannt, 100,000 Fr.

Senat.

Die Gesetzentwürfe gelangen von ihm an den Senat, welcher prüft, ob sie konstitutionsmäſsig sind, d. h. auf die Wiederherstellung des Feudalsystems, gegen die Unwiderruflichkeit des Verkaufs

der Nationalgüter, gegen die Rechte des Kaisers und die Würde der Nation nicht abzwecken, und nach 6 Tagen seinen Beschluſs über die Bekanntmachung dem Kaiser vorlegen muſs, welcher dann entscheidet, ob die Bekanntmachung geschehen oder unterlassen werden soll. Der Senat besteht aus den Französischen Prinzen, den groſsen Reichsbeamten, 24 Volksrepräsentanten und so vielen Mitgliedern sonst, als der Kaiser darin aufnehmen lassen will, welcher auch seinen Präsidenten ernennt 2). Die Senatorstellen sind lebenslängig und unnehmbar, mit ihnen ist ein Gehalt von 36,000 Fr. und mit mehreren eine Senatorie (Nationalgut) verbunden.

§. 7.

Vergleichsübersicht der Kosten der Staatsanstalt.

Unter königlicher Regierung nach Necker.

1)	Hofhaltung	34,072,000 L.
2)	Civiletat	108,250,000 -
3)	Landeskultur . . .	32,800,000 -
4)	Bildungsanstalten . . .	3,100,000 -
5)	Schuldenverzinsung . .	182,360,000 -
	Latus	360,582,000 L.

2) Jetzt zusammen 120 Personen.

	Transp.	360,582,000 L.
6) Schuldabtrag . . .		27,000,000 -
7) Militäretat		105,500,000 -
8) Korsika		1,200,000 -
9) Marine und Kolonien . .		45,500,000 -
10) Auswärtige Angelegenheiten		8,500,000 -
11) Gnadenbewilligungen . . .		31,200,000 -
12) Unvorhergesehene Kosten .		3,078,000 -
13) Ständische und Städtische Kosten		28,300,000 -
	Gesammtbetrag . .	610,860,000 L.

Unter kaiserlicher Regierung im Französischen Jahr XIII.

Ergänzungsblatt 4, zu Nr. 123 des Monit. d. J. an wirklich berichtigten Ausgaben. Die detaillirte Rechnung enthalten die Ergänzungsblätter 13 und 14 desselben Moniteurstücks.

Fonds généraux du trésor public.

Dette public et pensions . . .	91,745,134	Fr.
Maison de l'Empereur . .	22,616,667	-
Princes français . . .	1,833,333	-
Guerre (Ministère) . . .	158,725,577	-
Administration de la guerre .	102,896,536	-
Marine	115,142,902	-
Intérieur	23,086,914	-
Latus	516,047,063	-

Administrations temporaires .	1,844,623	Fr.
Dépenses accidentelles . .	23,899	-
Bâtimens du gouvern. . .	1,007,466	-

Versemens à la Caisse d'amortissement.

du fonds d'amortiss. . .	10,000,000	-
pour remboursement de capitaux de cautionnemens .	2,500,000	-
p. remb. d'intérêts de cautionnemens	2,300,000	-

Trésor public.

Traitement de l'Architrésorier .	305,555	-
Service intérieur	3,301,737	-
— extérieur . . .	1,996,155	-
Frais de transport . . .	456,686	-
Taxations des receveurs . .	194,909	-

Relations extérieure.

Service intérieur . . .	568,923	-
— extérieur . . .	3,479,477	-
— accessoire . . .	1,767,841	-

Grand Juge Ministre de la justice.

Traitemens de l'Archi Chancelier	305,556	-
Service intérieur . . .	760,928	-
Tribunal de cassation . .	880,685	-
Procureurs impériaux près les tribunaux	2,393,673	-

Frais de routes de fonctionnaires appelés au couronnement .	282,554	-
Juges et greffiers des tribunaux	10,636,507	-

Police générale.

Service intérieur.

Bureaux du minist. . . .	458,884	-
- - des cons. d'état .	121,303	-
Frais de negotiations	13,330,866	-
Remboursement et restitutions .	1,334	-
2) *Fonds spéciaux.*		
Taxe d'entretien des routes .	5,402,754	-
Dépenses departement . .	18,210,152	-
- - sur le produit de l'octroi de navigation .	75,013	-
- - sur le droit des bacs et bateaux . . .	11,523	-
Dégrèvement sur contributions .	1,214,000	-
Remboursem. du trésor public. .	373,169	-
Bulletin des lois	309,277	-
Menus frais des tribunaux .	846,002	-

Zu Seite 88 des 2ten Theils 1ste Abtheil.

Centralkanal.

Loire — K. de Givers — Rhone — Saone — Goldküstenkanal — Armance — Yonne — Seine — K. v. Orleans — Loingfluſs

Kanal du Midi.

Garonne — K. de Robine

K. de la Fère.

Oise — Seine — Sambre — Maas — Eugensk. — Rhein

Weltmeer. Mittelmeer. K. de la Manche. Weltmeer. Mittelmeer. K. de la Manche. Nordmeer.

	Transp.	516,047,063 Fr.
Cultes	8,621,937	-
Finances	34,581,751	-
Trésor public	6,258,042	-
Rélations extérieures . . .	5,816,241	-
Justice	15,259,903	-
Police générale	579,833	-
Frais de négociations . . .	13,330,866	-
Remboursemens divers . .	1,334	-
Fonds spéciaux.		
Intérieur	23,799,442	-
Finances	1,214,000	-
Trésor public	373,169	-
Justice	1,155,279	-
Totaux des dépenses en numéraire	627,038,860 Fr.	

So nahm denn die Kriegslandmacht unter der königlichen Regierung, wenn man auch Militärpensionen, Hospitalunterhaltung und die Gemeineausgaben darauf hinzurechnet, nicht $\frac{1}{5}$ der sämmtlichen Staatseinkünfte weg, dagegen erfoderte sie ohne die grofsen Kosten, welche die Gemeinen und ihre Kassen von dem Militär hatten, und ohne die Reservelegionen schon $\frac{9}{20}$ des Staatseinkommens im Kaiserthum.

In der Uebersicht der Staatsausgaben unter der königlichen Regierung sind die Chatullgelder des

Königs mit begriffen, wie ein grofser Theil der Ausgaben der Gemeinekassen. Die letzteren haben oft die Befriedigung eines zu dringenden Bedürfnisses zum Gegenstande, als dafs die Bewilligung derselben und die Anlage neuer Gemeinesteuer dazu den gesetzgebenden Versammlungen zur Berathschlagung vorgelegt werden könnten; der Kaiser bewilligt sie daher ohne deren Mitwirkung, und läfst ihnen nur bei der Ablegung der Staatsrechnungen Nachricht davon ertheilen [1]; indefs keine allgemeine Auflage ohne Bewilligung der gesetzgebenden Versammlungen auferlegt werden darf. Die Ausgaben, welche im Jahr 1805 allein von der Staatskasse auf die Gemeinenkassen gelegt wurden, betrugen schon 23,098,119 Fr. [2].

1) *Exposé des motifs du projet de loi sur les finances de l'an XIII. prononcé à la seance du corps legislatif par le conseiller Regnault (de St. Jean d'Angely) Pressans dans quelques départemens, inconnus dans plusieurs autres, ces besoins exigent souvent de prompts secours, des autorisations non differées. Moniteur Nro. 144. 1805.*

2) *Arnould Note 19.*

Zweites Buch.

Erster Abschnitt.

Bestandtheile des Staatseinkommens.

§. 1.

Finanzgewalt.

Das Staatsgetriebe des neuesten Kaiserreichs hat bei möglichster Einfachheit einen so starken Verband, einen so festen Zusammenhang, dafs seine Schnellkraft und Gewalt unübertreffbar sind. Mögen auch die starren Massen und neuen Formen sich beim Eingreifen hin und wieder drücken und quetschen, mag auch die Feder des grofsen Getriebes, der Militärbefehl, die Kette des Gehorsams so scharf anziehen, dafs einzelne Theile wund gerieben werden; der widrige Ton des Leidenden kommt im Einklange des Ganzen nicht zu dem, der dieses übersieht und nur die letzte Wirkung berechnet; denn diese giebt eine Kraftäufserung, wozu die Geschichte kein Seitenstück

hat, selbst in der Zeit nicht, wo das energievollste Volk der Erde gegen den gröſsten Feldherrn des Alterthums, seinen Erbfeind Hannibal, um Seyn und Nichtseyn stritt. — In 30 Tagen waren am Fuſse der Alpen und Pyrenäen, am Ufer des Welt- und Deutschen Meeres die Zubereitungen zu dem Schlage getroffen, welcher ein Ungewitter zerstäubte, dem Frankreich, über seinem Horizont heraufgezogen, nicht gewachsen war! [1])

Man hoffte, Frankreich würde im Lauf des Krieges in Finanzverlegenheit kommen; aber nur schwache Regierungen können darein kommen, wenn sie sonst über eine Nation gebieten, welche Hände und Geschicklichkeit genug hat, um zu liefern, was man im Kriege bedarf; ein entschlossener Staatschef sagt dreist in Zeiten der Noth; *Nos besoins sont nos ressources*, und fodert und erhält,

1) Erstes Ergänzungsblatt zu Nro. 112 des Moniteurs von 1806.

„*La posterité aura peine à le croire; trente jours ont suffit et aux préparatifs et à l'exécution de cette vaste entreprise. Cependant l'administration intérieure s'est si peu ressentie de ces circonstances extraordinaires, qui ont offert tant de difficultés à vaincre, que la France aurait semblé n'être que le témoin de cette lutte, dans la quelle il s'agissait de ses plus chers intérêts, si elle avait pu se séparer un moment des inquiétudes.* —“

auch ohne Repräsentationszeichen des Werths, was der Staat zu seiner Erhaltung bedarf.

Es ist jetzt allgemein der Grundsatz angenommen, daſs die Nation das jährlich aufbringen muſs, was die Staatanstalt kostet [2]), wenn aber auſserordentliche Zeiten auſserordentliche Hülfsmittel nöthig machen, wenigstens für die Berichtigung der Zinsen von der Last sogleich gesorgt werden muſs, welche dem kommenden Geschlechte aufgebürdet wird. Wohin die Abweichung von diesem Grundsatze Frankreich führte, ist oben gezeigt.

Die Französische Regierung erhebt und ver-

2) Erstes Ergänzungsbl. zu Nr. 112. des Monit. von 1806.

„*Le temps de guerre exige de plus grands moyens encore, et c'est par le meilleur système d'impôts que Votre Majesté veut les assurer, afin de n'être jamais réduite à fonder le service public sur la ressource incertaine et ruineuse des emprunts. Votre Majesté a toujours pensé, que le système des emprunts si favorable à la prodigalité, en accumulant des dettes, qui devorent, par anticipation, toutes les ressources de l'avenir, préparait, de loin, la ruine des finances, et quelquefois, par elle, des révolutions dans les empires.*“ — —

Vergl. Fox und Windham's Parlementsreden wegen der diesjährigen Auflagen und Anleihen.

wendet die Staatseinkünfte in Gemäſsheit des Gesetzes, welches darüber jährlich gegeben wird [3]).

Die Staatsrechnungen werden mit ihren Belägen dem Tribunat zur Nachsicht, der jährliche Finanzplan den gesetzgebenden Versammlungen zur Genehmigung vor- und allgemeine Steuern nur nach einem Staatsgesetze aufgelegt [4]).

Gemeine Abgaben bewilligt der Kaiser in dringenden Fällen ohne Zuthun der gesetzgebenden Versammlungen, und läſst ihnen erst nachher gesetzliche Kraft geben [5]).

Auf gleiche Weise macht die Regierung die Ordnungen für die Steuererhebung und legt sie dann den gesetzgebenden Versammlungen vor [6]);

3) *Article XLV de l'acte des constitutions de l'empire, 22 Fr. VIII.*

4) Arnould S. 220 ff. Eid des Kaisers; *Je jure de ne lever aucun impôt; de n'établir aucune taxe qu'en vertu de la loi*; Rede des Kaisers bei der Eröffnung des *Corps législatif* im J. 13. *En me decernant la couronne, mon peuple a pris l'engagement de faire tous les efforts que requerront les circonstances, pour lui conserver cet éclat, qui est nécessaire à sa prospérité et à sa gloire comme à la mienne.*

5) Moniteur Nro. 144. von 1805. Rede des Staatsraths Regnault. 3. P. §. IV.

6) 2tes Ergänzungsblatt des Moniteurs Nro. 112. 1806. tit. IV. §. 42 - 44. tit. VII. §. 58.

deren Gutachten auch wegen Steuererlassungen eingezogen wird [7]).

Diesen Antheil an der Finanzgewalt hat die Nation. Durch welche Organe sie übrigens im Namen des Kaisers ausgeübt wird, ist oben beschrieben.

§. 2.

Staatseinkünfte.

Ueber die Aufbringung der Kosten der Staatsanstalt in Rücksicht auf Frankreichs politische Stellung gegen England.

Das Staatseinkommen ist der Theil des Nationaleinkommens, welcher zur Unterhaltung der Staatsanstalt verwendet wird. Das Nationaleinkommen besteht aus dem Produkt des Arbeitsfleifses der Nation [1]), und das Staatseinkommen also aus dem Theil des Arbeitsfleifses der Nation, welcher zur

7) Selbst wegen einzelner Steuerpflichtigen, *d'Ivernois cinq promesses.*

1) Wenn auch die Hervorbringung der Naturerzeugnisse keine menschliche Mitwirkung erfodern sollte, so kann doch ihre Einziehung und Verwendung in den Nutzen des Volks, nicht ohne Arbeit geschehen, und sie müssen daher gleichfalls als Produkt des Arbeitsfleifses betrachtet werden.

Unterhaltung der Staatsanstalt geleistet wird. Die falsche Ansicht welche man dadurch erhielt, daſs man das Repräsentationszeichen des Staatseinkommens, das Geld, für das Staatseinkommen selbst nahm, muſste nothwendig zu falschen Folgerungen, und zu arithmetischen Berechnungen bei einem Gegenstande führen, dessen Kombinationen sich durch kein Zahlverhältniſs aussprechen lassen. Die Summe der Arbeit, welche die Staatsanstalt erfodert, kann freilich nie die Summe des Produkts des gesammten Nationalfleiſses wegnehmen, aber sie kann in Geldwerth ausgesprochen ungeheuere Zahlenreihen bilden; sie kann den Vorrath des baaren Geldes auf der ganzen Erde weit übersteigen, und dennoch die Nation noch im Stande seyn, sie zu leisten. Es kommt nicht darauf an, ob die Nation fähig ist, die Summe in baarem Gelde aufzubringen, welche die Arbeit kosten würde, sondern ob sie fähig ist, diese Summe der Arbeit noch zu leisten, ohne daſs ihre nothwendigen Erwerbarbeiten darunter leiden oder gar stocken [2]). Die Oeko-

2) *The gold and silver money which circulates in any country, and by means of which the produce of its land and labour is annually circulated, and distributed to the proper consumers, is, in the same manner as the ready money of the dealer, all dead stock. It is a very valuable part of the oapital of the country, which pro-*

nomie der Bienen ist das passendste Bild, um diese abstrakten Begriffe anschaulich zu machen, und das treffendste Emblem der Staatsanstalt. Die Bienen, lehrte die Natur den Grundsatz, den die schauderhaftesten Erfahrungen unter uns erst bewähren mufste: ἑις κοιρανος εστο [3]). Ruhig lebt die Königinn mit ihren Dronen und ihrer jungen Brut in dem angestammten Korbe so lange, bis der Erwerb der Arbeitsbienen nicht mehr zureicht, der Revolutionssinn dann in die junge Brut fährt, und sie unter einer neuen Königinn neue Wohnsitze sucht, indefs die Arbeitsbienen, wenn ihr Erwerb aufhört, den erworbenen Vorrath mit ihrem Bedürfnisse vergleichen, und sich von jedem überflüssigen Mitesser befreien. Demselben Kreislauf folgt die Wirthschaft der bürgerlichen Gesellschaft. So lange die Arbeit, welche die Staatsanstalt nöthig macht, von den Privaten geleistet werden kann, ohne dafs sie dadurch ihre nothwendigen Erwerbarbeiten liegen lassen müssen, ohne dafs ihr Anlagekapital angegriffen, ihr Lebensunterhalt in den Bedürfnissen der ersten Nothwendigkeit geschmälert wird, so lange ist keine Gefahr vorhanden, so lange können die Kosten dreist gefodert werden, deren die Staats-

duces nothing to the country, Wealth of Nations vol. 1. p. 388. 410.

3) **Nur ein Einziger mufs Herr seyn.**

anstalt bedarf [4]); so lange gilt der Grundsatz: Unsere Bedürfnisse sind unsere Hülfsmittel, ohne daſs der Nationalwohlstand darunter erliegt.

Bis zu diesem Punkte hinauf haben Frankreich und England die Staatskräfte angestrengt, das Erstere zur Vergröſserung und Kraftvermehrung, das Letztere zur Selbsterhaltung, und beide können diese Anstrengungen, unter sonst gleichen Bedingungen, auf immer fortsetzen. So lange alle Nationen Englischer Waaren bedürfen, wird der Bannstrahl von Paris gegen diese eben so unwirksam seyn, als der Bannstrahl von Rom gegen Ketzerschriften; die Englischen Schiffe werden fortdauernd alle Welttheile mit Englischen Waaren versorgen, und so lange diese Handelsflotten bestehen, kann es nie an Matrosen für die Kriegschiffe fehlen, welche in allen Meeren gebieten. Dieser Krieg gegen die Englischen Waaren scheint nun den Beschluſs in den verschiedenen Angriffsplanen auf jene glücklichen Inseln zu machen. Erst wurden Flotten ausgerüstet, groſs und mächtig, wie sie die äuſserste Anstrengung von Frankreich, Spanien und Holland auszurüsten vermochte, vergeblich, sie traf Vernichtung; dann ward Alles zur Landung an der Englischen Küste, nur die Landung selbst nicht, vollendet,

4) Vergl. die Abhandlung: Ueber die Folgen des Preſsburger Friedens in den Europäischen Annalen.

und nun ist den Englischen Waaren auf dem festen Lande der Krieg angekündigt; aber die Bedürfnisse der Nationen lassen sich nicht vom Thron herab durch ein Machtwort umschaffen, so grofs und fühlbar auch seine Wirkung bleibt. Der freie gewinnreiche Gang der Handlung wird dadurch in einen öden und schmutzigen Schleichweg verwandelt, der vermehrte Kostenbetrag der verbotenen Einfuhr auf die Waare geschlagen und nicht von England, sondern von Frankreich und seinen Nebenländern getragen werden. Auf jedem Fall ist es ja doch erlaubt, so viel Englische Schiffe zu kapern, als möglich, die Schiffe und ihre Mannschaft gegen ein billiges Lösegeld frei zu geben, und die Ladung nach Frankreich zu führen, wo dann die Invalidenkasse nur 10 p. C. von ihrem Werth erhält. In mehrern andern Staaten erhebt man von den Englischen Waaren schwerere Zölle und es fehlt ihnen doch nicht an Absatz. Aber, gesetzt auch, dafs der furchtbare Nachdruck, welchen der Französische Kaiser seinem Willen giebt, den Englischen Handel mit den Ländern völlig zerstören sollte, über welche er gebietet, so kann sich diese Zerstörung doch nicht weiter, als über Holland, die Schweiz und Italien erstrecken; das übrige Europa wird fortdauernd mit England in Handelsverbindung bleiben, und kann daraus nicht treten, ohne den Wohlstand in den einzelnen Ländern, und ihre

Staatseinkünfte zu schmälern. Liefert Norwegen kein Bauholz weiter an England, so hört der Erwerb und die Steuerzahlungsfähigkeit seiner zahlreichen Holzarbeiter auf, und der Ertrag der Kron- und adeligen Güter schlägt plötzlich zurück; liefert Schweden kein Eisen, so werden seine Bergleute Bettler, und seine Finanzen gerathen noch mehr in Unordnung; liefert Rufsland kein Getreide und keinen Hanf mehr, so müssen den Krongutspächtern Pachterlassungen bewilligt werden, und die Gutsbesitzer in allen Provinzen an der Ostsee ihren Aufwand beschränken; liefert Preufsen keine Leinwand ferner, so mufs der Staat zutreten und die Schlesischen Gebirgsbewohner unterhalten, indefs sich die Kontributions-Einnahme aus allen Provinzen verringert; in Spanien kleidet sich selbst der gemeine Mann in Englisches Tuch [5]); wie läfst sich seine Einfuhr verbieten? Europa mufs also fortdauernd England in seinen Anstrengungen unterstützen, und auf gleiche Weise thun es alle übrige Welttheile, aber das ungeheuerste Uebergewicht erhält England dadurch, dafs ihm das arbeitsamste Volk der Erde, 40 Millionen Hindu in seinen Ostindischen Besitzungen, für einen Lohn, weit ge-

5) *Lauderdale S. 444.*

ringer als Sklavenlohn, in diesen Anstrengungen hilft [6]).

Frankreich hat dagegen vom Auslande, durch alle Gewalt verhältnifsmäfsig nur geringen Zuschufs zu den Anstrengungen gegen England sich verschafft, und der gröfste Unterschied besteht darin, dafs England, mit Ausnahme von Ostindien, seinen Zuschufs von den andern Völkern freiwillig, Frankreich aber den Seinigen gezwungen erhält. Obgleich es einen grofsen Theil seiner Armeen fortdauernd in Deutschland, Holland und Italien verpflegen läfst, obgleich es die Kräfte seiner Bun-

6) Der Hindu lebt 8 Monat hindurch blofs von Vegetabilien, *W. Tennant's Indian recreation Edinburgh 1803. Vol. 1. p. 100 ff.* Die Engländer hatten schon vor der Entscheidung des Kampfes um Bengalen in kurzer Zeit 30 M. P. St aus Ostindien nach ihrem Vaterlande gebracht. Seidel's neueste Geschichte des heutigen Europa, 14ter Th. 3ter Abschn. 1stes Kap. S. 36.

Die Unterhaltung eines Römischen Sklaven kostete unter den ersten Römischen Kaisern:

1)	An Brot	$25\frac{1}{3}$ Rthlr.
2)	An sonstigem Unterhalt und an Kleidung . . .	55 —
	also in Ganzen jährlich	$80\frac{1}{3}$ Rthlr.

Paucton Traité des mesures, Sabatier S. 113. Vergl. *Arnould note 2. p. 12.*

desgenossen zur Stellung von Hülfstruppen und Schiffen auf den höchsten Punkt anspannt, und obgleich es seine Einkünfte durch die neuen Lehnsgefälle aus den neuen Königreichen noch vermehrt hat, so muſs es doch den gröſsten Aufwand für die Staatsanstalt und die Kraftanstrengung gegen England auf Kosten seines Wohlstandes durch sich selbst und durch innere Hülfsmittel bestreiten. Auſser seinen Bundesgenossen helfen ihm die übrigen Europäischen Nationen wenig, und die übrigen Welttheile fast gar nicht dabei [7]).

Seit die Masse des baaren Geldes sich theils jährlich vermehrt, theils einen rascheren Umlauf erhalten, das Papiergeld in mannigfaltiger Gestaltung sich ihm zur Seite gestellt, und das Wechselrecht seine Ausbildung erhalten hat, verlieſs man den mühsamen und beschwerlichen Weg, die Arbeit, welche die Staatsanstalt erfodert, von den Unterthanen unmittelbar selbst leisten zu lassen, und nahm den leichteren und vortheilhafteren, den Beitrag der Einzelnen dazu in Gelde zu berechnen und zu erheben. Jetzt ist es nöthig zu zeigen, wie und mit welchen Wirkungen die Arbeit zur Erhaltung der Französischen Staatsanstalt durch Repräsentationszeichen aufgebracht wird. Wir folgen

7) Vergl. hierüber das Gemälde der Nationalbetriebsamkeit im ersten Bande.

dabei keiner rein systematischen Eintheilung, welche nur verwirren würde, sondern der Ordnung welche in den Französischen Finanzplanen und Staatsrechnungen angenommen ist.

Erste Abtheilung.

Ordentliche Hülfsmittel zur Bestreitung der Staatsanstaltskosten.

Abgaben.

Direkte Abgaben.

Einleitung.

Gegenstände der Besteuerung.

Es giebt in Ganzen zwei Gegenstände, welche besteuert werden können:

1) Der Grund und Boden, so weit sie einen Ertrag geben, und

2) Arbeitslohn [1]).

1) *William Petty's treatise on taxes and contributions 1667. 4to. edit. p. 47. Labour is the father and active principle of wealth, as lands are the mother. Harris's Essay on money and coins: Land and labour together*

Aus der Besteuerung der erstern entsteht die Grundsteuer. Der Ertrag der Länderei ist gewiſs und bleibend für den Landeigenthümer, und er kann also mit einer festen und sich gleich bleibenden Steuer belegt werden, der Ertrag der Arbeit, welcher auf die Veredelung der Produkte verwandt wird, ist nicht gewiſs, sondern vielen Zufällen und einer beständigen Veränderung unterworfen, er kann also nicht mit einer festen und sich gleichbleibenden Steuer belegt werden [2]).

Das Anlage-Kapital auf die Landwirthschaft erhält sich gröſstentheils durch sich selbst, das An-

are the sources of all wealth. Without a competency of land, there would be no subsistence; and but a very poor and uncomfortable one without labour. So that wealth or riches consist either in a property in land, or in the products of land and labour. Adam Smith's Wealth of nations vol. 1. p. 414. Wir betrachten mit Locke Capitalgewinn als Arbeitslohn, unter einer andern Gestalt. *Considerations of the consequence of lowering Interest and raising the Value of Money. Edition 1692. p. 53. Land produces naturally something new and profitable, and of value to mankind; but money is a barren thing and produces nothing; but by compact transfers that profit that was the reward of one man's labour into another man's pocket.* Vergl. *Lauderdale p. 154. ff.*

2) Dieses gilt auch von dem aufgesparten Produkte der Arbeit, in welcher Gestalt, als z. B. Kapitale, Meublen, Häuser, es erscheinen mag; der Zinsfuſs verändert sich und ist keiner festen Bestimmung fähig; die

Provinces.

Anjou
Cotentin, Avranchin . . .
Piémont
Rhemois, Pertois
Bassigny, (Champagne) . . .
Haut-Maine
Lorraine, Toulois
Barrois, Verdunois
Pays de Liège, Gueldre . . .
Savoie
Elect. de Mayence, Hundsruk, Palatinat
Basse Bretagne.
Pays Messin, Lorraine Allemande, Luxembourg Français . . .
Brabant
Nivernais
Flandre-Française, Hainault, Cambresis
Beauvoisis
Marches, campagne d'Alençon, pays de Houlmes
Pays de Liège, Limbourg . .
Artois, Calaisis, Boulonnois . .
Piémont
Basse Auvergne
Bearn, pays des Basques . . .
Bigorre
Rouissillon
Basse Alsace
Haute Alsace, Sundgau Porentury .
Electorat de Trèves . . .
Lyonnais, Beaujolais . . .
Duché de Juliers et Elector. de Cologne
Comte de Namur, Pays de Liège .
Baillage d'Amont (Fr. Comte) . .
Autunais Carolais, Chalonnais, Maçonnais
Elect. de Trèves, Hundsruk, Duc. de

Deu	244	906.
Bas M	306	1,265.
Isle d	24	26,165.
Roum	357	1,800.
Gatina	300	995.
Manta	286	1,502.
Piémo	(120)	1700.
Bas P	305	795.
Ponth nais	312	1,490.
Piémo	(291)	1414.
Piémo	(129)	2414.
Haut	269	1,012.
Basse	378	712.
Comta	116	1,639.
Bas Po	373	725.
Haut	344	729.
Haut	288	902.
Pays d	295	1,044.
Auxer	373	909.

A n

s.

lage-Kapital in der städtischen Gewerbsamkeit zehrt sich in sich selbst auf, die Steueranlage auf den Ertrag der Landwirthschaft kann also gröſser seyn, als auf den Ertrag der städtischen Gewerbsamkeit. Aber arithmetisch läſst sich dieser Unterschied nicht angeben, sondern nur nach dem politischen Gefühl, nach dem Zustande des Fortgangs oder Rückgangs beider Theile der Nationalbetriebsamkeit unter der bestehenden Steueranlage bestimmen. Den einen Theil auf Kosten des andern begünstigen, ist Verrath an der Nationalwohlfarth.

§. 3.

Grundsteuer.

Anlage derselben.

An die Stelle, der *Vingtièmes*, *Taille* und *Capitations* sind die *Contributions directes* getreten, mit folgenden Bestandtheilen:

1. *Contribution foncière* für 1806. 206,908000 Fr. [1])

Preise der Häuser und Meubeln sind eben so schwankend, wie sie selbst vergänglich, und auch der Hausmiethe läſst sich kein fester Standpunkt anweisen.

1) Siehe Anlage I. u. II.

2. *Contr. personnelle, somptuaire et mobiliaire* 32,800,000 Fr.
3. *Contr. sur les portes et fenêtres* 16,000,000 -
in den 108 alten Departementen; und
4. *Droits de patentes.*

Nach dem Fuſs dieser Steueranlagen werden zu der Bestreitung der Departementskosten noch ausgeschrieben:

1. Zu den stehenden Ausgaben für die Präfekten, Generalsecretäre, den Präfekturrath, die Unterpräfekten, den öffentlichen Unterricht, die Unter- Ober- Criminal- Handels- und Specialgerichte und Friedensrichter, für die Polizey, und die Besoldung des Steuererhebungspersonals bis 16 Centimen [2]).
2. Zu den veränderlichen Ausgaben für die Präfecturen und Unterpräfekturen, den öffentlichen Unterricht, diea usgesetzten Kinder, die Gefängnisse, unvorhergesehene Bauten und Ausgaben, wie für die kleinen Ausgaben bei den Gerichten eine gewisse Anzahl Centimen, wovon das Maximum für jedes Departement bestimmt ist [3]).

2) Mit Ausnahme von Genua, wo dazu 18¼ C. verwilligt sind.

3) Ergänzungsblatt 9. zu Nr. 112. des Moniteurs von 1806.

3) Für die allgemeine Landvermessung auf die Grundsteuer $1\frac{1}{2}$ Ct. [4])

4) Aufserdem auf den Vorschlag der Departementsversammlungen zu Landesverbesserungen u. dgl. 4 Ct.

Der Betrag dieser Steuern und der Centimen für die festen Departementsausgaben war im Jahre 1805 290,860,678 Fr.

Mit Hinzurechnung der übrigen Nebencentimen 311,551,478 - [5])

Die gesammte Steuererhebung mit Einschlufs der Rückstände von dem vorhergehenden Jahre . 376,161,272 - [6])

Die Beitreibungskosten waren . 1,195,639 -

oder wie 1 ✕ $314\frac{1}{2}$ [7]) und die Rückstände ungefähr 62,000,000 - [8])

Steuerpflichtigkeit der Grundeigenthümer.

Die Grundsteuer trifft nicht die Pächter, sondern die Landeigenthümer, und hat viele Gesuche

4) Uebernimmt von 1807 der öffentliche Schatz; es ist eine Ausgabe jährlich von 3 M. Fr. Ergänzungsblatt 2. zu Nro. 112. des Mon. d. J.

5) Ergänzungsblatt 5. des Moniteurs Nro. 112. 1806.

6) Ergänzungsblatt 9. des Moniteurs Nro. 112. 1806.

7) Daselbst.

8) Ergänzungsblatt 2. *chap. V.*

um Verminderung veranlaſst; für das alte Frankreich beträgt sie jetzt 227 M. mit den Nebencentimen [9]), im Jahre 1784 war sie zwar nur 214 Millionen, aber dagegen sind ihr jetzt alle Güter unterworfen, und alle lehnherrlichen Gefälle aufgehoben; die alten steuerflichtigen Landeigenthümer müssen also in dieser Rücksicht, trotz der Erhöhung der Steueranlage von 14 Millionen, eher Erleichterung als Beschwerung erhalten haben, und um so mehr als nirgends heftiger und ausgebreiteter die physiokratischen und demokratischen Grundsätze in Ausübung gebracht wurden, als beim Landbaue [10]).

9) *de Guer* S. 33.

10) *Que le Souverain et la nation ne perdent jamais de vue, que la terre est l'unique source des richessses, et que c'est l'agriculture qui les multiplie. Physiocratie. 107. Il y a environ la moitié qui se consomme immédiatement et en nature chez les cultivateurs. On ne peut donc imputer à cette moitié, qui n'est pas commerçable, ni l'augmentation des prix, ni l'augmentation des depenses causée par renchérissement. Ainsi elle ne doit entrer dans le calcul du changement de prix, dont il s'agit ici, puisqu'elle n'entre pas dans le commerce, et que la consommation qui en est faite constamment chez les cultivateurs, n'augmente ni ne diminue, dans les changemens du prix, les frais d'exploitation de la culture. p. 188. Les avances de l'agriculture d'un royaume, doivent être envisagées comme un immeuble, qu'il faut conserver précieusement pour la production de l'impôt, du revenu et de la subsistance de toutes les classes de*

Steuerfreiheit der Pächter.

Vormals traf diese Streur fast einzig das beschränkte Landeigenthum des Bauernstandes, und liefs die Pächter nicht frei [11]), jetzt sind alle Pächter davon ausgenommen und die Abgabe ruht nur auf der reinen Grundrente. Herr de Guer hat sich bemüht, die Unbilligkeit dieser Besteuerung zu zeigen, und zu beweisen, dafs die Pächter gleichfalls von dem Gewinn ihrer Bewirthschaftung beisteuern müfsten [12]). Seine Hauptgründe sind: Der Gewinn des Pächters bildet eben so gut ein reines Einkommen, als die Grundrente; jedes reine Einkommen mufs besteuert werden, also auch der Gewinn der Pachter; dagegen läfst sich aber erwidern: das Kapital des Pächters, (Wirthschafts- und Ackergeräth, Viehstamm und Fruchtvorrath)

citoyens. Nach dieser Lehre war Landeskultur und das darauf verwandte Kapital nur die Maschine zur Hervorbringung, und nur der Gewinn des Grundeigenthümers besteuerbar. *Le revenu est donc le canevas de la dépense proprement dite. Il emporte que le revenu soit dépensé, car toute épargne sur le revenu est diminution de dépense et par une suite directe de production et de revenu. Philosophie rurale, ou Economie générale et politique de l'agriculture, p. 48.*

11) Vergl. die Artikel *fermier* und *grain* in der Encyclopädie.

12) Seite 30. ff.

ist zwar sehr bedeutend und der Gewinn darauf im hohen Grade beträchtlich [13]), aber sein Erwerb kann doch nicht als kaufmännischer Gewinn in Hinsicht auf Besteuerung betrachtet werden, weil der Pächter gegen den Eigenthümer des Gutes in einem Abhängigkeitsverhältnisse steht, und diesem nur mit seinem Kapitale dient. Der Eigenthümer wird es daher nie gelassen ertragen, daſs der Pächter einen reichern Gewinn zieht, als ihm bei diesem gewagten Geschäfte zugestanden werden muſs, um ihn gegen Miſswachs u. dgl. schadlos zu halten, sondern die Pacht bis auf den höchsten Preis steigern, welcher sich erhalten läſst; daſs eine Pachterhöhung nach Einführung dieser neuen Grundsteuer erfolgt ist, kann Herr de Guer selbst nicht leugnen. Er sagt ferner: das Mangelhafte der Steueranlage wird dadurch desto auffallender, daſs das groſse Vermögen des Pächters, wovon er vormals nur Zinsen gezogen, und alle Steuern getragen hatte, jetzt, wo es in die Wirthschaft verwandt, einen weit reichlicheren Ertrag giebt, steurfrei ist. Aber gerade durch die Verwendung des vormals sicher belegten Kapitals auf die Landwirth-

13) Der Gewinn und die Wirthschaftskosten der Pächter betragen in der Regel eben so viel, als das Pachtgeld, wo nicht besondere Erleichterungen der Wirthschaft, Zehnten, Herrndienste u. s. w. eintreten.

schaft, wird es der Gefahr des Verlustes ausgesetzt, und der reichere ungewisse Ertrag durch die Ungewiſsheit des Besitzes ins Gleichgewicht gebracht. Der Verdienst des Pächters wird durch die Rente eben so besteuert, wie der Verdienst der Gesellen durch Gewerbsteuer. Was an Steuern dadurch verloren geht, daſs der Pächter auf das Gut zieht, und nun keine Steuern an seinem vormaligen Wohnorte weiter entrichtet, das wird auf der andern Seite dadurch wieder gewonnen, daſs der Gutseigenthümer vom Gute abzieht, und an seinem neuen Wohnorte zu den Steuern beiträgt. Der Grund endlich, worauf Herr de Guer das gröſste Gewicht legt, scheint gleichfalls nicht durchgreifend. Der Gutsbesitzer, welcher sein Gut nicht selbst bewirthschaftet, muſs davon dieselbe Steuer entrichten, welche der Gutsbesitzer trägt, der sein Gut selbst bewirthschaftet, und die Kosten für den Pächter erspart, also doppelt so viel einnimmt, als der Erstere, ja dieser muſs noch zu den Steuern seines Wohnortes beitragen. Das scheint zwar auf den ersten Blick unverhältniſsmäſsig und hart. Aber soll denn der Staat Fleiſs und Thätigkeit durch sein Steuerwesen unterdrücken oder schützen? Er will und muſs von dem Ertrage der Güter einen Beitrag zu den Staatskosten erheben, und dazu führt allein sicher und gewiſs die Besteuerung der Grundrente, ob übrigens der Gutsbesitzer den mög-

lich gröſsten oder geringsten Nutzen von seinem Eigenthume zieht, das gilt ihm in dieser Rücksicht gleich. Hiezu kommt noch, daſs der Pächter, welcher neben dem Pachtgelde noch Steuern entrichten soll, die er nicht entrichtet haben würde, wenn er sein Kapital in die öffentlichen Fonds oder auf Zinsen gegeben hätte, diese Steuern, bei dem Pachtanschlage und der Berechnung des Gewinns mit in Anschlag bringen, und nicht allein die Steuern, sondern auch die Zinsen auf seinen Steuerbeitrag am Pachtgelde absetzen, und um so viel geringer pachten wird. Der kleine Pächter von Städten entfernt, kommt wegen des baaren Geldes zur Berichtigung des Steuerbeitrags in groſse Verlegenheit, und muſs oft deswegen seinen geringen Fruchtvorrath auſser der Zeit und unter dem Preise verkaufen, indeſs der Landeigenthümer seine Produkte entweder statt des Pachtgeldes annimmt, oder ihm Nachsicht bei der Pachtberichtigung giebt, welches bei der Steuerberichtigung wegfällt. Endlich wird durch diese Steuerverfassung die Steuererhebung sehr erleichtert, der Einnehmer hat es nun nicht mit dem dürftigen Heere der Häuslinge, Brinksitzer und Meyer, sondern mit dem Grundherrn zu thun, welcher den Steuerbeitrag nach dem Ertrage seiner Grundrente bezahlen, und durch die Erhöhung des Pachtgeldes sich entschädigen muſs. Daſs diese Art

der Abgabenerhebung für den Staat die einträglichste sei, mag zwar nicht behauptet werden, aber wohl, dafs es die leichteste sei; eben so wenig mag bezweifelt werden, dafs sie für die Grundherren sehr lästig sei [14]), welche die Auslage machen und grofse Summen in einer Zahlung abgeben müssen, indefs sie die Pachtgelder von ihren Hintersassen in kleinen Summen und in verschiedenen ungleichen Zeitfristen erhalten, aber wol angenommen werden, dafs sie für den gemeinen Landmann wahrhaft seegenreich [15]), und zur Beförderung des Landbaues höchst wirksam sei.

14) Wenn sie ihre Güter nicht selbst bewirthschaften, wenn sie dies aber thun, so gewinnen sie auf doppelte Weise 1) die Kosten, welche der Pächter verursacht haben würde (seinen Gewinn und die Kosten zur Unterhaltung seiner Familie) und 2) dadurch, dafs dieser Gewinn aus der Bewirthschaftung nicht besteuert ist, auch die Besteuerung wegfällt, welche sie dann tragen, wenn sie auf ihren Gütern nicht leben.

Die Gutsbesitzer haben also aufser der Auffoderung, dafs das Auge des Herrn am schärfsten sieht, den gröfsten Vortheil davon, wenn sie ihre Güter selbst bewirthschaften; und diese Selbstbewirthschaftung hat für die Landwirthschaft den wohlthätigsten Einflufs.

15) Der vormalige Bauer, jetzige freie Grundeigenthümer bezahlt von 400 Liv. Grundrente 28 bis 30 Liv. und von seinem Gewinn aus der Bewirthschaftung, also einem Einkommen, welches der Grund-

Allgemeine Landvermessung.

Dagegen ist es selbst von der Regierung anerkannt, daſs die Vertheilung der Grundsteuer auf die Departemente, Arrondissemente, Gemeinen und die einzelnen Steuerpflichtigen noch sehr ungleich und unbestimmt ist, aber mit der raschesten Thätigkeit sucht man diesen Mangel durch das einzig sichere Mittel, eine allgemeine Landvermessung und Beschreibung zu verbessern. Der Befehl dazu ward im Jahre 1803 gegeben und im Jahre 1805 sind schon 5000 Gemeinen mit diesem Riesenwerke zu Stande gekommen, welches nicht allein in der Grundsteuer die möglichste Gleichheit hervorbringen, sondern auch in Verbindung mit den Hypothekenbüchern die Streitigkeiten über das Grundeigenthum im höchsten Grade vermindern wird.

Die Risse und Beschreibungen werden nach einer allgemeinen Vorschrift verfertigt, und in besondern Bureaus, welche unter dem Finanzminister stehen, geprüft, dann 3 mal copirt und das Resultat davon in 40 allgemeine Verzeichnisse in das Landvermessungsbureau eingetragen; das 40ste davon

rente gleich ist, gar nichts. Hierin und in der Begünstigung der Landpächter liegt der letzte groſse Ring von der Kette verborgen, welcher die Revolution befestigt hat.

enthält die Uebersicht der übrigen nach Arrondissementen und Departementen, des nutzbaren Landes, und seines reinen besteuerbaren Ertrages [16]).

Die Vollendung dieser Arbeit wird das in der höchsten Vollkommenheit geben, was die Ausführung des Vorschlags des Herrn de Guer zu einer einfachen Feldbeschreibung nur unvollständig erreichen läſst [17]).

16) Moniteur Nro. 144. 1805.

Ainsi l'on connaîtra par ce grand registre, quel est le nombre d'arpens métriques de terres labourables, de jardins, de prés, de chataigneraies, de rizières et cet., quel est le nombre de maisons, de moulins à eau, à vent, d'usines et cet., et quel est leur revenu net imposable, et cela par communes, par arrondissemens et par départemens.

La dernière addition des dernières colonnes présentera la contenance totale et le revenu foncier imposable total de la France. Monument qui n'existe chez aucun peuple et qu'il est digne de la nation française d'élèver. Ja wohl kann Frankreich stolz darauf seyn, wenn es vollendet wird, und das kann in 10 Jahren geschehen. Ja wohl wird es ein Denkmal des Fleiſses, der Beharrlichkeit und des Sinns, der das Groſse will, koste es, was es wolle. *Entrainé par un noble extinct vers l'exécution du projet, à raison même de sa grandeur et si l'on veut de ses difficultés.*

17) S. 206 ff.

§. 4.

Direkte Besteuerung des beweglichen Vermögens.

Bestimmungsgrund.

So sehr auch die erste Anlage des neuen Steuerwesens auf physiokratischen Grundsätzen ruhen mufste, da die Männer, welche es bildeten, ihre ersten Einsichten über Staatswirthschaft aus der ökonomischen Schule erhalten hatten, und die erste Form, in welcher man zu Erkenntnissen gelangt, sich in der Folge nicht wieder verliert; da auch gerade die ausgezeichneten Köpfe in den Unterbehörden ihre Bildung in dieser Schule empfangen hatten, und also die vorzüglichsten Berichte in Steuersachen unter physiokratischen Ansichten abgefafst waren; so fühlte man doch, dafs mit der Grundsteuer allein nicht ausgereicht werden könne, sondern das sämmtliche Nationaleinkommen besteuert werden müsse. Dies veranlafste die Personalsteuer mit ihren Zweigen, der Mobiliar-, Aufwand-, Gewerb-, Fenster und Thürensteuer mit dem nach diesem Fufse erhobenen Service. Mit grofsen Schwierigkeiten kann man nur dahin gelangen, einige Gleichheit in die Besteuerung des Grund und Bodens zu bringen, aber das Vermögen, welches die städtische Gewerbsamkeit in Umlauf setzt, di-

rekt bei den einzelnen Inhabern gleichmäſsig zu besteuern, ist und wird immer vergeblich versucht werden. Freiwillige Besteuerung der Einwohner kann in kleinen Staaten, wo man das Vermögen der Mitbürger genau kennt, und patriotischen Sinn hat, zum Zweck führen, in groſsen Staaten aber durchaus nicht von Erfolg seyn; eidliche Angabe des Vermögens und Besteuerung der einzelnen Volksklassen [1]), welche die weitere Vertheilung der Steuer unter sich machen müssen, nur Weitläufigkeiten und endlose Streitigkeiten erzeugen; und die Vorschrift alle Verhandlungen über Besitz und Eigenthum gerichtlich zu machen, leicht umgangen werden. Es bleibt also nichts übrig als ein sichtliches Zeichen anzunehmen, um das Kapital zu schätzen, was sich bei seiner beständigen Wanderung, und den mannigfaltigen Gestaltungen, worin es erscheint und verschwindet, jeder genauen Würdigung entzieht. Zu diesem Maſsstabe ist die Wohnung angenommen; und so wenig dieser Maſsstab in Einzelnen zutrifft, so gut paſst er in Ganzen. Wie theuer oder wohlfeil Jemand wohnt, richtet sich im gewöhnlichsten Falle nach seinem Vermögen, im seltensten wird er auf seine Wohnung mehr von seinem Einkommen verwenden, als die-

1) de Guer 238.

ses ihm gestattet, und fast eben so selten der Begüterte, vorzüglich in Frankreich, schlechter als Sitte und Anstand erlauben, oder gar armselig wohnen. Es war daher kein unglücklicher Gedanke, das Vermögen, welches in der städtischen Gewerbsamkeit umläuft, auf diese Art zu besteuern, und selbst die Gewerbesteuer nach diesem Fuſs einzurichten, wenn es einmal direkt besteuert werden sollte [2]).

Wirkungen.

Aber bei diesen direkten Steuern zeigte sich im klarsten Lichte, wie verschieden die Natur des städtischen Einkommens von der des Landertrags ist. Ihr Gesammtbetrag mag ungefähr 70 M. Fr. und 3 pr. C. von dem Einkommen betragen, aber die Zeit, worin diese Steuer entrichtet werden soll, ist bestimmt, die Zeit worin das Einkommen erfolgt, ist unbestimmt, weder der Kaufmann noch der Handwerker kann mit Gewiſsheit den Zeit-

2) Die Patentgelder werden monatlich von Jedem entrichtet, welcher Handlung, Kunst und Handwerk zum Erwerb treibt, nach 7 Klassen; die erstern bezahlen auſser dem *droit fixé*, welches mit der Steueranlage bestimmt wird, noch ein *droit proportionnal*, d. i. den 10ten von dem, was die Gebäude, welche sie zur Wohnung oder Betreibung ihres Gewerbes benutzen, an Miethe kosten, nach der Erklärung der Steuerpflichtigen. Die beiden letzten Klassen sind aber wenigstens hievon frei.

punkt vorhersehen, in welchem er das reine Einkommen bezieht; indeſs der Landwirth fast auf einen Tag berechnen kann, wann er seine ausgedroschenen Früchte zu Markte fahren, und wie hoch sein reines Einkommen sich belaufen wird. Der erstere kommt nie zum Abschluſs völlig, so lange er Handlung oder Handwerk fortsetzt, der letztere wenigstens alle Jahr; jener weiſs nie mit Bestimmtheit, wie hoch sich sein Vermögen beläuft, und wie viel er von seinen Foderungen gelten machen kann, dieser kann zu jeder Stunde einen Ueberschlag von seinem Inventario machen. Jener kann nur unter groſser Beschwerde, selbst nicht groſse, direkte Steuern in festen Zeitfristen aufbringen, weil er auch bei dem einträglichsten Gewerbe sein Geld nicht mit Schaden müssig liegen läſst, und auf neue Einnahme gegen den Ablauf der Zahlungsfrist rechnet, dieser kann dagegen nicht zweckmäſsiger als direkt besteuert werden, weil er die Zeit und den Betrag seiner Einnahme kennt, und einen desto gewissern Ueberschlag seiner Ausgabe machen kann, wenn er weiſs, wie viel sein Steuerbeitrag beträgt [3]). Die Erhebung der an sich nicht beträchtlichen direkten Steuern der städtischen Gewerbsamkeit hat daher in Frankreich mehr Schwierigkeiten

3) de Guer S. 298.

gemacht, als die Erhebung der weit gröſseren Grundsteuer [4]). Die vornehmsten Städte haben die Erlaubniſs als eine besondre Gnade erbeten, ihre Meubel- [5]) und Aufwandsteuern, durch die Erhöhung der indirekten Steuern, wodurch sie ihre Gemeineausgaben bestreiten [6]), aufzubringen, und die Aufwandssteuer auf Bedienten, Reitpferde und Kutschen soll mit 1807 ganz aufhören. Zwar empfiehlt sich diese Abgabe in der Theorie sehr, aber ihre Erhebung findet in der Praxis desto gröſsern Widerstand. Es soll nur der Luxus besteuert werden, und dieser verbirgt sich zu gern hinter der Nothwendigkeit. Die öffentlichen Beamten schützten die Nothwendigkeit vor, des Dienstes wegen, Schreiber und Bedienten halten zu müssen, und sie muſsten übersehen werden; die Kaufleute hielten ihre Pferde zum Betrieb der Fabriken und auch diese lieſsen sich nicht besteuern; die Forst- und Jagdbedienten

4) de Guer 228 ff.

5) Bei der Anlage dieser Steuer muſste viel Willkührlichkeit geduldet und eben dadurch wieder eine Menge Vorstellungen veranlaſst werden. de Guer 225. Ergänzungsblatt 1 zu Nro. 112 des Monit. d. J.

6) *Les octrois municipaux sont le résultat de besoins locaux et les conditions de leur établissement peuvent être contredites ou approuvées par une délibération communale préalablement prise.* Arnould note 19. S. 83.

brauchten ihre Pferde zur Bereisung ihrer Forst- und Jagddistricte, auch dabei mufsten sich die Steuereinnehmer beruhigen; so konnte denn nie ihr etatsmäfsiger Ansatz erhalten werden [7]).

Das Zwangsmittel zur Beitreibung der rückständigen Abgaben ist durchaus unglücklich gewählt, und beschleunigt die Verarmung der Steuerpflichtigen. Es besteht in dem Einlager (*garnisaire*), und soll dazu dienen, dafs von den Sachen des Steuerpflichtigen nichts verschleppt wird, kostet ihm aber 10 Tage aufser Wohnung und Kost täglich 2 Franken.

§. 5.

Regie de l'enregistrement et des domaines.

Bestandtheile der Steuern bei dieser Regie.

Die direkte Steueranlage ist schonend und mäfsig, hart und drückend aber das Heer der Abgaben für öffentliche Beglaubigungen und Bestätigungen, für den Stempel und die Gebühren für die Einschreibung der Hypotheken [1]).

7) Man erhielt dadurch nie mehr als 12 — 1300,000 Fr. im ganzen Reiche. Ergänzungsblatt 1. zu Nro. 112. des Moniteurs d. J.

1) *Enregistrement, timbre, greffes, hypothèques.* Sie haben 2 Gattungen.

1) *Le droit fixé.* wird von allen öffentlichen Schrif-

Wirkungen.

Sie können dem Einzelnen oft in einem Tage mehr kosten, als den Steuerbeitrag von mehreren Jahren, und treffen ihn dann das ganze Leben hindurch nicht wieder. Zufällig und ungewöhnlich, wie sie eintreten, sind sie eben so lästig durch ihre plötzliche plumpe Erscheinung, als gehäſsig durch die Entbehrungen, welche sie in dem Hauswesen nöthig machen, das sie in der Ausgabe eines Jahrs übertragen soll.

Man kann ihrer Entrichtung nicht ausweichen, ohne Vorsichtsmaſsregeln zu unterlassen, welche oft zur Sicherung des Vermögens durchaus nöthig sind [2]),

ten erhoben, welche weder Verpflichtungen noch Freimachungen, weder Verfallung noch Veränderung des Privateigenthums, des Niesbrauchs oder der Benutzung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens enthalten, z. B. von Bescheinigungen der Gerichte und Notarien, Zeugnissen, obrigkeitlichen Erlaubnissen, Genehmigungen u. s. w.

2) *Le droit proportionnel*, trifft jede Veränderung im Besitz und Eigenthum, worüber unter Lebendigen und auf den Todesfall verhandelt wird nach dem Werth des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, wie der Nutzung, welche in Frage kommt.

2) *Code civil liv. 3. tit. 18. c. 2. Sect. 4. Comment se conservent les privilèges et chap. 3. des hypothèques, lib. 3. tit. 3. chap. 6. Sect. 2.* Nähere Auskunft wird die neue Französische Gerichtsordnung hierüber geben, welche hiebei noch nicht benutzt werden konnte.

und deren Unterlassung nur zu oft ein beträchtlicher Verlust und die Zerrüttung des Vermögens, immer aber Sorge und Angst folgt; ohne Nutzen für den Staat.

Diese Steuern, welche man von dem Vermögen erhebt, das der Schuldner bei Zahlungsunfähigkeit den Gläubigern überläſst, bei Verkaufungen, welche die Noth gebietet; diese Steuern, von dem Unglücklichen erhoben, welcher der Verarmung entgegen eilt, sind widersinnig und empörende Kunstgriffe zur Vermehrung des Staatseinkommens.

Der Vorwurf ist hart, aber sogar das Mem. Stat. de la Meurthe klagt S. 157 u. 153 diese Steuern an, zu beträchtlich um von der gewöhnlichen Einnahme übertragen werden zu können. Ihre Berichtigung erfodert ein Kapital, welches entweder gekündigt, oder geliehen werden muſs, und wie mancher vortheilhafte Handel wird nicht behindert, wie manche Foderung bleibt in Gefahr, und wie häufig geht sie nicht verloren, weil man diese Steuern vermeiden will!

Das öffentliche Hypothekenwesen ist eine vortreffliche Anstalt; die Höhe der Eintragungsgebühr hat sie verpestet, da der Gläubiger von dem Darlehn nun ihren Betrag zurückbehält, oder ihn durch wucherliche Zinsen deckt, welche schon auſserdem durch den Mangel des baaren Geldes und des Kredits auf 8 bis 12 pr. C. getrieben, den Nationalwohlstand niederhalten; bei der verderblichen Sitte

nur auf kurze Zeit Anleihen zu geben, und da endlich der Schuldner dann am meisten zahlen soll, wann er die meisten Schulden machen und bald, bald zum Bettelstabe greifen muſs.

Nimmt man diese Kosten bei der Einschreibung und Löschung der Hypotheken mit den Verlassungs- und Stempelgebühren zusammen, so macht dies eine so bedeutende Summe, daſs Jeder bei dem Ankauf von Grundstücken darauf Rücksicht und den Kaufpreis danach bestimmen muſs; also der Werth der Grundstücke dadurch bedeutend vermindert wird.

Gleiche Nachtheile hat es bei der öffentlichen Aufnahme der Pacht- und Miethkontrakte. So wohlthätig sie sind um Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen und dem Staate bei den Steueranlagen zum Maſsstabe zu dienen, so läſst sich doch jetzt nicht erwarten, daſs die Pachtbedingungen richtig angegeben, und die Pachtungen auf lange Zeit gestellt werden, weil sich die Gebühr nach der Höhe des Pachtgeldes richtet.

Wie unmäſsig, ungeheuer und verderblich aber diese Steuern jetzt in Frankreich sind, beweiset, daſs sie schon im Jahre 1789 die heftigsten Vorstellungen veranlaſsten und doch nur erst $\frac{1}{15}$ des Staatseinkommens ausmachten, jetzt aber über $\frac{1}{4}$ des sämmtlichen Steuerbetrags enthalten, indeſs sie in England, wo der Verkehr doch gewiſs etwas

lebhafter ist, nur $\frac{1}{25}$ davon bilden. Laute bittere Beschwerden führt man zwar jetzt darüber nicht, aber desto tiefer seufzt man im Stillen, desto sichtbarer sind ihre Spuren bei der Landwirthschaft, der städtischen Gewerbsamkeit und dem auswärtigen Handel [3]). Selbst der Rechtszustand, der in jedem Staate heilig gehalten werden sollte, leidet darunter; die Stempelgebühren sind so drückend für die ärmere Volksklasse, dafs sie ihre Rechte oft nicht verfolgen, weil sie das Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen nicht bezahlen kann [4]). Frei darf freilich die Rechtspflege nicht seyn, wenn man nicht die Prozesse ins Ungeheure vermehren will, aber auch nicht so kostbar, dafs der Mittelstand die Ausgaben darauf von der laufenden Einnahme nicht zu bestreiten vermag, und auf jeden Fall mufs das Armenrecht helfen, wenn die Dürftigkeit Rechtshülfe nöthig hat [5]).

Hiezu kommt, dafs die Verdoppelung der Steuer, wenn sie zur bestimmten Zahlungsfrist nicht

3) Wegen der *droits sur les assurances et sur les contrats à la grosse.*

4) de Guer S. 186. ff.

5) Hoffentlich wird die eben erschienene Französische Gerichtsordnung über das Armenrechts nicht schweigen, wie das Gesetzbuch darüber schweigt; und den Dürftigen die Stempelfreiheit zugestehen.

entrichtet wird, eine Strafe ist [6]), welche wohl der Betrug; aber nicht die Nachläſsigkeit verdient, und wenn nun diese Zahlungsunterlassung gewöhnlich keinen andern Grund als Zahlungsunfähigkeit hat, so läſst sich diese Erpressung schwerlich von dem Vorwurf der Grausamkeit befreien.

Abgaben beim Verkauf der Gemeingüter.

Von dem Kaufgelde der veräuſserten Gemeingrundstücke, wie von den über den Etat bewilligten Holzschlägen in den Gemeinholzungen u. s. w. erhält der öffentliche Schatz den Zehnten. Eine Abgabe, welche zwar in keinem andern Staate erhoben wird, aber auf den Vermögensstand und das Hauswesen der Privaten keinen Einfluſs hat.

Forsten.

Wenn gleich ein Theil des ausgewanderten Adels seine Güter wieder erhalten hat, so sind doch seine Forsten zu den Nationalforsten geschlagen, welche im Jahre 1805 einen rohen Ertrag von 41,323,784 Fr. 62 C. gaben.

Domänen.

Die Nationalländerei ist verpachtet, und die Pacht betrug mit dem Ertrage der vermietheten Ge-

6) *Amendes et indemnites* trugen im J. 1805. 2,118,750 Fr. 57. C. ein.

bäude 9,353,807 Fr., also eine geringere Summe, als die königlichen Domänen vormals eintrugen, und sie muſs sich jährlich vermindern, weil man jährlich die Schulden der Regierung durch ihren Verkauf berichtigt. Hieher gehört denn ferner, was bei den Domänen von den Kanälen, den Salz-, Berg- und Hüttenwerken und an grundherrlichen Gefällen aufkommt.

Fischerei.

Die Fischerei ist zum Regal erhoben, ob in den groſsen Flüſsen und Seen allein, oder in allen flieſsenden Gewässern, findet sich nicht genau bestimmt [7]), und so läſst sich denn nicht behaupten, ob durch diesen Machtspruch bloſs die natürliche

7) In Verbindung mit den Grundsätzen des *Code civil* L. 560.

Les isles, islots, atterissements, qui se forment dans le lit des fleuves ou des rivières navigables, ou flottables (aber welcher Fluſs ist das nicht, bestimmter würde es heiſsen: *sur lesquels on exerce la navigation ou la flottage*) *appartiennent à la nation, s'il n'y a titre ou préscription contraire.*

L. 561.

Les isles et atterissements qui se forment dans les rivières non navigables et flottables appartiennent aux propriétaires riverains du côté ou l'isle s'est formée u. s. w. wie im Römischen Rechte,

läſst sich das Erstere vermuthen.

Freiheit oder auch das Eigenthum der Privaten beschränkt ist.

Fiskalische Rechte.

Die königlichen Rechte über herrenlose Sachen, erblosen Nachlafs, und verfallene Vermächtnisse sind wieder in volle Kraft getreten [8]) und die Konfiscationen gewaltig vermehrt [9]); vorzüglich rügt

8) *Code civil, Loi 33. 723. 768.*

9) Die rohe Einnahme von diesen Staatsgefällen und Nutzungen war im Jahre 1805.

Enregistrement . . .	93,240,076	Fr.	70 C.
Timbre	24,700,941	-	92 -
Greffes	4,807,947	-	22 -
Hypothèques . . .	7,148,293	-	57 -
Amendes et indemnités .	2,118,780	-	63 -
Soustraction de recettes et remises rapportées . .	12,579	-	98 -
Décime sur les droits y sujets	12,828,093	-	96 -
Coupes de bois et accessoires	41,323,784	-	62 -
Patentes antérieures à l'an 10	43,091	-	25 -
Fermages et loyers . .	9,353,807	-	— -
Canaux, salines, mines et usines	400,297	-	58 -
Arrerages de rente . .	2,415,652	-	76 -
Pêche	537,913	-	20 -
Epaves, desherences et successions vacantes . .	580,707	-	58 -
Créances, recouvrées, ventes et rachat de rentes .	4,153,383	-	53 -
Latus	203,665,351	Fr.	50 C.

d'Ivernois die Einziehung der Erbtheile der Emigrirten bei Lebzeiten der Erblasser, ihrer Stammeltern.

Transport	203,665,351	Fr.	50	C.	
Droit d'expédition des actes de l'état civil à Paris .	22,632	-	75	-	
Prix de mobilier ordinaire .	391,171	-	42	-	
Prix des ventes d'immeubles	12,688,882	-	71	-	
Amendes et décheances .	50,980	-	21	-	
Quart sur les domaines engagés	239,542	-	98	-	
Matières d'or et d'argent .	51,725	-	83	-	
Revenus des biens saisis .	155,453	-	69	-	
Droit d'affranchissement .	24,120	-	73	-	
Recettes accidentelles . .	470,366	-	16	-	
Total	217,760,227	Fr.	98	C.	

Auſserdem war bei dieser Einnahme berechnet:

Prix des ventes d'effets militaires et de marine .	287,919	Fr.	49	C.
Produit des ventes de domaines affectés, au paîement des créanciers, des émigrés rayes ou amnistiés	566,481	-	19	-
Prix principal des coupes extraordinaires, des bois de communes et cet. . .	3,819,446	-	26	-
Ventes d'immeubles de communes	1,817	-	—	
Récouvremens d'obligations protestées . . .	72,232	-	—	
Total	4,747,895	Fr.	94	C.

Ertrag.

Nach dem Etat sollte der öffentliche Schatz durch diese Gefälle und Nutzungen eine reine Einnahme von 185 M. erhalten, sie gaben aber nur 172,763,591 Fr., indem das Uebrige des reinen Ertrages von 189,181,654 Fr. 8 C. noch rückständig blieb.

Die Verwaltungskosten zu	18,912,114 Fr. 94 C.
bildeten mit den übrigen Erhebungskosten und Ausgaben zu	10,627,775 - 24 -
einen Gesammtbetrag von	29,539,890 Fr. 18 C.

Die Procente der Regisseur kosteten 5,032,439 Fr. 69 C. Die Ausgaben der Verwaltung über 8 und der gesammten Erhebung überhaupt mehr als 13 pr. C. von dem rohen Ertrage [10]).

§. 6.

Zölle.

Veränderung durch die Revolution.

Der grofse Fehler, welchen man in der Revolution beging, das Einkommen des Staates fast ausschliefslich durch direkte Steuern aufbringen zu

10) Ergänzungsblatt 6. zu Nr. 112. d. M. d. J.

lassen, und in 509 M. Einkünften nur auf einen Zollertrag von 12 M. zu rechnen [1]), Accise aber gar nicht zu erheben, wurde zuerst von den grofsen Städten verbessert, welche Munizipalverfassung hatten. Dort fühlte man am stärksten die Uebel des physiokratischen Systems, und erhob zur Bestreitung der Gemeineausgaben, Auflagen auf den Verbrauch, ängstigte die verarmten Fabrikarbeiter, den zurückgekommenen Gewerbstand, und die schweren verlusttragenden Staatsgläubiger nicht noch mehr mit der Beitreibung von direkten Steuern, sondern nahm den Beitrag zu den städtischen Ausgaben, dort wo das Geld zusammenflofs, und besteuerte das Vermögen in Stadt und Land, ohne dafs es die wufsten, welche die Steuer entrichteten.

Die Städte sind die Centralpunkte, in welche das baare Geld zusammenfliefst, und dort kann es der Staat allein mit Leichtigkeit schöpfen, wie er es durch indirekte Steuern allein der Willkühr der Unterthanen überlassen kann, wie hoch ihr Steuerbeitrag seyn soll, also diesem ihrem Vermögen am genauesten anpassen können, ohne dafs er drückend wird. England würde nicht die Hälfte seiner Abgaben direkt erheben können, wie es das ganze Staatseinkommen direkt erheben wollte, und der Engländer, bei aller Eifersucht auf seine Freiheit und die Freistatt

1) *d'Ivernois* S. 144.

ſeines Hauses, läſst geduldig seine Kisten, Wagen und Taschen von den Zollbedienten ohne Anstand durchsuchen, sich selbst auf der Heerstraſse anhalten, selbst sein Haus ihnen zur Nachtzeit öffnen [2]), weil sein gesunder Verstand, bei der richtigen politischen Ansicht, durch alle Volksklassen verbreitet, es begreift, daſs ihn ohne dieses Uebel gröſsere Uebel treffen würden, die indirekten Steuern sich im Staatseinkommen nicht entbehren, und ohne dieſe Belästigungen nicht erheben lassen. In Holland erhob man vom Mehl 40 pr. C. Accise und das mit Leichtigkeit, bis dieses Land nun in tiefe Armuth gestürzt, mit seinem Handelsgewinn einen groſsen Theil der Bevölkerung verloren hat. Der Getreidepreis ist sich schon in keinem Jahre gleich, und so fühlte man die Gröſse dieser Auflage nicht, so lange Holland die Kornkammer von Europa und also hier der Kornpreis sehr niedrig war [3]).

Zollertrag.

Von der Richtigkeit dieser Grundsätze hat sich die jetzige Französische Regierung auch überzeugt

2) *A practical arrangement of the laws of the excise, 1 Vol. p. 53. and 115.*

3) *de Guer* S. 296.

und daher die indirekten Abgaben bedeutend vermehrt, dagegen aber die direkten Abgaben jährlich um 15 bis 16 Mill. an Grund- und um 10 Mill. an Personalsteuer, vermindert [4]). Statt wie vormals 12 Millionen, tragen die Zölle jetzt nach stuffenmäſsiger Erhöhung von 6 bis 12 Millionen

jährlich . . .	67,293,165 Fr. 22 C.
davon die Administrationskosten . . .	14,278,952 - —
und die Rückzölle für die Rückfracht von St. Domingo . . .	288,295 - —
abgesetzt bl. reiner Ertrag	52,725,918 Fr. 22 C.

Ihr Etat war nur auf 46 M. für 1805 mit den Ergänzungstagen gemacht.

Wirkungen des Zollwesens.

Sonst kann man mit Recht von der Vermehrung der Zolleinkünfte auf das Aufblühen der Ge-

4) Ergänzungsblatt 1. zu Nr. 112. d. M. d. J. *„Dès les premiers momens ou Votre Majesté put jeter sur nos finances ce coup d'oeil, qui ne l'a trompé jamais, elle reconnut, que la contribution sur les terres était trop pésante, soit à raison de sa quotité, soit par le vice de sa répartition, et que l'esprit du système, si souvent dangereux dans la science financière, comme dans la sciences physiques et morales, avait jeté l'administration dans des écarts, auxquels il appartenait à l'expérience seule de porter remède."*

werbsamkeit schliefsen, doch gesteht der Finanzminister selbst, dafs dieses in diesem Falle trügen dürfte. Der erhöhete Zollertrag ist die Folge des erhöheten Zolltarifs, nur hat sich die Einfuhr der rohen Produkte vom Auslande vermehrt, und das deutet offenbar auf den rascheren Betrieb der Fabriken.

Die Zollstätte sind gröfstentheils an den grofsen Grenzhandelsorten und stehen überhaupt unter 31 Directionen [5]), wovon Antwerpen die gröfste Zolleinnahme über 18 M., Bordeaux 9 M., Köln 5 M., Marseille und Nantes nicht volle 5 M., Paris nur 16,631 Fr. und die berühmte Messe zu Beaucaire 57,283 Fr. giebt.

Der Zolltarif ist nach dem Grundsatze eingerichtet, den Arbeitsfleifs der Nation zu begünstigen; die rohen Produkte sind mäfsig, die verarbeiteten Waaren mit Rückblick auf den Stand der Französischen Gewerbsamkeit und die Luxuswaaren schwer belegt [6]). Die Zölle auf die Kolonialwaaren sind

5) Baionne, Bordeaux, la Rochelle, Nantes, l'Orient, Brest, St. Malo, Cherbourg, Rouen, St. Valery, Boulogne, Dünkirchen, Antwerpen, Cleve, Köln, Mainz, Strasburg, Besançon, Genf, Lyon, Verceil, Voghere, Mondovi, Nizza, Toulon, Marseille, Cette, Beaucaire, Perpignan, Aix, Paris.

6) Siehe Anlage Nro. III.

Anlage Nr. III.

Kolonialwaaren:

	Eigene.		Fremde mit Accise.
Sucre brut .	1 Fr. 50 C.	5 mygr.	22 Fr. 50 C.
- tête et terré	2 - 25 -	. .	37 - 50 -
Café . .	3 - — -	. .	37 - 60 -
Cacao . .	3 - — -	. .	37 - 50 -
Confitures .	— - 75 -	. .	— - — -
Poivre avec le droit de consommation	15 - — -	. .	30 - — -
Melasse .	— - 75 -	. .	— - — -
Tafia . .	10 - — -	1 hectol.	— - — -
Indigo . .	5 - 5 -	5 myr.	7 - 10 -
Rocou . .	2 - — -	. .	3 - — -
Coton . .	1 - — -	. .	1 - 50 -
Liqueurs .	1 - — -	1 litre	— - — -
La Casse .	3 - — -	5 myr.	4 - 50 -
Le Gingembre	3 - — -	. .	4 - 50 -
Caret ou ecaille de tortue .	5 - — -	. .	22 - 50 -
Bois d'acajou et de marqueterie	5 - — -	. .	7 - 50 -
Cuirs secs en poil	— - 25 -	par cuir	— - 40 -

Durchfuhrzoll.

Bourre de soie	5 myr. . .	3 Fr. — C.
Café		4 - — -
Canons de fusil et pistolet	. .	2 - 50 -
Cendres		— - 50 -

Chapeaux de laine	2	Fr. —	C.
Cire ouvrée	3	- —	-
Cire jaune	2	- —	-
Oocons crus et percés . . .	3	- —	-
Corail non ouvré	4	- —	-
Cordages	2	- 50	-
Coton en laine	2	- —	-
Couverture de laine . . .	4	- —	-
Cuirs crus et secs	12	- —	-
Drogueries fines	5	- —	-
- - communes . . .	2	- 50	-
Estampes	7	- 50	-
Etoffes en soie	7	- 50	-
Etoffes et ouvrages en fleuret .	5	- —	-
Faience ordin. et poterie . .	1	- 50	-
Fil blanc	3	- —	-
Fil grez	3	- —	-
Fleuret et filoselle	5	- —	-
Fleur et filos filés ou teints . .	5	- —	-
Fleurs artific.	5	- —	-
Galons d'or et darg. faux . .	7	- 50	-
Hardes usées	1	- 50	-
Huiles	1	- 50	-
Laine non filée	1	- 50	-
Laine filée	3	- —	-
Lin et chanvre	2	- —	-
Lie d'huile	—	- 50	-
Livre et charactères d'imprimerie .	3	- —	-
Marbre non ouvré	1	- 50	-
Marbre ouvré	2	- 50	-
Merceries grossières en bois . .	1	- 50	-
Métaux et mineraux	1	- 50	-
Oreillons, matières servant à engrais	—	- 80	-

Ouvrages en or et argent . .	10 Fr.	— C.
- - de mode	7 -	50 -
Poils ni ouvrés ni teints . .	2 -	— -
Papier à ecrire	3 -	— -
Papiers peints	5 -	— -
Papier pour enveloppes . . .	1 -	50 -
Pailettes	— -	80 -
Passementerie	7 -	50 -
Pâtes d'Italie	1 -	50 -
Peintures et tableaux . . .	5 -	— -
Poissons de mer	1 -	50 -
— à l'huile ou marinés .	3 -	— -
— frais ou moitié salés .	— -	60 -
Porcelaine	5 -	— -
Poudre à tirer	2 -	50 -
Savon et Soude	1 -	50 -
Soies grèzes et en organsin . .	5 -	— -
Sucre raffiné en pain . . .	4 -	— -
Cassonade	3 -	— -
Sucre brut	2 -	— -
Suif et chandelle	2 -	— -
Toiles blanches	3 -	— -
- écrues	2 -	— -
Verres cassés	— -	80 -
Beurre	1 -	50 -
Bierre par muid	1 -	50 -
Blé de Turquie	— -	50 -
Chataignes et noix . . .	— -	50 -
Eau de vie, ou esprit de vin .	3 -	— -
Fromage	2 -	— -
Froment	— -	25 -
Fruits et herbages	— -	50 -
Graines de melon	2 -	— -

Graines de chanvre trefle et autres	1	Fr.	50 C.
Lard et chairs salées . . .	2	-	50 -
Legumes de toutes sortes . .	—	-	50 -
Liqueurs	2	-	50 -
Oranges et limons	1	-	50 -
Oeufs et volailles	1	-	— -
Riz	1	-	50 -
Vin ordinaire	2	-	— -
- de liqueur	25	-	— -
Vinaigre	2	-	— -

Bestiaux.

Agneaux par tête	—	-	30 -
Anes	1	-	50 -
Boeufs	5	-	— -
Brebis	—	-	50 -
Chevaux et mulets . . .	3	-	50 -
Chevres et boucs	—	-	30 -
Cochons gros	1	-	50 -
— moyens	—	-	75 -
— de lait	—	-	50 -
Genisses	2	-	— -
Moutons	—	-	30 -
Vaches	3	-	— -
Veaux	1	-	50 -
Les articles non denommés . .	4	-	— -

in diesem Jahre noch erhöhet, und man unterscheidet überhaupt bei dem Zollwesen Eingangszölle von der Accise, welche für den Verbrauch der Waaren im Innern entrichtet, und theils an den Zollstätten, theils aber nun von der *Régie des droits réunis* erhoben wird.

Das Französische Zollwesen hat nur eine auffallend fehlerhafte Seite, das rücksichtlose Einfuhrverbot gegen Englische Waaren. Bei dem Verbande unter den Europäischen Staaten, bei der Wirkung und Rückwirkung ihrer Bedürfnisse können sie sich gegenseitig ohne Nachtheil nicht entbehren.

Der Staat, welcher von dem andern Waaren zieht, hat davon immer den gröſsten Vortheil, wenn es nicht bloſs Luxuswaaren sind; ohne seines Vortheils gewiſs zu seyn, läſst Keiner mit groſsen Kosten vom Auslande Waaren kommen. Man wird beständig Sächsische Leinwand, aber sicher nie Sächsischen Landwein nach Frankreich, wol Türkisches Garn aber nie Türkisches Hausgeräth nach Deutschland ziehen. Es ist immer die Eigenthümlichkeit des Bodens und die Vorzüglichkeit der Waare, welche im Auslande weder erkünstelt noch erreicht werden können, die veranlassen, daſs die Waare dahin gezogen wird. Frankreich kann zwar hin und wieder durch Verbote der Englischen Manufakturwaaren seine einheimischen Fabriken heben, in so weit mag der gegenwärtige Nachtheil durch den

künftigen Vortheil ausgeglichen werden, aber in Allgemeinen wird es dieses nie können, und ein rücksichtloses Verbot schadet den Französischen Manufakturen selbst aufs äufserste. Man will z. B. die Stahlfabriken heben und verbietet die Einfuhr Englischer Stahlwaaren, aber es kann keine vollkommne Stahlarbeit ohne die vollkommensten Feilen geliefert werden, und leider! liefert diese nur England; man will die Wollenzeugmanufakturen heben, aber leider! liefert die vorzüglichste Walkererde nur England und sein Handel den wohlfeilsten Indigo u. s. w. Wenn das Land also, welches von dem andern Waaren nimmt, den gröfsten Vortheil dabei hat, weil hier der Grundsatz vollkommne Anwendung findet: der Einzelne weifs am besten was ihm gut sei, und das Privatinteresse ist die sicherste Schutzwehr gegen Schaden; so ist dagegen das Land, welches die Waaren dem Ausländer überläfst, trotz des hohen Preises, den es erhält, bei diesem Handel oft sehr benachtheiligt, und kann vorzüglich bei dem Kornhandel dadurch in eine unglückliche Lage kommen, wenn der Geldwerth in dem Lande, nach welchem sein Getreide geht, geringer ist, und der Getreidepreis nun zu einer Höhe getrieben wird, welchen der gemeine Arbeiter in dem geldärmern Lande nicht bezahlen kann [7]).

7) **Dieses ist bei dem Getreidehandel zwischen Eng-**

Weise sprach daher der Kaiser Napoleon zu Mainz bei einem Gesuch um freie Getreideausfuhr: die grofse Französische Volksfamilie mufs erst zu essen haben, ehe wir den Ausländern Brotkorn abgeben

land und Deutschland der Fall, und im letzteren Getreidesperre bei mittelmäfsigen Ernten nothwendig, wenn nicht zur Bereicherung von 100 reichen Landwirthen 1000 arme Familien dem äufsersten Mangel überliefert werden sollen. — Der Arbeitslohn richtet sich in seiner Grundlage, dem Tagelohn für rohe mechanische Arbeit nach dem Kostenbetrage, den die nothdürftige Unterhaltung des Arbeiters erfodert. Dieser Tagelohn steht fest, und mag sich vielleicht in Jahrzehnten verändern, aber er steigt nicht in jedem Jahre und von Jahr zu Jahr mit dem Getreidepreise, sondern sinkt vielmehr plötzlich bei grofser Getreidetheurung, weil dann auch die Wohlhabenden sich einschränken, also weniger Arbeit bedürfen, die Aermern aber mehr Arbeit suchen, weil ihr Tagelohn nicht mehr zu ihren Haushaltskosten hinreicht. Folgendes Beispiel wird dieses erläutern. Wenn der jährliche Arbeitslohn eines gemeinen Arbeiters 100 Rthlr. beträgt und der Wispel Rocken 40 Rthlr. kostet, er aber jährlich 10 Himten Brotkorns bedarf, so machen

10 Htn. zu	40 Rt.	v. d. jährl.	Einn.	$\frac{1}{16}$	die Einn.	$2\frac{1}{2}$ W.
— — —	50	— —	— —	$\frac{1}{8}$	— —	2 —
— — —	60	— —	— —	$\frac{3}{20}$	— —	$1\frac{2}{3}$ —
— — —	70	— —	— —	$\frac{7}{40}$	— —	$1\frac{3}{7}$ —
— — —	80	— —	— —	$\frac{1}{5}$	— —	$1\frac{1}{4}$ —

Diese Zurückführuug des Geldwerths des Arbeitslohns auf Getreidemafs giebt die Progression an, in

können. Um den Nationen diesen Getreidebedarf zu sichern, giebt es kein zweckmäſsigeres Mittel als Zölle nach Englischen Grundsätzen; bei welchen der Getreidepreis zum Grunde liegt, und wenn er niedrig steht, die Ausfuhr und die Einfuhr gegen Zölle erlaubt, wenn er aber bis zur Theurung steigt, der Ausfuhr durch Zollerhöhung Schranken gesetzt, und der Einfuhr Prämien ertheilt werden. Die groſsen Formeln: Allgemeine Handelsfreiheit, unbeschränkte Nützung des Privateigenthums, passen für die Welt, wenn sie einen Staat bildete, aber nicht für den Kriegszustand in welchem unsere Staaten selbst in Frieden gegen einander stehen, wo es jedem gleich gilt, unter welchem Elend der Nachbar seufzt, wenn nur er in der vortheilhaftesten Lage ist.

Die Miſsgriffe gegen das Ausland vorzüglich

welcher sich der Realwerth des Arbeitslohns nach den steigenden Getreidepreisen vermindert, und bei sinkenden erhöht, da keiner mehr als der gemeine Arbeiter die Veränderung der Kornpreise fühlt, weil sich nach ihnen der Preis seiner vorzüglichsten Lebensbedürfnisse: Bier, Brantwein, gröbere Gemüse und geringere Fleischarten richtet. Es wird also hienach der Arbeiter von einem jährlichen Verdienste von 90 Rthlr. dann ein besseres Auskommen haben, wann der Rockenpreis 40 bis 60 Rthlr. ist, als von 100 Rthlr. dann, wann der Rockenpreis zwischen 60 bis 80 Rthlr. schwankt.

England abgerechnet, welche Zeit und Erfahrung wahrscheinlich vermeiden lehren wird, hat Frankreich, nach England, jetzt die vollkommenste Zollverfassung. Der Preuſsische Staat hat zwar auch in seinem Zollwesen in der neuesten Zeit wesentliche Verbesserungen durch die Aufhebung eines groſsen Theils der Binnenzölle gemacht, aber seine gedehnte offne Grenze, und Provinzialverfassung, die man schont, behindern die Wirksamkeit der Regierung. Indessen in Frankreich die alten Provinzial - Staatsformen zur Einheit verschmolzen sind, und unter den einzelnen Provinzen völlige Gleichheit des Zollwesens besteht, also alle Unterschleife von einem Departement in das andre schon von selbst wegfallen, die Grenze theils durch Meere und Flüsse gebildet, theils durch eine Reihe Festungen verschlossen und überall durch die Gensd'armerie bewacht ist.

Die Erhebungskosten der Zölle sind zwar groſs, fast 21 pr. C., sie drücken aber nicht, wie eine Abgabe drücken würde, welche zu dem Betrag der Zölle, direkt ausgeschrieben werden müſste. Es ist ein Uebel, was dadurch erträglich wird, daſs es sich nicht vermeiden läſst. Auch verdienen die Strafen auf Zollbetrug und Unterschleif den Tadel nicht, welchen die Strafen auf die unterlassene Entrichtung der Gebühren bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit verdienen. Hier ist es nicht Nachlässig-

keit, sondern Vergehen, was gebüſset werden soll; Betrug wodurch das Staatseinkommen geschmälert, und der Beitrag des Betrügers von ihm ab -, auf seine rechtlichen Mitbürger gelegt wird.

§. 7.

L o t t e r i e.

Würdigung der Lotterie als Quelle des Staatseinkommens.

Die alten Staaten kannten das Kunststück der neuern nicht, den Unterthanen die Staatsschulden im Spiele abzugewinnen. Frankreich hat hievon unter Law das erste, und durch die Assignaten das nweite Beispiel gegeben, mehrere Staaten sind ihm zachgefolgt; und vorzüglich Holland versuchte durch den weitesten Spielraum, welchen es der Staatslotterie gab, die ungeheuern Kosten von den Einheimischen und Fremden zu erhalten, die ihm der Krieg verursachte, und verführte dadurch seine so vorsichtigen Einwohner zur ausschweifenden Spielsucht.

Wo das Denkvermögen sich zum Bewuſstsein erhebt, da glüht im Herzen gewaltig und stark der Trieb seinen Zustand zu verbessern und da wird die Hoffnung immer gekauft werden, wenn man sie dort zum nahen, obgleich ungewissen, Glück feil bietet, und um so theuerer erkauft wer-

den, je gröſser die verheiſsene Verbesserung des Zustandes und die Masse des baaren Geldes durch Grund- und Kapitalrente ist. Die Reichen verwenden überall einen Theil ihres Einkommens auf die Befriedigung dieses Triebes, auf den Kauf von Hoffnung oder zu hoffenden Sachen, durch Spekulationen jeder Art bei denen der Gewinn zufällig ist. Durch diesen Trieb sind die Hazardspiele entstanden, welche keiner Nation unbekannt blieben, durch keine Strafverbote unterdrückt werden können, und ungeheuere Summen dort in falschen Umlauf setzen, wo Grund - und Kapitalrente von groſsem Umfange sind [1]).

Daſs der Staat diesem Triebe eine bestimmte und in Ganzen unschädliche Richtung zu geben, zugleich aber die Reichen dabei zu besteuern sucht, ist gewiſs nicht tadelnswerth, und das kann durch gut eingerichtete Lotterien geschehn. Ihre Unterhaltungskosten sind freilich groſs, aber im höchsten Grade gering, wenn man sie gegen die Kosten der Privatspielbanken und Lotterien hält, an deren Stelle sie treten. Denn es ist immer nur eine bestimmte Summe, welche bei jeder Nation auf das

1) In England werden vorzüglich beim Spiele die falschen Münzen zuerst in Umlauf gesetzt, womit es überschwemmt ist, und so lange überschwemmt werden wird, als es seinen jetzigen Münzfuſs behält.

Spiel verwendet, von dem einen Theile gewonnen und vom andern verloren werden kann, und der Theil welcher davon durch Lotterien umgesetzt wird, kann nicht am Farotisch, im Trente et Quarante u. s. w. verloren und gewonnen werden [2]). Nur muſs die Lotterie, wenn sie diesen Zweck erreichen und eine nützliche Anstalt seyn soll, allein auf die Wohlhabenden berechnet seyn; der arbeitende Theil der Nation darf nicht spielen, sein Charakter muſs seyn, treuer Arbeitsfleiſs, und sein Wunsch ein fester sicherer Arbeitslohn, hinreichend zu seiner Unterhaltung und zur Zurücklegung eines Sparpfennigs für Unglücksfälle. Diesen Zweck erreicht der Staat, wenn der Einsatz in die Lotterie zu hoch ist, als daſs er von den Unbemittelten bestritten werden könnte [3]).

2) Den Beweis davon giebt, daſs in jedem Staate sich der Ertrag der Lotterien auf einen gewissen Punkt festsetzt, und ihn nur dann verläſst, wenn sich der Nationalreichthum plötzlich vermehrt oder vermindert. In Allgemeinen wird daher nur vom Ueberfluſs gespielt, und die Schlachtopfer der Spielsucht, z. B. der Graf v. Sch. zu Berlin unter Friedrich II. sind doch in Ganzen selten.

3) Die Abweichung von diesem Grundsatze haben die Staaten durch die unglüklichen Folgen des Lotto's gebüſst, und Frankreich erfährt sie noch jetzt durch die Ausgebung der wohlfeilen Lotteriebillette. — *Il serait facile d'ôter à ce moyen de finance*

Ertrag.

Hierin hat wiederum die Englische Lotterie vor allen übrigen den Vorrang, wie auf der andern Seite ihr Ertrag gröſser ist, als die Lotterieeinnahme in den übrigen Staaten; dann folgt in letzterer Rücksicht die Französische, ihr roher Ertrag

war	18,588,926	Fr.	65	C.
Davon ging ab				
1) Für die Collection	3,764,784	-	62	-
2) — — Bank .	217,843	-	20	-
3) Für Papier u. Dinte	257,501	-	68	-
4) Für Drucker und Kupferstecher .	99,389	-	2	-
5) Für Versendungskosten . . .	194,577	-	77	-
6) Für Ziehungskosten	206,121	-	84	-
7) Besoldungen für die Administration	1,078,182	-	40	-
8) Bau- und Bureaukosten . .	120,935	-	42	-
9) Kosten zur Unterdrückung der Winkellotterien .	43,655	-	92	-
Gesammtbetrag der Kosten	5,982,991	Fr.	87	C.
Reiner Gewinn . .	12,605,934	-	78	-

son plus grand inconvénient, sa funeste influence sur la misère et la corruption des dernières classes; on n'aurait

Die Erhebungskosten dieses Theils des Staatseinkommens betragen also über 32 pr. C., doch verdient dabei Erwägung, daſs dadurch ein groſser Theil rechtlicher Beamten mit ihren Familien unterhalten wird, indessen nach Aufhebung der Lotterie der Ausfall in dem Staatseinkommen durch lästigere Abgaben ersetzt werden müſste, indeſs die Summe, welche jetzt in der Staatslotterie umgesetzt wird, ihre Wanderung am Farotische machen, und von den jetzigen Erhebungskosten nur Spielerfamilien ernährt werden würden, deren gröſster Theil an Ende verarmt und dem Staate zur Last fällt [4]).

§. 8.

Postwesen.

Der reine Ertrag der Posten war auf 10 Mill. berechnet, aber nur gegen 9,987,561 Fr. gewesen. Man hatte den Postmeistern im Laufe des Jahres

besoin, pour les écarter des bureaux, que d'élever à 6 Fr. les plus petits placemens. Je suis trop convaincu de la sagesse du gouvernement pour douter, qu'il ne proscribe bientôt les loteries à petits billets et les jeux publics. de Guer S. 428 ff.

4) Ergänzungsblatt 7. des M. Nro. 112. d. J.

schon ein Stationsgeld bewilligt, nun ist auch das Briefporto um $\frac{1}{3}$ erhöhet [5]).

Wie grofs der Antheil ist, welchen Paris an dem Französischen Verkehr hat, läfst sich daraus abwägen, dafs seine Postämter einen Ertrag von 4,039,373 Fr. 81 C. zu dem Gesammtbetrage 19,712,743 Fr. 83 C. lieferten.

Von Geldversendungen werden 5 pr. C. bezahlt. Das Postwesen kostete:

1) An Besoldungen u. Antheilen an dem Postertrage . . .	4,601,256	Fr.	68 C.
2) An Bau- und Bureaukosten . . .	527,479	-	94 -
3) Für Depeschen .	4,559,766	-	26 -
4) An Vorschufs, Vergütung und Entschädigung . . .	36,679	-	40 -
Gesammtbetrag	9,725,182	Fr.	28 C.

5) Ergänzungsblatt 1. 2. des M. Nro. 112. d. J.

Briefporto

Bis zu 50 Kilom.	2 Déc.
— — 100 —	3 —
— — 200 —	4 —
und in dieser Progression weiter	
Bis zu 1200 Kilom.	11 —
Ueber 1200 — nie mehr als . .	12 —

aiso gegen 50 pr. C. von der Einnahme [6]). Wir können uns über die Gröſse dieser Kosten auf das beziehen, was darüber oben gesagt ist, und bemerken nur, daſs der rasche und ununterbrochene Kourierwechsel der Minister ins Ausland, nach den Armeen und den entfernten Departementen manche Unordnung veranlaſst, da theils die Kouriere Vorschuſs auf den Stationen erhalten müssen, und oft das Ministerialdepartement, zu welchem sie gehören, unrichtig angeben, oft auch, wenn sie zur Nachtzeit schnell auf einander folgen, verwechselt oder unrichtig in die Postbücher eingetragen werden, worauf denn die Ministerialkassen der Postkasse die Kostenerstattung verweigern [7]).

Herr de Guer berechnet den Vortheil auf 4 bis 5 M. für die Postkassen, wenn die reitenden Posten völlig aufgehoben und ihre Felleisen mit den Diligencen befördert würden. Für die Poststraſsen, worauf täglich Diligencen gehn, ist der Vortheil auſser Zweifel, und er will auch Mittel wissen die Schwierigkeiten der Verspätung und des Briefwechsels auf den kleinen Poststraſsen wegzuräumen [8]).

6) Ergänzungsbl. 7. des Monit. Nr. 112. d. J.

7) Ergänzungsblatt 3. des Monit. Nr. 112. d. J.

8) *de Guer* Seite 373.

§. 9.

Régie des droits réunis.

Einführung der Accise.

Das Gesetz vom 5ten Ventose 12 führte die Accise im ganzen Reiche wieder ein, und überliefs ihre Anlage und Erhebung dem Kaiser, weil sich erst durch Erfahrung die Grundsätze ergeben würden, nach welchen sie gesetzliche Kraft erhalten, und die Anordnungen der Regierung zu Gesetzen erhoben werden müfsten. Bis dahin bleibt also die Ausübung jenes Rechts die Unterthanen zu besteuern, ihren Vermögenszustand sich vorlegen zu lassen, in ihren Häusern Nachsuchungen nach verbotenen Waaren anzuordnen, und sie jedem Zwange zu unterwerfen, in der Willkühr der Regierung oder vielmehr der Accisebeamten, und kein Gericht hat die Gewalt noch eine Richtschnur, um die Unterthanen gegen die Erpressungen der Accisebedienten zu schützen [1]). Der Regierung ist der Zugang

1) *Arnould* note 19. p. 84.
Mais, quant à la régie des droits réunis, tout se trouve indéterminé, soit de sa nature, soit par nouveauté de l'organisation. Une perception qui embrasse toute la surface de l'empire, qui pénètre même, quoique momentanément et sous certaines précautions, dans l'intérieur de l'habi-

zu dem geheimsten Schatze der Nation geöffnet, und kein Ziel ihr gesetzt, wieviel sie davon nehmen soll. Ihr ist das furchtbare Werkzeug mit vollem Vertrauen unbeschränkt gegeben, dessen weiser Gebrauch, das Mifsverhältnifs der Steuern vortrefflich ausgleichen und die Besteuerung der Nation im glücklichsten Verein mit ihrer Wohlfahrt, deren Mifsbrauch aber die Nation in das tiefste Elend schleudern kann, wie er es unter der Römerherrschaft that.

Der kleine Verkehr ist der gröfste, und der Grofshandel der kleinere Theil des Nationalverkehrs, jeder Grofshandel setzt einen doppelten Kleinhandel 1) den Ankauf der Waare zum Grofshandel, und 2) den Wiederverkauf der Waare in Kleinen voraus; und, ohne das Dazwischentreten des Grofshandels besteht der bedeutendste Kleinhandel noch 3) in dem Verkehr des platten Landes mit den Städten, wodurch das tägliche Bedürfnifs gegeben und genommen wird. In dem Kleinhandel ist also der gröfste Theil des baaren Geldes in Umlauf, und die Nation die wohlhabendste, welche den raschesten innern Verkehr hat.

tation des citoyens; un semblable établissement ne peut s'enraciner dans la confiance des peuples, demeurer même sous la garantie des tribunaux, juges et vengeurs d'odieuses vexations, qu'en exerçant ses droits et ses moyens dans le cercle tracé par l'impassibilité de la loi.

Wenn der Staat einen Theil von der Geldmasse wegnimmt, welche in diesem innern Verkehr umläuft, so nimmt er gerade dort, wo der gröſste Geldvorrath, der Verlust daher am wenigsten fühlbar ist, und wenn er von den Waaren Steuern erhebt, welche das tägliche Bedürfniſs der Nation sind, so müssen diese folglich den gröſsten Ertrag geben. Man kann ohne die Besteuerung der allgemeinen täglichen Bedürfnisse die Ausgaben in keinem groſsen Staate decken, und es ist nur die Frage; in welchem Verhältnisse sind sie aufgelegt? V. v. Eggers Mem. der Dän. Finanz. 2. B. 34 S.

In Frankreich hat man nun dieses Hülfsmittel wieder in volle Anwendung gebracht, das Verfahren bei der Acciseerhebung ist noch nicht mal geordnet und schon bringt sie 53,480,825 Mill. auf. Die Regie, welche sie begreift, unterscheidet in ihren Rechnungen:

Droits géneraux

1) *Vins, cidres, et poirés* . 14,531,835 Fr.

Bei dem Groſshandel mit diesen Getränken wird $\frac{1}{20}$ und bei dem Kleinhandel $\frac{1}{10}$ des Verkaufspreises entrichtet, die Producenten, welche sie in Kleinen verkaufen wollen, bezahlen nur die Hälfte.

Die Waare kann für die Regie eingezogen werden, wenn sie den angegebenen Preis zu gering findet, und diesen mit $\frac{1}{5}$ vermehrt in baarem Gelde bezahlen will.

Die Kaufleute müssen über den Ein- und Verkauf der Waare, Handelsbücher führen, und sich den fiskalischen Nachsuchungen unterwerfen [2]).

Bières 3,057,928 Fr.

Wie bei Nro. 1.

Die Brauereien verdienten allerdings mehr Begünstigung, da das Bier wenigstens eher dem Verderben ausgesetzt ist, als Wein und Cider Im Rhein- und Moseldepartement haben die Brauereien schon sehr gelitten und die Brantweinbrennereien fast ganz aufgehört Mem. Stat. S. 172.

Eaux de Vie 1,407,463 Fr.

Wie bei Nro. 1.

Tabacs 8,362,903 -

Die Einfuhr des fremden fabricirten Tabaks ist verboten, die rohen Blätter dürfen nur über das

2) *de Guer* berechnet die Weinberge auf 5 Mill. arpens, auf jeden arp. 4 Muid Wein, den Muid zu 40 Fr.

also 20 M. auf	800 M. Fr.
davon auf Ausfuhr	70 - -
für den Verbrauch im Lande . .	730 M. Fr.

Cider ist das gewöhnliche Getränk in der Normandie, Bretagne, einem Theile vom Maine und der Picardie, wovon die Volksmenge 5 M. beträgt; das Bier vertritt die Stelle des Ciders in Hennegau, Flandern, Artois, in den Niederlanden überhaupt und bis gegen den Rhein zu, auch in einem Theile der Picardie. Cider und Bierverbrauch schlägt er auf 170 M. Fr. an. S. 327.

Meer in bestimmte Hafen eingehen, und bezahlen 30 Fr. für 100 Pfund, wenn sie von fremden, 20 Fr. wenn sie von Französischen Schiffen geladen sind an Zoll, welcher 9,242,000 Fr. einbrachte.

Hiezu kommt die Accise unter drei Gestalten: 1. *Licence des fabricans de tabacs*, die Abgabe für die Befugniſs zur Betreibung der Tabaksfabrik; 2. *Droit de fabrication*, wird mit 8 déc. für das Kilogramm, des zur Fabrikation bestimmten Tabaks entrichtet; 3. *Licences des débitans* 2 déc. für jedes zum innern Absatz bestimmte Kilogramm [3]).

3) Nach de Guer ist bei der Tabaksfabrikation folgender Gewinn; zu 240 Pfund Karotten werden erfodert:

2 Quint. Virginische Blätter .	180 Liv.	
1 - Einheimische - - . .	40 -	
Zoll für die fremden Blätter .	26 -	
Accise für den fabricirten Tabak	120 -	
Fabrikationskosten u. Zinsen .	112 -	10 S.
Kostenbetrag	478 Liv.	10 S.
das Pfund vom besten Schnupftabak kostet 47 S., also 240 Pfund	564 -	—
folglich Gewinn des Fabrikanten	85 Liv.	10 S.

S. 347.

An fabricirtem Tabak waren 29 M. Pfund versteuert, und dazu hatte der inländische Tabaksbau ungefähr die Hälfte geliefert. Ergänzungsblatt I. des

Die Vorsichtsmaſsregeln gegen den Unterschleif sind hier, wie überhaupt beim Accisewesen den Nro. 1 bemerkten gleich.

Nach der neuesten Acciseerhöhung muſs der Ertrag vom Tabak auf 17 bis 18 M. steigen, und der Finanzminister glaubt ihn auf 24 bis 25 M. Fr. bringen zu können [4]).

Cinq pour cent des octrois .	2,193,586 Fr.

Hienach würde also die Einnahme der städtischen Kassen von der Accise für die Gemeineausgaben ungefähr 44 M. Fr. betragen.

Canaux affermés . . .	853,200 Fr.
Droits de garantie decime compris	1,078,871 -
Cartes à jouer decime compris	309,227 -
Voitures et dixième et decime sur les places . . .	2,276,529 -

Die Zahl der öffentlichen Fuhrwerke ist gegen 10,000; für Paris allein ohne Diligencen gegen 3000, und der Mittelverdienst von jedem täglich 10 Fr. [5]), also der jährliche Ertrag zwischen

M. 112. d. J. Diesen Zweig der Landkultur verdankt Frankreich der Revolution.

4) Derselben Meinung ist Herr de Guer. S. 346.

5) Das einspännige schlechte Fuhrwerk verdient zwar nur täglich gegen 8 Liv. zu Paris, dagegen die grö-

36 bis 40 M. Fr., wovon der Staat 10 pr. C. erhebt.

In London bringen die dortigen Fiaker gegen 1000, dem Staate 3 Millionen und die öffentlichen Fuhrwerke in ganz England ungefähr 6 M. ein [6]).

Amendes le sixième du trésor public seulement	50,271 Liv.
Droits spéciaux.	
Navigation	2,688,898 Liv.
Bacs	888,231 -
Canaux non affermés . .	113,314 -
Routes	15,684,569 -
In Ganzen	19,369,012 Liv.

Kein Private darf von Schiffen und Flöſsen eine Abgabe erheben; sie werden entweder dem Staate bei der Kontributionskasse des Departements berechnet, oder verpachtet, oder als *régie interessée* verwaltet etc., wo dann Pächter und Regisseure die Unterhaltungskosten der Kanäle, Schleusen u. s. w. unter der Aufsicht und Anweisung des Ingenieurchefs in ihrem Distrikte bestreiten lassen müssen.

ſseren Diligencen oft in einem Tage mehr als 200 Liv. eintragen.

6) Man reiset von Dover nach London, 30 Lieue, sehr bequem in 11 Stunden, und bezahlt dafür nur 25 Liv. 4 S. de Guer. S. 264.

Die Umschiffungen dieser Wasserzölle werden mit 50, Widersetzlichkeiten, im geringsten Falle mit 100 Fr. bestraft [7]).

Die Weggeldsentrichtung paſst für den Französischen Nationalcharakter so wenig, und ward so unerhört betrogen, daſs sie wieder aufgegeben und ihr Ausfall durch eine Salzsteuer gedeckt werden muſste [8]).

Erhebungskosten.

Die Erhebungskosten betrugen für die *droits réunis* zusammen 7,769,416 Fr.
also von der Einnahme . . 53,480,825 -
an 15 pr. C.

Wirkungen des Accisewesens.

Das Accisewesen ist noch im Entstehen, und der Finanzminister selbst konnte die Resultate davon noch dem Kaiser nicht vorlegen, aber schon jetzt hat es eine Ausdehnung, wie in keinem an-

7) *Statistique gen. T. 2. p. 518. ff.*

8) Ergänzungsblatt des M. Nro. 112. d. J. Herr de Guer berechnet, daſs der Betrag des Weggeldes auf den 13,000 Lieues, worauf es erhoben würde, 14 Millionen ist, wenn nur alle Stunde 2 Pferde das Weggeld von 4 S. an den Barrieren entrichteten, und 8 Stunden in der Nacht gar keine Durchfuhr wäre. S. 254.

dern Staate. Wohin kann es nicht führen, daſs die Producenten ihre Waare nicht anders einzeln verkaufen können, als gegen eine Abgabe von $\frac{1}{20}$ des Verkaufpreises! Zwar muſs auch in andern Ländern von den Produkten des platten Landes beim Eingang in die Städte Accise bezahlt werden, aber was auf dem platten Lande abgesetzt wird, ist doch accisefrei und jeder Landwirth kann frei in Ganzen und Einzeln verkaufen, was seine Wirthschaft einbringt, jeder Städter kann unbesteuert auf gleiche Weise den Ertrag seiner Aecker und Gärten absetzen; zu welchen gehässigen Nachsuchungen, zu welchen ungeheuern Miſsbräuchen kann dagegen nicht die Französische Verordnung Anlaſs geben? Will man ferner den Waarenverbrauch besteuern, so ist es der leichtere Weg, ihren Absatz in Groſsen der gröſseren, ihren Absaz in Kleinen aber der kleineren Accise zu unterwerfen; der erstere läſst sich nicht so leicht verstekken, wie der letztere, und der Betrug ist dabei seltener; auch ist die gröſsere Accise vom Groſshandel zwar nicht so einträglich, als eine gleiche Accise vom Kleinhandel erhoben, dagegen fällt sie aber auch nicht mit so drückender Last auf die Klasse der Unbegüterten. Diese kann nur in Kleinen ihre Waarenbedürfnisse ankaufen, sie ernährt also nicht allein den Groſshändler, sondern wenigstens einen, oft mehrere Kleinhändler, und muſs

daher ihre Waaren wenigstens 20, oft 40 und mehr pr. C. theurer kaufen, als der Begüterte [9]). Ist nun gar die Accise bei dem Groſshandel geringer als beim Kleinhandel, so wird der Unbegüterte doppelt besteuert, und die Steuer nimmt die gefährlichste Richtung, welche sie nehmen kann, indem sie das gröſsere Einkommen steuerfrei läſst, und mit drückender Gewalt auf das kleinere Einkommen fällt; den Krämern einen beträchtlicheren Vorschuſs machen läſst, als den Groſshändlern; diese daher hebt und begünstigt, jene aber eines Theils ihrer geringen Handelsfond durch die Acciseentrichtung beraubt [10]); die Krämer müssen nun mit den Groſshändlern mehr als sonst auf

9) Wer zum Beispiel seinen Wein in Deutschland von Bordeaux zieht, zahlt, auſser dem Preise des Weins bei dem Producenten auf der Stelle, nur den Handelsgewinn des Kaufmanns zu Bordeaux mit den Fuhr-, Speditions- und Accisekosten des Weins bis zu seiner Ankunft; wer dagegen seinen Wein von einem Landkrämer nimmt, zahlt auſser diesem noch den Handelsgewinn des Kaufmanns in der Seestadt, der Weinhandlung in der Handelsstadt des Landes und des Landkrämers.

10) *Quand le commerce est en peu de main, on voit quelques fortunes prodigieuses et beaucoup de misère; lorsqu' enfin il est plus étendu, l'opulence est générale, les grandes fortunes rares. Discours de Mr. de Voltaire à sa reception à l'Academie Française.*

Kredit handeln und werden ganz in die Hände von diesen geliefert, dadurch aber die Waaren für die ärmere Volksklasse ungeheuer vertheuert. Diese wird dadurch gezwungen, von ihrem kümmerlichen Arbeitslohn in dem Ankaufspreise ihres Waarenbedarfs 1. den Handelsgewinn des Fabrikanten und Kaufmanns, 2. den Handelsgewinn des Krämers, 3. die Zinsen auf den Accisevorschuſs des Kaufmanns, 4. die Zinsen auf den Accisevorschuſs des Krämers und 5. die Zinsen auf das geborgte Kaufgeld des Krämers bei dem Kaufmann zu bezahlen. Zweckmäſsiger scheint es daher zu seyn, wenn von dem Groſshandel 20, von dem Kleinhandel aber 10 pr. C. genommen würden, statt daſs es jetzt in Frankreich umgekehrt ist [11]).

11) Noch ganz im Geist der Physiokraten: *Le bon marché des denrées n'est pas avantageux au petit peuple. Physiocratie p. 162. Telle est la valeur vénale, tel est le revenu. Abondance et non valeur n'est pas richesse. Disette et cherté est misère. Abondance et cherté est opulence. Physiocratie p. 116.* Groſs und wahr sagt dagegen der Bischof von Cloyne: *Wheter a people can be called poor, when the common sort are well fed, clothed and lodged. Bacon's Essays p. 39. Above all things good policy is to be used that the treasure and monies in a state be not gathered into few hands. For otherwise, a state may have a great stock and yet starve.*

§. 10.

Salzregie.

Die Verwaltung der Salzwerke und Salzsiedereien ist in vier Divisionen getheilt. Im Jahre 1805 war an Salzvorrath

	berechnet:	verkauft.
1) In der 1sten Divis.	525,945q. 74k.	350,935q. 52½k.
2) — 2ten —	105,277 - 93 -	82,913 - 44 -
3) — 3ten —	21,076 - —	17,809 - 26 -
4) — 4ten —	267,672 - 30 -	120,516 - 86 -
In Ganzen .	919,971q. 97k.	572,175q. 8½k.

an Einnahme aber

1) Aus der 1sten Division	4,077,236 Fr.	37 C.
2) - - 2ten - -	1,601,628 -	6 -
3) - - 3ten - -	21,076 -	—
4) - - 4ten - -	383,917 -	84 -
In Ganzen . . .	6,083,858 Fr.	27 C.

Die Regie hatte in den letzten Jahren der Bedingung nicht nachkommen können, dem öffentlichen Schatze eine reine Einnahme von 3 M. Fr. zu geben, und man hat es daher vortheilhafter gehalten, sie in langjährige Pacht zu überlassen, dabei aber die Privatsalzwerke einer Abgabe unterworfen [1]), und zugleich auf jedes Kilogramm ge-

1) Ergänzungsblatt 1. des Moniteurs Nro. 112. d. J.

wonnenen Salzes eine Steuer von 2 déc. gelegt [2]), welches auch für den Anfang von allem Salz in den Magazinen erhoben wird, in welchen es nicht zur Aufbewahrung, sondern zum Verkauf niedergelegt ist.

In den Departementen jenseits der Alpen bleibt aber die alte Einrichtung, nach welchem der Salz- und Tabakshandel, wie vormals in Frankreich, Regal ist, und das Kilogramm Salz für 50 C. verkauft, der Ertrag dieses Regals aber, zur Wegebesserung und zur Deckung des Ausfalls an der direkten Kontribution verwandt werden soll.

§. 11.

Münzwesen.

Das Münzregal brachte im Jahre 1805 ein 482,930 Fr. und in Ganzen waren an neuen Münzen bis 1806 ausgeprägt.

In Gold	40 Fr. St. . .	31,341,800 Fr.	
	20 - - . .	40,932,460 -	
In Silber	5 Fr. St. . .	108,900,055 -	
	2 - - . .	4,134,306 -	
	1 - - . .	7,838,859 -	
	½ - - . .	1,142,984 -	
	¼ - - . .	193,927 -	25 C.
		194,484,391 Fr.	25 C.

2) Ergänzungsblatt 2. des Moniteurs Nro. 112. d. J.

Die Goldmünzen waren bis auf eine unbedeutende Kleinigkeit allein zu Paris ausgeprägt; ein neuer Beweis, wie geringe der Verkehr Frankreichs mit dem Auslande und wie es nicht der Handelsgewinn ist, welcher das ausländische Gold nach Frankreich führt, sondern die Bundespflicht, welche es nach Paris bringt. Auf den Generalfond des Staatseinkommens von 695 M., liefen nur 37 M. in baarem Gelde bei dem öffentlichen Schatze ein [1]), die übrigen wurden durch Wechsel, Obligationen, Bons, Rescriptionen, Mandate und dergleichen berichtigt, und die Kosten, welche durch den Umsatz dieser Papiere und des baaren Geldes bei dem öffentlichen Schatze veranlaſst wurden, betrugen $13\frac{1}{3}$ M. [2]). Hiezu die hohen Zinsen gerechnet, welche die Privatpersonen bei Anleihen geben müssen, welche sie nur auf kurze Zeitfrist erhalten [3]), zeigt das Miſsver-

1) Ergänzungsblatt 2. des Monit. Nr. 123. d. J.

2) Ergänzungsblätter 14 und 15. des Monit. 123. d. J.

3) Die Verderblichkeit monatlicher Anleihen und Zinsentrichtungen zeigt schon die Römische Geschichte.

Das Vermächtniſs von Fortuné Ricard von 500 Liv. würde auf die letzten 100 Livres in 500 Jahren einen Zuschuſs von 2,234 Milliarden zu den jährlichen Zinseszinsen gehabt haben, wenn diese auf vierteljährliche Zahlungen berechnet wären; indeſs sie in

hältnifs deutlich, welches zwischen dem Verkehr der Nation und dessen Repräsentationszeichen, dem baaren Gelde ist.

§. 12.

Kleine Gefälle.

Zu diesen Abgaben kommen ferner die Einkünfte von dem *Bulletin des Loix*, welches die öffentlichen Beamten halten müssen, von dem Verkauf der abständigen Kriegsbedürfnisse, von dem Besoldungsabzug von 3 pr. C. u. dgl., aber es werden weder in den Finanzplanen, noch in den Rechnungen des öffentlichen Schatzes, die Einkünfte von den Berg- und Hüttenwerken, von dem Salpeter-, Pulver-[1]) und Waffenregal, noch von alle den Fabriken berechnet, welche auf kaiserliche Rechnung gehen.

jährlichen Zinszahlungen nur auf 4,000,000,000,000 anwachsen, wovon denn die Nationalschulden von Frankreich und England bezahlt, die Zinsen von 30 M. an die friedfertigen Mächte von Europa vertheilt werden sollten u. s. w.

1) Kaiserliches Dekret vom 17ten Pluv. 13. Monit. 159. v. J. Man darf nicht mehr als 5 Kilogrammen Pulver bei sich haben, bei Strafe von 100 Fr.; es nicht verkaufen, bei Strafe von 500 Fr.; es nicht verfertigen, bei Strafe von 3000 Fr.

§. 13.

Einkünfte, welche in den Staatsrechnungen nicht aufgeführt werden und wahrscheinliche Verwendung derselben.

Schon die Römischen Kaiser liefsen aus Vorsicht die Waffen nur auf ihre Rechnung verfertigen, und waren allein im Besitz von Zeughäusern; auf ähnliche Weise hat man nun auch die Waffen- und Pulverbereitung, den Waffen- und Pulverhandel zum Regal in Frankreich erklärt. Das Tragen heimlicher Waffen war längst verboten, nun läfst sich auch der jährliche Verkauf aller Arten von Gewehren übersehen, und das Geschütz dem bürgerlichen Verkehr ganz entziehen, womit man sonst im südlichen Frankreich einen lebhaften Handel nach Afrika führte. Aber bei dem Kriegssinn, welcher sich in Frankreich verbreitet, und kriegerische Spiele, Uebungen und militärischen Schmuck zur Lieblingsneigung gemacht hat, mufs der Absatz der Gewehre aller Art in Frankreich ungeheuer, und bei ihrer Vollkommenheit auch ins Ausland sehr bedeutend, also der Ertrag der Fabriken im hohen Grade ergiebig seyn. Hier wird denn wol eine Quelle des Zuflusses liegen, woraus der Kaiser vom Jahre 1801 den geheimen Schatz für unvorhergesehene Zufälle bildete, den er am Ende des vorigen Jahrs so trefflich benutzte,

um die Russisch - Oesterreichsche Machtverbindung zu zersprengen.

Man kann nicht offener von allen Staatsverhältnissen reden, als man in Frankreich thut, so lange nicht von Militäroperationen und der Wirksamkeit im Auslande die Rede ist; aber über diese und über alles, was darauf Bezug hat, herrscht ein Schweigen dumpf und still, wie es dem Sturm vorangeht. Nicht mal die Kunst bei den Gewehrarbeiten hat man in den Französischen Fabriken absehen können. Frankreich hat von allen Ländern die genauesten Militärrisse und Festungsplane, wo besitzt man sie von Frankreich und seinen Grenzfestungen, zur Unterstützung verbunden gleich den Aufsenwerken einer Hauptfestung? Die letzten Feldzüge ergeben deutlich, dafs die Franzosen die feindlichen Operationsplane beständig vorher wufsten, die Französischen erfuhr man erst dann, wann sie ausgeführt, bis dahin verschleierten sie das künstlichste Gewebe, wozu alles: Zeitungen [1]), Truppenbewegungen, Befestigungen, Insinuationen an den Höfen, Anträge an die bedroheten feind-

1) Als die Französische Armee nach Baiern aus Hannover aufbrach, stand in den gelesensten *Zeitungen*, dafs ein beträchtliches Corps aus Holland in das Hannöverische eingerückt sei, obgleich nicht ein Mann ankam.

lichen Länder, Proklamationen u. s. w. beitragen mufste, um überall Verwirrung, Zweifel und Mifstrauen zu erwecken. Schon Friedrich II. bemerkt, dafs die Franzosen die geschicktesten Unterhändler sind, und mit geringern Hülfsmitteln der Bestechung durch Beobachtungsgeist und durch die Geschmeidigkeit die Charakteren und Verhältnisse aufzufassen und zu behandeln, auf welche sie wirken sollen, mehr ausrichteten, als die Unbehändigkeit, mit welcher die Engländer ihr Gold auswerfen. Dieses Talent haben sie nicht verloren, und die neueste Geschichte liefert grofse Beiträge dazu, wenn auch die geheimen Ausgaben auf die auswärtigen Angelegenheiten im Jahre 1805 etwas mehr als 672,197 Fr. [2]) betragen haben, und bedeutende Summen darauf aus dem geheimen Schatze verwandt seyn sollten. Aber solche Wirkungen lassen sich nur da und dann erwarten, wo, wie der berühmte Schweizergeschichtschreiber sagt, der Geheimerath des Staatsschefs in seinem Kopfe ist.

2) Ergänzungsblatt 14. des Monit. Nr. 123. d. J.

Zweite Abtheilung.

Aufserordentliche Hülfsmittel zur Vermehrung des Staatseinkommens.

Man gebraucht vier Mittel, um den Ausfall in der Ausgabe gegen das Staatseinkommen zu decken: 1) die Verwandlung der Rückstände in der Ausgabe in zinsentragende Nationalschuld, 2) den Verkauf der Nationalgüter, 3) die Erhöhung der Vorstandsleistung von den öffentlichen Beamten und 4) Hülfsgelder von den Bundesstaaten.

§. 14.

Nationalschuld.

Bestandtheile der Nationalschuld.

Die Staatsgläubiger theilen sich überhaupt in 2 Klassen: 1) in diejenigen, deren Foderungen richtig gefunden und in das Schuldbuch der Nation, a) als bleibende Schulden, b) als Leibrenten, c) als Pensionen, welche der Staat als Vergütung zahlen mufs, eingetragen sind; und 2) in diejenigen, welche mit dem Staate wegen der verflossenen Jahre noch in Rechnung stehen, und ihre Befriedigung entweder aus den eingehenden

Kassenrückständen jener Jahre erhalten, oder mit ihm abschliessen und ihre Foderungen in das Nationalschuldbuch eintragen lassen; wozu der Regierung jährlich ein Kredit auf dieses Buch angewiesen wird.

Veränderung durch die Revolution.

Wir mögen sie nicht in der Nähe betrachten, die gräslichen Gestalten menschlichen Elendes bei dem jähen Versinken von mehreren hunderttausend Familien in tiefe Armuth, den Gram über Nahrungssorgen, der die Hütten verliess und in den Pallästen Gewalt übte, die Seufzer der Eltern über die zahlreiche Schaar ihrer Kinder, für die sie einst in Reichthum der Gottheit dankten, das Jammergeschrei nach Brot, dort, wo sonst der Ueberfluss herrschte, endlich schauderhafte Entbehrungen, die zur Verzweiflung, zum Selbstmorde führten, und Fluch und Verderben über das Reich aussprachen. Diese furchtbaren Leiden lagen in den paar Worten, das Eigenthum soll bleiben, aber den Besitzer ändern; wie nun die heiligste Verpflichtung verspottet, der Beschützer des Privatvermögens sein wildester Räuber wurde, und das Privatvermögen, so weit es dem Staate anvertrauet war, mit den Assignaten in Flammen aufloderte.

Gleiches Unglück brächte man nur zu gern über England, aber so lange man kein Mittel fin-

det, den Nationalcharakter zu vergiften und die Achtung für fremdes Eigenthum zu ersticken, welche das Kleinod der Englischen Nation ist, so lange wird sie alle Lasten, alle Uebel lieber tragen, als sich durch solchen Betrug an Mitbürgern verübt, entehren; mögen auch die Zinsen ihrer Staatsschuld schon fast die Hälfte der Kosten der Staatsanstalt betragen; mag auch Frankreich dadurch ein groſses Uebergewicht erhalten, daſs die Zinsen seiner Staatsschuld kaum $\frac{1}{7}$ seines Staatseinkommens wegnehmen.

Aber auch hier hat sich doch, trotz der ungeheuern Vermehrung der Staatseinkünfte, das Anwachsen derselben nicht vermeiden lassen; die neuen Zinsen vom Jahre 1805 betrugen allein 6,148,811 Fr., und in Ganzen

1) an beständigen Renten zu 5 pr. C.	48,625,576 Fr.
2) an Leibrenten	18,236,347 -
3) an Pensionen	30,141,248 -
also	97,003,171 Fr.

Betrag der jetzigen Nationalschuld.

Die herbe Erfahrung, welche man vor der Revolution von der Schädlichkeit machte, wenn der gröſste Theil der Nationalschuld in Leibrenten besteht, hat diesen Fehler vermeiden gelehrt; sie

sind jetzt auf 1, 2, 3 und 4 Personen gestellt, und ihrer Inhaber 94,792 Personen, wovon 2 im Jahre 1705; 2, 1706 und 2, 1707; von 1733 bis 1755 aber, über 2000 und die meisten im Jahre 1744, nämlich 2696 geboren [1]). Der Gesammtbetrag der Leibrenten soll nach dem Gesetze vom 21. Flor. 10, nicht über 20 Mill. vermehrt werden.

Civil-, Militär- und geistliche Pensionen genieſsen überhaupt 129,866 Personen, wovon

100 Jahr		1 Person
90 -		253 -
80 -		4,094 -
70 -		17,052 -
60 -		28,979 -
50 bis 60 Jahr	. . .	35,968 -
also über 50 Jahre	. .	86,347 Personen

alt sind [2]).

1) Der Kaiser selbst hat bemerkt, daſs nach dem Wahrscheinlichkeitsverhältnisse die Zahl der älteren Leibrentenirer zu groſs sei, und die Untersuchungen ergeben, daſs unter 57 Individuen 21 Leibrenten fortgezahlt sind, deren Eigenthümer längst gestorben waren. Moniteur vom 30sten Mai d. J.

2) Das Mittelalter aller Pensionäre ist 56 Jahr, und giebt also, nach von Parcieux, 16 Jahr 8 Monat Lebzeit. Vergl I. A. Chr Michelsens Anleitung zur juristischen, politischen und ökonomischen Rechenkunst. Halle 1784. 2ter Th. S. 139. ff.

§. 15.

Caisse d'amortissement.

Diese Anstalt erhielt ihre Vollendung im Jahre 1801, ihr Hauptfond besteht aus dem Schatze, welcher für aufserordentliche Vorfälle zurückgelegt ist, und ihr Hauptzweck darin, den Cours der Staatspapiere zu sichern und eine Kasse zu bilden, wo sie immer umgesetzt werden können. Die Geschäftsbehandlung besorgt 1 Direktor mit 4 Administratoren, 1 Generalsekretär, 1 Kassier und 1 Hauptrechnungsführer [1]).

Ihr Fond bestand beim letzten Rechnungsschlusse in . . . 107,785,000 Fr. — C.
und berechnet waren
bei ihr . . . 134,472,795 - 59 -

Sie ist die Mäklerin zwischen dem öffentlichen Schatze und der Bank, berechnet die Vorstandsleistungen der öffentlichen Beamten, und zahlt die Zinsen dafür gegen Ueberweisung von Renten oder Nationalgütern, leistet auf gleiche Weise dem Schatze Vorschufs, und erleichtert den Verkauf der Nationalgüter. Jetzt hat sie nun auch die liegenden Gründe von der Ehrenlegion, dem Senate und mehreren öffentlichen Anstalten erstanden, und

1) *Dict. de la cour et cet p. 70.*

zahlt dafür den Betrag der Einkünfte von ihrem Eikommen durch die angekauften, oder ihr überwiesenen Staatsrenten, wozu sie auf einen neuen Kredit von 3 M. auf das Staatsschuldbuch angetragen hat. Für diese 3 M. will sie dem öffentlichen Schatze 60 Millionen in verschiedenen Zahlungen doch im Jahre 1806 nicht über 24 Mill. in Bons liefern, das ist in Papieren, welche 6 bis 7 pr. C. Zinsen tragen und vom Jul. 1806 bis dahin 1811 monatlich mit 1 Million von ihr wieder eingelöset, während des aber durch Endossiren umlauflich [2]) und als Geldwerth bei der Bezahlung der Nationalgüter angenommen werden sollen.

§. 16.

Verkauf der Nationalgüter.

Wirkungen der Verschleuderung der Nationalgüter.

Die Revolution hat gezeigt, daſs die gesuchteste und beliebteste Waare, nach dem Gelde, die Grundstücke im Preise sehr fallen, wenn sie in Ueberfluſs feil geboten werden, und daſs sie mit Hülfe der Agiotage des Papiergeldes oft für den Ertrag einjähriger Einkünfte verkauft sind [1]). Hätte

2) Ergänzungsblätter 1. 2. 10 u. ff. d. M. 112. d. J.

1) *d'Ivernois hist. de l'adm. p. 80.*

diese Preisverminderung der Grundstücke keinen Einflufs auf die Privatgüter gehabt, so würde der Staat nur verloren, die Nation vielleicht durch die bessere Benutzung der vormaligen Nationalgüter von Privateigenthümern noch gewonnen haben, so mufste aber mit dem Preise der Nationalgüter auch der Werth der Privatgüter fallen. Der Preis konnte sich freilich nicht halten, welchen die Privatgüter gehabt hatten, so lange die Nationalgüter unveräufserlich waren, als man ihren Verkauf beschlofs; ihre grenzenlose Verschleuderung bewirkte aber eine Werthverminderung der Privatgüter, welche die traurigsten Folgen hatte. Der Kredit ward von Grund aus vernichtet; Anleihen zu 2 Drittel des vormaligen Werths der Grundstücke auf diese versichert, verloren ihre Sicherheit, der Schuldner durfte nur die Grundstücke zum öffentlichen Verkauf bringen und der Gläubiger war betrogen; Anleihen zu erhalten, war fast unmöglich, da die bündigste Gewährleistung die Verpfändung der Grundstücke nicht mehr vor Verlust schützte, und mit ihr die festeste Stütze des Kredits umgerissen war.

Verfahren beim Verkauf der Nationalgüter.

Diese fürchterliche Strafe, welche der Verletzung der allgemeinen Gesetze des Handels folgte, hat jetzt bei dem Verkauf der Nationalgüter vorsichtiger gemacht, man bringt davon nur so viel in den bür-

gerlichen Verkehr als dem stehenden Preise der Grundstücke nicht schadet, und verkauft selbst diese nicht in einer bestimmten Zeitfrist, sondern nach günstiger Gelegenheit, und nie unter dem zwanzigfältigen Preise einjähriger Einkünfte. Bei diesem Verkauf leistet die Amortissementskasse die vorzüglichsten Dienste, indem sie die Verhandlungen darüber leitet, sich die verkäuflichen Nationalgüter abtreten läſst, und den Staatslieferanten wieder abtritt, oder die Einkünfte davon so lange bezieht, bis sich ein annehmlicher Käufer findet; da sie bei ihren Operationen, des Kaufpreises nicht auf eine bestimmte Zeit, wie der öffentliche Schatz, bedarf, und diese Nationalgüter selbst in gewisser Hinsicht kaiserliches Privateigenthum werden, so lange sie in ihrem Besitz ist. Wie vortheilhaft ihr aber diese Gutsannahme ist, wird auch daraus sichtbar, daſs sie die Güter der Ehrenlegion, des Senats u. s. w. wieder angekauft hat, und durch ihre Vermittlung läſst sich der regierenden Familie am ersten und unbemerktesten wieder Antheil an dem Französischen Grund und Boden verschaffen.

§. 17.

Vorstandsleistungen.

Der Mangel des baaren Geldes und die Höhe der Zinsen auf der einen Seite, auf der andern der

Charakter der Regierung, welcher gebieten und sich ohne Widerspruch gehorchen, aber durchaus mit sich von Privatpersonen nicht unterhandeln lassen will, endlich auch die wehmüthige Rückerinnerung an die vormaligen Staatsanleihen, lassen neue Staatsanleihen weder bei der Regierung noch bei der Nation Eingang finden. Dagegen hat aber die Regierung einen Weg betreten, worauf sie keinen Widerstand findet und dessen Ziel ist, einen grofsen Theil der Kapitalisten auf das genaueste an ihr Interesse zu binden und mit sich stehen und fallen zu machen.

Man ist schon überhaupt in der Wahl der öffentlichen Beamten sehr vorsichtig, nun versichert man sich ihrer Treue aber noch durch Vorstandsleistungen, welche in keinem Staate zu der Höhe getrieben sind [1]), und hier eine Art von gezwungenem Anlehen bilden, welches im vorigen Jahre 33,792,227 Fr. betrug [2]) und in diesem Jahre bei den Kassenbedienten der *Régie de l'enregistrement et des domaines* auf das Doppelte der Einnahme erhöht

1) Bei den Einnehmern der direkten Steuern $\frac{1}{12}$ dieser Steuern, bei den Pariser Geldmäklern $\frac{100}{m}$ Fr. bei den Prisen-Kommissären $\frac{20}{m}$ Fr. Mon. Nr. 143. 1805.

2) Ergänzungsblatt 10. d. M. 123. d. J.

werden soll, welche sie im vorigen Jahre berechnet haben [3]).

Diese baaren Bürgschaften, wovon selbst die Gerichts-Unterbedienten nicht ausgeschlossen sind, können von den Beamten selbst gröſstentheils aus eigenem Vermögen nicht geleistet werden, sie müssen aber bei Verlust des Dienstes geleistet und also aufgeliehen werden. Dieses scheint man von Seiten der Regierung zu wünschen, weil dadurch ihr Anhang unter den Kapitalisten eben so vermehrt wird, als unter den Landeigenthümern durch die Eigenthümer der vormaligen Nationalgüter, und deswegen scheint man die Vorrechte zugestanden zu haben, welche die Anleihen zu diesen Vorstandsleistungen genieſsen [4]). Die Vortheile dieser Maſsregel für die Regierung sind offenbar, für den öffentlichen Dienst und die Nation möchte sie doch aber manche Nachtheile haben, weil die Wahl der öffentlichen Beam-

3) Ergänzungsblatt 2. des M. 112. d. J.

4) *Arnould* note 19. p. 76.

— *Enfin une loi précédemment rendue à l'égard de plusieurs comptables et une autre, qui sera soumise incessamment au corps législatif, asssureront à tous les préteurs un privilège de bailleur de fonds, qui leur garantira le remboursement de leurs capitaux, par préférence à tous les créanciers particuliers des dits comptables pour lesqnels ces préteurs auront fait les fonds de cautionnemens.* M. 106. 108.

ten dadurch nur auf diejenigen beschränkt wird, welche so grofse Bürgschaften zu bestellen vermögend sind [5]), das Einziehen und die Veränderung der Dienste schwieriger wird, indem man in diesem Falle die Vorstandsleistung zurückzahlen mufs, und endlich alle die Uebel eintreten dürften, welche sonst der Käuflichkeit der Aemter folgen, wenn auch die Verzinsung des Vorstandskapitals mit 6 pr. C. der Staatskasse nicht drückend werden sollte [6]).

5) *Necker de l'administr. 1. p. 136 ff.*

6) *Arnould* Note 19. p. 75.

Quant aux Cautionnemens exigés de divers comptables et officiers publics, la section des finances de Tribunat n'a pas su se dissimuler, que la rentrée des 36 M. destinées au service de l'an XIII. ne devait pas être consideré seulement sous les rapports d'une plus grande garantie de la gestion de ces divers officiers publics, mais bien aussi comme un emprunt indirect, qui devait aider les opérations du trésor public, pour l'année courante; sous ce dernier rapport, celui de l'emprunt indirect, la section des finances du Tribunat a du considérer que les conditions de païement des intérêts à six pour cent n'en étaient pas onereuses pour le trésor public, puisque les opérations bien conduites de la caisse d'amortissement et ses relations combinées avec le trésor public, pour le rétablissement successiv dans cette caisse des capitaux de ces cautionnemens, libérera le grand livre d'une masse d'inscriptions supérieures, au montant des intérêts payés annuellement pour ces 36 M. de cautionnemens.

§. 18.

Auswärtige Beiträge.

Verbündungssystem.

Nach der Schlacht von Austerlitz ist nun die Idee der Staatenverbündung laut ausgesprochen, welche vorher nur durch Vorbereitungsmaſsregeln erkennbar war, und eine Bundespflicht zum Recht erhoben, welche in einer unbestimmten Staatsdienstbarkeit besteht. Die Idee gehört schon der Altenwelt; Griechenlands Hauptmächte, Athen und Sparta, brachten sie mit schonender Mäſsigung zur rechtlichen Ausführung, indem sie von den an ihr Interesse geknüpften Staaten vertragsmäſsig Hülfsgelder und Truppen foderten; härtere Bedingungen legte das gewaltige Rom seinen Bundesstaaten auf, indem es ihnen die Staatsgewalt gegen andere Staaten nahm, aber sie weder mit Militär belegte, noch ihre innere Verwaltung und Gewerbsamkeit störte, bis die Einheit der Militärdespotie jeden Rechtszustand verwischte [1]).

Frankreich hat die Thüren und Fenster der benachbarten Staaten ausgehoben, um in dem Bilde

1) Grundzüge des Römischen Finanzwesens 1. Th. §. 44. S. 222 ff. §. 73. S. 297. ff.

des Schweizergeschichtschreibers von Müller zu sprechen, und die Zugänge zu sich undurchdringlich verrammelt; Spanien zwar nicht militärisch besetzt, dagegen aber zu einer Kriegshülfsleistung verpflichtet, die den letzten Keim des Wohlstandes dort ersticken und es in den Zustand der äufsersten Entkräftung versetzen mufs. Schon wüthete mehrere Jahre in diesem gesegneten Lande Hungersnoth. Diese tritt nur mit ihren grausenvollen Folgen dort ein, wo tiefe Armuth das Loos der arbeitenden Klasse ist, und ihr Arbeitslohn zur Bezahlung des Brotkorns nicht hinreicht; sonst führt bei Miswachs der auswärtige Handel Getreide überall in Ueberflufs hin, und um so reichlicher nach Spanien, je näher Afrika's und Italiens Getreideschätze, und je willkommner zu Odessa fremde Kornkäufer sind. Auf gleiche Weise wurden die Staatskräfte von Holland benutzt, welches nach der Französischen Eroberung sehr an Volksmenge verloren hat. Sonst zählte man nach den niedrigsten statistischen Angaben über 2 Millionen jetzt nur 1,882,000 Einwohner [2]), und die Bevölkerung nimmt nur unter namenlosen Leiden einen so plötzlichen Rückgang. Von Holland den Rhein entlang durch die einst so glücklichen Thäler der Schweiz bis hinab zu der Meerenge, welche Sizilien von Italien abrifs, und

2) Hassel's statistischer Umrifs S. 2.

den Schnellmärschen der Französischen Brigaden die Grenze setzt, reihen sich nun die neuen Bundesstaaten des neuen Kaiserreichs aneinander.

Bundespflicht.

Noch ist ihre Bundespflicht nicht genau bestimmt, aber das Gesetz steht für alle fest: für den Kaiserthron jede Aufopferung zu bringen, sollten auch die Elemente des innern Wohlstandes dabei zermalmt werden [3]; mit drohender Warnung ist die Vorschrift gegeben: die Einfuhr der Englischen Waaren mit strenger Wachsamkeit zu verhüten; auch die Verbindlichkeit der Truppenstellung bestimmt, nur sind noch nicht überall die Lehnsgefälle angegeben, welche jährlich nach Frankreich gesandt werden sollen, bisher unterhandelte man über die Geldbeiträge nur insgeheim und erhob soviel, als sich aufbringen liefs; wer sie gab, wieviel jeder gab, ist nicht bekannt, dafs sie aber gegeben wurden, läfst sich aus den Staatsrechnungen ersehen. Nach dem Finanzetat von 1805 sollten durch die *moyens extraordinaires* 22 M. einkommen, es wurden aber nur 16,424,233 Fr. berech-

3) Aber dies nur in Zeit der Gefahr; ist sie vorüber, so sorgt der Hauptstaat für die Aufhelfung des gebeugten Wohlstandes.

net, [4]) dagegen giebt der Minister des öffentlichen Schatzes die *recettes extraordinaires et extérieures* zu 32,679,396 Fr. an [5]).

Sicherungsmittel der Bundestreue.

Diese Bundespflicht würde selbst dann schwer seyn, wenn auch die Nationalwohlfahrt der Verbündeten unentweiht, der Wohlstand aller dieser Länder nicht in seinen edelsten Theilen angerieben wäre, so aber giebt es keins darunter, welches nicht tödtliche Wunden seiner Erwerbsamkeit geschlagen, zu heilen hätte. Was sichert die Bundestreue dieser verarmten Völkerschaften? Was führt sie zur Anhängigkeit an das neue Kaiserreich, von dem sie durch Sprache, Sitten, Verfassung und Bedürfnisse verschieden sind? Welches Interesse verknüpft ihre Machthaber an den Kaiserthron und an einander, auch dann, wann jener unbegreifliche Geist vom Kaiserthron herab nicht mehr über den Fortgang seines Werks gebietet? Denn so lange dieser Geist waltet, wird Ruhe seyn, still und schauerlich wie in Gegenwart des Todesengels. Es ist eine grofse Wahrheit: dafs der Gewalt und guten Organisation der Reiche wesentlich ge-

4) Ergänzungsblatt 5. des Monit. 112. d. J.

5) Ergänzungsblatt 8. des Monit. 123. d. J.

schadet wird, wenn sich die Einförmigkeit der Gesetze weiter ausdehnt, als es die Sitten der Nation und geographische Rücksichten erlauben [6]); aber welch ein Sinn wird in den Bundesstaaten erzeugt, wenn ihnen Staatsdienstbarkeiten auferlegt werden, wodurch sie nur Werkzeuge für die Machthoheit des Hauptstaats werden und ewige gültige Gründe zum Zerreifsen der Verbündung erhalten? Die einzigen Sicherungsmittel, welche es in diesem Zustande giebt, hat der Kaiser mit der eisernen Festigkeit ergriffen, mit welcher alle seine Mafsregeln vollendet werden. So viele Bundesstaaten es giebt, so viele verbrüderte Herrscherfamilien giebt es fast schon, und bald möchte der Chef des Hauptstaates zugleich ihrer Aller Familienhaupt mit einer väterlichen Gewalt werden, wie es nur das alte Römische Recht kennt [7]). Selbst die rohen Gemüther, mögen sie sonst auch nur der Zerstörung sich freuen, gefallen sich in den Regungen süfser Familienliebe, und die vollendete Civilisation kann wol mit Recht einen Platz

6) Schreiben des Kaisers Napoleon an den Erhaltungs-senat bei der Adoption des Prinzen Eugen, Vicekönigs vom Reich Italien.

7) Auch die Römische Mafsregel scheint in der Ausführung begriffen, die Familien der verbündeten Prinzen in der Hauptstadt zu vereinigen.

unter den Stützen des Throns ihnen geben, zu Empfindungen veredelt, welchen die öffentliche Meinung huldigt, und das Glück der Familien wie dadurch der Staaten als Eigenthum gehört. Aber wo der Ehrgeiz die Liebe zum Leben besiegt, da hat er längst Familienliebe ausgerottet, vergeblich verschwägerten sich Antonius und der Liebling des Glücks Octavian, mit jeder Todesart wüthete die erste Dynastie der Auguste unter sich. Karakalla ging über die Leiche seines Bruders zur Alleinherrschaft, durch ähnliche Gräuelszenen ist die Dynastie der Merowinger gebrandmarkt; Karl der Grofse betrauerte wenigstens den Tod des Bruders Karlmann nicht, und die Uneinigkeit seiner Familie ist bekannt, im vierten Geschlechtsalter erfuhr sie dasselbe Schicksal, was sie den Merowingern bereitet hatte! War endlich nicht auch Orleans ein Bourbon? Die Familienverbindung unter den verbündeten Regenten möchte also unter ihnen selbt wohl schwerlich von dauerhafter Wirksamkeit seyn [8], desto kräftiger

8) Wirksamer und treuer äufserte sich die Familienliebe nirgend als in den Deutschen Fürstenhäusern. Zwar fehlen Familienzwistigkeiten nicht und wurzelten unter zwei Familienzweigen tief ein, aber kaum brandmarkte ein Familienmord irgend ein Geschlecht. Fest, edel und heldenmüthig hielten die Brandenburgischen Prinzen an dem grofsen Interesse ihres Hauses, selbst den Tod dafür nicht scheuend.

aber kann die väterliche Gewalt vom Kaiserthron herab geübt werden, und mit Blitzschnelle den treffen, welcher die Kindes- und Bundespflicht verletzt. denn dieser väterlichen Gewalt steht nah und furchtbar bei den Kindern, das zweite Sicherungsmittel der Bundestreue und des kindlichen Gehorsams, die Militärgewalt zur Seite. Französisches Militär liegt bis jetzt in allen Bundesländern aufser Spanien und der von andern Bundesstaaten umgebenen Schweiz, und schwerlich wird es sie wieder verlassen. Wo aber fremdes Militär steht, da bildet es einen Staat im Staate, gefährlicher und nachtheiliger als alle theokratischen Feudal- und Merkantilerscheinungen dieser Art, weil Mönchsorden, Adel und Städte doch immer dem Lande angehörten, in welchem sie ein fremdartiges Ganzes zu der Staatsanstalt bildeten [9]), und oft das allgemeine Interesse mit ihrem

Mit standhafter Duldung fügte sich der gröfste Charakter aus dem Geschlecht Habsburg unter harten Bedingungen der Familienordnung und rettete nur in beschränkter, oft behinderter Wirksamkeit, was sich retten liefs, statt durch Alleingewalt das Verderben vom eignen Hause auf das fremde zu schleudern. Vergleiche den Aufsatz in der Zeitschrift für Geschichte und Politik, Jahrgang 1805. 8tes Stück. Der Erzherzog Karl.

9) Das heifst nicht als Mönchsorden, Adel und Städte, sondern durch ihr Austreten aus der Staatsverbindung

Privatinteresse vortrefflich beförderten. Das fremde Militär hingegen sorgt nur dafür, dafs es die flüchtigen Momente seines Aufenthalts hindurch an nichts fehlt, mag auch das Land darüber zu Grunde gehen. Wie kann es aber auch die Klage des wahrhaften Unvermögens von der Klage listiger Verstellung unterscheiden, da es nicht einmal die Sprache, vielweniger die Verfassung und Hülfsmittel des Landes, den Zustand der Betriebsamkeit und die Lage des Unterthanen kennt! Wie kann es bei eigenem drückenden Bedürfnifs und rücksichtsloser Dienststrenge auf fremdes Bedürfnifs und schonende Nachgiebigkeit Rücksicht nehmen! Die fremde Militärbehörde mufs daher in beständigem Streite mit den Staatsbehörden seyn, und immer darin gewinnen, weil sie von ihrer Oberbehörde bei und in der Haupt-Regierung selbst geschützt wird, der Nebenstaat aber zu Beschwerden und Unterhandlungen seine Zuflucht nehmen mufs, welche bei der gröfsten Gerechtigkeitsliebe des Staatschefs diesem doch immer unangenehm seyn müssen, und wofür sich der beklagte Theil gewöhnlich so empfindlich rächen

in den Verhältnissen zu Rom, zu dem reichsritterschaftlichen Verein, zu der Hanse u. dgl., und selbst dieses ist nur politisch nicht juristisch zu verstehen; obgleich unsre neuesten Publicisten beides so gern verwechseln.

kann, dafs man eher duldet und leidet, was sich nur immer ertragen läfst, als den Ankläger macht. Aber neben dieser Verkümmerung des Nationalwohlstandes, greift nun auch der kommandirende General in die innere Landesverwaltung ein. Es bedarf kaum, dafs der Gesandte des Hauptstaats in dem Staatsrathe des Nebenstaats Sitz und Stimme erhält, um alle wichtige Landesangelegenheiten von der Entscheidung des Chefs des Hauptstaats abhängig zu machen, weil sich kein Zweig der Staatsverwaltung denken läfst, welcher nicht auf die Polizei und Verpflegung des Militärs bezogen werden könnte, und wo diesem Nachtheil droht, da kann sein General nicht allein reden, sondern auch nöthigenfalls Gewalt brauchen. Der Handelsverkehr steht unter seiner Aufsicht, weil er für die Einfuhr Englischer Waaren verantwortlich ist, und wohin kann er dieses Recht der Aufsicht, bei geschickter Geschäftsbehandlung, nach Rücksprache mit den benachbarten Französischen Douanenbureaus und der Division der Handelsverhältnisse im Departement der auswärtigen Angelegenheit zu Paris nicht ausdehnen? Der fremde Soldat wird täglich bei den einheimischen Rechtsbehörden und der einheimische Bürger bei dem fremden Kriegesgerichte Recht nehmen, auch ein gemischtes Gericht niedergesetzt werden müssen; der fremde General braucht also nur zu wollen und seiner Einmischung in die

Rechtspflege und Gesetzgebung steht nichts im Wege. Die Gensd'armerie, welche seine Armee begleitet, erstreckt ihre Thätigkeit über alle Zweige der Polizei, und giebt ihm nach und nach eine Landeskenntniſs, wie sie kaum die Regierung selbst besitzt, und ein gewaltiges Werkzeug, in jeden Zweig der Polizeiverwaltung mit drückendem Uebergewichte einzugreifen. Muſs man aber zu Paris nicht wünschen, daſs dieses in einem Umfange geschehe, welcher jede Bewegung der Staatsanstalt in dem verbündeten Lande in die genaueste Uebereinstimmung mit dem Gange und der Richtung des Hauptstaats setzt und erhält? Muſs man deswegen nicht jede Handlung der Generale genehmigen, welche zu diesem Ziele führt? Der Kaiser Karl der Groſse sicherte die Bundestreue der Völkerschaften, welche er seinem Reiche beiordnete, durch die Ausrottung des Heidenthums und durch neue Landbesitzer, welche er unter ihnen in der Geistlichkeit ansiedelte; der Kaiser Napoleon sichert die Bundestreue durch den Vertilgungskrieg gegen den Englischen Alleinhandel und durch die Ebbe und Fluth seiner Armeen, welche in beständiger Wanderung ein- und abziehen, aber nie in einer verbündeten Völkerschaft so lange bleiben, um sich mit ihr zu amalgamiren. So lange dieser Grundsatz befolgt wird, ist die Furcht ungegründet, daſs diese Armeen bei den Bundesgenossen je

gegen ihren Zweck anwirken könnten, und es bedarf des Sicherungsmittels der Bundestreue nicht, welches neulich in der ausgezeichneten Zeitschrift: Geschichte und Politik, angedeutet wurde; nämlich: die allmählige Verlöschung des Lehnwesens in den Bundesstaaten und die Bildung eines Senats aus den Bundesstaten nach gleicher Repräsentation, welcher in Frankreich seinen Sitz hätte, und über das Verhältnifs der Bundesstaaten zu dem Hauptstaate und den fremden Mächten entschiede, dafs Fluch der Bundesstaaten und der Französischen Nation den Kaiser treffe, welcher diese Entscheidung nicht achte [10]. Aber nach aller Geschichtskunde wird der Fluch gegen die Machthaber nur insgeheim ausgesprochen, und der Ohnmächtige allein davon getroffen.

Durch dieses Besatzungsrecht erreicht aber Frankreich noch mehr, als blofs die Gewährung der Bundestreue, es wälzt die ungeheuern Kosten der Erhaltung und Verpflegung grofser Armeen von sich

10) Jahrgang 1805. S. 284.
Schon früher ist die Idee Heinrichs IV. wieder in Anregung gebracht, einen höchsten Gerichtshof für die Streitigkeiten der Europäischen Mächte niederzusetzen, welcher aber, wie unsere Reichsgerichte, nur für die Mindermächtigen von Wirksamkeit werden würde, weil ihm keine Zwangsgewalt gegeben werden kann, um seine Erkenntnisse gegen die Mächtigern zur Vollziehung zu bringen.

auf die Bundesländer [11]), auf deren Kosten übt es seine Truppen in der Grundbedingung der Siege, in Schnellmärschen und Militärbewegungen, und hält sie in beständiger Schlachtordnung an den Grenzen der fremden Mächte. Vergilt aber zugleich dir, unglückliches Deutschland, mit unermeſslichem Wucher die Leiden, welche einst Gallien von den Germanen erfuhr.

Mit tiefer Wehmuth muſs jedes Deutsche Herz auf sein Vaterland, mit Schauder auf die Zukunft blicken. Was Polen von Ruſsland erduldete, das erduldet jetzt Deutschland von Frankreich. Es ist schrecklich gemiſshandelt, mit höhnender Willkühr unter die Füſse getreten und überall Zwietracht gestiftet. Wir haben nur den Trost in diesem grausenvollen Unglück, daſs es nicht Unverstand, nicht Trägheit, nicht feiger Sinn der Nation war, welcher dahin führte, sondern das ewige Verhängniſs. Es hätte nur ein paar gewaltiger Charaktere bedurft [12]), welche die Na-

11) Zu der Truppenunterhaltung trugen bei im Jahre 13.

Königr. Etrurien		236,744 Fr.
— — Italien		13,030 -
Piemont		93,331 -
Hannover	. . .	10,590,205 -
also in Ganzen	.	10,933,310 Fr.

Ergänzungsblatt 15. d M. 123. d. J.

12) Wehe dem Volke, dessen König ein Kind ist. Ein

tionalkraft in einen Centralpunkt gesammelt, Einheit geboten, und das Urvolk von Europa würde vom schwarzen Meere bis zur Nord- und Ostsee geherrscht haben. So aber ist alles verloren, nur unsere Deutschheit nicht, unser eiserner Arbeitsfleiſs, unsere Ordnungsliebe und Rechtlichkeit. Die Folgen, welche Richelieu aus den Wirkungen der Reformation ableiten wollte, sind in vollem Maſse eingetreten, der Kampf der Landeshoheit gegen die Reichsgewalt ist vollendet, und der Kaiser der erste

harter, selbst grausamer Staatschef ist der Nation zuträglicher, als ein geistloser Schwächling. Wer die ungeheuere Thatkraft von Millionen Männern zu einem Zwecke leiten soll, muſs Mannes genug seyn, um einen groſsen Zweck aufzufassen und zu verfolgen. Das ist der Hauptmoment in der Erziehung der Prinzen, daſs sie das Ganze übersehen lernen, und Energie erhalten, dem Ganzen zu gebieten, koste es auch Mühe, Beschwerden und Leben. In den Stürmen unserer Zeit muſs der Fürst in Krieg und Frieden an der Spitze stehen, wenn Fürst und Nation nicht untergehen sollen. Die Völker kennen ihre Kräfte und die Foderungen, welche sie an den Staatschef machen können; mit der lebendigsten Regsamkeit streben sie nach vollendeter Civilisation, die Centralpunkte dazu sind gegeben, und dahin die glühenden Stoffe in unaufhaltbarem Drange; was sich widersetzt, wird zersprengt, und was nicht fortgeht, unterdrückt. Bei dieser Fermentation aller Theile muſs sich die elektrische Materie bald einen neuen Ausweg suchen, und neue Schläge stehen bevor.

unter gleichberechtigten Fürsten geworden, kleinliche Eifersucht hat die Deutschen Völkerschaften zerrissen, und sie der wildesten Plünderung überliefert, viele Leiden sind erduldet, mehrere stehen noch bevor, bis auch unter uns eine hehre Gestalt auf dem Throne den Brennpunkt trifft, unter dem die Nationalkraft zur Glut wird. Denn Polens Ende kann die Deutscheit nicht haben, da sie zu den Elementen des Europaeismus gehört.

§. 19.

Oeffentlicher Schatz.

Organisation des öffentlichen Schatzes.

Wir haben gezeigt, welche Kosten durch die Staatsanstalt veranlaſst und wie sie aufgebracht werden, und werfen jetzt nur noch einen Blick auf den Centralpunkt, in welchem sich die sämmtliche Staatseinnahme und Ausgabe vereinigt, auf das Rechnungswesen des öffentlichen Schatzes. Auch hier ist der Grundsatz der Einheit strenge befolgt, und die Verschiedenheit mehrerer Hauptkassen vermieden, wodurch in andern Ländern so mancher Miſsbrauch, so mancher Aufenthalt und todte Ruhe für bedeutenden Kassenvorrath entsteht. Der öffent-

liche Schatz empfängt in und leistet aus der Centralkasse unmittelbar alle Zahlungen, welche dadurch nicht erschwert werden, er hat alle übrigen Staatskassen unter, keine neben sich, ist über alle Herr, und kann ihnen Zahlungen anweisen und aufgeben. Ihre Rechnungen werden bei ihm abgenommen und durch seine Rechnung kontrollirt, welche dadurch in 2 Abtheilungen zerfällt. 1) Die Hauptrechnung des öffentlichen Schatzes, die sämmtliche Staatsausgabe und Einnahme begreifend, welche bei der Centralkasse berechnet ist. 2) Das Aggregat der Rechnungen der besondern Kassen, und der Centralkasse des öffentlichen Schatzes für seine unmittelbaren Zahlungen.

Jede dieser besondern Rechnungen zerfällt wieder 1) in Einnahme und Ausgabe für den unbestimmten und 2) für einen bestimmten, öffentlichen Dienst (*fonds généraux et spéciaux*), und diese wieder 1) nach ihrem Grunde (*origine des recettes*), weswegen und 2) nach der Art und Weise (*nature des recettes*), wie bei ihnen Einnahme und Ausgabe erfolgt [1]), in zwei verschiedene Rechnungszweige.

1) Der Grund der Einnahme ist z. B. Steueranlage, Domänenverkauf etc. Die Art und Weise, baare Zahlung, Reskriptionen, Wechsel etc.

Kassenbèwegung.

Die Gesammteinnahme betrug im vorigen Jahre 798,104,742 Fr. [2]), und dieser wirkliche Kassen-

2) Ergänzungsblatt 2. des M. Nr. 123. d. J.

Fonds généraux en numéraire.

Contributions dir.			315,470,209	Fr.
Versemens des régies et administr.	*de l'enregist. et des domain.*	*divers prod.*	134,093,359	-
		bois nationaux	39,791,119	-
		alienat. des dom.	26,859,752	-
	des droits	*réunis*	18,167,889	-
	— —	*douanes*	51,770,003	-
	— —	*lotteries*	13,308,071	-
	— —	*postes*	8,318,721	-
	— —	*monnaies*	1,207,728	-
	— —	*salines*	2,200,000	-
Recettes particulières aux budgets des années 8 jusqu'au 13.			60,768,353	-
Recettes extraordin. et exterieures			32,679,396	-
Produits des effets negociés par la caisse d'amortiss.	*Rescriptions sur dom.*		1,103,538	-
	Rentes nation		63,844	-

Fonds spéciaux en num.

Deux décimes du dixième des patentes.		271,194	-
Centimes additionels	*de réserve pour degrèvement*	2,560,018	-
	variables	19,860,844	-
Routes.	*taxe d'entretien*	16,569,935	-
	salines du Piémont	333,333	-
Octroi de navigation		2,704,481	-
Droits sur les bacs et bateaux		709,237	-
Canaux non affermés		52,221	-
Abonnement au bulletin des lois		369,785	-
Amendes de désertion		2,304	-

bestand veranlaſste eine Geldbewegung von 2,363 M. in Einnahme sowol wie in Ausgabe, indem dieselbe Einnahme und Ausgabe sich in mehreren Gestalten, bald als Geld, bald als Geldeswerth, dann in Vorschüssen, dann in Rückzahlungen zeigte. Diese Kassenbewegung (*recettes et depenses d'ordre*) giebt das treueste Bild von dem Geldumlaufe in dem bürgerlichen Verkehr, und wie eine kleine Masse

	Ventes d'effets militaires	249,032	Fr.
	Supplement de caution des notaires . .	279,551	-
	Boix communaux	51,253	-
	Depots et consignations	101,687	-
	Vingtième du revenu des com. . . .	2,077	-
	En valeurs diverses.		
	Cedules sur domaines (intérêts) . .	3,417	-
	Inscriptions au grand livre . . .	11,992,018	-
Récépissés	*ordonnances des minist.* . .	175,576	-
	des payeurs	2,903,296	-
	de divers	40,563	-
	de la caisse d'amort. . .	394,113	-
Supplém. de moyens provenant de valeurs portées en recette d'ordre.	*Mandats du caissier des recettes emis et qui n'étaient pas rentrés acquittés* .	14,732,000	-
	Bons du caissier formant l'encaisse des payeurs .	15,500,000	-
	Déclarations de fonds libres pour depenses annuelles .	8,351,535	-
	Traites du Caissier général, quotité des traites émises excédant le remboursement	3,712,302	-
	Diverses valeurs . . .	380,988	-

baaren Geldes durch eine rasche Wanderung von Hand zu Hand einen unermeſslichen Geldwerth darstellen kann; zugleich den auffallendsten Beweis, daſs es nicht sein Nenn- und Zahlwerth ist, sondern die Masse der Arbeit und des Arbeitsprodukts, welche es repräsentirt, die entscheiden und das Staats- und Nationalvermögen bilden. Die Ebbe und Fluth des Geldwerthes war nie gröſser, als während der Revolution, wo man mit Milliarden spielte, aber jedes Staatsbedürfniſs durch die verderblichste aller Maſsregeln, durch Requisitionen decken muſste und Staats- und Nationalvermögen verkümmerte. Die Nachwehen davon dauern noch fort, der ungeheure Umfang der Kassenbewegung beim öffentlichen Schatze zeigt es deutlich durch die verwickelten kunstreichen Mittel, den Mangel des baaren Geldes durch garantirte Kassenscheine, durch Wechsel, Reskriptionen, Bons, Mandate u. s. w. zu ersetzen [3]).

Bewährte Ordnung der Staatswirthschaft beim letzten Kriege.

Die Ordnung, welche der Kaiser in die Staatswirthschaft gebracht hat, bewährte sich beim Ausbruch des letzten Krieges im höchsten Grade. Die Staatskräfte Frankreichs wurden in Blitzschnelle auf

3) Ergänzungsblatt 6. des M. Nro. 123. d. J.

den äuſsersten Punkt angespannt, was es vermochte, muſste es in jäher Eile leisten, und in gröſseren Zügen, als bei der Völkerwanderung ergoſs sich seine trefflich bewaffnete Jugend fernhin zu Deutschlands Kaiserstadt, und doch wurde keine Anleihe, keine Auflage gemacht, keine andre öffentliche Ausgabe ausgesetzt, kein Verwaltungszweig kam aus der angewiesenen Lage, sondern wie Friedrich der Groſse im siebenjährigen Kriege, so bestritt der Kaiser Napoleon die Kosten des Feldzugs aus dem zurückgelegten Schatze, und es bedurfte dazu nur eines Zuschusses im Monat September [4]); bald genug standen die Armeen auf fremden Boden, und fielen dem öffentlichen Schatze mit dem Anfange des Jahrs 1806 gar nicht mehr lästig [5]). Die ungeheure Beschwerung der Departemente, durch welche sich die Heerströme nach den Grenzen ergossen, lieſs sich nicht vermeiden, aber der Kaiser hat eine eigene Kommission niedergesetzt, um die Requisitionen und alle übrigen Foderungen dieser Art zu berichtigen und arbeitet darin selbst mit. Eben so wenig lieſsen sich Unterschleife in den feindlichen Ländern vermeiden, aber auch diese sind groſsentheils schon entdeckt und bestraft.

4) 26,328,400 Fr. Ergänzungsblatt 5. des M. Nro. 123. d. J.

5) Ergänzungsblatt 1. des M. Nro. 123. d. J.

Gesammtbetrag der Staatseinkünfte und Ausgaben.

Auf den ersten Blick können die verschiedenen Ansätze in der Ausgabe für das Jahr 13 in dem Auszuge aus dem Hauptrechnungsbuche des öffentlichen Schatzes Etat M. und aus den sämmtlichen Rechnungsbüchern Etat PP. [6]) Schwierigkeiten machen, sie werden aber durch die Vergleichung dieser Angaben mit der Uebersicht von der Berichtigung der verwilligten Ausgaben für 13 Etat V. leicht gehoben [7]). Aus dieser Vergleichung ergiebt sich, daſs der Etat M. den Betrag der sämmtlichen berichtigten Staatsausgaben für 13 im Jahre 12 und 13, der Etat PP. aber die Zahlungen nur enthält, welche darauf im Jahre 13 geleistet sind. Ganz genau können beide Rechnungen aber doch nicht zutreffen, weil manche Zahlungsbefehle von der Centralkasse an die Specialkassen ergehen, worauf dort entweder gar keine, oder eine geringere Zahlung geleistet wird, welches dann eine Verschiedenheit in der Berechnung der Ausgabe bei der Central- und den Specialkassen veranlaſst.

Die gesammte Ausgabe im Jahre 1805 mit In-

6) Ergänzungsblätter 5 und 13. des M. Nro. 123. d. J.

7) Ergänzungsblatt 8. des a. M. St. d. J.

begriff der berichtigten Rückstände von den vorhergehenden Jahren belief sich auf 794,285,282 Fr. [8]) und für das Jahr 13

1) aus dem Generalfond auf	600,496,970 Fr.
2) aus dem Specialfond .	27,541,890 -
also in Ganzen auf . .	628,038,860 Fr. [9])

8) **Ergänzungsblatt 4. des a. M. St. d. J.**

9) **Siehe Anlage Nro. IV.**

Zweiter Abschnitt.

Uebersicht
der
allgemeinen Wirkungen
der
Französischen Staatswirthschaft.

§. 20.

Wirksamkeit der Staatsverfassung.

Die Getriebe der ungeheuern Werkstatt der Civilisation von 30 Millionen Menschen waren in wildkreisende Verwirrung gerathen, schon glühten sie bis zur Entzündung und kaum, kaum hielt man noch die Flammen der siegreichen feindlichen Heere davon ab. Bewunderung dem Heldenmuth, der mit raschem gewaltigen Griff ins schmetternde Gewerk faſste und Ordnung brachte, die Arbeiter zurück an ihren Platz, die feindlichen Flammen zurück ins Feindesland schleuderte; Ehrfurcht der Geisteskraft, die dieses ohne Zerstörung im Innern vollbracht. Der Kaiser Napoleon hat in Frankreich nicht gewüthet, wie Sylla, Ma-

rius und die Triumvirn im Römerreiche. Von seinem ersten Auftreten auf das Marsfeld nahm er seinen eigenen Weg im stolzeren erhabeneren Gange, als seine Vorgänger und Nebenbuhler. Gewalt muſste er üben, wenn er Gewalt behalten wollte, mit Strenge muſste er herrschen, wenn er Herrscher bleiben wollte, aber er hat sie gebraucht, nicht mit Tyrannenwillkühr, sondern mit Regentenklugheit. Kein Zug zweckloser Grausamkeit brandmarkt sein Leben, wie sie Sylla's und August's Leben schändet. Militärgehorsam, wodurch er seine Grenadire zu Lodi's Brückensturm trieb, den fodert er von der Nation, wo es Staatszwecke gilt, aber dafür ist ihm auch selbst keine Anstrengung zu sauer, wo es ihre Wohlfahrt gilt. Es giebt im Oesterreichischen keine Familie, welche nicht Leichen betrauert, unter seinem Schwerte gefallen, aber in Frankreich ist kein Todtenopfer seiner Herrschsucht gebracht; mit grausenvollem Elend hat er die benachbarten Länder bedeckt, aber nicht ein Dorf ist in Frankreich durch ihn verwüstet.

Indeſs in den übrigen Staaten Untergewalten und Behördenverwickelung den Geschäftsgang lähmen und den Schnellgebrauch der sämmtlichen Staatskräfte behindern, steht dem Französischen Staatschef durch die Einfachheit, Einheit und Schnellkraft der Verwaltung in wenigen Momenten

nach gegebenem Befehle schon die ganze Kraft der Nation zu Gebote; hier ist keine Behinderung der ausübenden Gewalt durch die gesetzgebende, keine Spaltung des Ganzen in getheilte Staatsmassen und getrennte Verwaltungen, keine weitschweifige Kollegialverhandlung. Ueberall steht bei der ausübenden Gewalt nur ein Mann an der Spitze, unbeschränkt im scharfbestimmten Geschäftskreise und nur dem Kaiser verantwortlich, alle Hauptbehörden vereinigt Paris, und so unermeſslich das Geschäftsdetail des groſsen Reichs auch ist, so leicht läſst sich die letzte Wirkung übersehen und im Centralpunkte bestimmen, was geleistet ist, was geleistet werden kann. Was läſst sich erwarten und fürchten von einer Nation, durch die Prüfungen der Schreckenszeit gestählt, bei der nach Militärsitte kein Widerspruch zugelassen, sondern soldatisch gehorcht wird; unter einem Staatschef von unerschöpflicher Geisteskraft, dem riesenhafte Plane gelangen, durch ihr Gelingen aber zu gröſseren auffodern, und die Gewalt dessen eigenen Werks zerschmettern würde, wenn er dessen ä u ſ s e r e Wirksamkeit aufhalten wollte. Auf diese ist der reissende Umtrieb der Staatsmaschine berechnet, Geist und Wunsch der Nation durch ihr Kriegsglück gerichtet; die glühende Kraft sucht neuen Stoff zu neuem Ruhm, und die lebendige Natur kennt kei-

nen Stillstand, nur im Grabe ist Ruhe und daurender Frieden [1]).

Diese innere Verwaltung nach Militärform und auf Militärwirkung berechnet, kann zwar nicht das Sanfte und Schonende der Regierungen haben, welche bei der Entscheidung der großen Interessen Europa's ohne Stimme und auf den Zweck beschränkt sind, das Privateigenthum zu schützen, und die Wohlfahrt der Unterthanen durch öffentliche Anstalten und die Hülfsmittel zu erhöhen, welche die Privaten sich ohne höhere Mitwirkung nicht verschaffen können. Aber solche Staaten sind dem größten Theile nach verschwunden, wie die glücklichen Inseln, wohin die Römer vor dem schrecklichen Hannibal fliehen, der junge Scipio aber nöthigenfalls den Weg mit dem Schwerte versperren wollte, und erscheinen nur noch hin und wieder gleich der heiligen Stätte hoher Fruchtbarkeit in Arabiens brennendem Sande, die größeren Staaten müssen auf diese Schonung Verzicht leisten [2]).

1) Die Völker, welche bisher im Erobern am glücklichsten waren, Perser, Macedonier und Römer, sind, ihre Sklavenfamilien und verbündeten Staaten nicht mitgerechnet, nur Völkerschaften gegen die Französische Nation, und leicht wird sie bei fernerm Kriegsglück $\frac{1}{2}$ Million Soldaten zur Bewachung der besiegten Völker abgeben können.

2) Mit inniger, stolzer Freude können wir es sagen,

Dieses abgerechnet, ist die Form der Französischen innern Verwaltung vortrefflich. Die Theilung des Gebiets in 111 Departemente, welche nur durch die Oberbehörde zu Paris mit einander in Verbindung gesetzt werden, verhindert, daſs nicht die Theile des Reichs, welche ein verschiedenes Interesse haben, dieses kennen, dem allgemeinen Besten vorziehen lernen, und gespaltene Massen und Staaten im Staate bilden; zugleich bewirkt sie, daſs nur die Theile des Reichs gemeinschaftlich verwaltet werden, welche sich durch die Produkte des Bodens und die Gewerbsamkeit der Einwohner gleich sind, also eine gleiche Behandlung und Rechtsbestimmung vertragen.

Der Antheil, welchen die begüterten Einwohner der Departemente, an den innern Regierungsgeschäften in den Departementen durch die Bildung des Präfektur- und Departementsraths haben, stellt den einzigen Punkt dar, in welchem sich die

daſs du, geliebtes Vaterland, unter diesen wenigen Punkten, als Stern erster Gröſse strahlst; Wem wir verdanken, diesen blühenden Wohlstand, diese hohe Zufriedenheit, diese glückliche Eintracht unter der Volksfamilie, Den wollen wir in geheiligter Ehrfurcht verehren, nicht nennen; aus bewegter Brust aber den glühenden Wunsch aussprechen, daſs aller Thatkraft sich vereinige, der Zeiten glücklichstes Moment zur dauernden Wohlfahrt zu nützen.

republikanische Form für das Reich beibehalten liefs, ohne der Kraft der Verwaltung zu schaden, und die einzig seegenreiche Weise, wie es geschehen konnte, ohne den Stoff zu Gährungen und unruhigen Bewegungen zu erzeugen und anzufachen. Der unverständige Pöbel kann und darf nie Antheil an der Regierung haben, wenn man nicht den heillosesten Unfug gesetzlich machen will; aber dagegen ist auch keine Mafsregel wirksamer, um das besondere Interesse mit dem allgemeinen in Eintracht zu bringen, als die hervorstechende Intelligenz unter den begüterten Bürgern in einen Punkt zu vereinigen und ihr die gesetzliche Gewalt zu geben, die Mängel der Verwaltung und Vorschläge zu Verbesserungen zur Kenntnifs der Regierung zu bringen, und über die Art und Weise ihre Stimme abzugeben, wie die Mafsregeln und Vorschriften der Regierung am vortheilhaftesten in den einzelnen Departementen zur Vollziehung gebracht werden. Dieser Antheil der Departementsräthe, der Gewerb- und Handelskammern an den Regierungsgeschäften kann ihrer Behandlung nie schädlich, dem Staatschef nie gefährlich, aber für die Departemente im höchsten Grade wohlthätig werden; theils dadurch, dafs diese Sachverständigen immer gründlichere Kenntnisse von den Gegenständen haben, mit welchen sie täglich umgehen, als die öffentlichen Beamten, theils

weil dadurch der Patriotismus in regem Eifer erhalten und ein Schatz von politischen Kenntnissen in Umlauf gesetzt; endlich aber der öffentlichen Meinung ein kräftiges Organ gegeben wird, um bis zum Throne zu dringen. Vielleicht dürfte aber ihr Einfluſs auch dahin wirken, der arbeitenden Klasse einen Theil der Lasten in veränderter Form wiederaufzulegen, wovon sie sich während der Revolution befreit hat; wenigstens scheint manches dahin zu deuten [3]); doch können die öffentlichen Beamten dieser Wirkung leicht begegnen, indeſs wider die Regierung keine wachsamere Wächter über die Dienstverrichtungen ihrer Beamten, und keine sichere Gewährsleute über die zweckmäſsigste Anlage der Steuern, und der öffentlichen Anstalten, wie der vortheilhaftesten Verwendung alles dessen, was sie für die Landeskultur und Gewerbsamkeit thun will, als diese Ausschüsse von

3) *Lord Bacon's Essays p. 80. Let states that aim at greatness, take heed how their nobility and gentlemen do multiply too fast: for that maketh the common subiect grow to be a peasant and a base swain driven out of heart, and in effect but a gentleman's labourer: even as you may see in coppice woods. If you leave your stadles too thik, you shall never have clean underwood, but shrubs and bushes. So, in countries, if the gentlemen be too many, the commons will be base.*

den einsichtsvollsten Bürgern hat, die allen Volksständen und Gewerben wie ihren Departementen durch jedes Interesse angehören [4]).

§. 21.

Wirksamkeit der Verwaltung.

Die zügellosesten Unordnungen in jedem Zweige des öffentlichen Dienstes, haben der strengsten Ordnung Platz gemacht, durch das genaueste Subordinationsverhältniſs, aber fast noch wirksamer

4) Der groſse Unterschied zwischen der Deutschen und Französischen ständischen Verfassung besteht darin, daſs jene nicht nach reinen Grundsätzen aus den Elementen der Nation, sondern durch Zufall und äuſsere Gewalt aus den Stoffen des Mittelalters gebildet ist, daſs diese, der höchsten Staatsgewalt völlig untergeordnet, nur als Gegengewicht der Präfekten und ihrer Verwaltung aufgestellt und in ihrem Centralpunkte, den gesetzgebenden Versammlungen, nur auf Berathschlagungen beschränkt ist, also den Fortgang der Verwaltung nicht behindern oder gar lähmen kann; indeſs jene neben der höchsten Staatsgewalt ihr Gegengewicht bildet, die gesetzgebende Gewalt mit ihr theilt, in die Verwaltung eingreifen und die Vollziehung der besten Maſsregeln vereiteln kann; in ihrem Centralpunkte, der Reichsversammlung aber alle Gewalt vereinigte, Anarchie durch die *Itio in partes* legalisirte und dem Staatsschef nichts als den Namen lieſs.

durch die Furcht erzeugt, daſs es doch möglich sei, daſs der Kaiser zufällig auf den Punkt blicke, wo gefehlt ist, den Fehler bemerke, und nun ein ernstes Strafgericht ergehen lasse. Wer in der schwersten Kombination für den Verstand, in der Feldherrnkunst, sich als Meister bewährte, durch das ungeheuerste Detail das Ganze rein auffaſste, die Hülfsmittel der Länder, die eigenen und feindlichen Streitkräfte, Wirkung und Gegenwirkung der höchsten menschlichen Anstrengung richtig berechnete, und im Gewühl aller Todesgestalten keinen Punkt übersah, der durchdringt spielend das verworrenste Gewerbe der übrigen Geschäfte, und schnell die Dunkelheiten, welche Miſsbräuche verschleiern. Welche Unordnung mag vor der gespanntesten Aufmerksamkeit, und rastlosesten Arbeitsamkeit unentdeckt bleiben, und wird sie entdeckt, dann wehe dem Thäter! So giebt es keinen Zweig der öffentlichen Verwaltung, welchen der Kaiser nicht kennt, dessen Lage und Form er nicht eingerichtet, und dessen Spielraum er nicht einmal übersehen hat. Mit dem Talente in erhabenster Vollendung begabt, durch Form und vielfache Umgebung aufs Wesen der Sache zu dringen und dieses mit Ursache und Wirkung rein aufzunehmen, hat er für den öffentlichen Dienst alles geleistet, was sich von oben herab dafür leisten läſst, und den Beamten musterhafte Dienstvorschriften

gegeben [1]). Zwar muſs manche Unordnung immer geduldet, mancher Miſsbrauch übersehen und selbst zu Unrechtfertigkeiten geschwiegen werden, bei überwiegender Brauchbarkeit der fehlenden Beamten, wegen ihrer geleisteten Dienste, oder mächtigen Verbindungen; denn es wird immer richtig bleiben, daſs der öffentliche Dienst leichter Moralität als Talente entbehren kann, und etwas muſs man doch auch auf das Bedürfniſs des Staatschefs rechnen, daſs die öffentlichen Beamten mit unwandelbarer Treue ihm anhängen. Hat sich diese Anhängigkeit bewährt, so wird jeder Dienstfehler verziehen, wenn er nur der Centralwirkung nicht schadet. Aber mit welcher Lebendigkeit, Genauigkeit und welchem Fleiſse muſs der öffentliche Dienst dort geleistet werden, wo der Gedanke dabei gegenwärtig ist, der Staatschef kennt den Dienst, weiſs ihn zu würdigen, und der eifrigste Arbeiter kommt ihm doch an Dienstthätigkeit nicht gleich! Rechnet man noch hinzu, daſs nicht, wie sonst der Zufall, sondern der Kaiser alle wichtigen Aemter selbst vergiebt, und seine Menschenkenntniſs unter jenen kraftvollen Männern aus den Feuerstoffen der Revolution gebildet, zu wählen hat. Die bewegbarste Staatsmaschine Europa's von den

1) Moniteur vom 30sten Mai d. J.

gewaltigsten Charaktern fortgerissen, wo mag sie Widerstand finden!

§. 22.

Beziehung der Staatswirthschaft auf Nationalbetriebsamkeit und Wohlfahrt.

In der Werkstatt der Nationalbetriebsamkeit herrscht der regeste Arbeitsfleiſs, unter der Aufsicht der Regierung, nach dem Geiste der Monarchien, welcher Freiheit der Kraftäuſserung nicht zuläſst, sondern Jedem einen bestimmten Arbeitskreis anweiset. Uebrigens sind der Betriebsamkeit in Vollkommenheit alle Hülfsmittel gegeben, welche sie von der Regierung erwarten kann. Die wachsamste Polizei, schnelle Rechtspflege im Innern, mächtiger Schutz in den befreundeten Ländern, vortheilhafte Handelsverträge, Kunstwege nach allen Hauptorten, Kanäle nach allen umgebenden Meeren, Einheit des Maſses, Gewichts und der Münze, groſse Begünstigungen der Schifffahrt und vielfache Ermunterungen zur Landeskultur und Gewerbsamkeit sind mächtige Hebel zur Erhöhung der Nationalbetriebsamkeit, und die Idee neu und groſs ihr Bild öffentlich in Paris durch Proben von alle dem darzustellen, was im Laufe des Jahres im ganzen Reiche durch Künste und Gewerbe geleistet

ist. Welche Stuffe des Nationalwohlstandes wäre für Frankreich unerreichbar, bei diesen Hülfsmitteln, bei der Lebendigkeit der Nation, und der günstigsten Handelslage des Reichs, wodurch es selbst England übertrifft, wenn es keinen See- und Handelskrieg, und keine stehende Armeen hätte, wodurch $\frac{5}{8}$ der Staatseinkünfte verschlungen werden!

Die Siege der Armeen haben der intellektuellen Bildung der Nation Hülfsmittel gegeben, welche kein anderer Staat in dem Grade besitzt, und die Form der öffentlichen Schulanstalt ist für das Militärsystem vortrefflich berechnet, so sehr sie auch den Geist tödten kann. Durch ihre Militärform wird zugleich mit dem Militärgehorsam, ein kriegerischer Sinn und Fertigkeiten unter der Jugend verbreitet, welche sich, wie die ersten Eindrücke im zarten Alter überhaupt, in spätern Jahren nicht wieder verlieren und den Armeen Rekruten liefern, die sich bei ihrer Ankunft von den alten Soldaten nicht unterscheiden lassen. Die übrigen Staaten werden diesem Beispiele folgen müssen, wenn sie nicht auch hierin gegen Frankreich in nachtheiliges Miſsverhältniſs kommen wollen, und ahmen sie es nach, dann ist man freilich auf dem geraden Wege, aus Europa eine groſse Kaserne zu machen.

Die Lasten, welche die Nation jetzt trägt, sind ungleich gröſser, als die, welche sie vormals uner-

träglich fand, und ihr reiner Ertrag, darf nach der Meinung des Schatzministers nie mehr geringer, als 600 M. Fr. werden. Was sie jetzt erträglicher macht, ist die Einheit, welche für's ganze Reich, mit Ausnahme von Piemont, besteht. Die direkten Steuren werden von allen Unterthanen erhoben, selbst die Nationalgüter sind ihnen unterworfen, und nur die Soldaten auf dem Wege zur Steuerfreiheit [1]). Der Bürger sieht also um und neben sich keinen bessern Zustand, und ist daher mit dem seinigen zufrieden, die scheuslichen Betrügereien aus einer Provinz in die andere, haben aufgehört, und die Hauptlast ist von den Schultern der Armen auf die Reichen gewälzt. Nur jetzt fängt man an, durch die Einführung der Accise, der Salzsteuer und durch die Erhöhung der Tabaksgefälle die ärmere Klasse stärker zu besteuern, welche

1) *Statistique gen. 4. p. 190. Nul officier en activité n'est tenu de payer sa part des impositions directes et personnelles dans sa garnison, qu'autant qu'elle serait en même temps le lieu de son domicile habituel ou de ses propriétés. Cependant les officiers d'état major des divisions et des places, les officiers sans troupes, les commissaires ordonnateurs et ordinaires, les inspecteurs en chef, les inspecteurs et sousinspecteurs aux revues, les officiers civils, tant du département de la guerre que celui de la marine, sont cotisés à la contribution personnelle et mobiliaire au lieu de la résidence, ou les fixe leur service.*

bisher nur eine geringe Personal- und Mobiliarsteuer entrichtete; indefs die Wohlhabenden den Grund-, Personal-, Meubel-, Aufwands-, Patent-, Bestätigungs- und Beglaubigungssteuern unterworfen waren. Die gemeinen Arbeiter werden nun einen Theil ihrer bisherigen Bequemlichkeiten wieder entbehren [2]) zugleich aber, durch die Ein-

2) *I. R. Malthus Essay on the principles of population. But man can not look around him, and see the distress which frequently presses upon those, who have large families; he cannot contemplate his present possessions or earnings, which he now nearly consumes himself and calculate the amount of each share, when, which very little addition, they must be divided, perhaps, among seven or eight, without feeling a doubt, whether, if he follow the bent of his inclinations, he may be able to support the offspring, which he will probably bring into the world. In a state of equality, if such can exist, this would be the simple question. In the present state of society other considerations occur. Will he not lower his rank in life and be obliged to give up, in great measure, his former society? Does any mode of employment present itself, by which he may reasonably hope to maintain a family? Will he not at any rate subiect himself to greater difficulties, and more severe labour, than in his single state? Will he not be unable to transmit to his children the same advantages of education and improvement that he had simself possessed? Does he even feel secure, that should he have a large family, his utmost exertions can save from rags and squalid poverty and their consequent degradation in the community? And may he not reduced*

führung der Accise, die Kapitalisten einen beträchtlicheren Theil der Abgaben, wie bisher aufbringen müssen. Dieses ist der Punkt, wodurch die Staatswirthschaft jetzt verderblicher, als unter der königlichen Regierung werden kann; da die Acciseauflegung der Willkühr der Regierung überlassen ist, und zum Theil selbst von den Producenten erhoben wird, also fortdauernde Nachsuchungen der gehässigsten und Betrügereien der verderblichsten Art veranlassen muſs. Man will aus der Erfahrung lernen, worauf und wieviel Accise aufgelegt werden kann, gleich dem, welcher die Tödtlichkeit der Schuſswunde durchs Herz aus der Erfahrung lernen wollte; die Gewerbsamkeit ist so zarter Natur und erstirbt so leicht, daſs ihre Lebenswärme eher verhaucht ist, als die Regierung es erfahren und helfen kann. Die Regierung hatte groſse Ursache, ihren neuen Keim zu schonen und zu pflegen, aber die Raschheit, womit sie auf die junge Saat greift, läſst ihr Aufblühen bezweifeln, vorzüglich da sie sich aus den Trümmern der Revolutionszeit hervorarbeiten, und hin und wieder noch jetzt eine falsche Behandlung ertragen muſs, z. B. durch die Beschwerung des Kleinhan-

to the grating necessity of forfeiting his independence, and of being obliged to the sparing hand of charity for support?

dels und Begünstigung des Grofshandels, durch den Druck der Patentgelder u. s. w., da sich endlich befürchten läfst, dafs die rücksichtlose Verfolgung der Englischen Waaren, in und aufser Frankreich die auf alle Weise geängstigten Nachbarn vermögen wird, den Handelsverkehr mit Frankreich, so weit sie können aufzugeben, und über diesen kann die Militärgewalt eben so wenig, wie über Gedanken gebieten.

§. 23.

Einfluſs des Militärsystems auf Staatswirthschaft und Nationalwohlfahrt.

Ueberhaupt ist der Nationalzug der Franken, von den beiden Mitteln der Staaten, sich den Genufs fremder Arbeit zu verschaffen, Krieg und Handel, dem Kriege den Vorzug zu geben, auf die Franzosen übergegangen; von jeher waren sie ein eroberndes Volk, und mehr als je haben sie jetzt diesen Charakter angenommen. Aber der Verlust der Französischen Gewerbsamkeit in der neuesten Zeit ist durch den Ertrag ihrer Eroberungen nicht ausgeglichen [1]); und neue Eroberungen auf

1) Wohin England indefs durch seinen Handel gekommen ist, darüber wollen wir Pitt hören in der gedruckten Parlementsrede von 1792. p. 36. *Having sta-*

ihre Kosten, werden den neuen Schaden nicht ersetzen; wenn sich auch das Bundessystem noch ungeheuer ausdehnen lieſse. Wie schmeichelte man nicht der Ungrischen Nation schon im letzten

ted the increase of revenue and shewn that it has been accompanied by a proportionate increase of the national wealth, commerce and manufactures, I feel that it is natural to ask, what have been the peculiar circumstances to which these effects are to ascribed?

The first, and most obvious answer, which every man's mind will suggest, to this question, is that it arises from the natural industry and energy of the country: but what is it, which has enabled that industry and energy to act with such peculiar vigour, and so far begond the example of former periods? The improvement which has been made in the mode of carrying on almost every branch of manufacture, and the degree to wich labour has been abridged, by the invention and application of machinery, have undoubtedly had a considerable share in producing such import effects. We have, besides, seen, during these periods, more than at any former time, the effect of one circumstance which has principally tended to raise this country to its mercantile preeminence; — I mean that peculier degree of credit, which, by a twofold operation, at once gives additional facility and extent to the transactions of our merchants at home and enables them to obtain a proportional superiority in markets abroad. This advantage has been most conspicuous during the latter part of the period to which I have referred and it constantly increasing in the proportion to the prosperity which it contributes to create.

Kriege, welche Hoffnungen suchte man nicht in Polen zu erwecken, vielleicht glaubte man selbst, daſs noch in Böhmen aus den Hussitenzeiten und dem 30jährigen Kriege entzündbare Stoffe vorhan-

In additicn tho all this, the exploring and entrepri-sing spirit of our merchants has been seen in the ex-tension of our navigation and our fisheries, and the ac-quisitions of new markets in different parts of the world; and undoubtedly those efforts have been not a little assisted by the additional intercourse with France in consequence of the Commercial Treaty: an intercourse which, though probably checked and abated by the dis-tractions now prevailing in that kingdom, has furnished a great additional incitement to industrie and exertion.

But there is still another cause, even more satisfacto-ry than these, because it is of a still more extensive and permanent nature; that constant accumulation of capital; — That continual tendency to increase, the operation of wich is universally seen in a greater or leſs proportion, wherever it is not obstructed by some mistaken and mischievous policy; but which must be con-spicuous and rapid, indeed, in any country, which has once arrived at an advanced state of commercial prospe-rity. Simple and obvious as this principle is, and felt and observed as it must have been in a greater or leſs degree, even from the earliest periords, I doubt whether it has ever been fully developed and sufficiently explai-ned, but in the writings of an author of our times, uow unfortunately no more (I mean the Author of the celebrated Treatise on the wealth of Nations) whose ex-tensive knowledge of detail, and depth of philosophical research, will, I believe, furnish the best solution to eve-

den wären, welche man anfachen könnte! Es liegt in der Verfassung aller übrigen Staaten, daſs ihre Bestandtheile die Erinnerung lange behalten, daſs sie einst selbstständige Völkerschaften und besondere Staaten bildeten, und es liegt in der Natur jeder Völkerschaft eine wirksame Vorliebe für Regenten von eigenem Volksstamm, wären es auch Schattenkönige, wie — die Jüdischen unter Römerherrschaft [2]) — Wie viele und entzündbare Stoffe liegen nicht dadurch noch, um in der Kunstsprache

ry question connected with the history of commerce or with the system of political oeconomy. This accumulation of capital arises from the continual application of a part, at least, of the profit obtained in each year, to increase the total amount of capital to be employed in a similar manner and with continued profit, in the year following. The great maſs of the property of the nation is thus constantsly increasing at compound interest; the progreſs of which, in any considerable period, is what, at first view, would appear incredible. Great as have been the effects of this cause already, the must be greater in future; for its powers are augmented in proportion as they are exerted. It acts with a velocity continually accelerated, with a force continually increased.

Mobilitate viget, viresque adquirit eundo.

2) Diese Jüdischen Könige haſsten sich mit den Nachbaren recht arg; *et, solito inter accolas odio, infensa Judaeis Arabum manus. Tac. histor. lib. 5. c. 1.*

zu reden, zur Bearbeitung bereit! Mag sich aber auch die Zahl der zins- und dienstbaren Völkerschaften, und der Ertrag der Lehnsgefälle noch so hoch vermehren, die Schätze, welche dadurch zu dem Hauptstaat fliefsen, bewirken einen falschen Geldumlauf, wie beim Farotisch, und helfen dem Nationalwohlstande wenig; nur die Schätze wuchern fruchtbar zum Staatsglück, auf welchen der seegenreiche Fluch ruht: im Schweifs deines Angesichts sollst du dein Brot essen, die also der Arbeitsfleifs errang. Leider wird auch durch das Eroberungssystem zugleich die Armee das Lieblings-, die Nation nur das Stiefkind der Regierung, jene überhäuft man mit allen Gunstbezeigungen, gegen diese übt man nur die unerlafslichen Vaterpflichten. Man sorgt nicht für die Beförderung des Wohlstandes aus der reinen ehrwürdigen Absicht, um auf die Grundsäule des hinlänglichen Auskommens jedes arbeitsfähigen Bürgers allgemeine Zufriedenheit, um auf diese Zufriedenheit, häusliches Glück, gute Sitten und eine kräftige Nachkommenschaft und aus diesen Elementen das Staatsglück zu bauen, sondern thut alles für die Nation, wodurch ihre Streitkräfte vermehrt werden, nichts für sie, sobald dieser Zweck dabei nicht erreicht wird. Oft führen zwar dieselben Mittel zu jener Absicht und diesem Zweck, aber ihre letzte Wirkung ist so verschieden, dafs die fortgesetzte Verfolgung jener Absicht den Staat

auf den höchsten Gipfel des Glücks, die rücksichtlose Verfolgung dieses Zwecks aber ihn zum Verderben führt. Die Abweichung von den Gesetzen der physischen Natur bestraft sich sogleich, die Abweichung von den Gesetzen der moralischen bestraft sich auch, zwar langsam aber eben so gewifs als schrecklich. Wie zwei Linien, welche nur zuerst um einen Puukt von der gleichen Entfernung ausweichen, in ihrer Verlängerung einen ungeheuern Zwischenraum bilden, so trennt sich das Interesse der Nation immer mehr von dem Interesse der Armeen, diese erhalten alle Vortheile der Staatsanstalt, wovon die übrigen Bürger die Last tragen. Den Barbaren gleich, welche aus unsern Wäldern über Gallien herfielen, um durch augenblickliche Gewaltanstrengung Beute zu erkämpfen, woran sie dann in todter Trägheit zehrten, bis neuer Mangel zu neuer Beute trieb, wird auch eine civilisirte Nation durch gewinnreichen Krieg vom treuen Arbeitsfleifs entwöhnt, und verliert den Sinn für emsige Betriebsamkeit, die schnell erworbene Beute wird schnell in rauschender Freude verschwelgt; Vergnügenssucht tritt überall an die Stelle der Sparsamkeit; der Reiz des süfsen Genusses, des fremden Vermögens treibt fort und fort zu fremden Eigenthum; mit Tigerwuth fällt man es an, bis es, von Grund aus erschöpft ist, und seine verödete Stäte der Pest und dem Hungertode zum Raub überlassen werden

mufs; und, was das Ausland nicht mehr zu geben vermag, mufs nun das Vaterland gewähren. Die Vorrechte der Geistlichkeiten, des Adels, und der Städte sind, wo sie am ausschweifendsten waren, Wohlthaten für das Land, gegen die Vorrechte der Armeen in einer vollendeten Militärdespotie, wenn den Armeen das Geheimnifs verrathen ist, dafs von ihrer Willkühr die Wahl des Staatschefs abhängt, dann fängt man mit Bitten um Geschenke an und endet mit der Plünderung der Hauptstadt und des Landes [2]).

§. 24.

Grundbedingung zu Frankreichs dauerhaftem Staatsglück.

Wir dürfen diese allgemeinen Grundsätze, dieses Ende, welches die Römische Militärdespotie nahm, keinesweges auf Frankreich anwenden. Der Kaiser selbst kennt die Geschichte zu gut, um die Folgen fernerer Eroberungen nicht zu übersehen, und laut hat er jüngst bei Ulm erklärt in jener kurzen kraftvollen Sprache, welche sich nicht verkennen läfst: Ich will keine Eroberungen auf dem festen Lande, Flotten will ich, Handel und Kolonien, d. i. mit andern Worten, den höchsten Nationalwohlstand, und den erhabensten Staatszweck.

2) Grundzüge des Römischen Finanzwesens, 2ter B.

Das Drückende, was in dem jetzigen Militärsystem liegt, soll also nur vorübergehend, nur Mittel zu jenen Zweck seyn. In froher Hoffnung mögen also die Franzosen den Mangel an kräftigen Händen zum Akkerbau und zur Gewerbsamkeit, wie den Druck des hohen Zinsfulses und des erschwerten Geldumlaufs erdulden, die Verkümmerung ihres Erwerbes und Auskommens durch die neue Steuererhöhung und die fehlerhaften Steueranlagen ertragen, die Lasten der Einquartierung und beständigen Durchmärsche mit dem Einlager wegen Steuerrückstände nicht beklagen, die Zulagen, Belohnungen und Gunstbezeigungen der grofsen Armee nicht beneiden, die Kostbarkeit des Kriegsetats nicht berechnen, die Entziehung so mancher bürgerlichen Erwerbzweige dem Verkehr, herrlicher Hülfsmittel für den innern Wohlstand durch den unermefslichen Bedarf von Paris auf Kosten des Landes, die falsche Richtung der Gewerbsamkeit durch den Prachtaufwand der Grofsen und durch allgemeine Vergnügensucht, die Entbehrung des Seehandels und endlich die Beschränkung des Verkehrs nicht betrauern; sich über die Erweiterung der Regalien nicht beschweren, und bei dem Druck der starren Militärform und der Schärfe des Militärbefehls nicht seufzen. Der Frieden mit England, die Erreichung des grofsen Zwecks nach Handel, Kolonien und Flotten endet alle diese Leiden.

Das dürfen wir dagegen dreist behaupten, daſs die Staatsverfassung durchaus darauf berechnet ist, der gewaltsame Gang der Staatsmaschine es durchaus erfodert, und die starren Charaktere welche an der Spitze der Geschäfte stehen es durchaus nothwendig machen, daſs der Staatschef General und Staatsmann sei, allein die letzte Wirkung der Staatsverwaltung und die Lage des Reichs übersehe, und eben so eifersüchtig als unermüdet den Gang der Geschäfte selbst leite. Mit Italienischer Vorsicht ist jede Maſsregel zur Sicherung des Staatschefs getroffen und nach dem durchdachtesten Plane zur Vollendung gebracht. Keine Behörde, kein Beamter kann gefährlich werden, weder die Präfekten noch die Inspektoren der Militärdivisionen dürfen sich zur gemeinschaftlichen Ausführung irgend einer Maſsregel verbinden, ohne bei der Regierung angefragt und ihre Genehmigung erhalten zu haben; die gesetzgebenden Versammlungen nicht anders berathschlagen, als über die erhaltenen Vorschläge der Regierung; der 50köpfige Staatsrath kann dem Kaiser über jeden Verwaltungszweig sogleich Auskunft geben, aber durch die unvermeidliche Willensverschiedenheit der kaiserlichen Gewalt nie gefährlich werden; die dienstthuenden Obergenerale sind des Kaisers nächste Anverwandten, oder treueste Kriegesgefährten; die Truppen selbst in beständiger Bewegung, in immer neuer Mischung, daſs sie sich nie ver-

brüdern können, und selbst unter den einzelnen Truppenabtheilungen und Regimentern solche Ehrenstuffen zwischen Gardisten, Kavalleristen, Jägern, Kerntruppen, Grenadieren und Musketieren eingeführt, daſs sich die Soldaten von verschiedenem Range selten einander nähern, und überall beobachtet die furchtbare Gensd'armerie ihr Thun und Lassen. Doch haben diese geliebten Kinder auch wahrlich keine Ursache miſsvergnügt zu seyn, für den Unterhalt des gemeinen Soldaten wird gut gesorgt, der Offizier in dem Alter, wo man sich so leicht mit Hoffnung bezahlen läſst, durch die nicht ganz leere Aussicht entzückt, bei Muth und Glück noch als Jüngling wenigstens Escadronchef zu werden, und von da hinauf belohnt sich der Dienst reichlich. Ist vom Militär nichts zu fürchten, so wird dadurch schon jede Unruhe verhindert, wenn man auch in Frankreich die Revolutionslust nicht schwer genug gebüſst hätte, um auf immer davon geheilt zu seyn; wenn auch nicht Militärgehorsam von der Nation gefodert, darauf selbst durch die öffentliche Erziehung hingearbeitet, und eine so genaue Polizeiaufsicht überall gehalten würde, daſs selbst ohne Wissen der Obrigkeit nicht anders, als zum Gottesdienste geläutet werden darf; wenn auch endlich die Regierung nicht im ausschlieſslichen Besitz der Pulver- und Waffenvorräthe wäre, und nöthigenfalls nicht gleich wissen könnte, an wen und wieviel davon verkauft ist.

Aber gerade durch diese scharfe Theilung der Gewalt, und durch die Maſsregel, daſs nicht die geringste Gewaltverbindung ohne Genehmigung der Regierung vorgenommen werden kann, und der Zusammenhang der ganzen Verwaltung nur durch einen einzigen Centralpunkt sich bildet, wird es zur nothwendigen Bedingung, daſs der Staatschef die Seele des Ganzen sei, wenn nicht der Erfolg dem Wunsche entsprechen soll, welchen August gehabt zu haben scheint. In der Staatsverfassung liegt kein Organ, welches der Repräsentant des Staatschefs werden könnte, wenn seine Personalität diesen Foderungen nicht entsprechen sollte.

Darin liegt die groſse Verschiedenheit der Englischen und Französischen Verfassung, daſs dort die Minister nicht sowol dem Könige als der Nation, hier nicht sowol der Nation als dem Staatschef verantwortlich sind, daſs dort der König vorzüglich nur das geheiligte Bild der Souveränetät zur Sicherung vor Anarchie und der Groſsen thronsüchtigem Ehrgeiz darstellt, und nach der reinen Idee der Verfassung nicht sowol selbst handeln und entscheiden, als seine Minister handeln und entscheiden lassen soll, welche von dem mächtigen Gegengewicht ihrer Machtübung erdrückt werden, sobald sie aus dem engsten Verbande unter sich, der öffentlichan Meinung entgegentreten; indeſs hier alles unter, nichts neben dem Staats-

chef geschieht, und die Minister nur die Organe bilden, wodurch er die Verwaltungszweige zusammen hält, und die höchste Staatsgewalt nach eigenem Willen übt. Den Ministern steht überdies noch der Staatsrath als Gegenwicht zur Seite, die Gewähr gegen Bureaukratie, und das vortreffliche Hülfsmittel, dem Staatschef sogleich gründlich Auskunft über die Gegenstände mündlich zu verschaffen, welche in Frage kommen. So schön dieses geordnet ist, so lange der Staatschef den Centralpunkt macht, so verwaist steht alles, wenn dieses nicht der Fall ist. Unter den Ministern steht keiner, wie in England, an der Spitze; alle nebeneinander und die meisten in beständigem Widerspruch unter sich, wenn sie treu für die sorgen wollen, deren Wohl und Wehe von ihnen abhängt. Liefsen sich aber auch diese verschiedenen Interessen der Ministerialdepartemente des Innern, des Kriegs- und Seewesens, der Finanzen und des öffentlichen Schatzes ausgleichen, so wird die Eifersucht im Staatsrathe gegen die Besitzer der Ministerstellen das Regierungsgeschäft doch behindern, wenn die Gegenwart eines Staatschefs nicht auf die Gemüther so mächtig wirkt, dafs alle Leidenschaften dem Wunsche weichen, durch Eifer und Gehorsam seinen Beifall zu verdienen. Die Ministerialregierung kann schon an sich den raschen Gang nicht gehen, als wenn sie blofs die Vollzieherin

des höchsten Willens ist; doch mag sie für Staaten, deren Formen alt und von bekannter Wirkung sind, ausreichen, gewifs aber nicht für Staaten, worin alle Getriebe neu, in glühender Umkreisung und von unbekannter Wirkung sind. Wie wird sie endlich das Werkzeug von furchtbarer Gröfse neben dem Throne, wie des Militärs Herr werden können, welches keine fremdartige Einmischung verträgt, und in seinen gewaltigen Schwingungen nur durch sich selbst aufgehalten werden kann! Bei der Bildung des Römischen Reichs zum Militärstaat, konnte der Senat noch die Staatsregierung behaupten, aber er mufste die Civil- und Militärgewalt verbinden und durch Konsulen üben, wenn aber diese fehlten, sie Generalen (*tribuni militares consulari potestate*) allein anvertrauen, obgleich er die Vortheile der Ausschüsse schon kannte; bei der Vollendung des Militärstaats verlor er seine Rechte, und seine Generale stritten sich darum, bis der Anarchie die Militärdespotie folgte. Aber nur Cäsar konnte den Aufruhr seiner geliebtesten Legion ohne Blutvergieſsen enden, den Aufstand der Deutschen Legionen bei Tiberius Dienstantritt eine Sizilische Vesper allein dämpfen [1]), und kaum wa-

1) *Tac. Ann. 1. 48. Illi (aquiliferi, signiferi et, quod maxime castrorum sincerum erat) tentatis, quos idoneos rebantur, postquam maiorem legionum partem in officio*

ren die Kaiser nicht selbst mehr Generale, so ward die Krone der Preis des glücklichsten ihrer Generale.

Die gesetzgebenden Versammlungen dienen jetzt gröſstentheils nur zu Centralpunkte der allgemeinen Intelligenz. Des Kaisers groſse Maſsregeln, Ideen und Plane mit Widerspruch unverträglich, bedürfen ihrer nur als Organ, um mit der Nation über ihre theuersten Interessen und seine Thaten, ihre Hülfsmittel und seine Zwecke zu reden; aber doch regte sich schon in Anfang der jetzigen Regierung einiger Widerspruchsgeist im Tribunat, nachdrucksvoller möchte er sich wohl gegen die halben Maſsregeln einer Ministerialregierung äuſsern dürfen. Der Erhaltungssenat, als Inbegriff der hohen Gestalten, welche den Thron umgeben, verdienstvoller Staatsmänner und Generale, empfängt schon jetzt den kaiserlichen Gruſs mit Würde und verkündigt mit Stolz und Lob der Nation seine frohen Botschaften. Wie aber, wenn er der ruhmbegierigen Nation keine Groſsthaten einst zu rühmen, sondern den ernsten Tadel der öffentlichen Meinung gegen die Maſsregeln der Ministerialregie-

vident, de sententia legati, statuunt tempus, quo foedissimum quemque et seditioni promtum ferro invadent. Tunc, signo inter se dato, irrumpunt contubernia, trucidant ignaros, nullo, nisi consciis; noscente, quod caedis initium, quis finis.

rung auszusprechen hat! Wie, wenn er dann sein Recht über den Staat zu wachen, gelten machen sollte, dessen Verfassung nur dann bestehen kann, wenn gewaltige Thatkraft vom Centralpunkte ausgeht; sie gelten machen sollte in dem grofsen Gewaltumfange der kombinirten Kraft seiner Bestandtheile in seiner Beziehung zu dem Militär und in der Richtung nach der Spalte, welche sich durch das Reich zieht!

Trotz der Departementstheilung und trotz der dadurch bewirkten Verlöschung der Provinzialeigenthümlichkeiten und der Verschmelzung der Völkerschaften, bildet sich das südwestliche und nordöstliche Frankreich in zwei fremdartige Massen durch die Verschiedenheit des Himmels und des Bodens, der Naturerzeugung und des Volksbedürfnisses, des Arbeitfleifses und des Verkehrs, der Lebensart und der Sitten. Das getheilte Interesse beider Volksmassen bewirkte eine Spannung, welche sichtbar blieb, ungeachtet des Uebergewichts des Nordens und ungeachtet in unserer Zeit der Centralpunkt im Süden, Lyon, verschwand. Jetzt ist er wieder entstanden, durch das edle Streben der Regierung das Unrecht gut zu machen, welches die Schreckenszeit und der kräftigere Norden dem Süden durch Lyons Zerstörung zufügte; indem sie der Schifffahrt und dem Handel grofse Hülfe, der Erwerbsamkeit vielfache Unterstützung, der Stadt alte Vor-

rechte wieder, Steuerbegünstigungen auf's Neue gab, dort die Consulta über die junge königliche Italia hin, und die zerstreueten Fabrikarbeiter zurückrief. Aber man wird es in Lyon nie vergessen, was man durch die Eifersucht von Paris litt, und der Süden die Opfer immer fühlen, welche er dem Norden bringt. Die Spannung zwischen den beiden Volksmassen äuſserte sich vorzüglich dort am stärksten, wo die Revolution und ihr Erfolg die Krone am Volksstamm, den Geist, das Talent und die Kraft der Nation zusammengepreſst hat, bei den Armeen. Die blühende Jugend des Südens versammelte sich um die Fahnen der Italischen, die Kraft des Nordens in den Lagern der Deutschen Armee; ihre gegenseitige Eifersucht stieg bis zur Erbitterung, und Bonaparte muſste sie selbst auf dem Feste empfinden, welches das Direktorium ihm für die Friedensstiftung zu Campo Formio gab. François von Neufchateau brachte seine Gesundheit aus, und der General Championet trank nicht mit, in demselben Augenblicke wandte sich Napoleon gegen ihn mit: *à l'armée de Sambre et Meuse*, und nun muſste er hören: *Vous avoueres, général, que ce sont nous, qui à Fleurus ont decidé le sort de la guerre*; aber freundlich antwortete er: *Je le sais, nous avons été plus heureux, mais vous avais été plus braves.* Doch konnte er durch die feinste Schonung, womit er

die starren Massen behandelte, sie nicht zur Eintracht bringen, die Erbitterung wirkte fort, und sie war es, welche im gewaltsamen äufsern Andrange Moreau's Schicksal bestimmte. Jetzt hat der Kaiser Napoleon beide Armeen zu Sieg und Ruhm geführt, und beide beruhigt; aber vertilgen lassen sie sich nicht, die Ursachen zu neuen Spannungen, da sie aus unwandelbaren Grundstoffen hervorgehen. Das ist jetzt die schwere Aufgabe für Frankreichs dauerndes Glück, ein Mittel zu finden, dafs bei der Auflösung der Personalverbindung zwischen dem Staatschef und Obergeneral, der Verband zwischen den einzelnen Armeen, wie zwischen den Armeen und der Nation sich nicht auflöse, sondern mit fester, ewiger Kraft die Armeen an den Staatschef und die Nation kette.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN